BOSTON
MEDICAL LIBRARY

IN THE
Francis A. Countway
Library of Medicine
BOSTON

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
Open Knowledge Commons and Harvard Medical School

http://www.archive.org/details/regulativvom28oc00prus

Regulativ

vom

28. October 1835,

das

bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende

sanitäts-polizeiliche Verfahren

betreffend,

nebst einer

Instruction über das Desinfections-Verfahren

und einer

populären Belehrung

über die

Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten.

Auf Veranlassung Sr. Excellenz des Königlichen Geheimen Staats-Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Eichhorn, unter Zustimmung des Königlichen Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters, Herrn von Nagler, Excellenz, aus dem 27sten Stücke der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1835 besonders abgedruckt.

Berlin, 1845.
Verlag von **Hermann Schultze.**

4 1 / 30

Bekanntmachung des Allerhöchst genehmigten und bestätigten Regulativs, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend. Vom 28sten October 1835.

In Folge des beigefügten Befehls Seiner Königlichen Majestät vom 8ten August d. J. bringt das Königliche Staatsministerium das Allerhöchst genehmigte und bestätigte Regulativ, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, nebst dessen beiden Anlagen

1) die Anweisung zum Desinfektionsverfahren, Litt. A.,

2) die Belehrung über ansteckende Krankheiten, Litt. B.,

letztere in Form eines besonderen Anhanges zur Gesetzsammlung, hierdurch zur Allgemeinen Kenntniß und Beachtung.

Berlin, den 28sten October 1835.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben.
Graf v. Alvensleben.

Allerhöchste Kabinets-Order

vom

8ten August 1835.,

womit das Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten bestätigt wird.

Mit Bezug auf Meinen Erlaß vom 19ten Januar 1832., durch welchen ich das Staatsministerium von Meiner Anordnung einer sachverständigen Kommission, unter dem Vorsitze des Generallieutenants von Thile I., zur Ausarbeitung eines allgemeinen Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren in Kenntniß gesetzt habe, übersende Ich demselben nebst dem Berichte des Generallieutenants vom 17ten Juni d. J. das von der Kommission ausgearbeitete sanitäts-polizeiliche Regulativ nebst einer Instruktion über das Desinfektionsverfahren und einer populären Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Ich habe das Regulativ genehmigt und bestätige solches mit dem Befehl, daß es von Jedermann im ganzen Umfange Meiner Monarchie, bei Vermeidung der angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen, befolgt und von sämmtlichen betheiligten Behörden nach demselben verfahren werde. Die früheren Vorschriften, welche wegen einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, namentlich auch die Instruktion wegen der Asiatischen Cholera vom 31sten Januar 1832., sind, so weit sie von dem gegenwärtigen Regulativ abweichen, hierdurch aufgehoben. Das Staatsministerium hat nunmehr das Regulativ nebst seinen beiden Anlagen und Meinem heutigen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8ten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Inhalt.

Sanitäts-polizeiliche Vorschriften
bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten.

Seite

I. Allgemeine sanitäts-polizeiliche Vorschriften 1

II. Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften 9

1) Bei der Cholera 9
2) Beim Typhus 13
3) Bei der Ruhr 14
4) Bei den Pocken 15
5) Bei Masern, Scharlach und Rötheln 18
6) Bei der kontagiösen Augenentzündung 18
7) Bei der Syphilis 19
8) Bei der Krätze 21
9) Beim Weichselzopf 23
10) Beim Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht, Gicht 24
11) Bei der Tollkrankheit (Hundswuth) 25
12) Beim Milzbrande 28
13) Beim Rotz und Wurm 30

Beilage A.

Anweisung zum Desinfektionsverfahren.

A. Im Allgemeinen 32

I. Mittel zur Desinfektion, deren Bereitungs- und Anwendungsart im Allgemeinen 32

II. Verfahren bei der Desinfektion der verschiedenen Gegenstände 38

B. Bei einzelnen ansteckenden Krankheiten insbesondere 41

Beilage B.

Belehrung über ansteckende Krankheiten.

A. Ueber ansteckende Krankheiten im Allgemeinen 50

B. Ueber ansteckende Krankheiten im Besonderen 71

1) Die Asiatische Cholera 71
2) Der Typhus 76
3) Die Ruhr 79
4) Die Pocken 83
5) Die Masern 96
6) Der Scharlach 99
7) Die Rötheln 101
8) Die kontagiöse Augenentzündung 102
9) Die venerische Krankheit 107
10) Die Krätze 111
11) Der Weichselzopf 114
12) Der bösartige Kopfgrind 120
13) Der Krebs 123
14) Die Schwindsucht 125
15) Die Gicht 126
16) Die Tollkrankheit (Hundswuth) 127
17) Der Milzbrand 143
18) Der Rotz und Wurm 153

Sanitäts-polizeiliche Vorschriften

bei ansteckenden Krankheiten.

I. Allgemeine Vorschriften.

Errichtung von Sanitäts-Kommissionen.

§. 1. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitätskommissionen errichtet werden.

Wo solche einzurichten.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen.

Zusammensetzung derselben.

§. 3. Dieselben sind zusammen zu setzen:

a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Orts-Polizeibehörde und, wo dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letzteren;

b) aus einem oder mehreren von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Aerzten;

c) aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;

d) in Garnison-Orten außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militair-Arzte.

Spezialkommissionen.

§. 4. Ob in größeren Städten außer der Sanitätskommission noch besondere, derselben untergeordnete Spezial- (Schutz- oder Revier-) Kommissionen zu bilden sind, hängt von der Orts-Polizeibehörde ab. Zu jeder dieser Spezialkommissionen muß wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunalbeamter, und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen im Allgemeinen.

§. 5. Die Sanitätskommissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Orts-Polizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat.

Wirksamkeit derselben im Besonderen.

§. 6. Insbesondere liegt demselben ob:

1) auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen;
2) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen;
3) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinung der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung nach Anleitung der Beilage B beizutragen;
4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und
5) die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel.

§. 7. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob, und die Sanitätskommissionen haben sich deshalb mit der Kommunal-Behörde zu verständigen. Sollte sich diese aber hierbei säumig bezeigen, so ist unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

Obliegenheiten der Kommission bei Annäherung von ansteckenden Krankheiten, die dem Gemeinwesen Gefahr drohen.

§. 8. Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit, müssen die Sanitätskommissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde über den Gesundheits-Zustand und die getroffenen Maaßregeln berichten.

Anzeige wirklich vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maaßgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde

ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

Konstatirung derselben durch die Polizeibehörde und Berichtserstattung darüber.

§. 10. Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9.) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militairbehörde des Orts darüber Mittheilung machen.

Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen.

Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter gerathen machen, bleibt dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

Obliegenheit der Sanitäts-Kommissionen während der Dauer ansteckender Epidemien.

§. 11. Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemien haben die Sanitätskommissionen Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Amts-Lokale zu jeder Zeit wenigstens Ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

Journalführung und Berichterstattung.

§. 12. Die Polizeibehörde läßt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, imgleichen der Genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extrakt an die Provinzial-Regierung einzusenden.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.

§. 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemien an einem Orte haben die Polizeibehörden alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben.

Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

Bestimmungen über die Schulen u. s. w.

§. 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darüber gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlicher Anstalten, denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden.

§. 15. An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medizinal-polizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medizinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht die Bestimmungen der Kabinetsorder vom 14ten April 1832, den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker betreffend, zu beobachten sind.

Militair- und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen.

Eben so wenig dürfen gesunde Militair- oder andere Personen in Häusern einquartiert werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ersatzmannschaften, welche einem Truppentheil zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen, und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, außer Gemeinschaft mit den anderen zu setzen.

Sollten sie auf dem Marsch Gegenden passirt haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassiren,

so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls, sammt ihren Effekten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche, bei ihrem Eintritt ins Land, noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaaßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, daß an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

Welche Vorschriften außerdem bei gewissen, besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande zu beobachten sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben.

Behandlung der Kranken: a) Aufnahme derselben in eine Krankenanstalt und Andeutungen über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§. 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneten Krankenanstalt am Angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familien-Haupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde oder der betreffenden Sanitätskommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt gemacht worden.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen, darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstat für ansteckende Kranke ist, außer den Erfordernissen der Heilanstalt im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten:

a) das Gebäude sei frei und isolirt, womöglich außerhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, daß der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird.

b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung statt; wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.

c) In der Anstalt selbst muß Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß betragender, Entfernung

der Lager-Stellen von einander, wo möglich einen Luftraum von 540 Kubikfuß zu gewähren, die Rekonvaleszenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.

d) Ueberhaupt muß, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen stattfinden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, so wie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.

e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmäßig zu reinigen.

f) Auch die Rekonvaleszenten sind bis zum Ablauf ihrer Rekonvaleszenz noch isolirt zu erhalten.

b) Behandlung derselben in ihrer Wohnung.

§. 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitäts-polizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Kontrole darüber fällt der Polizei-Behörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, daß keine unbefugte Personen mit der Behandlung ansteckender Krankheiten sich befassen, und daß von den Apothekern keine Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

Alsdann zu treffende sanitäts-polizeiliche Maaßregeln: a) Isolirung der Kranken.

§. 18. Die sanitäts-polizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck.

a) Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absonderung des Kranken nachgewiesen. Wo diese daher mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Dieselbe braucht sich nicht unbedingt auf das ganze Haus oder auf ganze Wohnungen auszudehnen, vielmehr kann sie auf einen Theil der letzteren beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, daß er von den übrigen, in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaaßregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Kommunikation mit denselben, so wie

jeder unmittelbare Verkehr nach außen, sicher dadurch verhindert wird.

b) Anheftung einer Tafel.

b) Wo eine solche Absonderung des Kranken nicht stattfindet, muß bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden.

Die Entfernung der Tafel (so wie die Aufhebung der Isolirung ad a.) darf erst dann erfolgen, wenn die Polizeibehörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, daß weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effekten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Verbot der näheren Gemeinschaft mit Gesunden.

c) Bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der nähern Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte, zu enthalten.

Reinigung der Genesenen, der Effekten und Wohnung.

§. 19. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16.) oder, beim Verbleiben in derselben (§. 17.) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muß im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im zweiten Fall auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion bewirkt werden. — Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider, zu empfehlen.

Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterwerfen.

Desinfektions-Anstalten.

§. 20. Die Reinigung der Personen und Effekten kann zwar sogleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmäßig sein, ein oder mehrere Desinfektionsanstalten zu errichten und besondere Desinfektions-Kommissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Lokalien ausgeführt wird.

Verkehr mit den infizirten Gegenständen.

§. 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum andern versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion erfolgt ist.

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.

§. 22. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muß die Polizeibehörde im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Konfessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, so wie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Vorstorbenen auch dessen Wohnung und Effekten vorschriftsmäßig zu desinfiziren sind. (§. 19.)

Schlußbemerkung.

§. 23. Vorstehende allgemeine sanitäts-polizeiliche Vorschriften finden bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die nachfolgenden speziellen Vorschriften ausdrücklich modifizirt sind.

Die darin ertheilten Bestimmungen sind von den Polizeibehörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es versteht sich von selbst, daß deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden sein sollte. Ist aber ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt, und Jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des Landrechts Theil II. Titel 20. §. 777. und folgende, und 1506. und 1507. ein.

II. Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

Mit Hinweisung auf die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften wird hinsichtlich der einzelnen ansteckenden Krankheiten noch Folgendes angeordnet.

1. Cholera.

Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen.

§. 24. Wegen der oft schnellen Verbreitung der Cholera, der Wichtigkeit eines angemessenen diätetischen Verhaltens zu ihrer Verhütung und der Nothwendigkeit einer schleunigen Hülfe für die Erkrankten sind die Sanitäts-Kommissionen bei Annäherung der Krankheit nicht nur zu einer erhöheten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des allgemein Gesundheitszustandes (nach §. 6.) verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern u. s. w., so wie der etwa erforderlichen besondern Begräbnißplätze zeitig zu veranlassen und zu befördern.

Anzeige von Erkrankungsfällen.

§. 25. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9) der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Absonderung der Cholera-Kranken.

§. 26. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) statt.

Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder 3- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

Desinfection

§. 27. Die Desinfektion der Genesenen, so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach den in der Desinfektions-Instruktion für die Cholera gegebenen Vorschriften.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 26. erwähnten Strafen nach sich.

Bestimmungen für die inländische Schiffahrt.

§. 28. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verbreitung der Cholera besonders durch die Schiffahrt befördert wird, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

a) Im Allgemeinen.

Für die inländische Flußschiffahrt sind auf denjenigen Wasserstraßen, welche mit Gegenden, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, in direkter Kommunikation stehen, an bestimmten, von den Oberpräsidenten zu bezeichnenden Punkten genaue Revision des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Ortspolizeibehörden oder andere geeignete, speziell damit beauftragte Beamte, und, wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem, die benannten Wasserstraßen befahrenden Schiffer muß von der Polizeibehörde seines Abgangsortes ein Schein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaften verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muß. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde des Orts entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur alsdann ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande sich befindet.

Der Schiffer, der sich ohne oben gedachten Schein auf die Fahrt begiebt oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniß entläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder in 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

§. 29. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizeibehörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, bei der §. 28. festgesetzten Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten.

Von Seiten der gedachten Polizeibehörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine des Schiffers attestirt werden muß. In diesen Scheinen der Schiffer muß eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten sein, wozu sie nach diesem und den vorstehenden §§. verpflichtet sind.

Desinfektion der Waaren auf Schiffen und der Schiffe selbst.

§. 30. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat, befindlichen Waaren werden am Ausladeorte, so weit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitätskommission zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern erst nach vorgängiger vorschrifsmäßiger Desin-

fektion verabfolgt werden, welche in Ermangelung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen selbst unternommen werden kann. Auch das Schiff selbst muß nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden.

Beobachtungsquarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

§. 31. Die von Orten, wo die Cholera herrscht, über See eingehenden Schiffe werden einer viertägigen Beobachtungsquarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observationsquarantaine zu erlassen. Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, werden an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Wer diese Quarantaine verletzt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 6 Wochen verwirkt.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

§. 32. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken am Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Praktik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke am Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observationsquarantaine, so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 29. und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 30, jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

Ausnahme für ausländische Flußschiffer.

§. 33. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschiffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden, aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und, ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observationsquarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen.

Sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der

Observationsquarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung mit einer besonderen, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden gelben Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und anderen etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Die genaue Beobachtung der desfallsigen, ihnen ertheilten Vorschriften ist, unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen für Versäumnisse und Uebertretungsfälle, den Schiffern besonders zur Pflicht zu machen, und das darüber aufgenommene Protokoll ihren Legitimationsdokumenten in beglaubter Abschrift beizuheften.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 34. Da die Erfahrung nicht minder gelehrt hat, daß durch Truppenmärsche u. s. w. die Verbreitung der Cholera begünstigt wird, so wird, um dieses zu verhüten und die Truppen selbst gegen die Cholera sicher zu stellen, Folgendes in dieser Hinsicht festgesetzt:

1) Aus einem Orte, an welchem die Cholera herrscht, darf keine Ersatz-Mannschaft genommen werden.
2) Bei Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen ist genau darauf zu achten, daß solche, wo möglich, nicht Gegenden und Ortschaften passiren, in denen die Cholera zum Ausbruch gekommen ist. Noch weniger dürfen Häuser bequartiert werden, in denen sich Cholerakranke befinden. Ist bei dergleichen Märschen das Passiren solcher Gegenden nicht zu vermeiden, oder kommen die Truppen u. s. w. aus Gegenden, in denen die Cholera herrscht, so muß ihnen jedenfalls ein Militairarzt beigegeben werden, welcher den Gesundheitszustand der Einzelnen genau zu beaufsichtigen und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungesäumt die erforderlichen Maaßregeln zu treffen hat.
3) Bricht in einem Garnisonorte die Cholera aus, so sind die Militairpersonen schnell aus den verdächtigen Häusern zu entfernen, zu reinigen und in Kasernen oder anderen zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden unterzubringen, so wie auf der anderen Seite auch cholerakranke Soldaten schnell aus den Wohnungen der Einwohner entfernt werden müssen.

   Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Truppen zur Sicherstellung derselben nothwendig werden, wobei jedoch diejenigen Maaßregeln getroffen werden müssen, welche erforderlich sind, um eine weitere Verbreitung der Krankheit durch die Truppen selbst zu verhüten.
4) In Garnisonorten, wo die Cholora sich zeigt, oder welche davon bedroht werden, ist die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau zu beachten, und sind demgemäß angemessene Instruktionen von den Befehlshabern zu erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmung des Körpers der Leute disponiblen Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Eben so sind bei der Errichtung von Lagern und bei der in denselben zu handhabenden Ordnung die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln genau zu befolgen. (Siehe auch §. 15.)

2. Typhus.

Verhütung der Entstehung des Typhus.

§. 35. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Typhus, obschon späterhin durch Ansteckung sich fortpflanzend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniß entsteht, die besonders durch eine zu große Anhäufung von Menschen in einem verhältnißmäßig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. hervorgebracht wird, so ist zur Verhütung seiner Entstehung hauptsächlich die Vermeidung einer solchen Raumüberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, so wie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt erforderlich, und liegt es daher den Polizeibehörden und Sanitätskommissionen, namentlich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr als sonst zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen und auf die ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art, ein genaues Augenmerk zu richten.

Anzeige von Erkrankungs-Fällen

§. 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus. a) Durch ein angemessenes diätetisches Verhalten.

§. 37. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus ist zunächst erforderlich, daß von Seiten der Einwohner diejenigen diätetischen Verhaltungs-Regeln befolgt werden, welche sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere für die vermöge ihres Berufs mit Typhuskranken am häufigsten in Berührung kommenden Personen gegeben sind, und die Sanitätskommissionen müssen es sich angelegen sein lassen, hierauf nach Kräften hinzuwirken.

b) Durch Vermeidung der Kranken.

§. 38. Demnächst ist die möglichste Trennung der Erkrankten von den Gesunden erforderlich, entweder durch Isolirung der Kranken, oder durch Bezeichnung der Krankenwohnung mittelst einer Tafel. (§. 18. a. u. b.)

Diese Maaßregel darf keinen Falls vor erfolgter völliger Genesung der Kranken aufgehoben werden, da die Verbreitung des Typhus auch besonders durch Rekonvaleszenten befördert wird.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift wird nach §. 26. geahndet.

Desinfektion.

§. 39. Die Desinfektion der Genesenen so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht auf die in der Desinfektions-Instruktion angegebene Weise.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung wird nach §. 27. geahndet.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 40. Für das Militair, welches vom Typhus um so mehr bedroht ist, als Thyphus-Epidemien sich vorzüglich zu Kriegszeiten, als sogenannte Kriegspest, entwickeln, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche für dasselbe bei der Cholera gegeben worden sind. (§. 34.)

Außerdem wird hier noch Folgendes festgesetzt:

1) So viel als die Umstände es erlauben, müssen Ueberfüllungen einzelner Ortschaften und Lokalitäten mit Truppen vermieden werden.
2) Für den Fall, daß sich dennoch der Typhus entwickeln sollte, sind, in der Nähe des Kriegsschauplatzes, so wie an den Orten, die auf den Etappenstraßen liegen, eigene zweckmäßig eingerichtete Feldlazarethe für Typhuskranke zu errichten, in welche andere Kranke nicht aufgenommen werden dürfen.
3) Einer besonderen Aufsicht sind die Ersatzmannschaften und Kriegsgefangenen zu unterwerfen, da durch diese der Typhus am leichtesten verbreitet wird.

Die von den Gesunden auf das Sorgfältigste zu trennenden und mit den Einwohnern außer Berührung zu setzenden Kranken müssen in die zu Gebote stehenden, den Jahreszeiten angepaßten, wo möglich vor den Thoren belegenen Räume, Scheunen, Kasernen u. s. w., nöthigenfalls in frei gelegene Baracken, untergebracht werden. Ihr weiterer Transport muß unterbleiben, und nicht nur sie selbst, ihre Effekten und die von ihnen benutzten Lokalitäten, sondern auch die Schiffe und Wagen, auf denen sie transportirt worden sind, und deren Führer jede Gemeinschaft mit ihnen möglichst vermeiden müssen, sind sorgfältig zu reinigen, werthlose Gegenstände aber, wie z. B. das Lagerstroh, zu verbrennen. Mit Genauigkeit ist darüber zu wachen, daß von ihren ungereinigten Effekten nichts vertrödelt werde und in die Hände der Einwohner gelange.

3. Ruhr.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 41. Die der Polizeibehörde zu machende Anzeige (§. 9.) ist nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit.

Der Arzt, welcher die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizeibehörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben §. 25. gedachten Polizeistrafe getroffen.

Sonstige sanitäts-polizeiliche Vorschriften bei der bösartigen Ruhr.

§. 42. Für die bösartige, ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, so wie auch die das Militair betreffenden Anordnungen bei der Cholera. (§. 34.)

Hinsichtlich der hier besonders zu berücksichtigenden Ausleerungen der Kranken wird auf die Desinfektions-Instruktion verwiesen.

Maaßregeln bei der gutartigen Ruhr.

§. 43. Erlangt die gutartige, nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitätskommissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§. 6.) die Entwickelung eines bösartigen Charakters der Krankheit möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

4. Pocken.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Absonderung der Pockenkranken.

§. 45. Bleibt der Pockenkranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) statt.

Eine Vernachlässigung der desfalsigen Vorschriften zieht die §. 26. angedrohten Strafen nach sich.

Errichtung von Pockenhäusern.

§. 46. Für den Fall, daß die Anzahl der Pockenkranken an einem Orte sich ungewöhnlich vermehren sollte, sind daselbst zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser zu errichten, oder besondere sorgfältig geschiedene Abtheilungen der größeren Krankenhäuser zu diesem Zwecke zu bestimmen.

Desinfektion.

§. 47. Hinsichtlich der Desinfektion wird im Fall erfolgter Genesung eines Pockenkranken auf §. 19., im Todesfall auf §. 22. verwiesen, und zieht eine Vernachlässigung der deshalb ertheilten Vorschriften die §. 27. gedachte Strafe nach sich.

Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung.

§. 48. Jede unnöthige Berührung der Leiche muß vermieden, dieselbe daher mit den Kleidern, in welchen der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren werden.

Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen oder dieselbe etwa zu Grabe getragen haben, ist eine Reinigung (nach §. 22.) zu empfehlen.

Verfahren bei den Varioloiden.

§. 49. Sämmtliche, die ächten Menschenpocken betreffende sanitäts-polizeiliche Anordnungen sind auch bei den sogenannten Varioloiden oder modifizirten Menschenpocken zu befolgen.

Einimpfung der Schutzpocken.

§. 50. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen. Es ist daher einem Jeden dringend zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlenen und andere Angehörige ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpocken-Impfung nicht zu entziehen, vielmehr wird von allen Einsichtsvollen die Beförderung dieser Maaßregel durch Beispiel und Belehrung ihrer Mitbürger erwartet.

Die Beamten und insbesondere die Landräthe und Kreisphysiker, so wie alle mit der Verwaltung der Medizinalpolizei beauftragten Personen müssen es sich angelegen sein lassen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, der weiteren Verbreitung und allgemeinen Aufnahme dieses eben so sicheren, als durchaus unschädlichen Schutzmittels förderlich zu sein.

Ausübung des Impfgeschäfts.

§. 51. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Kontrole der betreffenden Polizeibehörde, und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht wird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von den in ihrer Privatpraxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizeibehörde einzusenden.

Oeffentliche Gesammtimpfungen.

§. 52. Behufs der Vaccination der sich hiernach als noch ungeimpft ausweisenden Individuen sollen alljährlich oder, wenn die Umstände es erforderlich machen, öfter in den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammtimpfungen vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Ministerien zu erlassenden Regulative zu verfahren ist.

Ausstellung von Impfscheinen.

§. 53. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzte ein Schein auszustellen.

Zwangsmaaßregeln.

§. 54. Sind Kinder dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Aeltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbtreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in

fentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nach-chen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können. Vergl. auch §. 56.

Beim Ausbruch von Pocken.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der Medizinalpolizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falls Zwangsimpfungen bewirkt werden müssen.

Revaccination.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen, eine Revaccination, wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit, zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 57. Was das Militair betrifft, so müssen sowohl die Soldaten des stehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen, hinsichtlich der bei ihnen geschehenen Schutzpocken-Impfung bei ihrer Einstellung genau untersucht werden, und sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach Allerhöchster Kabinetsorder vom 30sten Mai 1826. — Gesetzsammlung pro 1826. Nr. 18. — sofort geimpft, die zur Landwehr und Reserve gehörenden aber den Civilbehörden angezeigt werden, damit dieselben ungesäumt, und wenn das Individuum renitent sein sollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln die Impfung bewirken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken nicht vorhanden sind, und welche, obschon früher geimpft, durch Impf-Atteste nicht darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung, in Gemäßheit der durch die Kabinetsorder vom 16ten Juni 1834. bestätgten Verordnung vom 6ten April 1834. (Gesetzsammlung Seite 119.) revaccinirt werden.

Verbot des Einimpfens der Menschenpocken.

§. 58. Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei 3monatlicher Freiheitsstrafe verboten.

5. Masern, Scharlach und Rötheln.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 59. Bei den Masern, Scharlach und Rötheln sind die Aerzte, bei der §. 41. bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bösartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizeibehörde hat im letztern Fall Maaßregeln zu treffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und danach nöthigen Falls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41. festzustellen.

Bezeichnung der Wohnung und Isolirung der Kranken.

§. 60. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken (§. 18. a. b.) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich; und sind alsdann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der §. 26 bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben die Angehörigen der Kranken den Verkehr derselben mit andern ansteckungsfähigen Individuen möglichst zu verhüten.

Desinfektion.

§. 61. Die Desinfektion der Genesenen und der während der Krankheit benutzten Effekten und Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren vorgeschriebene Weise.

Die Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 27 angedrohte Strafe nach sich.

6. Kontagiöse Augenentzündung.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 62. Da sich die kontagiöse Augentzündung bisher hauptsächlich im Militair gezeigt hat, so wird zunächst hinsichtlich desselben Folgendes festgesetzt:

1) Alle dergleichen Kranke sind sofort außer Gemeinschaft mit den übrigen Mannschaften zu setzen, und in besonderen Lazarethabtheilungen zu behandeln.
2) Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augenlieder herbei zu führen, so müssen die Kranken aus den Lazarathen beurlaubt und, selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit, in die Reserve entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugniß des betreffenden Arztes in der Rekonvaleszenz so weit vorgeschritten sind, daß eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet.
3) Dabei ist auf das Sorgfältigste darauf zu halten, daß die zu entlassenden Personen sowohl selbst gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden.

4) Zugleich sind den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden Augenkranken-Rekonvaleszenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen.

Die Regierungen haben die Kreis- und Medizinalbeamten hiervon zu benachrichtigen, und dieselben, so wie die Ortsvorsteher und vorzüglich diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reserve Entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Rekonvaleszenten zu richten.

Außerdem ist eine Belehrung über die gegen dergleichen Rekonvaleszenten zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln zu publiziren. (§. 6. ad 3.) Bei etwa eintretenden Rückfällen aber ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem stehenden Heer entlassen ist, ohne weiteres dem nächsten Militairlazareth zu überliefern, andern Falls fällt seine Behandlung der Civilbehörde anheim. (§. 63.)

Verfahren bei Civilpersonen und öffentlichen Anstalten.

§. 63. Kommen dergleichen Augenkranke unter den Civilpersonen vor, so treten hinsichtlich derselben die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirksamkeit. (§. 18. c.)

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalten zu richten, in denen eine große Anzahl von Menschen zusammen lebt.

Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evakuation der Anstalt, theilweise oder gänzlich, erforderlich werden.

Desinfektion.

§. 64. Die Desinfektion der von den Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschrift; und finden hierauf die Bestimmungen des §. 23. und 27. Anwendung.

7. Die Syphilis.

Anzeige der Kranken.

§. 65. Die Anzeige an die Orts-Polizeibehörde (§. 9.) ist nicht bei allen an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für die Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfalsigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thalern geahndet werden.

Dagegen sind sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorstände von Krankenanstalten, verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten — über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitisch Kranken, die Zahl der Geheil-

ten u. s. w. ohne Nennung der Namen, an die Orts-Polizeibehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Civil-Aerzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Ober-Arzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1013 seq. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

Verfahren bei den in ihren Wohnungen bleibenden Kranken.

§. 66. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18. c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Errichtung besonderer Krankenhäuser.

§. 67. Sollte die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte, wo nicht bereits ein geeignetes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunehmen, oder dasselbe aus sonstigen Gründen erforderlich werden, so ist unter Mitwirkung der Sanitätskommission zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, ein besonderes Haus einzurichten.

Desinfektion.

§. 68. Die Reinigung der von der Syphilis Genesenen, so wie der von ihnen gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, geschieht nach näherer Anordnung der Behörde und unter Androhung der §. 27. bestimmten Strafe auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren angegebene Weise.

Ermittelung der Ansteckungsquelle.

§. 69. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben, und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maaßregeln getroffen werden können.

Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militairärzten ob.

Aufsicht auf liederliche Personen.

§. 70. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu besorgen ist, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Strafälligkeit der wissentlichen oder fahrlässigen Verbreitung der Syphilis.

§. 71. Eben so finden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Fälle wissentlicher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit ihre Anwendung sowohl auf männliche als auf weibliche Per-

sonen. (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20. §§. 1013—1015. und 1026.)

Verbot des Kurirens syphilitisch Kranker durch unbefugte Personen.

§. 72. Auf die genaue Befolgung des im §. 17. enthaltenen Verbots der Behandlung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist mit besonderer Sorgfalt bei der Syphilis zu halten, und sind die Polizeibehörden und approbirten Medizinalpersonen zur vorzüglichen Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet.

Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften gegen die Bereitung von Arzneien auf Anordnung unbefugter Personen und gegen den Handverkauf von Arzneimitteln, die Merkurialia und andere heftig wirkende Substanzen enthalten, verwiesen.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 73. Im Militair soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlassungen, z. B. bei der Einstellung, beim Ausmarsche, bei der Entlassung u. s. w. eine genaue Nachfrage in Bezug auf ein Erkranken an syphilitischen Uebeln und ein Bestrafen derjenigen, die ihr Leiden verheimlichen, stattfinden.

Syphilitisch erkrankte Soldaten sind in die Militairhospitäler aufzunehmen und vor ihrer völligen Heilung, selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit, nicht zu entlassen.

8. Krätze.

Meldung der Kranken an die Polizeibehörde.

§. 74. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Orts-Polizeibehörde gelten die bei der Syphilis — §. 65. — gegebenen Vorschriften.

Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperson von der Krätze befallen, so liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflichtung ob, der Polizeibehörde ungesäumt davon Anzeige zu machen; bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Thalern oder 8tägigem Gefängniß.

Das zur Visitation von dergleichen Häusern verpflichtete ärztliche Personal hat auch auf das Vorhandensein der Krätze mit besonderer Sorgfalt zu achten.

Maaßregeln beim Verbleiben der Kranken in ihrer Wohnung.

§. 75. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18. c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Dabei ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit andern Personen bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effekten möglichst zu verhüten und sind in dieser Hinsicht Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Handwerksmeister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde zu achten verpflichtet.

Aufnahme von Krätzigen in öffentliche Krankenanstalten.

§. 76. Sollte, nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde und Sanitäts-Kommissionen, das Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Kranken-Anstalten unterzubringen und zu heilen. Ist an dem Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine größere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Lokalitäten zur Aufnahme der Kranken einzurichten.

Reinigung der Genesenen und ihrer Effekten.

§. 77. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effekten, insofern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen sind, desgleichen die Wohnungen, nach Vorschrift der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gründlich zu reinigen.

Vernachlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet.

Polizeiliche Aufsichts-Maaßregeln.

§. 78. Die Polizeibehörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Vergl. §. 15. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche Letztere, besonders in Meßorten und bei Jahrmärkten, mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen u. a. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinalbeamten genau zu inspiziren sind.

Eben so liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten u. s. w.

§. 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, so wie mit alten Betten und andern Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im §. 21. gegebenen Bestimmungen und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleichen Sachen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 77.)

Ausmittelung der Quelle des Uebels.

§. 80. Die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinschaft mit den Medizinalpersonen, die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maaßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegen zu wirken.

Absichtliche Verheimlichung der Krätze.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders Handel- und Gewerbetreibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 777. und 778. ein.

Verfahren beim Militair.

§. 82. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten, und wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einstellung, so wie bei ihrer Entlassung geschehen muß.

Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge.

Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder andere abgesonderte Räume Behufs ihrer Heilung unterzubringen.

Außerordentliche Maaßregeln bei allgemeiner Verbreitung der Krätze.

§. 83. Für den Fall, daß die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlichere und allgemeinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betreffenden Regierungen die Ergreifung besonderer Maaßregeln Behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer Zu- und Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht.

Die nähere Bestimmung der unter solchen Umständen zu treffenden Anordnungen bleibt ihrem Ermessen überlassen.

9. Weichselzopf.

Meldung der Kranken.

§. 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der im §. 25 bestimmten Strafe der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Bestimmungen für den Fall, daß der Kranke in seiner Wohnung verbleibt.

§. 85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder einer Isolirung des Kranken nicht statt, dagegen ist derselbe, so wie seine Angehörigen, mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie solche am häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.

Eine dessenungeachtet auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlaßte Uebertragung der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 777. und 778. bestraft werden.

Desinfektion.

§. 86. Die von einem weichselzopfkranken benutzten Betten, Bett- und Leibwäsche, Kopfbedeckungen und sonstige Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit nicht eher wieder in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde und nach Anweisung der Desinfektions-Instruktion gereinigt worden sind.

Die Unterlassung zieht die §. 27 bestimmte Strafe nach sich.

Schulbesuch.

§. 87. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen langer Dauer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels abgesonderte Sitze und besondere Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckungen angewiesen werden. Außerdem ist es die Pflicht des Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

Verbot der Benutzung allgemeiner Badeanstalten.

§. 88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder Badestuben darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 89. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht, den bestehenden Bestimmungen zufolge, sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazareth aufzunehmen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von ihnen abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihnen benutzten Lagerstellen u. s. w. vorschriftsmäßig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden dürfen.

10. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

Reinigung der Effekten.

§. 90. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitäts-polizeilichen Maaßregeln auf die vorschriftsmäßige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen

Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken, die Kontrole der getroffenen Maaßregeln der Polizeibehörde ob. Vergleiche §. 23.

Aufsicht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen ꝛc. hinsichtlich des Kopfgrindes.

§. 91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten unter besondere sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden.

11. Tollkrankheit (Hundswuth).

Verminderung der Zahl der Hunde.

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Maaßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, nachdrücklich zu halten.

Tödtung der tollen Hunde.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20sten Februar 1797. §. 2. seq. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund, bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizeibehörde (§. 94.) und unter Aufsicht von Medizinalpersonen, in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichtetem Schaden.

§. 96. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen

wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit, Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 777. seq. zur Anwendung.

Vergraben der tollen Hunde.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden (S. §. 98.)

Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles Andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97. und 98.) handelt, oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §§. 777 seq. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20 in Anwendung.

Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde.

§. 99. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln, oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem Andern überlassen, verfallen in die §. 93. gedachte Strafe.

Verbot des Kurirens toller und von tollen gebissener Hunde durch Nicht-Aerzte.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besondern Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaaßregeln, unternommen werden.

Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein

solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches verstattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97. und 98. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder Stägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

Verbot des Schlachtens ꝛc. solcher Thiere.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monate, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

Tödtung derselben bei ausgebrochener Wuth.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sogleich getödtet, der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht (§. 94.) und das Kadaver, nach Vorschrift des §. 105., vergraben werden.

Vergraben derselben.

§. 105. Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straßen falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Kadaver sich befindet, auf eine zuverlässige

Weise abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn Letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen.

Dasselbe muß in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§. 106.)

Reinigung der Ställe und sonstigen Gegenstände.

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98. gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an, darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §§. 105. und 106. zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln hat die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten, und durch die §. 23 angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

Bestimmungen für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu bei Menschen.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung der Kranken von Polizeiwegen nicht statt.

Reinigung der mit den Kranken in Berührung gekommenen Sachen und Menschen.

§. 108. Nach beendigter Krankheit ist, nach Maaßgabe der am Schluß des §. 106. ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effekten nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu halten, und den bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

12. Milzbrand.

Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder Stägiger Gefängnißstrafe der Polizeibehörde sogleich Anzeige davon zu machen.

Isolirung und Wartung derselben.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind

über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verbot des Kurirens solcher Thiere durch Nicht-Aerzte.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe, verboten.

Obliegenheiten der Thierärzte.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

Verbot des Schlachtens und sonstiger Benutzung milzbrandiger Thiere.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thaler Geld- oder 8- bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777 seq. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. ein.

Vergraben derselben.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln. S. §. 116.

Reinigung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. S. §. 116.

Abhaltung andrer Thiere.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114. 115. und 116. zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23. angegebenen Mittel zu sichern.

Verfahren beim Erkranken von Menschen.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. (§. 107.) Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26. erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18. a. b. statt.

Desinfektion.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommene Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion und bei Vermeidung der §. 27. angedrohten Strafe, zu reinigen oder resp. zu vernichten.

13. Rotz und Wurm.

Verfahren bei rotz- und wurmkranken Pferden.

§. 119. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden, wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, daß des Rotzes oder Wurms verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich rotz- oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von andern abzusondern und unter Observation zu stellen sind.

Reinigung der mit den rotz- und wurmkranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 120. Sämmtliche mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesenen und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmäßig gereinigt oder vernichtet werden.

Die Polizeibehörde hat für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Maaßregeln zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung auf die §. 23. angegebene Weise zu sichern.

Verhütung der Ansteckung von Menschen.

§. 121. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verfahren, wenn Ansteckung erfolgt ist.

§. 122. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so gelten die §§. 117. und 118. gegebenen Vorschriften.

Beilage **A.**

Anweisung zum Desinfectionsverfahren.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Unter Desinfection versteht man die Anwendung von Mitteln, wodurch Ansteckungsstoffe (Contagien) fortgeschafft, zerstört oder so verändert werden, daß sie nicht mehr schädlich sind. Die Art und Weise der Anwendung solcher Mittel heißt das Desinfectionsverfahren.

I. Mittel zur Desinfection, deren Bereitungs- und Anwendungs-Art im Allgemeinen.

§. 2.

Das kräftigste aller Desinfectionsmittel ist das Feuer, wodurch die ansteckenden Stoffe ganz zerstört werden. Gegenstände, woran der Erfahrung zufolge die ansteckenden Stoffe leicht haften, wie Zeuge von Wolle, Leinwand, Baumwolle, Seide, Federn, Haare, Papier, Pappe und dergleichen mehr, werden, wenn ihr Werth es nicht verbietet:

1) durch das Verbrennen am sichersten unschädlich gemacht. Es ist hierbei zu merken: daß man von diesem Mittel nur bei den heftigsten ansteckenden Krankheiten Gebrauch zu machen hat, und dann die gehörige Vorsicht anwenden muß, damit nicht durch das Herbeischaffen und Anhäufen von solchen Gegenständen die Ansteckung befördert werde. Man muß dabei auch die unmittelbare Berührung von Gegenständen der eben genannten Art sorgfältig vermeiden, und die zu verbrennenden Sachen mit eisernen, überhaupt metallenen Zangen, Haken und dergleichen anfassen und fortbewegen. Auf andere nicht werthvolle Gegenstände von Holz, Matten, Flechtwerk u. s. w., an denen die unsichtbaren ansteckenden Gifte, der Erfahrung nach, nicht leicht haften, wird das Verbrennen in der Regel nur dann anzuwenden sein, wenn Geifer, Blut und dergleichen sichtbare, die Ansteckung verbreitende Stoffe daran haften. Metallene Werkzeuge, an denen die ansteckenden Gifte nicht leicht haften, setzt man, wenn damit verdächtige Sachen angefaßt sind, zu gleichem Zwecke, der größeren Vorsicht wegen, eine kurze Zeit der Einwirkung des Feuers aus. Wenn aber Geifer, Blut und dergleichen daran befindlich sein sollten, wodurch eine Ansteckung bewirkt werden könnte, so muß das Werkzeug so lange in das Feuer gehalten werden, bis die anklebende Materie gewiß verbrannt ist. — Feuerfeste Räume, in denen keine

brennbare Dinge von Werth mehr befindlich sind, können durch ein Flammenfeuer, welches überall hinspielt, desinfizirt werden.

2) Schon durch ein gelindes Ansengen können die ansteckenden Stoffe zerstört werden. Briefe, Papiergeld und andere Sachen von Papier werden auf diese Weise desinfizirt.

Man nimmt ein gröblich zerstoßenes Pulver von Kolophonium, Sandrach, Weihrauch u. s. w., vermischt solches mit klein geschnittenem Reisig oder Häckerling und zündet es in einem irdenen oder metallenen Gefäße an. Den heißen Dampf läßt man an das Papier gehen, bis es überall gelb gefärbt ist.

3) Auch durch trockene Hitze werden viele Ansteckungsgifte zerstört; das Kuhpockengift z. B. wird schon in einer Hitze von 48 Grad Réaumur völlig unkräftig gemacht.

Es kann daher Baumwolle, Wolle und dergleichen, woran ansteckende Stoffe gar leicht haften, in so stark geheizten Räumen desinfizirt werden.

§. 3.

Die Luft ist nächst dem Feuer eins der wichtigsten Desinfectionsmittel; nur ist es nothwendig, daß die Luft längere Zeit hindurch mit den Ansteckungsstoffen in Berührung gebracht werde, um letztere ihrer Natur nach gänzlich zu verändern und dadurch unschädlich zu machen. Zimmer und andere Räume werden geöffnet und dem Luftzuge die erforderliche Zeit hindurch ausgesetzt. Gegenstände, an denen Ansteckungsgifte leicht haften, Wolle, Baumwolle, Seide, Haare, Federn und Zeuge davon, auch Papier und Pappe müssen, wenn sie verdächtig sind, der Luft so ausgesetzt werden, daß diese sie von allen Seiten berührt. Man muß sie gehörig ausbreiten, oft umkehren und umwenden, erforderlichen Falls mit metallenen oder auch glatten hölzernen Werkzeugen. Die Zeit, wie lange sie der Luft ausgesetzt sein müssen, ist nach Umständen, insbesondere nach der Beschaffenheit der Krankheit, verschieden. Auch ist hierbei wohl zu merken, daß man nicht glaube, der Ansteckungsstoff sei zerstört, wenn kein Geruch mehr wahrzunehmen ist, oder wenn die Luft in einem Zimmer, worin ansteckende Stoffe vorhanden sein könnten, durch einen Luftzug, Ventilatoren, erhitzte Abführungsröhren und dergleichen rasch erneuert worden ist.

§. 4.

Das Chlor thut das schnell, was die Luft langsam bewirkt. Um dasselbe in Anwendung zu bringen, kann man es entweder aus Kochsalz und Braunstein entwickeln, oder Chlorwasser, Chlorkalk, Chlornatron oder Salpeter-Salzsäure in Gebrauch ziehen.

1) Um es aus Braunstein und Kochsalz zu entwickeln, reibt man zwei Theile gepulverten Braunstein (schwarzes Manganoxyd) mit drei Theilen Kochsalz genau zusammen. Es schadet nichts, wenn man mehr Braunstein zusetzt, wohl aber, wenn mehr Kochsalz dazu kommt. Nun nimmt man auf 3 Theile des in jenem Gemenge enthaltenen Kochsalzes $2\frac{1}{2}$ Theil rohe Schwefelsäure, die man vorher mit einer gleichen Menge Wasser verdünnt hat. Bei der Mischung der Schwefelsäure mit dem Wasser entsteht

eine starke Erhitzung, so daß gläserne Gefäße springen können, und es ist daher zweckmäßig, die Mischung in Gefäßen von Porzellan oder Steingut zu machen, so wie überhaupt dergleichen Schüsseln und Teller zu den Räucherungen sehr brauchbar sind. Auch muß man darauf Rücksicht nehmen, daß die konzentrirte Schwefelsäure sehr heftig ätzend und zerfressend wirkt (auf die Kleidungsstücke sowohl als auf den Körper selbst). Nachdem die Flüssigkeit erkaltet ist, gießt man sie auf das angegebene Gemenge von Braunstein und Kochsalz nach und nach, und rührt das Gemenge, nachdem zugegossen worden, mit einem Glasstabe oder einem irdenen Pfeifenstiel um. Ohne Hitze entwickelt sich nicht alles Chlorgas aus dem Gemenge; will man dieses, so muß man, nachdem die Entwickelung schwächer geworden ist, gelinde Erwärmung anwenden. Man setzt dann das Gefäß, worin die Mischung ist, auf ein Kohlenbecken, in welches man einige glühende Kohlen bringt, damit nur eine gelinde Erwärmung stattfinde, welche hinreichend ist. Man setzt entweder das Gefäß, worin das Chlorgas entwickelt wird, in die Mitte des Raumes, den man desinfiziren will, oder man vertheilt die Mischung in mehrere Gefäße, und setzt ein jedes derselben in einen Winkel des Raumes, und zwar, wegen des größeren spezifischen Gewichts des Gases, wo möglich auf einen hohen Gegenstand.

Ein Gemenge von $\frac{1}{4}$ Pfund Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 10 Loth konzentrirter Schwefelsäure mit gleichen Theilen Wasser verdünnt, reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe, also von 3000 Kubikfuß, mit Chlorgas anzufüllen.

Man muß den Raum bald, nachdem man die Mischung hingestellt hat, verschließen, damit das Chlorgas nicht so schnell entweiche; man kann ihn aber nach 6 Stunden wieder öffnen, indem sich der Chlordampf dann bedeutend vermindert zu haben pflegt. Wenn Personen im Zimmer bleiben, so muß man die verdünnte Schwefelsäure nach und nach zugießen und jedesmal warten, bis sich der Chlordampf wieder etwas gelegt hat, so daß man ihn ertragen kann.

Das Chlorgas greift nämlich die Athemwerkzeuge sehr an, allerdigs mehr des Einen als des Andern, und es ist nöthig, daß bei der Entwickelung desselben die gehörige Vorsicht beobachtet werde. Man muß, wie gesagt, nicht zu viel Schwefelsäure auf einmal zugießen, und der Arbeiter muß das Gesicht so viel als möglich beim Zugießen abwenden, um nicht zu viel Gas auf einmal einzuathmen. Auch gereicht es dem Arbeiter zur Erleichterung, wenn er dabei einen Schluck Branntwein im Munde hält. Sollte aber zu viel Gas eingeathmet und Husten oder gar Schwindel und Betäubung entstanden sein, so muß man an eine Flasche, worin Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) enthalten ist, riechen lassen. Nachher läßt man zur völligen Erholung Dampf von kochendem Wasser einathmen.

Das Chlorgas greift ferner alle Metalle, sogar das Gold an, und zerfrißt dieselben; man muß daher alles Metall entfernen, da, wo das Gas hindringt, oder es gehörig vor demselben schützen. Leichte Bedeckungen von Zeugen helfen nichts. Bedeckungen von Holz, Glas und Stein müssen gar dicht anschließen, wenn sie schützen sollen. Ein dicker Ueberzug von Oel oder Lackfirniß, wo er sich anbringen läßt, schützt am besten und kann ersteres nachher leicht wieder abgerieben, letzterer mit Spiritus abgewaschen werden.

Das Chlor wirkt auf alle Farben, welche aus Pflanzen- oder Thier-Stoffen, wenn auch nur zum Theil, bereitet worden, schädlich ein, indem es solche entweder gänzlich zerstört, oder sie mehr oder weniger bläßer macht, und ihnen dadurch die Schönheit benimmt. Gefärbte Zeuge, wenn an der Erhaltung der Farbe viel gelegen ist, müssen daher aus solchen Räumen entfernt werden, wohin Chlorgas dringt. Auch kann man solche Zeuge, mit Ausnahme grober blauer Zeuge und Kleidungsstücke, deren Farbe nicht sehr entstellt wird, nicht mit Chlorgas durchräuchern.

2) Das Chlorwasser (Aqua oxymuriatica) ist in den Apotheken zu haben. Es entwickelt nach und nach Chlorgas und kann daher zur Desinfection gebraucht werden. Man besprengt den Fußboden der Krankenzimmer damit, oder setzt ein oder einige flache damit gefüllte Gefäße in die letzteren, wenn man es für nöthig hält. Es wirkt schwach, kann aber am besten von den Lungen ertragen werden.

3) Der Chlorkalk ist bei den Droguisten, chemischen Fabrikanten und Apothekern zu kaufen *); auch ist dafür zu sorgen, daß solcher bei drohenden oder herrschenden ansteckenden Krankheiten in der gehörigen Menge zu haben sei. Er ist als Pulver und in flüssiger Form im Handel.

Der Chlorkalk entwickelt nach und nach Chlorgas und desinfizirt dadurch, kann auch wegen der langsamen Entwickelung von den Lungen leicht ertragen werden.

Man kann den trockenen Chlorkalk gebrauchen, um damit ansteckende und verdächtige Sachen zu bestreuen, als Leichen, Abgänge von kranken Menschen und Thieren und dergleichen, auch um ihn in Zimmern, worin Menschen sich aufhalten, in flachen Schalen auszustellen; den flüssigen Chlorkalk, der kräftiger wirkt, um dergleichen Sachen damit zu übergießen, besonders die mit kranken Menschen und Thieren in Berührung gewesene Leinwand und dergleichen, oder um damit getränkte

*) Anmerkung. Um zu prüfen, ob er die gehörige Stärke habe, verfährt man folgendermaaßen: Man löst einen Theil guten Indigo in 9 Theilen konzentrirter Schwefelsäure auf, und verdünnt die blaue Flüssigkeit mit 1000 Theilen Masser. Ein Theil vom flüssigen Chlorkalk, wenn er recht gut ist, entfärbt ungefähr 80 Theile (dem Maaße nach) Indigoauflösung. Die stärkste Auflösung von trockenem Chlorkalk entfärbt aber nur 50 Theile der Indigoauflösung.

leinene Tücher in Krankenzimmern aufzuhängen, über einen Schirm gespannte Leinwand damit zu bestreichen u. s. w. Ob man den flüssigen Chlorkalk mit Wasser verdünnen soll und wie sehr, hängt von der Art der ansteckenden Stoffe ab, die man dadurch zerstören will. Es ist hierbei wiederum zu bemerken, daß manche Farben dadurch sehr leiden, und daß Metall dadurch angegriffen wird.

Wenn man Chlorkalk mit einer Säure übergießt, so entwikkelt sich Chlorgas sehr rasch. Es kann dieses statt des obigen Verfahrens, Chlorgas zu entwickeln, dienen, wenn es auf die etwas größeren Kosten dabei nicht ankommt, da es weniger umständlich ist und nicht so große Vorsicht nothwendig macht. 8 Loth Chlorkalk mit 16 bis 24 Loth Salzsäure übergossen, entwickeln so viel Chlorgas, daß ein Raum von 3000 Kubikfuß damit angefüllt werden kann. Um die zu rasche Entwickelung des Gases zu vermeiden, thut man wohl, den Kalk nach und nach in die Säure zu schütten.

4) Das gewöhnlich nur in flüssiger Form gebräuchliche Chlornatron ist nicht überall in den Apotheken zu haben. Man bereitet es, indem man 16 Theile trockenen Chlorkalk in 128 Theilen Brunnenwasser auflöst, filtrirt, dann 17 Theile zerfallenes und zerriebenes kohlensaures Natron, welches in allen Apotheken zu haben ist, hinzusetzt und hierauf wieder filtrirt. Diese Flüssigkeit wird mit 6mal so viel und mehr Wasser verdünnt und ist besonders zum Abwaschen der Hände, wenn eine Berührung mit angesteckten Personen oder Sachen vorgefallen ist, zu benutzen, indem die Hände dadurch weniger spröde werden, als durch den Gebrauch der Chlorkalk-Solution.

5) Die Salpetersalzsäure (das Königswasser) ist eine Mischung von 2 Theilen Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem Theile Salzsäure, wie solche in den Apotheken zu haben sind. Sie wirkt hauptsächlich durch das dabei entstehende Chlor. Diese Säure ist sehr fressend und ätzend, und eben darum seltener anzuwenden. Doch ist sie besonders brauchbar, um manche sehr ansteckende Stoffe zu zerstören, z. B. den Geifer von tollen Hunden, die Jauche von Geschwüren an Leichnamen, die obduzirt werden sollen, die Materie aus den Milzbrandbeulen des Rindviehes, und dergleichen. Man übergießt dann den ansteckenden Stoff reichlich mit dieser Säure, läßt sie damit einige Zeit in Berührung, erneuert auch wohl, der größern Vorsicht wegen, das Begießen und wäscht oder spült dann mit bloßem Wasser aus.

§. 5.

Die Salpetersäure ist ebenfalls ein sehr kräftiges desinfizirendes Mittel. Man wendet sie zu diesem Zweck dampfförmig an, indem man auf gepulverten, jedoch nicht zu sehr ausgetrockneten reinen Salpeter (welcher am sichersten aus Apotheken entnommen wird) so lange nach und nach konzentrirte Schwefelsäure tröpfelt, bis so viel Dampf entwickelt ist, als man für nöthig hält.

Die Entwickelung der Dämpfe geschieht langsam und ohne Heftigkeit, so daß man sich nicht so sehr davor zu scheuen braucht, als vor der heftigen Entwickelung des Chlorgases. Deshalb ist es auch angemessen, das Gemenge von Zeit zu Zeit mittelst eines Glasstabes oder irdenen Pfeifenstiels umzurühren. Auch können die meisten Personen diese salpetersauren Dämpfe besser ertragen, als Chlorgas, und sie sind daher in den Räumen, wo Menschen sich immer aufhalten, dieser Ursache wegen dem letzteren vorzuziehen. Da diese Dämpfe jedoch auf metallische Gegenstände, wie das Chlorgas, nachtheilig einwirken, so muß, um letztere gegen Nachtheil zu schützen, mit ihnen wie beim Chlorgas verfahren werden.

Sie sind auch weniger elastisch, als das Chlorgas, und durchdringen die Räume noch langsamer als dieses, weshalb bei ihrer Anwendung für ihre rasche Verbreitung durch Umhertragen des Räuchergefäßes oder auf ähnliche Weise Sorge zu tragen ist. Endlich muß noch bemerkt werden, daß die salpetersauren Räucherungen bedeutend kostspieliger sind, als die durch Chlorgas, und daß daher von denselben zur Desinfection von Kleidern und Effekten nur Gebrauch zu machen ist, wenn letztere zugleich mit Personen desinfizirt werden sollen, welche gegen Chlorgas sehr empfindlich sind.

§. 6.

Die Schwefeldämpfe oder die schweflich sauren Dämpfe dienen ebenfalls zum Desinfiziren. Man räuchert damit die Briefe aus, welche man in Verdacht hat, daß Ansteckungsstoffe daran haften möchten. Doch ist es unbequem, den Schwefel für sich anzuwenden, wegen der vielen erstickenden Dämpfe, welche er entwickelt. Man bedient sich daher des oben §. 2. ad 2. angegebenen Gemenges, wozu man gröblich zerstoßenen Rohschwefel setzt. Eben diese heftig erstickenden Dämpfe hindern die Anwendung des Schwefels in den meisten Desinfectionsfällen und machen es rathsam, den Gebrauch desselben auf einige wenige, wie z. B. die Desinfection von wollenen Decken und anderen ähnlichen Gegenständen, zu beschränken.

§. 7.

Der Essig ist gleichfalls ein Desinfectionsmittel, aber ein schwaches. Man gebraucht ihn zum Räuchern in Krankenzimmern, und bedient sich des verdünnten Essigs, um die Hände zu waschen, wenn man in Berührung mit verdächtigen Stoffen gewesen ist, auch zu Bädern für Rekonvaleszenten, Wärter u. s. w. Am häufigsten ist der Gebrauch des Essigs zum Desinfiziren der Briefe. Derselbe wirkt dabei nicht so sehr auf die Dinte und macht sie nicht so leicht gelb, wie Chlor.

§. 8.

Das kaustische Kali, welches in der Seifensiederlauge hinreichend rein dargeboten wird, ist gleichfalls ein kräftig desinfizirendes Mittel. In konzentrirter Form kann es zur Zerstörung mehrerer Ansteckungsstoffe gebraucht werden. In verdünnter Form ist es zu benutzen in Fällen, wo Säuren nicht füglich anwendbar sind. Uebrigens beschränkt sich sein Gebrauch, so wie der der Seife, hauptsächlich auf das gewöhnliche Waschen und Baden.

§. 9.

Der Kalk, dessen man sich bedient, um erforderlichen Falls todte Körper zu einer schnellen Verwesung zu bringen, muß gebrannt und an der Luft zerfallen, oder durch das Löschen in einen Brei verwandelt sein. Er muß aber den Körper berühren, weil er sonst unwirksam ist.

Chlorkalk wirkt auch hier kräftiger, doch ist er viel theurer.

II. Verfahren bei der Desinfection der verschiedenen Gegenstände.

§. 10.

A. Desinfection der Menschen.

1) Der Genesenen.

Personen, welche von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, sind in Seifwasser zu baden, oder am ganzen Körper damit zu waschen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten ist dem Bade- oder Waschwasser statt der Seife entweder Essig oder etwas Seifensiederlauge (nicht über $\frac{1}{4}$ Pfund auf 1 Bad) hinzuzusetzen.

Anmerkung. Wie die während der Krankheit benutzten Kleidungsstücke der Genesenen zu desinfiziren sind, ist weiter unten angegeben. (§. 12. ad 2)

2) Der Wärter und anderer Personen, welche mit den Kranken längere Zeit zusammen gewesen sind.

Bei diesen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Genesenen.

3) Derjenigen Personen, welche mit den Kranken nur kurze Zeit zusammen gewesen sind.

Diese thun wohl, sich, bevor sie die Wohnungen der Kranken verlassen, Hände und Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser zu waschen.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist statt des Seifenwassers eine gehörig verdünnte Chlornatron- oder Chlorkalk-Solution zu nehmen. In Ermangelung derselben kann man sich hierzu eines Gemisches aus Wasser mit Essig oder mit Seifensiederlauge bedienen.

Die bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten zugleich rathsame Desinfection der Kleidungsstücke, einschließlich der Kopfbedeckungen, geschieht, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, am besten durch Chlorgas. Nachdem der damit Bekleidete sich auf einen Stuhl gesetzt und ein Laken, unter welches auch die Kopfbedeckung zu bringen ist, dergestalt umgenommen hat, daß es um den Hals dicht anschließt, wird das Gefäß mit der zur Entwickelung des Gases dienenden Mischung von 1 Loth Salzsäure und 1 Quentchen Chlorkalk unter den Stuhl gestellt, und hier einige Zeit, höchstens 5 Minuten gelassen.

4) Der Gestorbenen und derjenigen Personen, welche mit den Leichen beschäftigt gewesen sind.

Leichen von Personen, welche an gefährlichen ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen, unter Freilassung des Gesichts, in große, mit starker Chlorkalk-Solution getränkte Laken eingeschlagen und bei sich verzögernder Beerdigung, besonders im Sommer, von Zeit zu Zeit

mit dieser Solution besprengt werden. Für Personen, welche mit dergleichen Leichen beschäftigt gewesen sind, gilt das sub 3. dieses §. angegebene Verfahren. Bei etwa dabei entstandenen Verletzungen ist aber so schnell als möglich ärztliche Hülfe zu suchen, und vorläufig eine sorgfältige Reinigung der Wunde mit den eben dort angegebenen Mitteln zu bewirken.

§. 11.

B. Desinfektion der Lokalien.

1) Während die Kranken sich in denselben befinden.

Bei den gelindern ansteckenden Krankheiten genügt ein oft wiederholtes Lüften der Zimmer und eine zuweilen vorzunehmende Räucherung mit Essig. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind, neben dem Lüften, täglich vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen oder, wenn es von den Kranken ertragen wird, mit Chlorgas zu empfehlen. Letztere werden entweder durch das Sprengen mit Chlorwasser bewerkstelligt, oder man hängt zu diesem Zweck in starke Chlorkalksolution getauchte Tücher in dem Zimmer auf, oder man bestreicht über einen Rahmen gespannte Leinwand mit dieser Solution. Ueberfüllungen der Zimmer mit Chlorgas sind augenblicklich durch das Erwärmen von etwas Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) in einer Porzellanschale über Spiritusfeuer unschädlich zu machen. Rathsam ist es, bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten auch von Zeit zu Zeit in den an die Krankenzimmer stoßenden Räumen Chlorräucherungen zu veranstalten.

2) Nachdem die Kranken oder Verstorbenen aus denselben entfernt worden sind.

Zur Desinfektion solcher Wohnungen ist bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ein mehrtägiges Lüften oder eine schwache Chlorräucherung, wozu etwa die Hälfte der oben §. 4. 1. und 3. angegebenen Mischungen anzuwenden ist, hinreichend. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind die Wohnungen mit den darin befindlichen Möbeln und anderen Effekten bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas stark zu räuchern, wozu die ganze Menge der §. 4. 1. und 3. vorgeschriebenen Ingredienzien zu verwenden ist, und wobei die hinsichtlich der gefärbten und metallenen Gegenstände angegebenen Vorsichtsmaaßregeln nicht außer Acht zu lassen sind. Nach vollendeter Räucherung müssen die Zimmer mindestens 24 Stunden gelüftet und gründlich durch Scheuern ꝛc. gereinigt werden.

Sind Lokalien eine längere Zeit hindurch mit einer großen Anzahl gefährlicher ansteckender Kranken belegt gewesen, so müssen, nach starker Chlorräucherung der Zimmer, deren Wände, Fußböden und alles übrige Holzwerk in denselben mit starker Chlorkalksolution überstrichen und sodann erstere mit Kalk überrieben und geweißt, letztere aber mit Wasser abgewaschen werden.

3) Oeffentliche Gebäude, welche von einer großen Anzahl von Menschen bewohnt oder besucht werden, müssen, während besonders gefährliche ansteckende Krankheiten grassiren, von Zeit zu Zeit in folgender Art gereinigt werden.

Sind dieselben fortwährend bewohnt, so geschieht solches durch häufiges Lüften und zuweilen vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen oder, sofern die Bewohner es ertragen, schwach mit Chlorgas.

Dienen dieselben nur zum temporären Aufenthalt der Menschen, so müssen sie nach deren Entfernung wöchentlich einige Male mit Chlorgas durchräuchert und sodann möglichst lange gelüftet werden. — In welchen Gebäuden und wie oft diese Reinigungen vorzunehmen sind, bleibt der Bestimmung der Behörde überlassen.

4) Kasematten und ähnliche tief liegende Räume, in welchen leicht eine Luftverderbniß eintritt, müssen, wenn ansteckende Kranke sich in denselben befunden haben, besonders streng desinfizirt werden, und sind daher selbst bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten dem für die Reinigung der Wohnungen oben §. 11. 2. angegebenen strengen Verfahren zu unterwerfen.

Nach sehr gefährlichen Krankheiten müssen dieselben, wenn sie feuerfest sind, nach Entfernung aller brennbaren Gegenstände, nach §. 2. 1., durch Flammenfeuer desinfizirt werden. Nicht feuerfeste Räume dieser Art sind, nachdem sie zuvor 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas geräuchert, auch die Wände und Fußböden mit starker Chlorkalklösung überstrichen worden, von allem Putze zu befreien, neu zu putzen und auszuweißen. Erst vollkommen ausgetrocknet dürfen sie dann wieder in Gebrauch gezogen werden.

5) Auf Schiffen werden die Räume, in welchen sich ansteckende Kranke befunden haben, nach dem sub 2. für die gefährlicheren Krankheiten angegebenen Verfahren desinfizirt.

6) Lagerzelte sind wie Bettzeug (§. 12. 1. c.) zu desinfiziren.

7) Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, werden, nach Beschaffenheit der Krankheit, 24 bis 72 Stunden hindurch mit Chlorgas stark geräuchert und nachher eben so lange gelüftet.

Sodann ist das darin befindliche Holz- und Eisenwerk mit starker Chlorkalklösung zu überstreichen und nach einigen Stunden mit Wasser abzuwaschen. Sollte der Putz und das Holzwerk der Ställe bereits sehr schadhaft sein, oder wegen besonderer Gefährlichkeit der Krankheit (s. §§. 26 u. 27.) auf dem angegebenen Wege eine genügend sichernde Reinigung derselben nicht zu erwarten sein, so ist die Erneuerung beider unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln erforderlich.

Das Holzwerk und andere werthlose Gegenstände, an welchen Ansteckungsstoff haften könnte, sind alsdann durch Feuer zu vernichten, das daran befindliche Eisenwerk kann nach dem Ausglühen wieder in Gebrauch gezogen werden.

§. 12.

C. Desinfektion der Effekten.

1) Der Betten.

a) Der Federbetten. Bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist es hinreichend, dieselben, ohne sie vorher aufgeschnitten zu haben, entweder einem 3- bis 4tägiges Lüften oder Sonnen oder

einer einstündigen Einwirkung des Chlorgases in einem verschlossenen Raume auszusetzen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten müssen die Federbetten erst mehrere Stunden mittelst Chlorgases geräuchert, dann aufgeschnitten, die herausgenommenen Federn gekesselt*) und zugleich die Inlette mit laugehaltigem Seifwasser ausgewaschen werden.

b) Der Matratzen. Diese müssen, wenn sie mit Pferdehaaren gestopft sind, bei leichteren ansteckenden Krankheiten wie Federbetten (§. 12. 1. a.) desinfizirt werden.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten sind sie erst mehrere Stunden mit Chlorgas zu räuchern, sodann werden sie aufgeschnitten, die Pferdehaare mit der gehörigen Vorsicht herausgenommen, und dann entweder (mindestens 8 Tage) gelüftet und gesonnt, oder mehrere Stunden einer erhöhten Temperatur in stark geheizten Räumen, wie in Back- oder Bratöfen, oder kürzere Zeit in dem sub a. in der Anmerkung erwähnten Apparat ausgesetzt.

Wurde zu dem Ausstopfen der Matratzen Seegras, Heu, Häckerling u. s. w. gebraucht, so ist der Inhalt derselben zu verbrennen.

Die Inlette der Matratzen sind wie Bettzeug (nach c.) zu behandeln.

Mit Strohsäcken ist ganz so, wie mit den mit Seegras u. s. w. gestopften Matratzen zu verfahren; Lagerstroh ist zu verbrennen.

c) Bettzeug (Ueberzüge, Laken ꝛc.) muß erst 12 bis 24 Stunden mit verdünnter Seifensiederlauge eingeweicht und sodann mit Seifwasser gründlich ausgewaschen werden.

d) Wollene Decken. Dergleichen werden, nach Maaßgabe der Krankheit, 12 bis 24 Stunden mit Chlorgas geräuchert, hierauf gespühlt und zuletzt mit Seife gewaschen oder noch besser gewalkt.

Nach gewissen Krankheiten, z. B. der Krätze, können die dabei benutzten Decken, statt mit Chlorgas, mit schwefligsauren Dämpfen durchräuchert werden.

2) Kleidungsstücke.

a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche sind wie Bettzeug zu desinfiziren.

b) Baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es ertragen, wie leinene behandelt, im entgegengesetzten Falle aber entweder

*) Anmerkung. Man kann eine solche Reinigung der Bettfedern, Pferdehaare, Kleider u. s. w., wobei eine Einwirkung der Hitze oder desinfizirender Dämpfe beabsichtigt wird, auch auf folgende Weise vornehmen: man nimmt einen gut verschließbaren Kasten von beiläufig 4 Fuß Breite und Höhe und 2 bis 3 Fuß Tiefe mit doppelten Böden, von denen der oberste durchlöchert sein muß, und zwischen welchen außerhalb an dem Kasten eine Oeffnung zur Einbringung einer knieförmig gebogenen Röhre von Eisenblech oder Blei befindlich ist, durch welche die erhitzenden Dämpfe von Weingeist oder die anderer Desinfectionsmittel hineingeleitet werden.

Bei der Anwendung dieses Kastens werden die zu desinfizirenden Gegenstände auf den obern Boden gelegt, der Kasten verschlossen, das den angezündeten Weingeist ꝛc. enthaltende Gefäß unter das äußere, etwas erweiterte Ende der Röhre gestellt und mit der Einleitung der Dämpfe fortgefahren, bis die Temperatur von wenigstens 50° Réaumur erreicht und die vorgeschriebene Zeit hindurch erhalten worden ist.

einige Stunden einer erhöheten Temperatur ausgesetzt oder 8 bis 14 Tage gelüftet.

c) Wollene Kleidungsstücke. Diese werden 6 bis 12 Stunden lang (nach Maaßgabe der Gefährlichkeit der Krankheit) mit Chlorgas durchräuchert, oder, wenn die Beschaffenheit der Farbe oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, der mehrstündigen Einwirkung einer höheren Temperatur ausgesetzt, oder endlich 8 bis 14 Tage lang durchlüftet.

Das Räuchern der Kleidungsstücke kann am besten in einem Kleiderspinde vorgenommen werden, indem man das zur Entwickelung des Chlorgases dienende Gefäß unter die in dem Spinde aufgehängten Kleidungstücke stellt.

d) Seidene Kleidungsstücke werden der Einwirkung einer sehr erhöheten Temperatur ausgesetzt oder 4 bis 6 Tage hindurch gelüftet.

e) Pelzwerk muß entweder mehrere Stunden hindurch der Einwirkung großer Hitze ausgesetzt, oder 12 bis 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas durchräuchert, und sodann jedenfalls mehrerere Tage hindurch gelüftet werden, wobei dasselbe mehrere Male auszuklopfen ist.

f) Stiefeln und Schuhe und andere lederne Bekleidungsstücke. Bei lackirtem Leder genügt das bloße Abwaschen derselben mit Seifwasser in allen ansteckenden Krankheiten. Kleidungsstücke aus nicht lackirtem Leder werden mit schwacher Chlorkalksolution gewaschen und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, entweder mit Oel oder einer andern fetten Substanz eingeschmiert oder bis zum völligen Trockenwerden ausgerieben.

Für lederne Montirungsstücke gilt das vorstehende Verfahren ebenfalls.

3) Sonstige Effekten, welche mit Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a) Möbel. Gebeizte, polirte, leckirte, mit Oelfarbe angestrichene und andere Möbel mit sehr glatter Oberfläche brauchen nur abgewaschen oder abgerieben werden. Sonstige Möbel, wenn sie von dem Kranken verunreinigt worden sind, müssen entweder mit verdünnter Seifensiederlauge oder schwacher Chlorkalksolution und demnächst mit Wasser abgewaschen werden. Bei gepolsterten Möbeln ist hinsichtlich des Inhalts, wie bei den Matratzen angegeben worden, zu verfahren, in Betreff der Bezüge aber das der Beschaffenheit der Stoffe entsprechende Verfahren anzuwenden.

b) Bett- und Fenster-Vorhänge, Fußdecken u. dergl. m. Diese Effekten werden, nach Beschaffenheit der Stoffe, auf die bei den Kleidungsstücken angegebene Weise gereinigt. Besonders kostbare Gegenstände dieser Art thut man wohl, sogleich aus dem Krankenzimmer zu entfernen, um ihrer Desinfektion überhoben zu seyn und etwanigen Beschädigungen bei derselben vorzubeugen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken. Die in denselben befindlichen Ausleerungen der Kranken müssen unter allen Umständen schleunig aus dem Krankenzimmern entfernt und über die Seite gebracht werden; dabei ist es rathsam, sie mit Sand, Asche u. dergl. m. vorher zu bestreuen. Bei denjenigen Krankheiten, wo durch die Ausleerungen besonders die Gefahr der Ansteckung vermehrt wird (Cholera,

Ruhr u. s. w.), muß wo möglich Chlorkalk, sonst aber gelöschter Kalk oder Asche darauf geschüttet werden. Die Geschirre selbst müssen nach Maaßgabe der Krankheiten entweder mit Seifensiederlauge oder mit mehr oder weniger verdünnter Chlorkalksolution und Sand ausgescheuert werden.

Die Kasten der Leibstühle sind wie Möbel zu desinfiziren.

d) Instrumente (und zwar chirurgische, wie anderweitige) Eß- und Trinkgeschirre ꝛc. Insofern dergleichen Geräthe von Metall, Töpfergut, Glas, Horn ꝛc. sind, werden sie nach Maaßgabe der ansteckenden Krankheiten mit Seifwasser oder Seifensiederlauge abgewaschen und zuletzt getrocknet.

Bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hält man die verunreinigten metallenen Instrumente einige Zeit ins Feuer.

Holzwerk an denselben wird gleich den Möbeln desinfizirt.

Mit Handwerkzeug ꝛc. wird auf ähnliche Weise verfahren.

e) Metallgeld wird bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten entweder mit gewöhnlichem oder Seifwasser abgewaschen und abgetrocknet.

f) Papiergeld, Briefe, Akten, Bücher u. dergl. m. Papiergeld wird bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten auf die Weise desinfizirt, daß man es entweder einer Temperatur von 50 bis 60° R. in Bratöfen oder in den oben sub 1) a) angegebenen Apparate aussetzt, oder wie Briefe durchräuchert.

Briefe sind nur bei den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entweder durch Essig nach §. 7. oder durch das Ansengen nach §. 2. 2., oder durch schweflich saure Dämpfe nach §. 6. zu desinfiziren. Behufs der Reinigung mittelst Essigs brauchen sie nicht geöffnet, sondern nur an mehreren Stellen mit einer Nadel durchstochen, durch unverdünnten Essig gezogen und dann wieder getrocknet zu werden. Bei dem Ansengen und den schweflich sauren Räucherungen müssen sie dagegen geöffnet und mit einer Zange über die heißen Dämpfe gehalten, und dann wieder verschlossen werden, wobei sie durch ein Drahtgewebe gegen das Feuerfangen geschützt werden können.

Bücher und Akten sind bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten durch eine schwache Chlorräucherung, welche entweder in den zu desinfizirenden Zimmern gleich mit bewirkt werden kann, oder zu welcher man sich gleichfalls eines dem sub 1) a) angegebenen Räucherungskasten ähnlichen Apparats bedienen kann, zu desinfiziren. Damit das Gas dabei gehörig in das Innere der Bücher und Akten gelangen könne, müssen dieselben halb geöffnet in dem Apparate aufgestellt werden.

Anmerkung. Effekten ohne Werth, mit welchen an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leidende Personen in unmittelbarer Berührung gewesen sind, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

§. 13.

D. Desinfektion der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sein sollten, bedürfen besonders Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle, Häute und Felle, so wie Pelzwerk

aller Art, überhaupt also alle diejenigen Substanzen, welche eine unebene, lockere und rauhe Oberfläche haben, einer Desinfektion.

Bei leichteren ansteckenden Krankheiten ist hierzu eine mehrtägige Lüftung hinreichend.

Bei gefährlichen Krankheiten müssen dieselben mindestens 6 Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume schwach mit Chlor geräuchert und dann mehrere Tage gelüftet werden. Zu diesem Behufe hat man sie (etwa auf einem Lattengestelle) so zu lagern, daß sie sowohl dem Chlorgase als der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Gestatten die Farben dieses Verfahren nicht, so sind sie mehrere Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume der Temperatur von wenigstens 50° R. auszusetzen, oder mindestens 8 Tage hindurch sorgfältigst zu lüften. Sind die Waaren emballirt, so ist bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten bloß die Emballage, wenn sie aus linnenen, wollenen, härenen oder ähnlichen Stoffen besteht, entweder durch eine schwache Chlorräucherung oder durch ein mehrtägiges Lüften zu reinigen.

Von einer Herausnahme und Desinfektion emballirter Waaren selbst kann nur in Fällen, wenn sie aus Ländern kommen, wo die Pest herrscht, die Rede sein, und bleibt die nähere Bestimmung darüber vorbehalten.

§. 14.

E. Desinfektion von Transportmitteln und andern Gegenständen.

1) Wagen, Tragekörbe, Portechaisen ꝛc., welche zum Transport von Personen, die an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, gedient haben, sind, wenn sie nicht etwa lackirt sind, mit mehr oder weniger verdünnter Seifensiederlauge oder Chlorkalksolution abzuwaschen.

2) Schiffe, welche zu demselben Zwecke gedient haben, müssen nach §. 11. 5. gereinigt werden.

Anmerkung. Stroh, Heu u. s. w., welche zum Lager für die Kranken auf Wagen, Schiffen ꝛc. gedient haben, sind zu verbrennen.

3) Decken und Geschirre, die mit Thieren in Berührung gewesen sind, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, müssen, nach ihrer Beschaffenheit, entweder nach §. 12. 1. d. oder nach §. 12. 2. a. und f. desinfizirt werden.

B. Bei einzelnen ansteckenden Krankheiten insbesondere.

§. 15.

1) Bei der Cholera.

Von der Cholera Genesene, Wärter und andere Personen, welche mit Cholerakranken längere oder kürzere Zeit zusammen gewesen sind, Choleraleichen und damit beschäftigt gewesene Personen, ferner: Lokalien, in welchen sich dergleichen Kranke befinden oder befunden haben, Lagerstellen, Kleidungsstücke oder sonstige Effekten, so wie Waaren und Transportmittel, welche mit den Kranken in unmittelbarer Berührung gewesen sind, endlich auch deren Ausleerungen und die zur Aufnahme derselben bestimmten Geschirre werden Behufs der angeordneten und

resp. empfohlenen Desinfektion nach den §§. 10—14. dieser Instruktion, und zwar überall nach den für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften behandelt.

Ersatzmannschaften, welche Gegenden passirt haben, wo die Cholera grassirt, sind vor ihrer Einstellung einer Reinigung nach denjenigen Vorschriften (§. 10. 1.) zu unterwerfen, welche für Personen, die von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, gelten. Ihre Effekten werden, wo es thunlich ist, gleichfalls nach den Vorschriften für die Desinfektion von Effekten, welche mit leichteren ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sind, gereinigt. (§. 12. 2.)

§. 16.

2) Beim Typhus.

Für alle Personen und Gegenstände, welche beim Typhus nach den sanitäts-polizeilichen Vorschrift überhaupt oder den auf den Typhus bezüglichen insbesondere einer Desinfektion unterliegen, gilt das hinsichtlich der Cholera im vorstehenden Paragraph erwähnte Verfahren.

Für Thyphuskranke vom Militair etwa eigens erbaute hölzerne Baracken werden, wie schadhafte Zelte, sammt dem darin befindlichen Lagerstroh und Heu, nach beendeter Krankheit am zweckmäßigsten verbrannt.

§. 17.

3) Bei der Ruhr.

Von der Desinfektion bei der bösartigen Ruhr gilt das §. 16. vom Typhus Gesagte, und ist mit besonderer Sorgfalt hier auch noch auf die Ausleerungen der Kranken und die zur Aufnahme derselben bestimmten Effekten, als: Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken, so wie Klystirspritzen u. s. w. zu achten, welche nach §. 12. 3. c. und d. dieser Instruktion zu desinfiziren sind.

§. 18.

4) Bei den Pocken.

Bei denjenigen Personen und Gegenständen, welche nach den sanitäts-polizeilichen Vorschriften überhaupt oder den für die Pocken geltenden insbesondere einer Desinfektion unterliegen, ist diese in allen Fällen von Erkrankungen an den Pocken, auch den Varioloiden, nach den §§. 10—14. dieser Instruktion für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften zu bewirken. Waschbare Gegenstände, zumal solche, welche von der Pockenmaterie stark verunreinigt sind, werden, ehe man sie mit den eigentlichen Desinfektionsmitteln in Berührung bringt, vorher in kaltem Wasser eingeweicht und darin wenigstens 12 Stunden belassen, damit die oft schon stark eingetrocknete Materie gehörig aufgeweicht werde.

§. 19.

5) Bei Masern, Scharlach und Rötheln.

Die Desinfektion der von Masern, Scharlach und Rötheln Genesenen und der von dergleichen Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht in der Regel auf die (§§. 10—14.) für die weniger gefährlichen Krankheiten, beim bösartigen Scharlach aber auf die ebendaselbst für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise.

§. 20.

6) Bei der kontagiösen Augenentzündung.

Die für Krankheitsfälle dieser Art erforderliche Desinfektion von Personen, Wohnungen, Effekten, namentlich Betten, Kleidungsstücken und Wäsche, von denen die mit den leidenden Theilen zunächst in Berührung gekommenen Effekten, wie: Kopfkissen, Bettzeug, Kopfbedeckungen, Hand- und Schnupftücher, Waschnäpfe u. s. w. besonders zu berücksichtigen sind, geschieht, namentlich beim Militair und in öffentlichen Anstalten, auf die §§. 10—12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. Augenschirme, Waschschwämme und dergleichen sind auch hier zu verbrennen.

§. 21.

7) Bei der Syphilis.

Die von den syphilitischen Uebeln Genesenen, so wie die von ihnen während der Krankheit gebrauchten Lagerstellen, Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Effekten sind, auf Anordnung der Behörde und nach Anleitung der für die minder gefährlicher Krankheiten (§§. 10 und 12.) gegebenen Vorschriften zu desinfiziren und ist hierbei auch vorzugsweise auf die mit den kranken Theilen möglicher Weise besonders in Berührung gekommenen Gegenstände, wie: Bettzeug, Leibwäsche, Handtücher, Beinkleider, Leibstühle und Nachtgeschirre, Injektions-Spritzen, Eß- und Trinkgeschirre, Waschschwämme u. s. w. zu achten. Waschbare Gegenstände dieser Art sind vor der Behandlung mit den eigentlichen Desinfektionsmitteln erst 12 Stunden lang in kaltem Wasser eingeweicht zu erhalten, und werthlose, wie Waschschwämme und dergleichen, zu verbrennen.

§. 22.

8) Bei der Krätze.

Die Desinfektion der von der Krätze Genesenen geschieht auf die §. 10. ad 1. für die minder gefährlichen Krankheiten vorgeschriebene Weise.

Eine allgemeine Reinigung des von ihnen während der Krankheit benutzten Lokals ist, Behufs der Verhütung einer Ansteckung ist in der Regel nicht erforderlich, doch müssen desto sorgfältiger Thüren und Fenster, von jenen besonders die Klinken und Schlösser, und von diesen die Riegel, desgleichen Treppengeländer, Griffe von Klingel-Zügen und dergleichen mit laugehaltigem Wasser abgewaschen werden. Dasselbe gilt von der im Lokal befindlichen Bettstelle, den Tischen und Stühlen und allem dergleichen, was der Kranke erweislich berührt oder gehandhabt hat.

Eben so sind Bettzeug, Wäsche und alle andere infizirten waschbaren Gegenstände auf die §. 12. vorgeschriebene Weise um so sorgfältiger zu reinigen, als sie von den zur Kur dieser Krankheit gebräuchlichen Salben gleichfalls bedeutend verunreinigt zu sein pflegen. Wollene Decken werden am zweckmäßigsten durch Schwefeln und nachheriges Walken mit Seife desinfizirt.

Desgleichen sind Kleidungsstücke und sonstige Effekten, Armaturstücke, Handwerkszeug, Transportmittel u. s. w., welche mit der Haut

eines Krätzkranken in unmittelbarer Berührung standen, vorschriftsmäßig (§. 12.) und zwar nach dem strengeren Verfahren, zu reinigen; in den betreffenden Kleidungsstücken ist das untere Aermelfutter jedenfalls durch neues zu ersetzen.

Endlich unterliegen auch Waaren, welche von dergleichen Kranken gearbeitet worden sind, der für die gefährlicheren ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen Desinfektion (§. 13.) ehe sie in den Verkehr kommen dürfen, und ist dieselbe auf daß bloße Lüften hier keinen Falls zu beschränken.

§. 23.

9) Bei dem Weichselzopfe.

Bei dieser Krankheit sind außer den vom Kranken gebrauchten Kopfbedeckungen aller Art und sonstigen, den Kopf berührenden Gegenständen, als: Tüchern, Kämmen, Bürsten, Schmuck und dergleichen, die Betten, namentlich die Kopfkissen und Ueberzüge, ferner die Leibwäsche, Handtücher, überhaupt aber alle Effekten, welche mit den behaarten Stellen des Körpers, als dem Sitze der Krankheit, in die nächste Berührung zu kommen pflegen, — wenn sie nicht etwa, wie namentlich alte Kopfbedeckungen, Kämme, Bürsten u. s. w. ihrer Werthlosigkeit halber ganz zu vernichten sind — demjenigen Desinfektionsverfahren zu unterwerfen, welches für die Reinigung von dergleichen Gegenständen in den minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten (§. 12.) vorgeschrieben worden ist.

§. 24.

10) Bei dem bösartigen Kopfgrinde, dem Krebse, der Schwindsucht und der Gicht.

Bei diesen Krankheiten sind blos die mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstige Effekten nach Anordnung der Aerzte und, je nach der Heftigkeit der Krankheit, nach Anleitung der §. 12. für die gefährlichern oder minder gefährlichen Krankheiten gegebenen Vorschriften, zu desinfiziren und resp. zu vernichten. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere

a) beim bösartigen Kopfgrinde: die Kopfbedeckungen, die am zweckmäßigsten zu verbrennen sind, und die übrigen beim Weichselzopf erwähnten Effekten;
b) beim Krebse: die mit den Geschwüren in Berührung gekommenen Verbandstücke, die zu verbrennen sind, ferner: dergleichen Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trinkgeschirre, chirurgische Instrumente, Injektions-Spritzen ꝛc.;
c) bei der Schwindsucht: die Lagerstellen der Kranken, einschließlich ihres Inhalts, und die von den Kranken gebrauchte und namentlich von ihrem Schweiße durchdrungene Leibwäsche und dergleichen Kleidungsstücke;
d) bei der Gicht: gleichfalls die von den Kranken gebrauchten und von ihrem Schweiße durchdrungenen Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, incl. der Fußbekleidung (Strümpfe, Socken, Stiefel ꝛc.).

§. 25.

11) Bei der Tollkrankheit (Hundswuth).

Für die Desinfektion der durch das Gift der tollen Hunde und

anderer wuthkranken Thiere verunreinigten Gegenstände ist in allen Fällen das für die gefährlicheren Krankheiten angeordnete Verfahren zu beobachten. Namentlich sind die Lagerstätten der Thiere, ihre Freß- und Sauf-Näpfe, Ketten, Stricke, Holz, woran sie genagt, und Alles, was sie begeifert, auch die Instrumente, welche bei der Tödtung und Verscharrung mit ihnen in Berührung gekommen sind, jenem Verfahren (nach §. 12.) zu unterwerfen oder besser ganz zu vernichten. Große Massen Geifer übergießt man am besten schon frisch mit Salpetersalzsäure oder unverdünnter Seifensiederlauge. — Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, sind gleichfalls der strengeren Desinfektionsart dieser Räume (nach 11. 7.) zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch an der Wasserscheu verstorben ist, so müssen die während der Krankheit von ihm benutzten Lokalien, Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungstücke, desgleichen sämmtliche sonstige Effekten ꝛc., welche mehr oder weniger mit dem Speichel des Kranken verunreinigt worden sind, gleichfalls durch das für die gefährlicheren Krankheiten (§§. 11. 12. u. ff.) vorgeschriebene Verfahren desinfizirt werden. — Den bei dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesenen Personen aber ist zu empfehlen, und bei den zu seiner Wartung besonders angenommenen Personen jedenfalls darauf zu halten, daß sie sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei solcher Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke, Instrumente ꝛc. der §. 10. ad 3. und §. 12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebenen Reinigung unterwerfen.

§. 26.

12) Bei dem Milzbrande.

Auch Behufs der Desinfektion von Gegenständen, welche durch milzbrandige Thiere inficirt worden sind, muß, wie bei der Hundswuth, stets das für die Reinigung bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten angegebene Verfahren beobachtet werden. Von den durch dergleichen Thiere verunreinigten Gegenständen sind besonders die Ställe in ihren einzelnen Theilen mit Sorgfalt zu desinfiziren, und hat man namentlich die darin zurückgebliebenen Exkremente der Thiere insgesammt wegzuschaffen, tief zu vergraben oder sonst zu vernichten, das Lagerstroh zu verbrennen, die Stellen, welche durch das Aderlaßblut, die Milzbrandjauche ꝛc. verunreinigt wurden, wenn diese Flüssigkeiten vielleicht schon mehr oder weniger angetrocknet sind, erst mit Wasser aufzuweichen, sodann aber, und jedenfalls, mit Salpetersalzsäure oder unverdünnter Seifensiederlange zu übergießen, bevor zu der strengsten allgemeinen Desinfektion dieser Lokalien nach §. 11. 7. geschritten wird. Der Putz und das Holzwerk in denselben ist jedenfalls zu erneuern.

Zu den mit besonderer Sorgfalt und Strenge nach §. 12. ferner zu desinfizirenden Effekten gehören die Decken, womit die Thiere bedeckt gewesen, alle sonstige Stallutensilien, desgl. die Instrumente und anderweitigen Geräthe, welche bei der Kur gebracht worden sind. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. gebrauchte Haarseile, Leder aus den gelegten Fontanellen und dergl., sind hinlänglich tief zu vergraben oder sonst zu vernichten.

Auch die mit der Wartung von dergleichen Thieren beschäftigt gewesenen Personen haben sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so

wie die etwa bei dieser Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke ꝛc., dem §. 10. ad 3. und §. 12. vorgeschriebenen Reinigungsverfahren und zwar in der strengeren Form zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandigen Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise erkrankt ist, so müssen nach Beendigung der Krankheit die während derselben von ihm benutzten Lokalien, seine Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, so wie überhaupt sämmtliche Effekten, welche er entweder an sich getragen oder auch nur mehr oder weniger berührt hat, gleichfalls dem strengeren Desinfektionsverfahren (nach §§. 11. 12. u. folg.) unterworfen werden. Alles, was zum Reinigen und Verbinden von dergleichen Kranken gebraucht worden, ist ohne Verzug zu vernichten; ihre Ausleerungen, namentlich ausgebrochene Materien, etwa gelassenes Blut ꝛc., sind unter Beobachtung der §. 12. ad 3. c. für die Ausleerungen angegebenen Vorsichtsmaaßregeln fortzuschaffen u. s. w. — Selbst die Leichen von dergleichen Personen sind nach der §. 10. ad 4. gegebenen Vorschrift zu behandeln, so wie endlich auf diejenigen Individuen, welche mit dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesen sind, das §. 25. in dieser Hinsicht bei der Wasserscheu Gesagte seine Anwendung findet.

§. 27.

13) Bei dem Rotz und Wurm.

Für die Desinfektion der Gegenstände, welche mit rotz- oder wurmkranken Thieren, besonders deren Absonderungen, in Berührung gewesen sind, namentlich: der Ställe und ihres Inhalts, der Stallutensilien, Decken, Geschirre ꝛc., gilt (einschließlich der jedenfalls auch hier nothwendigen Erneuerung des Putzes und Holzwerks in den Ställen) alles dasjenige, was §. 26. hinsichtlich derselben Gegenstände beim Milzbrande gesagt worden ist. — Personen, welche dergleichen Thiere vor deren Tödtung gewartet, haben sich gleichfalls in der dort angegebenen Art zu reinigen.

Eben so findet in Fällen, wo Menschen in Folge der Ansteckung durch Rotz- oder Wurmgift erkrankten, Alles in Bezug auf die Desinfektion für Fälle von Erkrankungen an der schwarzen Blatter im §. 26. Gesagte seine Anwendung.

Beilage **B.**

Belehrung über ansteckende Krankheiten.

Motto: Wer da weiß, Gutes zu thun, und thut es nicht, dem ist es Sünde. Jac. 4. 17.

Unter den verschiedenen Krankheiten, welche uns bedrohen, verdienen die ansteckenden eine vorzügliche Berücksichtigung, aus einem doppelten Grunde, einmal: weil die Mehrzahl von ihnen unser Gesundheitswohl, ja unser Leben, auf eine sehr ernste Weise gefährdet, sodann aber: weil uns andrerseits in gewissen Grenzen die Mittel zu Gebote stehen, diese Gefahr zu beschränken, ja, bei manchen Uebeln, sie ganz und gar von uns und Andern abzuwenden.

Der Staat hat die ihm anheimfallende Sorge für das Gesundheitswohl der Bewohner auch auf diesen Gegenstand gerichtet, und zweckdienliche Verordnungen in dieser Beziehung erlassen. Da indeß, wenn irgendwo, so ganz insbesondere hier, der glückliche Erfolg solcher Vorkehrungen von der Mitwirkung jedes Einzelnen abhängt, zu dieser Mitwirkung aber wiederum erforderlich ist, daß der Einzelne von dem betreffenden Gegenstande, wenigstens im Allgemeinen, einen richtigen Begriff habe, so erscheint eine Belehrung auch des nichtärztlichen Publikums über ansteckende Krankheiten überhaupt und die häufigsten derselben insbesondere, namentlich auch über deren Erkennungszeichen und die dagegen anzuwendenden Schutz- und ersten Heilmittel, nothwendig.

Es wird daher eine solche Belehrung, welche hauptsächlich zur Richtschnur für die Sanitäts-Kommissionen bei Erfüllung der ihnen §. 6. der sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten anbefohlnen Obliegenheiten dienen soll, hiermit ertheilt.

A. Ueber ansteckende Krankheiten im Allgemeinen.

§. 1. Ansteckende oder kontagiöse Krankheiten sind solche, welche in dem Körper des damit behafteten Individuums einen, wenn auch nicht immer sinnlich wahrnehmbaren Stoff, eine Materie, erzeugen, deren Uebertragung auf ein dafür empfängliches anderes Individuum in diesem die nämliche Krankheit wieder erzeugt. Die Materie selbst, welche den neuen krankhaften Vorgang derselben Art erregt, gleichsam entzündet, wird eben deshalb Ansteckungsstoff oder Ansteckungs-

gift, auch Contagium, die Uebertragung dieses Stoffs auf das dafür empfängliche Individuum aber Ansteckung oder Infection genannt.

§. 2. Als Produkte organischer Körper sind die Contagien ohne Zweifel aus den Grundbestandtheilen, welche diesen Körpern überhaupt eigen sind, zusammengesetzt; einen näheren Aufschluß über ihr Wesen oder ihre eigenthümliche materielle Beschaffenheit hat uns indessen die Naturlehre bis jetzt nicht gegeben. Eben so kennen wir die Umstände nur wenig oder gar nicht, welchen die erste ursprüngliche Entstehung der einzelnen Contagien zuzuschreiben ist. Wir wissen in dieser Beziehung nur, daß einzelne von ihnen, wie z. B. das Gift der Blattern, der Lustseuche, — wenn sie gleich ursprünglich auch durch ein Zusammenwirken besonderer und jetzt nicht näher nachweisbarer Umstände entstanden sein müssen — sich jetzt nur noch durch Uebertragung fortpflanzen, während andere Ansteckungsstoffe, wie z. B. der des Typhus, der Ruhr, der Schwindsucht, der Gicht, sich bei Krankheiten, die wir auch ohne alle Mitwirkung eines Contagiums entstehen sehen, unter gewissen Verhältnissen — besonders bei dem Hinzutritt einer besonderen Luftverderbniß (Mephitis) oder bei einer gewissen Ausbreitung oder Höhe der Krankheit — von Neuem auch jetzt noch wieder erzeugen können.

Es giebt endlich Krankheiten, welche sich in einer bestimmten Gegend der Erdoberfläche, wo sie einheimisch sind, in Folge eigenthümlicher Einflüsse der Luft und des Bodens oder besonderer Lebensverhältnisse der Bewohner, noch jetzt von Zeit zu Zeit neu erzeugen, ihren weiteren Fortgang über jene Grenzen und Bedingungen hinaus aber nur mit Hülfe eines sich in ihnen entwickelnden Contagiums gewinnen; so die Pest, das gelbe Fieber, die Asiatische Cholera, der Weichselzopf.

§. 3. Wenn wir aber auch hinsichtlich des Wesens und der ursprünglichen Entstehungsart der Contagien im Dunkeln sind, so sind uns doch mancherlei andere Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten derselben, welche auf unsere Vorkehrungen gegen sie von dem entschiedensten Einflusse sind, nicht unbekannt. Folgende sind davon die wichtigsten:

Zur Entwickelung des Contagiums in einer, ihrer Natur nach, ansteckenden Krankheit scheint eine gewisse Dauer, ein gewisser Grad der Ausbildung der letzteren erforderlich zu sein, wie dies z. B. bei den Kuhpocken besonders anschaulich wird, deren Lymphe nur in einem gewissen Zeitraume die nämliche Krankheit fortzupflanzen im Stande ist. Doch ist das Beginnen und die Dauer dieses Zeitraums der Ansteckungsfähigkeit bei den einzelnen kontagiösen Krankheiten sehr verschieden und von den meisten bei weitem nicht genügend bekannt. Bei mehreren erstreckt derselbe sich selbst noch bis in die Zeit der Rekonvaleszenz hinein, so bei dem Typhus, der Cholera.

Es sind ferner manche Contagien nur an einzelne Stellen, an ab- und ausgesonderte Säfte u. s. w. des Körpers gebunden, wie z. B. das Kuhpocken-, das Krätz-, das venerische Gift, während von anderen, wie z. B. dem Pest-, dem Typhus-, dem Blattern-, dem Maserngift mehr oder weniger der ganze Körper des Kranken durchdrungen ist.

Eben so bleiben manche Contagien an den Körpern, in welchen

sie sich entwickelten oder auf welche sie übertragen wurden, haften, ohne in den, diese umgebenden Luftraum aufgenommen zu werden (fixe Contagien), wie z. B. das Contagium der Pest, der Kuhpocken, der Krätze, des Weichselzopfs u. s. w.; andere, mehr luftartige, gehen dagegen in dem umgebenden Luftraum über (flüchtige Contagien), wie z. B. das der Masern, des Typhus. Dabei ist der Grad dieser Flüchtigkeit sehr verschieden, so ist z. B. das Contagium der Masern flüchtiger, als das des Typhus und der Cholera, das sich nur dem allernächsten Dunstkreise mittheilt.

§. 4. Wie nun bei den flüchtigen Contagien die Luft ein mehr oder weniger geeignetes Verbreitungsmittel (Träger) derselben ist, so können sowohl die fixen, als auch die flüchtigen Ansteckungsstoffe sich auch an feste (leblose und lebende) Körper, manche selbst an tropfbarflüssige hangen und an diesen Trägern eine gewisse Zeit hindurch haften.

Je nach seiner verschiedenen Beschaffenheit ist der umgebende Luftraum ein bald mehr bald weniger guter Leiter für die flüchtigen Contagien; im Allgemeinen aber pflegen diese in dunstigen Räumen, unter andern in denen der Schiffe, besser als in gut gelüfteten, zusammengehalten und weiter geleitet zu werden. Eben so besitzen nicht alle feste Gegenstände in gleichem Grade die Eigenschaft, Krankheitsgifte aufzunehmen und zu bewahren. Diejenigen, welche mit einer unebenen, lockeren und rauhen Oberfläche versehen sind, wie z. B. Pelzwerk, Federn, wollene und baumwollene Stoffe, rohe Felle und dergleichen nehmen Ansteckungsstoffe besonders leicht auf; nicht so andere, welche eine glatte, ebene Oberfläche haben, wie z. B. polirtes Metall oder Holz, Glas, Porzellan, Flechtwerk und dergleichen mehr. Gegenstände der erstern Art werden deshalb vorzugsweise giftfangende genannt.

An solchen Trägern vermögen sich nun die Contagien in ihrer Eigenthümlichkeit eine verschiedene Zeit hindurch zu behaupten, und zwar steht diese ihre Dauerhaftigkeit mit ihrer fixen oder flüchtigen Natur nicht immer im geraden Verhältnisse. Das Contagium der Pest z. B. ist fix und zugleich so durabel, daß es mehrere Jahre, an Baumwolle und dergleichen haftend, wirksam bleiben kann; das ebenfalls fixe der auf Menschen übertragenen Kuhpocken, verliert dagegen in weit kürzerer Zeit seine Kraft.

Eben so können die flüchtigen und in die den Kranken umgebende Luft aufgenommenen Contagien, je nach ihrer Natur, in dieser Luft entweder sich leichter noch zusammenhalten oder auch schneller gleichsam zerfließen, und dadurch ihre Wirksamkeit theils ausbreiten, theils aber auch, in größeren Räumen, durch ihre Verdünnung dieselbe verlieren; mit anderen Worten: auch die flüchtigen Contagien sind in verschiedenem Grade zerstreubar (diffusibel) und der Zersetzung fähig. — Im Allgemeinen aber werden die flüchtigen Contagien schneller unwirksam, als die fixen.

§. 5. Wie die Dauerhaftigkeit der einzelnen Ansteckungsstoffe verschieden ist, so ist auch die Intensität einer und derselben Art von Contagium nicht in allen Fällen der Krankheit und nicht unter allen Umständen gleich. Die Individualität des kranken Subjekts, die äußeren,

atmosphärischen Verhältnisse und der wieder von beiderlei Umständen abhängige verschiedene Grad und Charakter der Krankheit üben darauf nicht selten einen modificirenden (freilich aber immer erst aus der Wirkung erkennbaren) Einfluß.

In Gegenden, wohin der Ansteckungsstoff zum ersten Male gelangt, pflegt er sich oft intensiv stärker zu zeigen, als in solchen, wo er schon seit langer Zeit einheimisch ist; so hat man dies u. a. an dem Gift der Blattern und der Lustseuche gesehen. Manche Contagien gewinnen in dunstigen, namentlich mit animalischen Ausdünstungen überfüllten und wenig gelüfteten Räumen ganz insbesondere an Intensität, während eine reine Atmosphäre zuweilen allein genügt, sie zu entkräften, wo nicht vollständig zu vernichten. So gilt dies namentlich von dem Contagium des Typhus, der Ruhr, der kontagiösen Augenentzündung. Auch ein gewisser Grad von Wärme scheint der Entwickelung und Intensität der meisten Contagien förderlicher zu sein, als die Kälte.

So gewiß es endlich jedenfalls ist, daß mit der Zersetzung eines Contagiums in seine Bestandtheile (mag diese nun nach allmähliger Abnahme seiner Intensität und unter Mitwirkung der Atmosphäre gleichsam von selbst oder durch künstliche Desinfektionsmittel bewirkt sein) von einer Wirksamkeit desselben nicht mehr die Rede sein kann, so problematisch ist doch die Behauptung, daß auch mit dem Tode und der beginnenden Verwesung eines Individuums, welches an einer ansteckenden Krankheit litt, auch jedesmal eine Zersetzung des an ihm haftenden Contagiums erfolgen müsse. Es kann vielmehr letzteres an dem Leichname und einzelnen Theilen desselben eben so wohl, wie an andern leblosen Trägern, allerdings eine Zeit lang haften, ja die Erfahrung hat die Verbreitung einzelner Contagien, wie z. B. des Blattern-, des Cholera-, des Milzbrandgifts auf diesem Wege fast bis zur Evidenz dargethan.

§. 6. Damit nun eine *Infection*, das ist die Ansteckung eines Individuums, durch irgend ein Contagium erfolge, sind zwei *Bedingungen* unerläßlich, nämlich:

1) eine Empfänglichkeit (Rezeptivität, Disposition) für das Contagium;
2) eine Gemeinschaft mit demselben.

Nur wo beide Umstände zusammentreffen, entsteht die Krankheit, und es vermag der Ansteckungsstoff ohne die Disposition eben so wenig seine Wirkung auf den Körper zu äußern, als umgekehrt bei vorhandener Disposition aber fehlender Einwirkung des Ansteckungsstoffes, die wahrhaft ansteckende Krankheit sich erzeugen kann. Hinsichtlich der näheren Verhältnisse beider Momente aber bieten die einzelnen ansteckenden Krankheiten, ja die einzelnen Individuen selbst, große Verschiedenheiten dar.

§. 7. Was zuvörderst die erstgenannte Bedingung, die *Empfänglichkeit* oder *Ansteckungsfähigkeit* betrifft, so ist, wie gesagt, bei *jedem* Contagium, wenn es wirken soll, eine solche Disposition des Körpers zur Aufnahme desselben erforderlich, gleichwie ein Samenkorn einer gewissen Beschaffenheit des Erdreichs bedarf, wenn es aufgehen und zur Pflanze werden soll, und nicht aufgeht, wo es diese Beschaffenheit des Bodens nicht findet. Eine *unbedingt, absolut* an-

steckende Kraft, die sich bei jedem der Ansteckung exponirten Individuum wirksam zu äußern im Stande wäre, besitzt keine einzige kontagiöse Krankheit. Ein Masern-, ein Scharlachkranker kann Manchen inficiren, während viele Andere unter übrigens gleichen Verhältnissen unangesteckt bleiben. Bei Verschleppung des gelben Fiebers nach Europäischen Küstenländern legten sich Aerzte und Mitglieder ihrer Familien in die Betten von Schwerkranken, ohne inficirt zu werden. Selbst von der Lustseuche sind Einzelne bei allen Anlässen, angesteckt zu werden, dennoch verschont geblieben. Ja sogar die gefürchtete Pest macht keine Ausnahme hiervon, und während gar oft ein Individuum bloß durch die Berührung eines, aus einem verpesteten Orte kommenden (selbst gesunden) anderen Individuums oder eines eben daher stammenden Ballens Baumwolle sofort von der Pest ergriffen wurde, hat man Säuglinge an den Brüsten pestkranker Mütter, Wärter, welche Pestkranke in den Lazarethen Monate lang handhabten, ja Menschen, die sich den Eiter der Pestbeulen versuchshalber einimpften, gesund bleiben sehen.

Doch ist allerdings für gewisse Contagien die Empfänglichkeit allgemeiner als für andere vorhanden; so findet z. B. das venerische, das Pocken-, das Typhus-, und von den thierischen Giften das Wuthgift beim Menschen ungleich häufiger einen dafür empfänglichen Boden, als z. B. der Ansteckungsstoff der Cholera, der kontagiösen Augenentzündung, und von denen der Thiere das Rotzgift.

Manche Contagien, wie z. B. die der hitzigen Hautausschläge, stecken jüngere Individuen häufiger als ältere an; für andere wie z. B. das ansteckende Nervenfieber, scheinen Personen von mittlerem Lebensalter die meiste Empfänglichkeit zu besitzen. — Aber nicht bloß nach den besonderen Altersepochen, sondern auch noch in manchen anderen, ihrem Wesen nach uns zum Theil unbekannten und bloß aus ihrer Wirkung erkennbaren Beziehung, können hinsichtlich des Grades dieser Empfänglichkeit bei einem und demselben Individuum große Unterschiede und Abwechselungen vorkommen. Ein Kind, welches für das Masern- oder Scharlachgift, trotz der innigsten Gemeinschaft mit demselben, in dem einen Lebensjahr gar keine Empfänglichkeit zeigte, wird zuweilen schon in dem nächstfolgenden Jahre sehr leicht davon ergriffen. Individuen, bei denen wiederholte Impfungen von Schutzpocken sich fruchtlos zeigten, werden ein ander Mal dennoch mit Erfolg geimpft, oder bei unterlassener Wieder-Impfung von den Blattern befallen. Wen der ansteckende Typhus verschonte, so lange ein kräftiger und ruhiger Lebenszustand obwaltete, der kann davon angesteckt werden, sobald eine Erkältung, ein Gemüthsaffekt, ein Diätfehler vorausging. Verschonte das gelbe Fieber, die Cholera, auch wo Andere davon inficirt wurden, einen Einwohner an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, so wird derselbe dennoch an einem neuen, ungewohnten davon hingerafft werden können.

Es wechselt demnach, wie schon aus diesen Beispielen hervorgeht, einerseits die Empfänglichkeit an sich bei einem und demselben Menschen, wie seine ganze geistige und körperliche Individualität nicht zu allen Zeiten dieselbe ist; andrerseits aber kann die Ansteckungsfähigkeit auch noch durch gewisse zufällige äußere Einflüsse bei ihm vermehrt oder

vermindert werden. — Abgesehen von den atmosphärischen Verhältnissen, welche in dieser Hinsicht mit in Anschlag kommen, sind es besonders folgende Umstände, durch welche die Empfänglichkeit des Körpers für gewisse Contagien, namentlich solche, die (s. §. 3.) nicht sowohl an einzelnen Stellen des Körpers zu haften, als vielmehr den ganzen Körper zu durchdringen pflegen, gesteigert wird: unregelmäßige Lebensweise, — Schwächung des Körpers durch Ausschweifungen und Excesse aller Art, namentlich durch Unregelmäßigkeit im Genusse von Speisen und Getränken, oder durch Mangel und Noth, Entbehrung einer nahrhaften Kost, häufige Nachtwachen, übermäßige geistige und körperliche Anstrengungen, traurige Gemüthsstimmungen u. s. w. — Unreinlichkeit des Körpers und seiner Umgebung, namentlich Aufenthalt in einer verdorbenen, mit Ausdünstungen überfüllten Luft, — Erkältungen. — Umgekehrt wird durch ein angemessenes diätetisches Verhalten im weitesten Sinne des Worts, durch eine gehörige Pflege der geistigen und körperlichen Kräfte und insbesondere Förderung der Heiterkeit der Geistes, so wie einer gesunden Verdauung und Hautthätigkeit, die Empfänglichkeit für viele jener Contagien entschieden vermindert.

Für einzelne Contagien wird die Disposition durch das einmalige Bestehen der betreffenden Krankheit selbst vermindert, wo nicht ganz vernichtet, so: bei den Blattern, den Masern, dem Scharlach: ja, gegen die ersteren hat die Erfahrung uns in der Uebertragung (Impfung) eines verwandten Ansteckungsstoffes (des in der Kuhpockenlymphe enthaltenen) ein Mittel kennen gelehrt, wodurch eine solche Vernichtung oder wenigstens Verminderung der Receptivität gegen das Blattergift für immer oder wenigstens für eine Reihe von Jahren erzielt werden kann, dergestalt, daß, wenn das Gift ein solches geimpftes Individuum trifft, dieses entweder gar nicht, oder doch nur von einer modificirten, sehr milden Form der Krankheit afficirt wird. Von andern ansteckenden Krankheiten, wie z. B. dem Typhus, der Krätze, der venerischen Krankheit ꝛc. kann dagegen dasselbe Individuum mehrmals, ja so oft es sich der Ansteckung exponirt, gleich stark ergriffen werden, obgleich solches bei den mit einem Fieber verbundenen kontagiösen Krankheiten, wie z. B. dem Typhus, auch nicht leicht während einer und derselben Epidemie zu geschehen pflegt.

§. 8. Die Gemeinschaft mit dem Contagium, als die zweite Bedingung der Infection, kann gleichfalls auf verschiedene Weise zu Stande kommen. Abgesehen von der größtentheils noch problematischen Art und Weise, wie die Contagien überhaupt an einer oder der anderen (Haut-, Lungen- ꝛc.) Fläche des Körpers ihren Eingang finden, so ist jedenfalls und erfahrungsgemäß dazu keineswegs die unmittelbare Berührung mit einem an der ansteckenden Krankheit leidenden oder daran verstorbenen Individuum selbst erforderlich; es kann vielmehr die Infection in einem eben so wirksamen Grade auch durch einen der §. 4. erwähnten Träger des Contagiums erfolgen. So wird namentlich, je nach der verschiedenen Natur der Contagien, entweder, wie bei den flüchtigen Contagien, der bloße Eintritt in den mehr oder weniger ausgebreiteten Dunstkreis des Kranken, oder, bei den flüchtigen sowohl als bei den fixen: die Berührung von Kleidungsstücken, Effekten, einer so-

genannten giftfangenden Waare, woran der Ansteckungsstoff haftet, oder: der Verkehr mit einem Menschen, dem von seiner Gemeinschaft mit einem inficirten Individuum oder seinem Aufenthalte in einem inficirten Raume her das Contagium adhärirt, ohne, wegen mangelnder Receptivität, ihn selbst zu afficiren, schon ansteckend wirken können.

Je nach dem verschiedenen Grade der Gemeinschaft aber, welche die einzelnen Contagien erfordern, wird, bei vorhandener Disposition, die Infection durch jene mehr oder weniger leicht erfolgen können; am leichtesten: bei den flüchtigen Contagien, und auch bei diesen, je nach dem Grade ihrer Flüchtigkeit (s. §. 3.) entweder schon in einer größeren, oder nur in einer geringeren Entfernung von dem eigentlichen Ansteckungsheerde. Dagegen wird bei fixen Contagien, wie z. B. dem der Krätze, des Weichselzopfs, selbst dem der Pest, die Ansteckung leichter zu vermeiden sein, am leichtesten aber bei solchen, welche, wie z. B. das venerische, das Hundswuth-, das Rotzgift, eine innige Berührung mit einer zart überhäuteten oder gar verwundeten Körperstelle erheischen.

§. 9. Sind nun die vorgenannten beiden Bedingungen der Infection erfüllt, d. h. hat bei vorhandener Disposition für ein Ansteckungsgift eine Gemeinschaft mit demselben auf eine oder die andere Weise stattgefunden, so ist zunächst noch der Verlauf einer gewissen Zeit nach der Aufnahme des Contagiums erforderlich, ehe als Resultat die Krankheit selbst bei dem inficirten Individuum ausbricht.

Dieser Zeitraum aber (die sogenannte latente Periode) ist hinwiederum, je nach der verschiedenen Natur, Intensität und Applikation des Gifts, von verschiedener Dauer. So scheint — um nur zwei Extreme in dieser Hinsicht anzuführen — der Ausbruch der Cholera schon einige Stunden nach der Infection erfolgen zu können und die latente Periode für dieses Gift jedenfalls kurz, höchstens auf einige Tage beschränkt zu sein; wogegen von der Hundswuth unzweifelhafte Beispiele vorhanden sind, daß der Ausbruch derselben erst viele Monate nach der Infection selbst (dem Biß des tollen Hundes) erfolgt ist. Zwischen diesen Extremen liegen nun die anderen ansteckenden Krankheiten, deren sinnlich wahrnehmbare Symptome mehrere Tage oder Wochen nach der stattgefundenen Gemeinschaft mit dem Contagium zum Vorschein zu kommen pflegen, mitten inne.

Bei einzelnen Contagien, wie z. B. dem der hitzigen Hautausschläge, ist dieser Zeitraum einigermaßen bestimmter, als bei anderen, z. B. dem Typhus, dem Wuthgift. Jedenfalls aber influiren auch bei jenen individuelle Verhältnisse darauf, und selbst ganz zufällige Umstände, z. B. andere Krankheiten, von welchen ein Individuum unmittelbar vor oder nach der kontagiösen Infection befallen wird, hinzukommende Gemüthsbewegungen u. s. w. können den Ausbruch der ansteckenden Krankheit respective verzögern oder beschleunigen.

§. 10. Wenn nun aber auch die in §§. 6—9. erörterten Bedingungen vollkommen genügen, um eine ansteckende Krankheit bei einem Individuum zum Ausbruch zu bringen, so ist mit deren Existenz doch noch kein zureichender Grund zu einer weiteren Ausbreitung der Krankheit gegeben. Der Begriff des Kontagiösen schließt war das Uebertragenwerden von einem Individuum auf das andere ein, keineswegs

aber gehört es schon zu dem Wesen einer kontagiösen Krankheit, daß sie auch nothwendig ein Erkranken von Menschen in Masse, eine Pandemie oder allgemeine Volkskrankheit bewirken müsse. Allerdings kommt ein solches Erkranken in Masse, wie bei anderen Krankheiten, so auch bei kontagiösen, gar oft, und zwar in zweierlei Weise vor, nämlich entweder aus Ursachen, die an eine bestimmte Oertlichkeit (von größerem oder kleinerem Umfange) gebunden sind und daher die Krankheit an diesem Orte oder in dieser Gegend einheimisch, endemisch, machen, wie z. B. das gelbe Fieber auf den westlichen Inseln, die kontagiöse Augenentzündung in Egypten, der Weichselzopf in Polen, — oder aus Ursachen, die nur zu einer gewissen Zeit und ohne jenes Gebundensein an den Ort auf eine namhafte Mehrheit von Inviduen einwirken, oder, nach dem Kunstausdrucke, eine Epidemie herbeiführen. Allein — so wie es Pandemien von Krankheiten giebt, die gar nicht kontagiöser Natur sind, wie z. B. von kalten oder katarrhalischen, entzündlichen, gallichten Fiebern u. s. w., so können auch umgekehrt an einem Orte wahrhaft ansteckende Krankheiten bei einzelnen Individuen bestehen, ohne sich von diesen aus über eine gewisse Menge oder Gesammtheit von Menschen (als Pandemie) auszubreiten oder, wie man sich auch wohl ausdrückt, zu grassiren, — welche einzeln vorkommende Krankheiten man dann sporadische (der Wortbedeutung nach: zerstreute) nennt. Hatte sich z. B. ein Contagium in einem Falle von Lungenschwindsucht entwickelt, so könnte solches vielleicht blos von einem Ehegatten dem anderen mitgetheilt werden, und die kontagiöse Krankheit bliebe dann zugleich eine durchaus nur sporadische. Eben so aber sieht man auch andere und zwar immer nur durch Ansteckung entstehende Uebel, wie z. B. die Syphilis, ja selbst fieberhafte, mit flüchtigem Contagium, wie die Pocken, Masern ꝛc. nicht selten sporadisch bestehen und — ein solcher sporadischer Fall von Syphilis, Blattern, Asiatischer Cholera ꝛc. büßt durch dieses sein isolirtes Bestehen von seiner ansteckenden Natur auch nicht das Mindeste ein.

Der Begriff des Sporadischen steht demnach allerdings wohl dem des Pandemischen, Epidemischen ꝛc., keineswegs aber dem des Kontagiösen entgegen, was hier ausdrücklich um deswillen bemerkt wird, weil noch in der jüngst verflossenen Zeit, selbst von Aerzten, Irrthümer in Beziehung auf jene Gegensätze gehegt und verbreitet worden sind.

§. 11. Welche Bedingungen nun aber zusammentreffen müssen, wenn eine kontagiöse Krankheit eine allgemeinere (pandemische) Verbreitung gewinnen oder (wie man auch wohl zu sagen pflegt) eine Contagion entstehen soll, ist uns nur im Allgemeinen und nicht in vollem Umfange bekannt.

Begreiflicherweise werden alle diejenigen Umstände, welche auf die Intensität eines Contagiums (s. §. 5.), besonders aber auf die Disposition dafür (s. §. 7.), so wie auf den Verkehr mit demselben (s. §. 8.) einen begünstigenden Einfluß ausüben, auch der Verbreitung der Krankheit selbst förderlich sein müssen. So wird z. B. überall da, wo das Contagium in dunstigen, mit animalischen Ausdünstungen überfüllten und wenig gelüfteten Räumen zusammengehalten und dadurch in seiner Intensität gesteigert wird, die Krankheit über alle diejenigen, welche mit

solchen Räumen in nähere oder entferntere Berührung kommen, und dadurch überhaupt, sich leichter verbreiten, als wo für eine gehörige Reinigung der Atmosphäre gesorgt wird. — Warme Sommermonate pflegen der Verbreitung mancher Contagien, u. a. auch dem der Pest, förderlicher, als kalte Jahreszeiten zu sein. — Contagien, die, ohne eine ganz besondere Disposition zu erheischen, zum ersten Male in eine Gegend gelangen, werden dort mehrentheils stärker um sich greifen, als wo sie seit längerer Zeit einheimisch sind und dadurch einige Milderung ihrer Intensität oder eine gewisse Gewöhnung an sie erfolgt ist. — Ansteckende Krankheiten, die in der Regel nur unter besonderen klimatischen oder sonstigen Außenverhältnissen gedeihen zu können scheinen, wie z. B. das gelbe Fieber, welches heiße Klimate und Seeküsten liebt, oder der Weichselzopf, der an einen bestimmten Strich und eine gewisse Lebensweise des östlichen Europa's gebunden ist, werden sich über die Grenzen jener Verhältnisse hinaus schwieriger epidemisch verbreiteten, als andere. So bedurfte es eben deshalb auch bei der Asiatischen Cholera ganz besonderer Hebel und wiederholter Anläufe, wodurch dieselbe sich von ihrer Ursprungsstätte (Ostindien) aus bis zu unserem Welttheil hinüberhalf. — Contagien überhaupt, für welche die Disposition eine allgemeinere ist, wie z. B. das Blattern- und Typhusgift, werden bei gegebener Gelegenheit verhältnißmäßig weit mehr Menschen inficiren, als solche, für welche die Empfänglichkeit noch an besondere Verhältnisse der Lebensweise und sonstigen Individualität gebunden ist, wie das der Cholera, der kontagiösen Augenentzündung. — Bei Krankheiten, denen ein fixes Contagium, wie das der Krätze, des Weichselzopfs ꝛc. und zumal ein solches zum Grunde liegt, zu dessen Uebertragung eine sehr nahe oder durch eine besondere Gelegenheit erst herbeizuführende Giftquelle erfordert wird, wie bei dem syphilitischen Uebel, der Hundswuth, ist eine epidemische Verbreitung minder zu fürchten und eintretenden Falls wenigstens leichter zu hemmen, als bei Krankheiten, deren Contagium von einer mehr oder weniger flüchtigen Natur ist, wie z. B. den kontagiösen hitzigen Hautausschlägen, dem Typhus u. a. m. — Wo die zur Verminderung der Disposition für das Ansteckungsgift zu Gebote stehenden Mittel nicht in Anwendung kommen, oder wo gegentheils gar ein Verhalten befolgt wird, welches die Ansteckungsfähigkeit zu steigern vermag (s. §. 7.), da wird, bei gegebener Gelegenheit, eine stärkere, ja wahrhaft pandemische Verbreitung eines kontagiösen Leidens die natürliche Folge sein. Daher grassiren z. B. die Pocken überall da am meisten, wo die Schutzblatternimpfung am meisten vernachlässigt wird, und daher rafft die Asiatische Cholera, gleich manchen andern kontagiösen Uebeln, unter denjenigen Ständen die meisten Individuen hinweg, wo man zu einer gehörigen diätetischen Vorsorge und Pflege im weitesten Sinne des Worts oft noch weniger Neigung als Mittel findet. Ganz insbesondere aber und überall hängt der Grad der Ausbreitung ansteckender Krankheiten noch von dem Grade der Gemeinschaft mit dem betreffenden Contagium ab. Bleibt der gewöhnliche Verkehr an einem Orte in Bezug auf Contagien unbeschränkt oder wird er gar durch besondere Veranlassungen, festliche Zusammenkünfte einer Menge von Menschen, Aufläufe und dergleichen Gelegenheiten

mehr, wobei eine vermehrte Berührung mit manchen Giftträgern (s. §. 4.) unvermeidlich ist, noch gesteigert, leistet wohl gar ein absichtliches Verheimlichen der Existenz des Contagiums an einem Orte dem Umsichgreifen desselben noch Vorschub: so ist, bei flüchtigen, wie bei fixen Ansteckungsstoffen, eine große Verkettung von Erkrankungsfällen sehr bald herbeigeführt und es kann uns dann unter solchen Umständen die Entwickelung einer Epidemie eben so wenig überraschen, als wenn es unter entgegengesetzten Verhältnissen gelingt, durch strenge Isolirung der ersten Erkrankungsfälle die Reihe derselben schnell und kurz abzubrechen. Eben deshalb nisten Krätze, Syphilis ꝛc. sich überall da am meisten ein, wo jede Beaufsichtigung, jede Absonderung in Bezug auf sie unterbleibt, eben deshalb fallen den Menschenblattern, der Cholera ꝛc. überall da die meisten Opfer, wo man sie frei und ungehindert gewähren läßt, eben deshalb wüthen überhaupt ansteckende Seuchen am meisten in Ländern, wo sanitäts-polizeiliche Vorkehrung am wenigsten gekannt sind oder beachtet werden, wie z. B. im Oriente, wo erst in der neuesten Zeit auch in dieser Hinsicht manche Vorurtheile zu schwinden beginnen und die mit schweren Opfern anderweitig gewonnenen Resultate der Erfahrung Eingang zu finden scheinen.

So unbezweifelt es nun aber auch ist, daß alle vorerwähnte Verhältnisse, und der Hinzutritt oder Mangel des einen oder des andern derselben, auf den Grad der Ausbreitung eines kontagiösen Uebels von dem entschiedensten Einflusse sind, und daß vollends da, wo viele jener begünstigenden Umstände im Vereine zusammen wirken, das epidemische Umsichgreifen der Krankheit nicht leicht ausbleiben wird; so sind eben damit doch noch keineswegs alle Bedingungen eines solchen Umsichgreifens erschöpft. Daß es deren vielmehr noch andere geben müsse, darauf weise schon allein der Umstand hin, daß man dasselbe Uebel in derselben Jahreszeit, an demselben Orte, unter derselben Einwohnerklasse, also bei einer zu präsumirenden Gleichheit im Wesentlichen der Lebensweise, endlich auch bei dem nämlichen Maaße von Vorkehrungen, in dem einen Jahr sich epidemisch ausbreiten, in dem anderen aber sich auf sporadische Fälle beschränken sieht. Der Schlüssel hierzu liegt darin: daß das Walten ansteckender Krankheiten, die Contagionen, wenn auch nicht insgesammt und beständig, doch größtentheils und oft, und bald mehr, bald weniger auch dem Einflusse derjenigen Gesammtheit von ursächlichen Momenten, welche zur Bildung von Epidemien überhaupt (auch nicht ansteckenden) beitragen, oder (nach dem technischen Ausdrucke) dem Einflusse der sogenannten „epidemischen Constitution" unterliegen. — Wie es von eigenthümlichen uns ihrem Wesen nach größtentheils unbekannten Beschaffenheiten der Atmosphäre des Erdbodens u. s. w. abhängt, daß z. B. Wechselfieber viele Jahre lang eine Gegend entweder ganz und gar verschonen oder doch höchstens sporadisch erscheinen, dann aber mit einem Male und ohne Rücksicht auf die Jahreszeit wiederholt in bedeutenden Epidemien hereinbrechen, ja nun, bei dem verschiedensten Stande des Thermo-, Baro- und Hygrometers und bei wechselnden Winden, mit geringen Unterbrechungen Jahre lang sich dort behaupten: so üben die nämlichen, durch meteorologische Forschungen und Werkzeuge keineswegs genügend zu ermittelnden Verhältnisse der

Atmosphäre, des Bodens ꝛc. nächstdem aber auch wohl die Epidemien überhaupt so wirksamen allgemeinen physischen und psychischen Stimmungen der Individuen u. s. w. auch auf kontagiöse Krankheiten einen größeren oder geringeren Einfluß aus. Wenn sie nämlich dieselben auch keineswegs hervorbringen oder ihr Wesen umändern können, so vermögen sie doch allerdings, ihre Verbreitung zu befördern oder zu hemmen und zu unterbrechen, ja, wie hier nur beiläufig bemerkt wird, selbst ihre Symptome einigermaaßen zu modifiziren. Bei einzelnen kontagiösen Krankheiten, wie z. B. der Krätze, der Syphilis ꝛc. ist dies weniger der Fall, und wenn gleich der klimatische Einfluß sich auch bei den Erscheinungen der letzteren keineswegs ganz zu verleugnen scheint, so hat er doch wenigstens auf sie, als Contagion, keinen Einfluß. Wohl aber hängt es bei anderen ansteckenden Uebeln, z. B. den Blattern, den Masern, dem Scharlach, der kontagiösen Augenentzündung, dem Typhus ꝛc. gar sehr von jenen sogenannten epidemischen Einflüssen ab, ob sie herrschend werden (grassiren) oder blos sporadisch vorkommen sollen. Ja selbst die Pest zeigt sich, in Folge solcher Einflüsse, zuweilen nur einzeln und gewinnt, obgleich wenig beachtet, keinen rechten Fortgang an den nämlichen Orten, wo sie unter anderen, der epidemischen Verbreitung weniger widerstrebenden, allgemeinen Bedingungen fürchterlich wüthet und um sich greift.

So wird dann aus allem Obigen die große Verschiedenheit in dem Grade der Ausbreitung einer und derselben ansteckenden Krankheit an verschiedenen Orten, und an dem nämlichen Orte zu verschiedenen Zeiten, begreiflich. So aber wird endlich, wie das Entstehen, so auch das Erlöschen ansteckender Epidemien an einem Orte erklärlich. Es zessirt eine ansteckende Krankheit, entweder ganz oder wenigstens als Epidemie, in einem gewissen Raume, weil die Ursachen zessiren, wodurch sie erregt oder ihre Verbreitung begünstigt wurde. So kann namentlich entweder der Giftquell durch die Heilung oder den Tod des letzten Kranken und und die Desinfektion aller Giftträger vollkommen getilgt, oder es kann, bei noch vorhandenem Contagium, doch die Verbreitung desselben durch strenge Absonderung gehemmt, oder die Disposition dafür durch ein Gegengift, wie z. B. bei den Pocken durch die Schutzblattern-Impfung, vernichtet, oder es kann die Ansteckungsfähigkeit dadurch vermindert sein, daß die Einwohner während der Epidemie nach und nach theils die Krankheit überstanden, theils sich an die schädliche Influenz, z. B. ältere Spitalärzte an das Typhus-Contagium, wie die Bewohner eines Orts an ein ungesundes Klima, gewöhnt haben, oder endlich: es ist ein anderes atmosphärisches Verhältniß eingetreten, welches die Epidemie, wie selbst die Pest, — wenn auch oft nur einstweilen — zessiren macht zu einer Zeit, wo noch gar viele ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind.

§. 12. Aus den §§. 6—11. entwickelten Bedingungen, welche der Entstehung und Verbreitung der ansteckenden Krankheiten zum Grunde liegen, geht nun auch zugleich die Möglichkeit von Schutzmaaßregeln gegen letztere hervor; ja es ist kein geringer Vorzug, den kontagiöse Epidemien vor nicht-kontagiösen voraus haben, daß uns gegen jene manche wirksame Vorkehrungen zu Gebote stehen, die uns bei

diesen, z. B. einer Influenza-Epidemie, nicht vergönnt sind. Allerdings werden nun zwar auch bei Contagionen nicht alle Bedingungen derselben durch Schutzmaaßregeln bekämpft werden können, und namentlich liegt es nicht in unserer Macht, die Mitwirkung der früher (§. 11.) erwähnten atmosphärischen ꝛc. Einflüsse bei Verbreitung ansteckender Epidemien zu hemmen; ja selbst bei Momenten, welche an sich eine Bekämpfung zulassen, wird die Anwendung bewährter Maaßregeln zu diesem Zweck nicht überall in gleichem Grade verstattet, nicht unter allen Umständen mit gleicher Sicherheit des Erfolges verknüpft sein, und insbesondere werden zu gewissen Zeiten eines außerordentlichen Verkehrs, zumal im Kriege, nicht selten mancherlei schwer anwendbare Außenverhältnisse hindernd in dieser Beziehung entgegentreten. Dessenungeachtet hat die Erfahrung für den Werth derjenigen Schutzmaaßregeln, welche uns gegen ansteckende Krankheiten auch unter den schwierigsten Umständen doch noch immer in nicht geringem Umfange zu Gebote stehen, so unbedenklich entschieden und der Umstand, ob solche Maaßregeln in Anwendung kommen oder nicht, hat auf das Gesundheitswohl und selbst das Leben vieler Tausende oft einen so wesentlichen Einfluß, daß Niemand, dem sein eigenes, seiner Familie und Mitbürger Wohl am Herzen liegt, säumen sollte, zur Abwehr der Gefahr, womit nicht blos der Einzelne, sondern immer mehr oder weniger auch das Gemeinwesen bedroht ist, seinerseits redlich mitzuwirken und die eben dahin zielenden Vorkehrungen der Behörden nach Kräften zu unterstützen.

Wie nun aber im Vorgehenden als Hauptbedingungen jeder Infektion 1) die Disposition für das Contagium, 2) die Gemeinschaft mit demselben und, als eine Hauptbedingung einer weiteren Verbreitung der Krankheit, eine Steigerung dieser Momente, so wie der Intensität des Contagiums selbst bezeichnet wurden, so werden auch die Vorkehrungen gegen alle ansteckende Krankheiten sich auf eben diese Bedingungen beziehen und sämmtliche Schutzmaaßregeln zerfallen müssen:

1. in solche, welche die Minderung der Empfänglichkeit für den Ansteckungsstoff,
2. in solche, welche die Vermeidung der Gemeinschaft mit demselben,
3. in solche, welche eine Verminderung der Intensität des Ansteckungsstoffs selbst, bis zur gänzlichen Vernichtung desselben, zum Zwecke haben.

Nicht gegen alle Contagien stehen uns Schutzmaaßregeln in dieser dreifachen Rücksicht in gleichem Maaße zu Gebote, vielmehr macht sich bei dem einem Contagium diese, bei dem andern jene Rücksicht als die überwiegende geltend. So ist z. B. der sicherste Schutz gegen die Blattern durch die Tilgung der Disposition, mittelst der Kuhpocken-Impfung, — gegen die Pest, das Krätz-, das syphilitische Gift ꝛc. durch Meidung jeder Gemeinschaft mit den davon infizirten Personen und Gegenständen — und bei einer mit dem Wuthgifte durch den Biß eines tollen Hundes bereits eingetretenen Berührung, durch Tilgung des Contagiums mittelst angemessener Behandlung der Bißwunde, zu erlangen. Gegen andere Contagien, wie z. B. das der Cholera, des Typhus, der Ruhr, werden dagegen Schutzmaaßregeln in jeder der genannten Rücksichten verstattet und geboten sein.

§. 13. Was nun zuvörderst die Minderung der Empfänglichkeit für die Ansteckungsstoffe betrifft, so ist es zu bedauern, daß uns die Erfahrung bis jetzt gegen keinen anderen derselben ein so sicheres Mittel für diesen Zweck nachgewiesen hat, als die Schutzpocken-Impfung gegen die Blattern.

Zwar giebt es Contagien, für welche erfahrungsgemäß einzelnen Menschen vermöge ihrer Individualität die Ansteckungsfähigkeit zu fehlen, oder wenigstens in nur geringem Grade beizuwohnen scheint (s. §. 7.), wie z. B. das Masern-, das Scharlach-, selbst das syphilitische, das Wuthgift und andere; aber wir vermögen nicht durch besondere Verfahrungsweisen eine solche Immunität herbeizuführen, ja kaum die Empfänglichkeit für jene Contagien zu vermindern. Selbst die Verminderung der Disposition durch das einmalige Bestehen der Krankheit ist, wie schon früher erwähnt, höchstens auf die ansteckenden hitzigen Hautausschläge beschränkt. — Dagegen hat uns in Bezug auf mehrere andere ansteckende Krankheiten und namentlich solche, die, bei ihrer Neigung zur epidemischen Verbreitung, ihrer Lebensgefährlichkeit und bei der Flüchtigkeit ihres Contagiums, einen Schutz gerade vorzugsweise wünschenswerth machen, wie z. B. der Cholera, dem Typhus, der Ruhr, die Erfahrung allerdings manche Mittel und insbesondere diätetische Lebensregeln kennen gelehrt, deren gewissenhafte Beobachtung während des Bestehens solcher Krankheiten am Orte (im geraden Gegensatze zu den früher — §. 7. — erwähnten Einflüssen, wodurch die Disposition dafür gesteigert wird) die Ansteckungsfähigkeit zu mindern vollkommen geeignet ist. Es bestehen diese Regeln namentlich in Folgendem.

§. 14. 1. Man führe eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweise, welche das Vonstattengehen der wichtigsten Verrichtungen des Körpers am meisten begünstigt; entferne sich aber dabei von dem einmal gewohnten Verhalten, sofern dasselbe nicht geradezu nachtheilig ist, so wenig als möglich.

2. Man sorge namentlich für eine angemessene körperliche Bewegung. Wessen Berufsgeschäfte eine solche nicht mit sich führen, der mache es sich zur Pflicht, keinen Tag vergehen zu lassen, ohne wenigstens eine Stunde lang sich Bewegung in freier Luft gemacht zu haben.

3. So schädlich es ist, ganz nüchtern an seine Tagesgeschäfte zu gehen oder sich überhaupt die gewohnte und zur Stärkung des Körpers nothwendige Kost zu entziehen, eben so sorgfältig ist jede Unmäßigkeit im Genusse auch an sich gesunder Speisen und Getränke, namentlich jede Ueberladung im Essen und jede Berauschung durch geistige Getränke zu meiden. Der mäßige Genuß eines guten nicht sauren Weins oder einer kleinen Portion eines gebrannten Wassers, besonders wenn dasselbe mit Gewürzen, Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen, Wermuth, Wachholderbeeren, bereitet wird, ist dagegen wohl zu empfehlen.

4. Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wachens. So nützlich eine angemessene Beschäftigung am Tage ist,

so schädlich ist das Durchwachen der Nächte und das Arbeiten bis tief in die Nacht hinein.

5. Schwächung der Kräfte durch übermäßige Anstrengungen des Körpers sowohl, als des Geistes, durch Ausschweifungen irgend einer Art ꝛc. suche man überhaupt zu vermeiden.

6. Heftige Gemüthsbewegungen, besonders traurige, als: Angst, Furcht, Kummer, muß man, so viel als irgend möglich ist, entfernt zu halten bemüht sein. Durch ihre nachtheilige Wirkung auf die Nerven vermehren sie ganz besonders die Disposition zum Erkranken, während eine ruhige, heitere Stimmung und angemessene Zerstreuung des Geistes dieselbe vermindern.

§. 15. 7. Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers und seiner Umgebung. — In dieser Beziehung ist der öftere Gebrauch lauwarmer Seifenbäder von 26—28° Réaum. vorzugsweise zu empfehlen. Wem die Gelegenheit zum Baden fehlt, der wasche wenigstens 2mal wöchentlich den ganzen Körper mit warmem Wasser, wobei jedoch jede Erkältung sorgfältig zu vermeiden ist.

8. Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche mit der Vorsorge, daß dieselbe gehörig trocken sei, ist gleichfalls nützlich.

9. Auch die Hausgeräthe und Wohnungen selbst müssen möglichst rein gehalten werden.

10. Sehr wesentlich und nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in allen Wohn-, Versammlungs und Schlafzimmern, und zwar um so nothwendiger, je mehr Personen sich darin aufhalten und je mehr die Luft daselbst mit Ausdünstungen überladen wird, daher besonders in allen, eine größere Menschenzahl umfassenden Instituten, als: Kasernen, Armen-, Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w. — Das beste Mittel zur Erreichung jenes Zwecks ist die tägliche Erneuerung der Luft mittelst Oeffnens der Fenster und nächstdem, wenn dieses der Jahreszeit wegen nicht oft genug geschehen kann, das Oeffnen der Klappen in den Windöfen. — Nicht minder nöthig ist es, solche Dinge, welche durch üble Ausdünstungen die Luft verderben, z. B. Geräthschaften mit Abgängen der Menschen, möglichst schnell aus den Zimmern zu entfernen, desgleichen auf die Vermeidung oder Beseitigung jeder Verunreinigung der Atmosphäre in der nächsten Umgebung der Wohnungen zu achten.

§. 16. 11. Jede Erkältung des Körpers muß sorgfältig vermieden werden. Man hüte sich daher, sich einem plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme oder der Zugluft auszusetzen. Man vermeide so viel als möglich die kalte Abendluft, nasse Fußböden, setze sich nicht auf kalte Steine, kalten feuchten Rasen u. dergl., gebrauche Flußbäder nur mit der gehörigen Vorsicht und mit Berücksichtigung der Witterung, schlafe weder im Freien noch bei offenen Fenstern, auch nicht unter einer zu leichten Bedeckung. Vorzüglich nachtheilig ist Erkältung der Füße und des Unterleibes.

12. Die Sorge für eine gehörige, weder zu erhitzende noch zu dünne, namentlich aber der Jahreszeit angemessene Bekleidung ist in dieser Beziehung vorzüglich wichtig. Der Gebrauch der wollenen

Strümpfe, so wie der wollenen oder baumwollenen Leibbinden bei kühler Witterung ist zwar nicht allgemein, doch für empfindliche Personen allerdings zu empfehlen. Solche, die zur Erkältung geneigt sind, werden dann wohl thun, ein Hemde oder tief herabgehendes Kamisol von Flanell auf der bloßen Haut zu tragen.

13. Ueberhaupt ist es rathsam, eine gehörige Hautausdünstung zu erhalten. Außer der angemessenen Bekleidung dienen zu diesem Zwecke die oben in anderer Rücksicht bereits empfohlenen Bäder. Für Personen, welche daran gewöhnt sind, werden auch die sogenannten Russischen oder Dampf-Bäder zur Beförderung der Hautausdünstung von besonderem Nutzen sein. Ableitende Hautreize, Fontanellen u. dergl. können in dieser Beziehung auch nützlich werden.

§. 17. Da endlich die Erfahrung hinlänglich dargethan hat, wie oft durch Diätfehler und die dadurch gestörte Funktion der Verdauungsorgane der Grund zu einer erhöhten Empfänglichkeit für Ansteckungsstoffe der in Rede stehenden Art gelegt wird, so kommt es zur Vermeidung dessen — abgesehen von dem, was über die Nothwendigkeit eines gehörigen Maaßes im Essen und Trinken bereits oben gesagt ist — auch auf eine passende Auswahl der Nahrungsmittel sehr an. — Welche Speisen und Getränke in Bezug auf einzelne hierher gehörige Krankheiten für besonders schädlich zu erachten sind, wird weiter unten näher angegeben werden. Im Allgemeinen aber läßt sich jede schwer verdauliche, fette, zur ranzigen Verderbniß geneigte und stark blähende, desgleichen jede leicht in Gährung übergehende, den Magen kältende und leicht Durchfall erregende, endlich jede aus verdorbenen Stoffen bereitete Kost als eine solche bezeichnen, welche einen nachtheiligen Einfluß in obiger Rücksicht ausübt.

§. 18. In sofern die Beobachtung so mancher der von §. 14—17. genannten Vorsichtsmaaßregeln, und namentlich derer, welche die Wohnung, Bekleidung und Ernährung betreffen, den Besitz der dazu erforderlichen Mittel voraussetzt, und gegentheils Mangel und Noth schon eben deshalb, außerdem aber noch durch die in der Regel damit verbundene trübe Gemüthsstimmung, das Walten von Epidemien überall sehr begünstigen: so ergiebt sich daraus, wie wichtig gerade zu solchen Zeiten eine erhöhete Fürsorge für den bedürftigen Theil der Einwohnerschaft eines Orts ist. Eine gehörige Wahrnehmung dieser Rücksicht ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, das geeignetste Mittel, den Hauptzunder der Contagionen zu tilgen und ihre Ausbreitung zu beschränken, und wer die Vorkehrungen der Behörden in dieser Beziehung durch milde Beiträge und sonstige persönliche Mitwirkung unterstützt, der fördert eben dadurch wahrhaft sein eigenes Interesse und das Gemeinwohl überhaupt.

§. 19. Die zweite Art von Schutzmaaßregeln gegen ansteckende Krankheiten betrifft die Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe.

Nach dem, was über dieses Verhältniß oben (§. 8.) gesagt ist, wird eine Schutzmaaßregel dieser Art im Allgemeinen leichter anwendbar sein bei den fixen Contagien, zumal solchen, welche, wie das

syphilitische, das Hundswuth-, das Rotzgift, zu ihrer Uebertragung eine sehr innige Berührung, deren Vermeidung nicht schwer fällt, erfordern.

Schwieriger schon wird die Gemeinschaft auch bei den fixen Contagien, in Bezug auf deren Träger, zu vermeiden sein, in sofern an besonderen, sinnlich wahrnehmbaren Merkmalen vorweg nicht erkannt werden kann, ob diese oder jene Personen, Effekten ꝛc. ꝛc. außer aller Berührung mit dem Ansteckungsstoffe, z. B. dem der Pest, der Krätze ꝛc. ꝛc. geblieben seien und derselbe an ihnen hafte oder nicht. Am schwierigsten aber wird jene Sicherung mit Erfolg auszuführen sein in Bezug auf die flüchtigen Ansteckungsstoffe, zumal solche, welche sich, wie z. B. die Contagien mehrerer hitzigen Hautausschläge, dem Dunstkreise auch in einer größeren Entfernung von dem Ansteckungsheerde mittheilen. Unter diesen Umständen wird zu Zeiten und an Orten, wo eine gefährliche ansteckende Krankheit, wie die Pest, die Cholera, der Typhus grassirt, die Beobachtung folgender allgemeiner Vorsichtsmaaßregeln überhaupt gerathen sein.

1. Ohne die zur Erhaltung der Gesundheit nöthige tägliche Bewegung in freier Luft, den Umgang mit Freunden und Bekannten ꝛc. aufzugeben, lasse man doch in seinem Verkehr zu solchen Zeiten eine gewisse Beschränkung eintreten und suche namentlich die Gemeinschaft mit Fremden und den Besuch solcher Orte, wo eine große Frequenz unbekannter Personen stattfindet und eine nahe Berührung mit denselben nicht zu verhüten ist, zu meiden. In Häusern, die von vielen Leuten bewohnt werden, wird selbst ein gewisser Rückhalt gegen die Hausbewohner von Nutzen sein.

2. Auf Dienstleute, Lehrlinge ꝛc. ꝛc. und deren Verkehr außerhalb des Hauses, habe man in gleicher Art ein scharfes Auge.

3. Die nämliche Vorsicht ist in Bezug auf Personen zu empfehlen, welche von Haus zu Haus gehen, und mit sehr vielen Unbekannten in Berührung kommen.

4. Desgleichen hüte man sich vor der Berührung oder dem Ankauf gebrauchter Kleidungsstücke, Betten und sonstiger, ihrer Beschaffenheit nach, zu den sogenannten giftfangenden Gegenständen (§. 4.) gehöriger Effekten, von denen es nicht zu präsumiren oder notorisch bekannt ist, daß sie außer aller Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe gewesen oder wenigstens gründlich gereinigt sind. — Geld erfordert nur, wenn es eine schmutzige Oberfläche hat, bei der Annahme von Unbekannten einige Vorsicht, der durch bloßes Abwaschen genügt werden kann.

5. Besonders vorsichtig sei man bei der Benutzung alles dessen, was dem gesammten Publikum zum Gebrauche dient. Man vermeide auch namentlich heimliche Gemächer, die allgemein zugänglich sind.

6. Wessen Geschäftsbetrieb von der Art ist, daß er ihn und sein Haus dem lebhaften Verkehr mit anderen, namentlich unbekannten Personen unabwendbar aussetzt, wird sich ein, den obigen Prinzipien und seinen Verhältnissen möglichst anzupassendes besonderes Sicherheitsverfahren bilden können. Namentlich wird in offenen Lä-

den die unmittelbare Berührung der darin beschäftigten Personen mit dem Publikum so viel als möglich zu vermeiden sein.

7. Sehr empfehlenswerth ist für einen Jeden in solcher Zeit zur Vermeidung der Ansteckung ein häufiges Waschen von Gesicht und Händen, sei es auch nur mit gewöhnlichem kalten Wasser.

8. Alle diese Vorsichtsmaaßregeln werden in Verbindung mit den früher erwähnten, welche die Verminderung der Disposition zum Zweck haben, (§. 14—17.) in der Nähe eines Lokals, welches notorisch einen Ansteckungsheerd in sich schließt, vorzugsweise zu beobachten sein.

§. 20. Damit aber ein erweislich bestehender Ansteckungsheerd dem Gemeinwohle möglichst unschädlich werde, sind in Bezug auf ihn und zur Vermeidung der näheren Gemeinschaft mit ihm, theils von den Angehörigen des Erkrankten oder diesem selbst, theils von denen, die sich vor der Ansteckung sichern wollen, noch folgende besondere Verhaltungsregeln wohl zu beachten:

1. Alle die Beschränkung der Verbreitung des Ansteckungsstoffes bezweckende Vorschriften und Vorkehrungen der Behörde sind gewissenhaft zu befolgen und zu unterstützen. So ist zuvörderst von dem Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit überall da, wo das Gesetz es vorschreibt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Das absichtliche Verheimlichen solcher Erkrankungsfälle leistet dem Umsichgreifen der Kontagien immer den größten Vorschub, und Orte, wo man bei ansteckenden Epidemieen sich dergleichen zu Schulden kommen ließ und einem tückischen Feinde solchergestalt den Widerstand einer erträumten Sicherheit entgegen setzte, haben eine solche straffällige Gewissenlosigkeit oder Nachlässigkeit oft sehr schwer büßen müssen. — Nicht minder ist

2. diejenige Beschränkung des freien Verkehrs, welche das Gesetz für die verschiedenen Fälle ansteckender Krankheiten in verschiedenen Abstufungen anordnet, allseitig aufrecht zu erhalten und jede Umgehung der diesfälligen Vorschriften eben so strafbar, als dem Gemeinwohle schädlich.

Das Gesetz verlangt in dieser Beziehung nichts mehr, als was jeder vernünftige und gewissenhafte Familienvorstand, eingedenk dessen: daß man das eigene Interesse nicht weiter verfolgen dürfe, als solches ohne Gefährdung des Gemeinwohls geschehen kann, während des Bestehens einer ansteckenden Krankheit in seinem Hause, sich und den Seinigen von selbst auferlegt. So wie dieser sich in einem solchen Falle dem Verkehre mit seinen Freunden und Bekannten möglichst entzieht, ja diesen selbst Kenntniß giebt von dem Unfalle, der ihn betroffen, und es ihnen überläßt, in wie weit sie dessen ungeachtet auch während dieser Zeit in Gemeinschaft mit ihm verbleiben wollen, so legt auch das Gesetz hinsichtlich des Verkehrs mit ansteckenden Kranken denjenigen, welche sich demselben freiwillig aussetzen wollen, keinen unbedingt hemmenden Zwang auf. Wohl aber mußte es, die allgemeine Wohlfahrt im Auge habend, auch zugleich dafür sorgen, daß solches auf eine Weise geschehe, daß dadurch das Gemeinwohl nicht gefährdet und daß denen, welche sich zu ihrem Schutze solchem

Verkehre und der Gefahr der Ansteckung entziehen wollen, auch die Mittel dazu möglichst gewährt werden. Deshalb ist, je nach den Umständen und der Natur der verschiedenen ansteckenden Krankheiten, wenn der Kranke in seiner Wohnung verbleibt, entweder eine genaue, von der Behörde zu kontrollirende Isolirung desselben oder, kann solche nicht stattfinden, an ihrer Statt: eine Bezeichnung jener Wohnung mittelst einer Tafel zur Kenntniß für Andere vorgeschrieben, oder für gewisse minder gefährliche Fälle dem Kranken selbst zur Pflicht gemacht, sich für die Dauer seines Uebels der nähern Gemeinschaft mit andern, insbesondere des Besuchs aller öffentlichen Orte zu enthalten, wobei jede wissentliche oder fahrlässige Verbreitung des Ansteckungsstoffes noch besonders verpönt ist.

3. Gleich den Vorschriften, welche sich auf die Beschränkung des Verkehrs mit Individuen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in der Genesung davon begriffen sind, beziehen, sind nun auch diejenigen sanitäts-polizeilichen Anordnungen wohl zu beachten, welche in Rücksicht dessen, daß wenigstens nach manchen ansteckenden Krankheiten auch an Leichen das Contagium noch eine Zeit lang zu haften vermöge (vergl. §. 5.) die Verstorbenen und ihre Bestattung betreffen. — Auch bei Thierkrankheiten, welche in dieser Beziehung dem Menschen Gefahr drohen, ist eine aus Vorwitz oder Eigennutz hervorgehende Uebertretung der diesfälligen Vorschriften höchst strafbar.

4. Die nämliche sorgfältige Berücksichtigung ist den gesetzlichen Bestimmungen zu widmen, welche sich auf die mit dem Contagio in Berührung gekommenen Räume und Effekten und den Verkehr mit denselben beziehen.

5. Mit einem solchen, auf die eine oder andere Weise zur Kenntniß gekommenen Ansteckungsheerde unterlasse es namentlich ein Jeder ganz, ohne triftigen Grund in Gemeinschaft zu treten, wenn er sich nicht dem aussetzen will, daß seiner Sorglosigkeit in dieser Hinsicht, durch Uebertragung der Krankheit auf ihn selbst oder ihm werthe Angehörige, die Strafe auf dem Fuße folge.

§. 21. Diejenigen aber, deren Beruf es mit sich bringt, oder die durch Pflichten der Humanität bewogen werden, mit einem solchen infizirten Raume ꝛc. in Berührung zu treten, werden sich, außer dem Schutze, den ihnen das Bewußtsein erfüllter Pflicht und die daraus hervorgehende Gemüthsruhe gewährt, noch durch die Beobachtung folgender besonderer Vorsichtsmaaßregeln die möglichste Sicherung vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes verschaffen können.

1. Man besuche dergleichen Kranke, wenn die Umstände eine Vortretung zulassen, nicht, wenn man unwohl ist, oder die Nacht zuvor nicht geschlafen hat, desgleichen nicht, wenn man noch ganz nüchtern ist.

Wird man früh Morgens oder Nachts zu ihnen gerufen, so genieße man zuvor irgend ein erwärmendes Getränk: Kaffee, Thee oder Wein, etwas bitteren, gewürzhaften Liqueur oder dergleichen, je nachdem man an dies oder jenes gewöhnt ist. Auch das Kauen von

eingemachtem Ingwer, Kalmus, Pomeranzenschaalen u. dergl. ist bei einem solchen Besuche nicht unangemessen.

2. Vor dem Eintritte in die Krankenwohnung lege man, wenn es die Verhältnisse gestatten, über seine gewöhnliche Kleidung ein Ueberkleid von einem glättern Stoffe, welches den Ansteckungsstoff weniger leicht annimmt und leichter zu reinigen ist, als eine wollene, baumwollene oder dergleichen Bekleidung. Besonders wird das Tragen einer solchen besonderen Kleidung während des Aufenthalts in den Hospitälern gerathen sein.

3. Man verweile nicht unnöthig lange bei dem Kranken und und vermeide jede überflüssige Berührung desselben. Besonders aber hüte man sich, unmittelbar und in der Nähe seinem Athem und seiner Ausdünstung, so wie dem aus dem eben geöffneten Bette aufsteigenden Dunste, sich auszusetzen.

4. Unmittelbar nachdem man den Kranken verlassen hat, lege man das etwa gebrauchte Ueberkleid ab, wasche sich Gesicht und Hände mit Seife, wenigstens mit kaltem Wasser, oder auch, wenn es sein kann, mit einer schwachen Chlornatron- oder Chlorkalklösung oder verdünntem Essig, spüle den Mund, schnaube die Nase und kämme sich das Haar aus, ehe man mit andern Personen in Verkehr tritt. — Das erwähnte Ueberkleid ꝛc. und die bei den Besuchen in den Krankenzimmern etwa gebrauchten Geräthschaften sind einer gehörigen Reinigung zu unterwerfen.

5. Außerdem aber sind, damit die Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe für die in Rede stehenden Personen minder gefährlich werde, alle bereits früher erwähnten, oder noch zu erwähnenden Maaßregeln wohl zu beachten, welche theils die Verminderung der Disposition für den Ansteckungsstoff, theils die Verminderung der Intensität desselben bezwecken.

6. Besonders werden diese Vorsichtsmaaßregeln zu befolgen sein von Personen, welche sich längere Zeit in dergleichen Krankenzimmern aufzuhalten oder mit inficirten Sachen in anhaltende Berührung zu treten genöthigt sind, wie: Wärter und Wärterinnen, Wäscherinnen u. s. w. Strenge Reinlichkeit, Reinigungsbäder mit Seife oder Essig, allenfalls auch öftere Waschungen mit einer schwachen Chlornatron- oder Chlorkalk-Auflösung, nächstdem eine nahrhafte Diät (die solchen Personen in natura zu reichen ist, damit sie theils mit dem Publikum nicht in unnöthige Berührung treten, theils aber auch das, was zu ihrer eigenen Pflege gehört, sich aus Geiz oder Gewinnsucht nicht entziehen), endlich: von Zeit zu Zeit Ablösung der übermüdeten Wärter ꝛc. ꝛc., und, wenn es sein kann, öfteres Verweilen derselben in freier Luft, sind als die kräftigsten Schutzmittel für sie zu betrachten.

§. 22. Die dritte Art von Schutzmaaßregeln endlich betrifft die Verminderung der Intensität des Ansteckungsstoffes bis zur gänzlichen Vernichtung desselben.

Allerdings ist unsere Kenntniß von den zu diesem Zwecke hauptsächlich anzuwendenden sogenannten Reinigungs- oder Desinfectionsmitteln noch in demselben Maaße beschränkt, als die materielle Beschaffenheit der infizirenden Contagien selbst uns noch unbekannt ist

(§. 2.). Dessenungeachtet hat die Erfahrung uns auch in jener Beziehung schon manche schätzbare und besonders bei den leichter zerstreubaren Ansteckungsgiften (§. 4.) wirksame Mittel kennen gelehrt, und, so wie wir die Intensität gewisser Contagien unter manchen, sogar künstlich herbeizuführenden Umständen, wie z. B. bei Ueberfüllung der Krankenräume, in der Wärme u. s. w. sich steigern sehen (vergl. §. 5.), so sind wir eben so gewiß auf dem entgegengesetzten Wege auch wenigstens eine Verminderung dieser Intensität zu bewirken im Stande. Jedenfals wird derjenige, welchem das Wohl seiner Mitbürger und der Seinigen am Herzen liegt, betreffenden Falls auch in dieser Hinsicht nichts Besseres zu thun vermögen, als die genaueste Befolgung der, die Desinfektion betreffenden Vorschriften der Behörde und Rathschläge der Aerzte sich angelegen sein zu lassen. Diese Rücksicht tritt nun:

1. in Bezug auf den Krankenraum schon während des Bestehens einer ansteckenden Krankheit in demselben, zumal einer solchen, welche ein flüchtiges Contagium entwickelt, ein. Man sorge dafür, daß in einem solchen Lokale und den angrenzenden Räumen stets eine möglichst reine Luft vorhanden sei, zu welchem Zwecke besonders die Vermeidung jeder Ueberfüllung des Raumes und ein fleißiges Lüften, auch die von Zeit zu Zeit, mit Vorsicht und nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion, so wie des behandelnden Arztes, anzustellenden Räucherungen mit Essig, salpetersauren oder Chlor-Dämpfen zu empfehlen sind. Durch Räucherungen mit Wachholderbeeren, Räucherpulver, Besprengen des Fußbodens mit wohlriechenden Essenzen und dergleichen kann wohl der Geruch, nicht aber die Reinheit der Luft verbessert werden. Die Luft eines solchen Zimmers sei dabei — wenn die Natur der Krankheit nicht etwa ausnahmsweise das Gegentheil fordern sollte — mehr kühl als warm.

2. Auch in jeder andern Beziehung werde in den Krankenzimmern die größte Reinlichkeit beobachtet. Alles Entbehrliche, was die Luft darin verunreinigen oder woran der Ansteckungsstoff haften könnte, wie z. B. schmutzige Wäsche, überflüssige Betten und dergl., werde daraus entfernt, das Lagerstroh öfter erneuert. Besonders sind die Ausleerungen der Kranken und zwar in verdeckten Gefäßen, allenfalls mit etwas Chlorkalk oder gelöschtem Kalk und in Ermangelung dessen wenigstens mit Asche oder Sand bestreut, baldigst fortzuschaffen und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit Seifensiederlauge oder Chlorkalklösolution täglich wiederholt auszuspülen.

3. Ist der ansteckende Kranke genesen, oder nach einem Hospital gebracht oder gestorben, so ist den auf die Reinigung resp. seiner Person, der Betten, Kleider und sonstigen Effekten, womit er in unmittelbarer Berührung gestanden und des Krankenraumes bezüglichen Vorschriften gewissenhaft nachzukommen. Auch diejenigen Personen, welche mit dem Kranken Behufs seiner Pflege ꝛc. ꝛc. in anhaltendem Verkehre geblieben sind, werden in ihrem eigenen und Anderer Interesse wohl thun, sich nach beendigter Krankheit einer gründlichen Reinigung, welcher zu jenem Zwecke besonders angenommene Wärter sich jedenfalls unterwerfen müssen, zu unterziehen.

4. Wie alle werthlose Gegenstände, welchen das Ansteckungsgift noch irgendwie adhäriren konnte, z. B. mit dem Kranken in Berührung gewesene abgenutzte Kleidungsstücke, das Stroh, Seegras oder Heu aus seiner Lagerstätte, gebrauchte Verbandgegenstände und dergl. mehr, am füglichsten durch gänzliche Vernichtung, Verbrennen oder tiefes Vergraben, unschädlich zu machen sind, so ist bei manchen ansteckenden und resp. überdies unheilbaren Thierkrankheiten, welche dem Menschen Gefahr drohen, namentlich bei der Hundswuth, dem Milzbrande und Rotze, der Tilgung des Giftquells die baldigste Tödtung des infizirten Thiers selbst unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaaßregeln geboten, ein Gebot, dessen fahrlässige oder eigennützige Uebertretung eben so strafbar ist, als sie das Gemeinwohl gefährden kann.

5. Bei manchem Ansteckungsgifte, wie z. B. dem Wuthgifte, ist es uns endlich möglich, dasselbe selbst nach bereits erfolgter Uebertragung auf einen Menschen an der Infektionsstelle noch festzuhalten und durch eine angemessene Behandlung daselbst zu tilgen, somit aber die Infektion unschädlich zu machen, und kann schon eben deshalb in Fällen, wo zu besorgen ist, daß eine solche Uebertragung erfolgt sei, der Rath eines Sachverständigen nicht zeitig genug eingeholt werden.

§. 23. Ueberhaupt gilt es für alle Fälle, wo der im Vorstehenden erörterten Schutzmaaßregeln ungeachtet, eine Infektion wirklich erfolgt und die ansteckende Krankheit entweder noch in der Entwickelung begriffen oder schon zum Ausbruch gekommen ist, als Regel:

1. daß für die davon Betroffenen ärztliche Hülfe so zeitig als möglich in Anspruch genommen werde. Bei einzelnen jener Krankheiten, z. B. der Cholera und den durch Uebertragung thierischer Gifte entstehenden Uebeln kann der Verzug von einer Stunde schon von Nachtheil sein;

2. daß diese Hülfe nur bei approbirten Medizinalpersonen gesucht werde. Unter keinen Umständen werden diese eine solche Hülfsleistung je versagen, Pfuscher und Quacksalber aber sind gerade in Krankheitsfällen dieser Art von dem allerverderblichsten Einflusse, und schon so Mancher, der, sei es aus Gründen der Verheimlichung oder sonstigen Vorurtheilen, sein Heil solchen Individuen anvertraute, hat diese Unbesonnenheit mit langem Siechthum, ja sogar mit dem Tode gebüßt. Wenn aber ein ansteckend Kranker nicht im Besitze derjenigen Mittel sein sollte, welche zu einer angemessenen Pflege in der eigenen Wohnung wesentlich erforderlich sind, oder wenn sein Verbleiben in derselben wegen des zu beschränkten Wohnungsraums etwa seine Angehörigen zu sehr gefährden könnte, so wird ihm an vielen Orten die benöthigte Hülfe durch seine Aufnahme in eine Heilanstalt gewährt werden können. Selbst Wohlhabendere und Fremde werden in manchen Fällen ansteckender Krankheiten wohl thun, in solchen Anstalten diejenige Pflege zu suchen, welche sie, zumal wenn sie allein stehen, in ihrer Privatwohnung oder im Gasthofe zu ihrem Schaden vermissen würden.

§. 24. Damit endlich in Fällen, wo es ansteckend Kranken, na-

mentlich auf dem Lande, an aller ärztlichen Hülfe der einen, wie der andern Art gebrechen sollte, oder ein Verzug bis zu deren Beschaffung von besonderem Nachtheil sein könnte, nicht etwa durch den Gebrauch unpassender Hausmittel oder die Unterlassung jeder Hülfsleistung Schaden gestiftet werde, sind bei den im folgenden Abschnitte abgehandelten einzelnen ansteckenden Krankheiten neben deren allgemeinen Erkennungszeichen auch diejenigen ersten Hülfsleistungen angegeben, welche sich für dergleichen Fälle in der Erfahrung als nützlich bewährt haben und von dem Kranken selbst oder seinen Angehörigen bis zum Eintreffen des Arztes unbedenklich in Anwendung gesetzt werden können.

B. Ueber ansteckende Krankheiten im Besonderen.

1. Die Asiatische Cholera.

§. 25. Mit der Benennung Cholera (Brechruhr, Gallenruhr) belegt man eine meist fieberlose Krankheit, welche sich durch häufiges Erbrechen und Lariren zu erkennen giebt, wodurch die Kranken schnell sehr geschwächt werden und wobei sich zuweilen auch ein schmerzhaftes Ziehen in den Armen und Beinen, selbst Wadenkrämpfe einstellen.

Diese bei uns, wie in allen Ländern Europa's, zumal den südlicheren, und zwar am häufigsten im Spätsommer vorkommende gemeine Brechruhr ist ein bald leichteres, bald schwereres, aber nur in seltenen Fällen tödliches und niemals ansteckendes Uebel.

Wesentlich davon unterschieden ist die sogenannte Asiatische (Indische, Orientalische) Cholera, eine ungleich wichtigere, lebensgefährliche Krankheit, welche mit der vorerwähnten nur die in den meisten Fällen auch ihr eigenthümlichen Erscheinungen des Brechens und Larirens und den darauf bezüglichen Namen gemein hat, sonst aber ein durchaus anderes Krankheitsbild darstellt. Die wesentlichsten Züge desselben sind folgende:

Wenn gleich die Krankheit besonders zur Zeit, wo sie an einem Orte zuerst auftritt, die Menschen mit Heftigkeit zu befallen, und äußerst schnell zur größten Höhe zu steigen pflegt, so daß sie dann binnen wenigen Stunden tödten kann, so kündigt sie sich doch in der Regel durch nachstehende Zufälle an.

Der Erkrankende fühlt sich äußerst matt und angegriffen, und bemerkt zugleich ein ungewöhnliches Kollern im Unterleibe, so wie ein krampfhaftes Ziehen und Kälte in allen Gliedern, am Rückgrat, besonders aber in den Waden und Oberschenkeln. Hierzu gesellt sich ein wäßriger Durchfall mit sehr lästigem, drückendem Gefühle in der Herzgrube, später auch Schwindel, Uebelkeit und Erbrechen. Der Durchfall ist anfänglich gewöhnlicher übelriechender Art, der Abgang wird aber immer wäßriger, geruchloser, ungefärbter, molkenartiger und nicht selten mit solcher Heftigkeit ausgestoßen, als ob man plötzlich Wasser aus einer Gießkanne entleerte. Eben so sieht das, was der Kranke ausbricht, wie dünner Graupenschleim oder abgekochte Hafergrütze aus. Hierzu gesellt sich noch Kälte in den Gliedern, schmerzhafter Krampf, besonders in den Beinen, unauslöschlicher Durst

bei meist unterdrückter Harnabsonderung und große Herzensangst. Schreitet die Krankheit noch weiter vorwärts, so werden auch die Hände, die Nase, die Ohren, die Zunge und endlich der ganze Körper kalt, die Haut läßt sich in Falten, die nur langsam schwinden, erheben, und zeigt häufig stellenweise eine bläuliche Färbung, der Puls ist kaum fühlbar, die Stimme schwach und heiser und die Gesichtszüge des Kranken werden auffallend entstellt.

§. 26. Diese sogenannte Asiatische Cholera, welche, nachdem sie in Ostindien aus besonderen Verhältnissen der Luft und des Bodens hervorgegangen, dort seit längerer Zeit einheimisch gewesen, seit dem Jahre 1817. aber wegen der großen Verwüstungen, die sie auf der Ostindischen Halbinsel, zuerst an den sumpfigen Ufern des Ganges anrichtete, aufmerksamer beobachtet worden ist, hat sich seitdem von jener ihrer Ursprungsstätte aus nach allen Himmelsgegenden und zwar genau in denjenigen Richtungen weiter verbreitet, welche durch Handelsstraßen, Truppenmärsche, Karavanenzüge, die Schifffahrt, mit einem Worte: durch den Menschenverkehr ihr bezeichnet wurden. So ist sie denn am Ende des dritten Jahrzehnds dieses Jahrhunderts auch nach Rußland und von hier aus, durch außergewöhnliche Zeitereignisse, namentlich den Russisch-Polnischen Krieg begünstigt, nicht nur nach Polen, sondern auch nach den Nachbarstaaten Preußen, Oesterreich u. s. w. gelangt, woselbst sie bei ihrer Weiterverbreitung gleichfalls immer der Richtung der schiffbaren Ströme, Heer- und Handelsstraßen gefolgt ist.

Diese Art der Cholera ist ansteckend und wird, ihrer oben geschilderten Form stets getreu, unter den verschiedenartigsten Verhältnissen der Klimate, Jahreszeiten, Witterung, Windstriche, Territorien u. s. w. durch Ansteckung weiter verbreitet, wie die über ihre Fortpflanzung im Ganzen und Einzelnen und die diese Fortpflanzung begünstigenden und hemmenden Verhältnisse in Asien und Europa gemachten Erfahrungen genugsam dargethan haben.

Alles über die Contagien, deren Träger und die Bedingungen der Infektion im Allgemeinen Gesagte findet daher auch auf das Cholerakontagium seine Anwendung, über dessen Eigenschaften die Erfahrung uns noch Folgendes gelehrt hat.

1. Dasselbe ist flüchtiger Natur, dabei aber — wie es scheint — leicht zerstörbar.

2. Es haftet nicht an einzelnen Stellen des kranken Körpers, scheint vielmehr denselben ganz zu durchdringen. Es theilt sich besonders dem Dunstkreise in der nächsten Umgebung des Kranken mit, kann aber auch an gesunden Menschen und einigen derjenigen leblosen Dinge, welche mit Cholerakranken in sehr inniger Berührung gestanden haben, wie z. B. Betten, Kleidungsstücken u. s. w., eine Zeit lang haften und durch sie weiter verbreitet werden. Auch die Auswurfsstoffe von Cholerakranken, so wie deren Leichen können Träger des Contagii sein.

3. Dasselbe scheint sich in jedem Zeitpunkte des Verlaufs der Krankheit entwickeln zu können, und auch noch an Rekonvaleszenten zu haften.

4. Die Empfänglichkeit dafür ist zwar an kein besonderes Alter, kein Geschlecht und keine einzelne Körperkonstitution gebunden, doch ist sie, in unserem Welttheile wenigstens, im Ganzen bei weitem weniger, als die Rezeptivität für die meisten anderen Contagien verbreitet.

5. Die näheren Verhältnisse dieser Rezeptivität sind unbekannt; gewiß aber ist es, daß sie durch die §. 7. erwähnten zufälligen äußern Einflüsse und vorzüglich Vernachlässigungen in der Diät entschieden gesteigert und durch Vermeidung derselben vermindert wird.

6. Der Zeitraum von der Aufnahme des Contagiums bis zum Ausbruche der Krankheit scheint kurz, höchstens auf einige Tage beschränkt zu sein, der Ausbruch aber auch schon einige Stunden nach der Infektion erfolgen zu können.

7. Durch ein einmaliges Bestehen der Krankheit scheint die Disposition für das Choleragift nicht getilgt zu werden.

§. 27. So höchst lebensgefährlich nun auch einerseits die Cholera ist, und so wenig, trotz aller Bestrebungen und Versuche, das Mittel bis jetzt gefunden ist, was dem krankheiterzeugenden Gifte spezifisch entgegen zu wirken, es zu tilgen oder seine Wirkung sicher zu hemmen im Stande wäre: so leicht ist es, bei den §. 26. sub 4. und 5. erwähnten Verhältnissen, andererseits, sich durch ein angemessenes Verhalten gegen die Einwirkung desselben und somit vor der Krankheit selbst zu schützen. Solches läßt sich indessen durch keinerlei Pulver, Tropfen, Pflaster, Streukügelchen, Räucherungen, Amulete und dergleichen, vielmehr einzig und allein durch Anwendung der §§. 12—22. angeführten allgemeinen Schutzmaaßregeln erzielen. Namentlich kann die gewissenhafte Befolgung sämmtlicher §. 14—18. gegebenen diätetischen Lebensregeln zu diesem Behufe nicht dringend genug empfohlen werden.

Zur Ergänzung des dort, namentlich §. 17. über die zu meidende Kost, Gesagten wird hier nur noch bemerkt, daß in Bezug auf die Empfänglichkeit für die Cholera, außer dem schon §. 14. erwähnten Uebermaaße im Genusse, besonders der Spirituosa, folgende Speisen und Getränke eine nachtheilige Wirkung vorzugsweise dargethan haben:

alles kältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen, Pflaumen u. s. w.), ferner Pilze, Morcheln und Trüffeln, viel blähendes Gemüse, besonders Kohlarten, Sauerkraut, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettig, Salate aller Art, rohe Gurken;

fette Mehlspeisen, Pasteten, fettes Backwerk, zähe Klöße, warmes frisch gebackenes Brod und dergleichen;

sehr fettes, hartes und zähes oder eingepökeltes Fleisch, fette Wurst, Speck, fette Saucen; desgleichen fette und schwer verdauliche Fische, wie Aale, Lachse, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, Neunaugen, Bücklinge; — Krebse; alter scharfer und fetter Käse, auch weißer Milchkäse; — hart gekochte Eier und damit bereitete Speisen;

unter den Getränken: junges, nicht gehörig ausgegohrnes, oder altes, sauer gewordenes Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte

kalte Schaale; kaltes Wasser, in großen Quantitäten auf einmal getrunken, junge und saure Weine; — Gefrornes.

§. 28. Sollte nun aller Vorsichtsmaaßregeln ungeachtet, doch Jemand vom Choleragifte afsizirt werden, und durch mehrere der §. 25. erwähnten Symptome der Verdacht der Cholerakrankheit sich bei ihm aussprechen, so ist, bei dem raschen Verlaufe des Uebels die schnellste und anhaltendste ärztliche Hülfsleistung dringend wünschenswerth und nothwendig.

Es ist dies um so mehr der Fall, als mit der Verspätung der Hülfe in gleichem Maaße die Aussicht zur Rettung abnimmt, wogegen dem Uebel in den meisten Fällen noch zu begegnen ist, wenn der Erkrankende sich bei den ersten Spuren desselben sofort wie ein Kranker benimmt, und die sogleich näher anzugebenden Rathschläge gehörig befolgt. Diese durch die Erfahrung bewährten ersten Hülfsleistungen sind zugleich von der Art, daß sie dem Erkrankten auch noch vor Ankunft des Arztes durch seine Angehörigen gewährt werden können und daß sie selbst in den Fällen passen, wo Zweifel obwalten sollten, ob das sich entwickelnde Uebel die gewöhnliche oder die Asiatische Cholera sei.

Sobald also zu einer Zeit, wo letztere am Orte oder in der Nähe ist, die ersten der Cholera verdächtigen Erscheinungen sich zeigen, so verfahre man auf folgende Weise:

1. Der Kranke werde sogleich entkleidet, in sein wohlerwärmtes Bett gebracht und darin warm bedeckt, wo möglich mit Flanell umhüllt. Zur schnelleren Erwärmung des Körpers können noch mit heißem Wasser gefüllte Krüge, sogenannte Wärmflaschen und ähnliche Behälter, oder erhitzte und in ein Tuch geschlagene irdene Deckel oder Ziegelsteine, oder mit warmer Kleie, erwärmtem Hafer oder Sande locker angefüllte Säckchen, zu den Seiten des Leibes (neben Brust und Unterleib) und an den Armen und Beinen angebracht werden.

2. Man lasse sogleich ein großes Senfpflaster aus gestoßenem schwarzen Senf mit heißem Wasser bereiten und dieses auf die Herzgrube, ja selbst über den größten Theil des Unterleibes legen, wo es bis zum Rothwerden der Haut, wozu ¼, höchstens ½ Stunde hinreichend ist, liegen bleibe. Noch schneller wirksam, als der Senfteig, ist frischgeriebener Meerrettig oder im Nothfalle auch schwarzer Rettig.

3. Man reibe fleißig, ohne jedoch den Kranken aufzudecken und einer Erkältung auszusetzen, seine Arme und Beine mit erwärmten wollenen Tüchern, die man von Zeit zu Zeit mit etwas Branntwein, am besten aber mit Kampherspiritus anfeuchtet und besprengt.

Man gebe dem Kranken öfters eine mäßige Portion (etwa alle ¼ oder ½ Stunde eine halbe Tasse) warmen Getränks, wozu sich ein Thee von Fliederblumen oder Kamillen, Feldkümmel, Melissen, Krause- oder Pfeffermünze, desgleichen auch ein Hafergrütz- oder Gerstentrank und dergleichen eignet. Bei großem Verlangen des Kranken nach kühlem Getränke kann ihm auch dieses in kleinen Portionen gereicht werden.

5. Man bereite inzwischen ein warmes Bad von etwa 30° R., welches man durch einen Zuguß von scharfem Essig oder Seifensiederlauge (je nach ihrer Stärke $\frac{1}{3}$ bis gegen 1 Quart) oder auch durch das Einlegens eines Beutels mit gut ausgebrannter Holzasche verschärfen kann. In diesem Bade lasse man den Kranken $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde sitzen, reibe auch während dieser Zeit seinen Körper anhaltend mit flanellenen Tüchern, und bringe ihn dann, schnell abgetrocknet, wieder in das erwärmte Bett.

6. Falls kein Wasserbad zu haben ist, so bereite man statt desselben ein Dampfbad, indem man den Kranken auf einen Rohr- oder Lattenstuhl setzt, mit einer großen, bis zur Erde reichenden wollenen Decke so umhängt, daß nur der Kopf frei bleibt, und auf erhitzte Steine oder eiserne Bolzen, die in einer Schüssel oder einem ähnlichen Gefäße unter den Stuhl gestellt sind, heißes Wasser gießt. — Sehr geeignet zu einem solchen Dampfbade sind auch, besonders wegen der raschen und wohlfeilen Bereitungsweise die, auf analoge Art, durch das Verbrennen des Weingeistes zu entwickelnden Dämpfe. Es wird zu diesem Behuf unter jenem Stuhl, worauf der Kranke sitzt, auf einen Teller ein Tassenkopf mit $\frac{1}{16}$ bis $\frac{1}{8}$ Quart Brennspiritus gestellt und, zur Vermeidung aller Gefahr, darüber noch ein Gefäß, z. B. ein reiner Kessel oder weiter Topf auf untergelegten Stücken Holz dergestalt gestülpt, daß die Anzündung des Spiritus darunter geschehen und die Luft zur Unterhaltung der Flamme zuströmen kann. Jeder unangenehmen Steigerung der Temperatur ist durch Lüften des wollenen Behanges leicht zu begegnen. — Haben nun die Dämpfe der einen oder der andern Art eine Zeit lang auf den Kranken dergestalt, daß er in Transpiration geräth, eingewirkt, so wird derselbe in wollene Decken gehüllt, wieder zu Bette gebracht, und nöthigenfalls mit dem Reiben der Gliedmaßen und den angegebenen übrigen Mitteln fortgefahren.

Diese Behandlung allein, für welche der dazu erforderliche einfache Apparat zur Zeit einer Cholera-Epidemie leicht vorräthig gehalten werden kann, ist, zeitig genug angewendet, in der Regel zureichend, die Krankheit, zumal deren leichtere Grade, noch in ihrer Entwickelung zu hemmen. Wo dies jedoch nicht gelingt, da kann nur der Arzt, den man jedenfalls so schleunig als möglich herbeizuschaffen sucht, diejenigen Mittel anordnen, welche der besonderen Beschaffenheit des einzelnen Falles angepaßt werden müssen.

Höchstens darf man sich in den Fällen, wo der Arzt nicht zu erreichen ist, und der Zustand sich trotz der Anwendung der obigen Mittel verschlimmert, noch von folgenden Gebrauch zu machen erlauben:

a) Bei etwa erschöpfendem zugleich schmerzhaftem Durchfall gebe man ein Klystir von Haferschleim und Kamillenthee oder auch von einem Theelöffel Stärkemehl, mit einer Tasse heißen Wassers angerührt. Auch kann man in diesem Falle Brodwasser, von stark geröstetem und halb verkohltem Brode bereitet, als Getränk mäßig genießen lassen.

b) Bei anhaltendem Erbrechen kann man ein Brausepulver oder

etwas Selterwasser nehmen lassen, auch öfters einen Schluck leichten schäumenden Biers oder dem ähnlichen Getränks versuchen.

c) Bei anhaltendem Brennen und Beklemmung in der Magengegend und wenn solches wiederholten Senf- oder Meerrettig-Pflastern nicht weicht, können (bei Erwachsenen) 15—20 Blutegel in die Gegend der Herzgrube gesetzt werden.

d) Schmerzhafte Krämpfe in den äußeren Gliedmaßen sind durch Reiben der letzteren mit trockenen oder in Kampherspiritus getauchten Flanellappen, oder auch mit der bloßen Hand, so wie durch heiße Ueberschläge, zu lindern.

e) Sinkt die Haupttemperatur, der Puls ꝛc., trotz obiger Behandlung, immer mehr, so kann man den Kranken in den meisten Fällen unbedenklich zweistündlich 20—30 Tropfen Kampferspiritus oder auch Hirschhorngeist mit etwas warmen Thee reichen. — Auch hat man schon ganz pulslose und eiskalte Cholerakranke nach Begießungen des Kopfs und Rückgrats mit kaltem Wasser im warmen Bade, und kalten Umschlägen über Kopf und Unterleib, während alle andere Mittel fruchtlos blieben, genesen sehen.

2. Der Typhus.

§. 29. Schon seit geraumer Zeit pflegt man jedes, mit vorherrschender Affektion des Gehirns und Nervensystems und großer Hinfälligkeit verbundene Fieber ein Nervenfieber, und einen höhern Grad desselben auch wohl Typhus zu nennen. Unter Typhus im engeren Sinne versteht man jedoch nur jene Art des Nervenfiebers (von der hier die Rede ist), welche, ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniß entstanden, sich sodann, auch ohne diese, auf dem Wege der Ansteckung mittheilt und weiter verbreitet, und dieses zwiefachen Verhältnisses wegen immer mehr oder weniger einen epidemischen Charakter zu gewinnen pflegt.

Die Symptome dieses ansteckenden Nervenfiebers, welches in manchen Fällen auch in der Form des Faulfiebers, Fleckfiebers ꝛc. auftritt, sind die eines jeden bösartigen Nervenfibers im Allgemeinen: Sehr häufig gehen bei denen, welche vom Typhusgifte affizirt wurden, dem Ausbruche der Krankheit selbst oder vielmehr dem ersten Fröfteln, womit das Fieber beginnt, 4—5 Tage, ja zuweilen noch länger, gewisse besondere Erscheinungen des Uebelbefindens voraus. Zu diesen sogenannten Vorboten des Typhus gehören, außer einer gewissen allgemeinen Zerschlagenheit der Glieder, wie sie sich auch wohl vor anderen Krankheiten zeigt:

1. veränderter Totalausdruck des Gesichts, leidende Züge, mattes Auge, veränderte, in der Regel gedrückte und verdrießliche Gemüthsstimmung, deren man nicht Herr werden kann, ohne doch einen reellen Grund dafür angeben zu können;

2. anhaltende Schlaflosigkeit, oder doch unruhiger, von Träumen unterbrochener und nicht erquickender Schlaf;

3. Appetitlosigkeit, Uebelkeit, Neigung zum Erbrechen, ohne die

gewöhnlichen Ursachen eines solchen Zustandes, als Ueberladung u. dgl. mehr. — Auf diese Vorboten, welche bei Manchem nur 24 36 Stunden lang dauern und bei derberen, unempfindlicheren Individuen auch wohl ganz unbemerkt vorübergehen, folgt dann jenes Gefühl von Frösteln oder vorübergehendem Schauer mit Blässe des Gesichts und Kälte der Hände, gemeiniglich bald darauf aber eine bedeutende und andauernde, für die fühlende Hand oft eigenthümlich brennende und stechende Hitze, wozu sich allmälig Eingenommenheit und Schwere des Kopfs, Schwindel, Betäubung, Brennen der Augen, Brausen vor den Ohren, Schwerhörigkeit, große Neigung zum Phantasiren, Zittern der Glieder und verschiedene andere Erscheinungen gesellen, welche nur vom Arzte erkannt und gehörig gewürdigt werden können, deren Natur aber auch schon jedem Laien die Ueberzeugung von der Bedeutendheit der Krankheit einflößt. — Diese währt, je nach der Verschiedenheit des Falls, 9, 11, 14—21 Tage, gehört zu den lebensgefährlichen Uebeln und hinterläßt im günstigsten Falle der Entscheidung eine Schwäche des Körpers, die in der Regel nur sehr allmählig weicht.

§. 30. Wie schon erwähnt, verdankt der Typhus seine Entstehung einer eigenthümlichen Luftverderbniß (Mephitis) und diese entsteht am häufigsten dadurch, daß eine zu große Anzahl respirirender Individuen, ganz besonders aber ungesunder, geschwächter, in einem verhältnißmäßig zu engen, dem Zutritte der reinen Luft nicht hinreichend zugänglichen Raume beisammen leben. Einer solchen Ueberfüllung sind unter Umständen am häufigsten unterworfen: Krankenhäuser, Gefängnisse, Straf- und Besserungsanstalten, Armenhäuser, Kasernen, Läger und Schiffsräume, und vorzugsweise pflegen gewisse außerordentliche Verhältnisse, namentlich Zeiten der Noth und des Krieges, zur Entwickelung des Typhus in mehreren jener Räume Veranlassung zu geben, wo man denn auch wohl diese Krankheit noch mit den besonderen Namen: Lazareth-, Gefängniß-, Schiffs-, Lagerfieber, Kriegspest u. s. w. zu belegen pflegt. Besonders oft aber wird begreiflicherweise die Noth einer geschlagenen, oder auf einen kleinen Raum zusammengedrängten Armee, der Bewohner einer belagerten Festung ꝛc., durch dies Produkt der ungünstigen Verhältnisse, unter welchen sie leben, zumal bei der durch Mangel, Unmuth u. s. w. erhöhten Empfänglichkeit für Contagien gesteigert, und dem Sieger durch die Uebertragung der nämlichen verheerenden Plage auf ihn, bei der Verfolgung der Spur des Feindes, bei der Eroberung der Festung, bei der Akquisition von Kriegsgefangenen ꝛc. der Sieg gar oft sehr verkümmert, wie dies die Geschichte fast aller bedeutenden Kriege der ältesten wie der neuesten Zeit hinreichend dargethan hat.

§. 31. Das einzige und beste Verhütungsmittel des Typhus ist daher nach Obigem die Vermeidung einer jeden Ueberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft durch fleißiges Lüften und Entfernung alles dessen, was immer die Luft verunreinigen könnte, so wie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt in den Wohnungen Gesunder und Kranker, zumal in Räumen und zu Zeiten der vorgenannten Art.

§. 32. Ist aber der Typhus einmal entstanden, so hat er auch sehr bald die Entwickelung eines eigenthümlichen Contagiums zur Folge, durch dessen Uebertragung er sich über seine Ursprungsstätte hinaus verbreitet. Dieses Typhus-Contagium gehört zwar

1. nicht zu den fixen Ansteckungsstoffen, da eine unmittelbare Berührung des Kranken oder eines sonst inficirten Objekts zur Ansteckung nicht gerade erforderlich ist; doch theilt es sich nur dem nächsten Dunstkreise der Kranken und ihren Ausleerungen mit, und scheint dagegen in der Luft eines geräumigen, kühl und rein gehaltenen Zimmers, Hauses oder sonstigen Orts, worin sich Nervenfieberkranke befinden, schon nicht mehr zu haften, daher keinesfalls zu den schwer zerstörbaren Contagien zu gehören. Nächstdem haftet das Typhusgift an Personen und Effekten, zumal Kleidungsstücken, Leib- und Bettwäsche ꝛc., welche mit Typhuskranken und ihrem Dunstkreise in nahe und fortgesetzte Berührung gekommen sind, und kann durch sie weiter verbreitet werden. Die Leichen der am Typhus Verstorbenen stecken zwar nicht leicht an, doch ist eine gewisse Vorsicht auch in Bezug auf sie gerathen. Durch Typhus-Rekonvaleszenten ist dagegen vorzugsweise häufig Gelegenheit zur Ansteckung gegeben worden.

2. Die Empfänglichkeit für dies Contagium scheint ziemlich allgemein verbreitet zu sein, und obschon sie bei Personen von mittlerem Lebensalter am größten zu sein scheint, so hat man sie doch bei keinem Alter, keinem Geschlecht, keiner Konstitution ganz fehlen sehen. Wohl aber kann diese Empfänglichkeit, wie die gegen die Cholera, durch die §. 7. erwähnten zufälligen äußern Verhältnisse gesteigert und durch deren Vermeidung vermindert werden. In Folge einer solchen geringern Empfänglichkeit oder sonstigen eigenthümlichen Beschaffenheit des von dem Typhusgift betroffenen Körpers kommt in diesem zuweilen nur eine unvollständige Ansteckung zu Stande, so daß nur geringere und gefahrlosere Krankheitserscheinungen, z. B. leichte Fieberzufälle mit großer Mattigkeit, Schwindel ꝛc., oder rosenartige Anschwellung einzelner Theile u. dgl. die Wirkung des aufgenommenen, aber in seiner Gewalt gebrochenen Giftes bekunden.

3. Ein einmal überstandener Typhus schützt nicht vor einer abermaligen Infektion durch das Contagium, welche indessen nicht leicht im Verlaufe einer und derselben Epidemie zu erfolgen pflegt.

§. 33. Um zur Zeit einer Typhus-Epidemie sich und Andere vor der Ansteckung zu schützen, ist die genaueste Befolgung der §§. 12—22. empfohlenen allgemeinen Schutzmaaßregeln das sicherste Mittel, und verdienen, bei der Allgemeinheit der Empfänglichkeit für dies Contagium die auf die Sicherung vor dessen nachtheiliger Einwirkung bezüglichen Verhaltungsregeln (§§. 19—22.) besonders Seitens derjenigen eine sorgfältige Beachtung, welche durch ihre Verhältnisse auf kürzere oder längere Zeit in die Nähe des Contagiums gelangen.

§. 34. Ist aber Jemand dessenungeachtet von dem Typhus inficirt worden, oder lassen wenigstens die §. 29. als Vorboten der Krankheit genannten Symptome solches vermuthen, so mache er keine Versuche, die bevorstehende Krankheit etwa noch im Keime er-

sticken zu wollen, was man z. B. durch den Genuß geistiger Getränke u. dgl. zu bewirken vermeint hat, sondern er nehme sofort die Hülfe eines Arztes in Anspruch, die ihm, da die Krankheit nicht zu den rapide verlaufenden gehört, in der Regel noch zur rechten Zeit zu Theil werden wird. — Vor dem Eintreffen dieser Hülfe werden die Angehörigen des Erkrankenden wohl thun, darauf zu achten, daß derselbe sich sofort aller Beschäftigungen entziehe, in einem kühl und reinlich zu haltenden, möglichst geräumigen und luftigen Zimmer, nur leicht bedeckt, das Bett hüte, alle nährende und erhitzende Kost, zu deren Genuß eine Neigung überdies nicht vorhanden sein wird, vermeide, überhaupt wenig oder gar nichts esse, dagegen viel kaltes Getränk, reines Brunnenwasser, oder Wasser mit Essig vermischt, Brodwasser, Limonade, leichtes gut ausgegohrenes Bier, kalte Milch oder dgl. genieße, und allenfalls ein laues Bad nehme, worin der Kopf bei starker Eingenommenheit mit kaltem Wasser gekühlt werden kann.

Abgesehen davon, daß ein solches kühles Verhalten die Produktion des Typhus-Kontagiums sehr beschränkt und somit auch für die Umgebung des Kranken wohlthätig wirkt, so ist auch, das Fieber selbst zu steigern, nichts so geeignet, als die entgegengesetzte Behandlung, wodurch der Andrang des Bluts gerade nach den leidenden Theilen und damit die Fieberhitze, das Phantasiren ꝛc. auf eine verderbliche Weise vermehrt wird. Es ist dies in dem Maaße der Fall, daß Typhuskranke, welche im Winter in kalten Räumen, ja unter freiem Himmel ohne besondere Verpflegungsmittel sich befindend, der Verwahrlosung Preis gegeben zu sein schienen, in der Regel eher genasen, als solche, denen in der vermeintlichen Absicht, ihnen wohl zu thun, in luftdichtverschlossenen oder wenigstens sorgfältig vor aller Zugluft bewahrten wohlgeheizten Krankenzimmern eine recht warme Bedeckung, stärkende Kost u. dgl. m. gewährt ward.

3. Die Ruhr.

§. 35. Die Ruhr ist ein mit eigenthümlichen Beschwerden der dicken Gedärme verbundenes Allgemeinleiden des Körpers, welches nach seinem Grade, seinem gut- oder bösartigen Charakter, seiner Zusammensetzung mit anderen Leiden und dem Maaße seiner Verbreitung eine sehr verschiedene Gestalt und Bedeutung gewinnt, sich aber in allen Fällen hauptsächlich durch folgende Erscheinungen zu erkennen giebt.

Nachdem manchmal gewisse sogenannte Vorboten, wie z. B. Schwere und Ziehen in den Gliedern, Frösteln und Schauer, kolikartige Unterleibsschmerzen, mit Durchfall, zuweilen aber auch mit Verstopfung, Uebelkeit, Magendrücken und Neigung zum Erbrechen vorausgegangen sind, — oft aber auch ohne solche Vorboten, zeigen sich als eigenthümliche Symptome der Ruhr: heftige, schneidende, reißende Leibschmerzen in der Mitte und Tiefe des Unterleibes, besonders in der Gegend des Nabels, — desgl. ein mehr oder weniger häufiges, nach und nach zunehmendes, ja zuletzt fast unaufhörliches Drängen zum Stuhlgange mit einem schmerzhaften Zwängen Mastdarme (Stuhlzwang), — mit diesen frequenten Stuhlgängen

aber wird gewöhnlich, wiewohl jedesmal in geringer Quantität, ein weißlicher oder gelblich-grünlicher, blutiger Schleim, auch wohl reines Blut ausgeleert, welche Abgänge einen ganz eigenthümlichen unangenehmen Geruch zu verbreiten pflegen. — Nach der verschiedenen Färbung der letzteren hat man sonst auch wohl die sogenannte rothe und weiße Ruhr unterschieden, welche Distinktion jedoch nichts für sich hat, und entbehrlich ist, da sie einen ziemlich außerwesentlichen und überdies veränderlichen Umstand betrifft.

Die vorgenannten Krankheitserscheinungen werden nun in der Regel von fieberhaften Zufällen (Frost, der mit der Hitze wechselt, Beschleunigung des Pulses, Durst ꝛc.) begleitet. Dieses sogenannte Ruhrfieber aber ist von sehr verschiedener Art, bald sehr mild und einfach, bald bedeutend und mit lästigen Symptomen verbunden; unter besonders ungünstigen Umständen endlich kann es den Charakter des Typhus (Nerven-, Faul-, Fleckfiebers) annehmen, und eben dadurch der Ruhr eine bösartige Natur verleihen.

Es treten in einem solchen Falle nicht nur die §. 29. geschilderten Erscheinungen des Typhus in aller Vollständigkeit ein, sondern auch die der Ruhr eigenthümlichen Zufälle gestalten sich alsdann übler: die Stuhlgänge, welche bald mehr schleimige, bald schwarzbraune, mit vielen Blutklumpen vermischte, zuweilen jedoch rein wäßrige Stoffe entleeren, zeigen sich außerordentlich häufig, wenn auch meist nicht mit so heftigem Stuhlzwange, wie bei gutartigen Ruhren, verbunden, und die Abgänge sind dabei höchst übel — oft aashaft riechend und den Kranken auf das Höchste erschöpfend.

In Ruhrfällen der letzteren Art ist das Leben ernsthaft bedroht, aber auch in jeder anderen Form ist die Krankheit nicht gering zu achten, und besonders Kindern, schwächlichen und sehr alten Leuten gefährlich.

§. 36. Die Ruhr gehört zu denjenigen Krankheiten, bei deren Erzeugung eigenthümliche, wenn gleich nicht näher nachzuweisende Einflüsse der Luft und des Bodens vorzugsweise sich geltend machen. Wenn es auch nicht an Beispielen fehlt, daß sie auch im Frühjahre und im Hochsommer vorkommt, so sind doch das Ende des Sommers und der Anfang des Herbstes, namentlich die Monate August, September und Oktober, diejenige Jahreszeit, welche die Ruhr am meisten begünstigt, zumal wenn auf einen heißen Sommer schnell ein kalter Herbst folgt oder warme Tage grell mit kühlen Abenden und Nächten wechseln.

Die Krankheit tritt dann entweder sporadisch oder pandemisch auf, und im letzteren Falle sieht man sie entweder endemisch oder, was häufiger ist, epidemisch grassiren (§. 10.). —

Zu Ruhr-Endemien zeigen sich niedrige, an stehenden Wässern, Sümpfen, Morästen und dichten Waldungen gelegene Gegenden und Ortschaften besonders geeignet. — Epidemisch kann aber die Ruhr bei begünstigenden Verhältnissen der Atmosphäre, auch unter Bewohnern von ganz anders beschaffenen Gegenden auftreten, und pflegt eine solche Epidemie dann nicht leicht unter 2—3 Monaten einen Ort zu verlassen.

Die Entstehung der bösartigen Ruhr endlich wird durch alle diejenigen Einflüsse, welche sich bei der Erzeugung des Typhus geltend machen (§. 30.) bedingt.

Wenn aber auch den Verhältnissen der Luft und des Bodens der Hauptantheil an der Entstehung der Ruhr beigemessen werden muß, so ist es doch andererseits nicht zu leugnen, daß auch gewisse körperliche Verhältnisse die Geneigtheit (Anlage), von dem die Ruhr erzeugenden atmosphärischen Agens affizirt und in Folge dessen ruhrkrank zu werden, sehr zu steigern vermögen. Es kommen in dieser Beziehung vorzugsweise in Anschlag: Schwächung des Körpers durch übermäßige Anstrengung, Mangel und Noth u. s. w., — Erkältungen, besonders des Unterleibes und der Füße, zumal nach vorausgegangener Erhitzung, — und Belästigung der Verdauungswerkzeuge, namentlich durch den Genuß einer aus verdorbenen Stoffen bereiteten, oder an sich schwer verdaulichen, sehr fetten, stark blähenden oder leicht gährenden, sauren, den Magen kältenden, überhaupt leicht Durchfall erregenden Kost.

Treten nun Verhältnisse der letzteren Art bei einer größeren Anzahl von Menschen mit den vorerwähnten zusammen, so wird die Ruhr besonders leicht sich epidemisch verbreiten, ja eine solche Epidemie unter Umständen, wie die beim Typhus (§. 30.) erwähnten, namentlich unter Mitwirkung von Kalamitäten des Krieges, einer anhaltend naßkalten Witterung, tief gelegener, feuchter, sumpfiger Gegenden u. dergl. m. durch ihre Bösartigkeit sehr verheerend werden können, wie dies unter anderen die Erfahrungen in der Rhein-Kampagne von 1792., in Litthauen und Ostpreußen in den Jahren 1807. und 1808. ꝛc. dargethan haben.

§. 37. Obgleich die Ruhr an sich und ursprünglich zu den ansteckenden Krankheiten *nicht* gehört, und selbst zur Zeit von Ruhr-Epidemien eine große Zahl von Individuen gleichzeitig oder bald nacheinander davon befallen werden kann, ohne daß das Erkranken des Einen als die Ursache von dem Erkranken des Anderen angesehen werden darf, so ist es doch eben so gewiß, daß sich unter Umständen, namentlich aber in Fällen bösartiger, mit einem typhösen Fieber verbundener Ruhren und derartiger Epidemien, ein *Contagium* entwickeln kann, das bei denjenigen dafür disponirten Personen, welche damit in Berührung kommen, die nämliche Krankheit erzeugt, und somit auch seinerseits die Verbreitung der Ruhr fördern hilft.

Im Allgemeinen hat dann dieser Ansteckungsstoff die Eigenschaften des Typhus-Contagiums (§. 32.) und besonders sind es auch hier der nächste Dunstkreis des Kranken und seine Aussonderungen, als: Athem, Hautausdünstung, Harn- und Stuhlausleerung ꝛc. und die Effekten, welche damit in nahe und fortgesetzte Berührung kommen, wie z. B. seine Leib- und Bettwäsche, Nachtgeschirre, Steckbecken, Klystirspritze und dergleichen, woran das Ruhr-Contagium zu haften vermag.

§. 38. Um sich in Jahreszeiten und unter Verhältnissen, welche die Entstehung der Ruhr befürchten lassen, oder zu einer Zeit, wo sich schon Spuren dieses Uebels in der Nähe oder am Orte selbst

zeigen, vor dem Erkranken möglichst zu schützen, ist die Befolgung der §§. 14—18. gegebenen diätetischen Lebensregeln, wodurch der Körper gekräftigt und die Geneigtheit zu erkranken, überhaupt gemindert wird, das geeigneteste Mittel. Namentlich aber sind die, das Erkranken an der Ruhr insbesondere begünstigenden, §. 36. erwähnten, nachtheiligen Einflüsse und hinsichtlich der Kost vorzugsweise alle diejenigen Speisen und Getränke zu meiden, welche §. 27., als in Bezug auf die Cholera schädlich, genannt worden sind. Besonders werden zu Zeiten und unter Umständen der vorerwähnten Art die, zu besonderen Zwecken etwa in Lagern ꝛc. zusammengezogenen Truppentheilen die in obiger Beziehung, namentlich hinsichtlich der Verpflegung, Bekleidung, Lebensweise u. s. w. von den Befehlshabern zu erlassenden Anordnungen gewissenhaft zu befolgen haben.

§. 39. Um aber bei wirklich eingetretenen Erkrankungen an der Ruhr, wenigstens die Erzeugung eines bösartigen, typhösen und kontagiösen Charakters derselben zu verhüten, ist, den im §. 31. in Betreff der Verhütung des Typhus gegebenen Rathschlägen gemäß, auf Vermeidung jeder Ueberfüllung des Raums, worin Ruhrkranke liegen, die Erhaltung einer reinen Luft in demselben durch fleißiges Lüften (wobei aber die Kranken selbst durch sorgfältige Bedeckung vor Erkältungen zu schützen sind) und Entfernung alles dessen, was die Luft verunreinigen könnte, namentlich der Ausleerungen der Kranken, so wie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt, in Bezug auf Lagerstelle, Leib- und Bettwäsche ꝛc. zu achten. — Besonders werden diese Maaßregeln in Lokalien, wo viele Ruhrkranke zusammen liegen, wohl zu berücksichtigen, denjenigen Familien aber, welchen die zur Wahrnehmung derselben erforderlichen Mittel abgehen, wird in solchen Fällen die Unterbringung der Erkrankenden in ein wohleingerichtetes Lazareth, wenn ein solches am Orte besteht, dringend zu empfehlen sein.

§. 40. Ist indessen, wegen Uebermacht ungünstiger Verhältnisse, die Entwickelung des §. 39. erwähnten Charakters der Ruhr trotz dem eingetreten, so gilt, hinsichtlich der dagegen zu ergreifenden Schutzmaaßregeln das §. 33. in gleicher Beziehung vom Typhus Gesagte, wobei namentlich auch die §. 37. erwähnten Träger des Ruhr-Contagii nicht außer Acht zu lassen sind.

§. 41. Ist endlich, aller jener Vorkehrungen ungeachtet, Jemand von der Ruhr befallen worden, oder lassen wenigstens die §. 35. als Vorboten der Krankheit genannten Symptome, zumal zu Zeiten einer grassirenden Ruhr, solches vermuthen, so sehe er sich, ungeachtet das Uebel bei einem zweckmäßigen Verhalten nicht selten durch die Naturhülfe beseitigt wird, um jedes bedenkliche Vorschreiten desselben nach Möglichkeit zu verhüten, sofort nach ärztlichem Beistande um. Bis zum Eintreffen desselben aber werden folgende Verhaltungsregeln und erste Hülfsleistungen gerathen sein.

1. Der Erkrankte begebe sich ungesäumt in ein, mittelst Wärmflaschen oder warmer Steine zuvor erwärmtes Bett; die Temparatur des Zimmers sei gleichfalls warm, nicht heiß. Im Bette bedecke er den Unterleib mit erhitzten und in ein Tuch geschlagenen irdenen Dek-

keln oder mit Säckchen, die mit warmer Kleie, Asche oder erwärmtem Hafer, Sande ꝛc. gefüllt sind, oder binde leichte Kissen vor Brust und Leib und lege ein wollenes Nacht-Kamisol an. Auch können Behufs der Erwärmung des Leibes Ueberschläge von warmem Hafergrütz-Brei oder Bähungen von Kamillen-Abkochung mittelst Flanell und Fries gemacht werden, wobei jedoch die in eine solche Abkochung getauchten wollenen Lappen zuvor stark auszuwinden sind. — Die Hautthätigkeit noch gewisser zu befördern, trinke der Kranke ab und zu eine Tasse Flieder- oder Kamillen-Thee.

2. Außerdem bediene er sich hauptsächlich nur schleimiger Getränke und Nahrungsmittel. Am passendsten in dieser Beziehung sind: Hafergrützschleim, eine Abkochung von Eibisch- (Althäa) Wurzel, Graupen- oder Reiswasser, bei großem Durst auch abgekochtes Brodwasser, von stark geröstetem Brode bereitet, eine schwache Brühe von Tauben-, Hühner-, Kalb- oder Hammelfleisch, mit wenig Butter, und wenig oder gar keinem Salze, wohl aber mit Reis, Gries, Graupen, Hirse, Buchweizengrütze oder dergl. durchkocht.

3. Der Kranke verrichte seine Nothdurft wo möglich im Bette, in ein besonderes zuvor erwärmtes Geschirr (Steckbecken); muß er es außer dem Bette thun, so bekleide er sich zuvor mit wollenen Strümpfen und nehme einen Mantel um, bleibe möglichst in der Nähe des Bettes, lasse allenfalls zuvor warmes Wasser in das Geschirr gießen und setze die Füße wo möglich auf eine Wärmflasche oder einen warmen Stein.

4. Mit Vortheil können Klystire — wenn die große Empfindlichkeit des Mastdarms sie nicht etwa verbieten sollte — und zwar von Kamillenabkochung mit Haferschleim, Stärkemehl, Tischlerleim, oder Leinsaamenabkochung gebraucht werden. Die Quantität eines solchen Klystirs betrage jedoch jedesmal höchstens den Inhalt eines gewöhnlichen Tassenkopfs; auch sei man höchst behutsam beim Einspritzen selbst, und bediene sich nie einer Klystirröhre, welche bei anderen Ruhrkrankheiten schon gebraucht worden ist, ohne dieselbe gründlich gereinigt zu haben.

5. Warme Bäder, mit dem Zusatz von Kleie, werden, zumal bei heftigen Leibschmerzen, oft gute Dienste leisten, es darf jedoch ein sehr bemerkliches Fieber dabei nicht zugegen sein, und der Kranke jedenfalls nicht über eine Viertelstunde im Bade verweilen.

4. Die Pocken.

§. 42. Die Pocken oder Blattern, eins der verheerendsten ansteckenden Uebel, denen das Menschengeschlecht ausgesetzt ist, gehören zu den sogenannten hitzigen (mit Fieber verbundenen) Hautausschlägen, und geben sich durch folgende Erscheinungen zu erkennen:

Die Krankheit verläuft in vier Zeiträumen.

Der erste, der mit den ersten sichtbaren Spuren des Erkrankens anhebt, dauert bis zum Ausbruche der Blattern. Es ist in diesem Zeitraume ein Fieber zugegen, welches zu gewissen Stunden, meist Abends, heftiger wird, mit jedem Tage zunimmt, und wobei nicht selten Zuckungen entstehen.

Kopfweh, Leibweh, heftiger Rückenschmerz, Erbrechen und Nasenbluten sind gewöhnliche begleitende Zufälle. Athem und Schweiß haben einen eigenen Geruch, an dem allein der geübte Arzt schon die Blattern zu erkennen vermag.

Mit dem vierten Tage beginnt der zweite Zeitraum. Die Blattern erscheinen in Gestalt kleiner, runder, etwas härtlicher rother Punkte, die sich mit jeder Stunde mehr heben und im Umfange vergrößern. Zuerst kommen sie im Gesichte, dann an den oberen Gliedmaßen, sodann am Ober- und Unterleib und an den unteren Gliedmaßen zum Vorschein. Gewöhnlich währt dieser allmähliche Ausbruch drei Tage, so daß die zuerst erschienenen Blattern immer um 2 Tage, die an den Händen um Einen Tag in ihrer Entwickelung mehr vorgeschritten sind, als die an den Füßen. Das Fieber dauert hierbei fort, aber schwächer.

Im dritten Zeitraum erhebt sich eine jede Blatter zu einer Pustel, die Anfangs klein (in der Mitte etwas eingedrückt), und mit einer wäßrigen Feuchtigkeit angefüllt ist, allmählig aber sich zu einer erbsengroßen, mit gelblichem Eiter gefüllten Pustel ausdehnt. Jede Blatter braucht dennoch von ihrem Ausbruche bis zur vollendeten Eiterung 6 Tage. Hierbei wird die Haut rund um die Blatter geröthet, und der ganze Theil schwillt an. Dies geschieht in der nämlichen Folge, wie der Ausbruch der Blattern, also zuerst im Gesicht, welches zur Zeit einer solchen Anschwellung oft ganz unkenntlich wird, dann an den oberen Gliedmaßen u. s. w. (Unter Umständen und bei einer großen Menge von Blattern vereinigt sich auch wohl eine mit der andern, oder wie man zu sagen pflegt: sie fließen zusammen.)

Dabei haben die meisten Kranken jetzt Beschwerden beim Schlingen, wegen verstopfter Nase auch beim Athemholen, die Augen schwären zu und können oft mehrere Tage lang nur mit Mühe geöffnet werden. In dieser gefährlichsten Periode der Krankheit findet sich auch in der Regel von Neuem ein Fieber, das sogenannte Eiterungsfieber ein, das um so bedeutender wird, je mehr Pocken vorhanden sind, und nur bei einer geringen Zahl derselben ganz unbemerkt bleibt.

Im vierten Zeitraume endlich bekommt jede Blatter in ihrer Mitte einen bräunlichen Punkt, der allmählich dicker gewordene Eiter trocknet nun ein, wenn er sich nicht etwa schon zuvor durch ein Bersten der Blatter ergoß, diese wird überhaupt trocken, welk, dunkelbraun, und verwandelt sich nach und nach, meist unter bedeutendem Jucken, in einen Schorf, welcher bald früher bald später abfällt und auf einige Zeit rothe Flecke, meistens aber auch bleibende Spuren in Gestalt eigenthümlicher Narben und Gruben zurückläßt. Das Fieber, welches beim Uebergange des dritten Zeitraums in den vierten meist am heftigsten ist, hört, bei einigermaßen bedeutender Krankheit, erst nach geschehener Abtrocknung, also etwa um den 14ten Tag, zuweilen aber auch erst um den 21sten Tag ganz auf. Uebrigens ist der Grad und der Charakter dieses Blatternfiebers, nach atmosphärischen, individuellen u. s. w. Verhältnissen in den einzelnen Pocken-Epidemien und Erkrankungsfällen sehr verschieden und dasjenige, was neben der

Menge der Blattern die Heftigkeit und die Gut- oder Bösartigkeit der Krankheit hauptsächlich begründet. — Die sonst noch allenfalls vorkommenden Abweichungen von dem obigen Gemälde des regelmäßigen Verlaufs der ächten Blatternkrankheit sind nicht beträchtlich.

Was namentlich die sogenannten modifizirten Menschenpocken (Varioloiden) betrifft, so unterscheiden sich diese nur dadurch, daß in der Regel weniger Blattern (und diese auch nicht immer ganz in der oben angegebenen Ordnung) erscheinen, daß ferner eben deshalb auch das mit dem Ausbruche verbundene Fieber und übrige Allgemeinleiden meistentheils geringer ist, und die Mehrzahl der Pocken, nachdem sie sich mit wäßriger Feuchtigkeit angefüllt haben, schneller abtrocknet, ohne in vollständige Eiterung überzugehen, weshalb denn auch das sogenannte Eiterungsfieber, wo nicht ganz fehlend, so doch nur mäßig ist. — Es ergiebt sich hieraus, daß diese sogenannten modifizirten Pocken eine im Ganzen mildere Form der Blattern darstellen, bei welcher auch die für den Kranken vorhandene Gefahr eine bei weitem geringere ist. Daß aber nichts desto weniger auch dieser Form, welche hauptsächlich aus einer geringeren Rezeptivität gegen das Pockengift hervorzugehen scheint, die wahre Blatternnatur nicht mangele, beweist ganz besonders der Umstand, daß sie durch Uebertragung ihres Ansteckungsstoffs auf ein anderes, für das Pockengift noch empfänglicheres Individuum eine ganz normale und lebensgefährliche Blatternkrankheit zu erzeugen vermag.

Nicht zu verwechseln damit sind endlich die sogenannten falschen Pocken (Varicellen), welche, wenn sie gleich in einem gewissen entfernteren Zusammenhange mit der Einwirkung des Blatterngifts auf dafür unempfängliche Individuen stehen mögen und auch einer Fortpflanzung durch Ansteckung fähig sind, sich doch, sowohl in ihrer äußeren Erscheinung, als auch in ihrer Bedeutung von den ächten Blattern wesentlich unterscheiden.

Diese falschen Pocken (je nach ihrer Form auch Wind-, Stein-, Wasser-Pocken u. s. w. genannt) brechen unter sehr geringem Fieber an verschiedenen Stellen des Körpers auf einmal hervor und nach mehreren Tagen kommen meist nachträglich noch einzelne neue zum Vorschein; der Ausschlag selbst ist entweder mehr blasenartig oder warzig u. s. w., jedenfalls aber anders, als der der ächten Blattern gestaltet, auch der Verlauf ist ein durchaus anderer, es findet nicht jene allmählig und regelmäßig fortschreitende Entwickelung der Pusteln bis zum Zeitpunkt der Eiterung statt, viele trocknen bald nach dem Ausbruche schon wieder ein, andere, nachdem sie sich mit einer wäßrigen Flüssigkeit oder höchstens mit einem ganz dünnen Eiter gefüllt haben; das Eiterungsfieber fehlt immer und Lebensgefahr ist nie vorhanden.

§. 43. Der Ursprung der Pocken verliert sich in die Dunkelheit des Alterthums. Es läßt sich eben so wenig mit voller Gewißheit darthun, in welchen Gegenden und wann sie zuerst entstanden sind, als: welche Ursachen sie ursprünglich erzeugt haben; wahrscheinlich aber sind sie, wie viele andere bösartige Krankheiten, das Produkt eines heißen Himmelstrichs, welches, aus einem besonderen Zusammen-

fluß von Umständen einmal hervorgegangen, sich allmählich weit über seine Ursprungsstätte hinaus fortgepflanzt hat. In Europa scheinen die Pocken denjenigen Ländern, welche mit den Arabern zuerst in nahe Berührung kamen, wie: Spanien u. s. w. zuerst mitgetheilt worden, zu einer allgemeineren Verbreitung aber hauptsächlich erst durch die Kreuzzüge und den dadurch herbeigeführten lebhafteren Verkehr mit dem Oriente, gelangt zu sein; die Europäer verpflanzten sie wiederum nach Amerika, bald nach dessen Entdeckung, nach dem fünften Welttheile aber erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts u. s. w. So sind die Pocken jetzt ziemlich über die ganze bekannte Erde verbreitet und es hängt nur von den §. 11. erwähnten Verhältnissen ab, ob sie in einer oder der andern Gegend zu Zeiten eine allgemeine Verbreitung gewinnen (als Pandemie, Epidemie) auftreten, oder nur sporadisch bestehen sollen.

Ihre Verbreitung aber erlangen die Pocken überall nur mit Hülfe eines eigenen Ansteckungsstoffes, des Blatterngifts, welches, der Erfahrung zufolge, nachstehende Eigenschaften besitzt.

1. Es ist ein flüchtiges Contagium, welches nicht etwa bloß an einzelnen Stellen des kranken Körpers, z. B. den Pockenpusteln, zu haften, vielmehr denselben ganz zu durchdringen, auch an keinen einzelnen Zeitraum der Krankheit gebunden zu sein scheint, namentlich aber auch noch zur Zeit der Abtrocknung sehr wirksam ist.

2. Es theilt sich besonders dem Dunstkreise des Kranken mit, kann aber auch eben so wohl an einer Menge anderer Träger, namentlich Effekten, welche mit Pockenkranken in Berührung gekommen sind u. s. w. und zwar ziemlich fest und anhaltend haften, auch den Leichen von Blatternkranken noch adhäriren.

3. Die Empfänglichkeit dafür ist an kein Alter, kein Geschlecht, keine Körperkonstitution, keinen Stand, keine Lebensweise gebunden, vielmehr sehr allgemein, ja allgemeiner als für jedes andere Contagium unter den Menschen verbreitet. Selbst wo sie zu einer gewissen Lebenszeit zu fehlen scheint, kann sie sich später doch noch entwickeln.

4. Durch ein einmaliges Bestehen der Krankheit wird sie in der Regel vernichtet.

5. Der Zeitraum von der Aufnahme des Contagiums bis zum Ausbruch der Krankheit erstreckt sich selten über eine Woche hinaus.

Die ad 3. erwähnte Eigenschaft des Contagiums ist es besonders, welche, in Verbindung mit der Lebensgefährlichkeit der Krankheit, die Blattern zu einer der furchtbarsten Seuchen, womit das Menschengeschlecht je heimgesucht wurde, gemacht hat. Man kann annehmen, daß die Pocken, seitdem sie Europa überfielen, daselbst allein mehr Menschen ins Grab gestürzt haben, als alle übrigen pestartigen Seuchen zusammengenommen; denn nach den glaubwürdigsten Sterbelisten hat man berechnet, daß überhaupt der zwölfte Theil aller Verstorbenen ein Opfer derselben wurde, in Deutschland allein rafften sie im Durchschnitte alljährlich 70,000, in ganz Europa 400,000 Menschen hinweg, welches in dem Zeitraume von 100 Jahren bloß in unserm Welttheile die enorme Zahl von 40 Millionen Menschen beträgt. Wie

groß nun nächstdem die Zahl jener Unglücklichen war, die zwar mit dem Leben davon kamen, aber einen durch Narben entstellten, mit Haut-, Drüsen-, Knochen und Gelenk-, ja tiefen Brust- und Nervenleiden u. s. w. behafteten Körper oder eine Beeinträchtigung, wo nicht den gänzlichen Verlust eines der edelsten Sinne, des Gesichts, oder Gehörs als Folge der bösen Krankheit davon trugen, ist zwar nicht leicht zu ermitteln, doch jedenfalls diese Zahl nicht als gering anzunehmen.

Fruchtlos blieben gar lange die angestrengtesten Bemühungen der Aerzte: Schutz- und Vorbeugungsmittel gegen die verwüstende Seuche ausfindig zu machen; die ganze Frucht ihres Bestrebens war: die Einführung der absichtlichen Einimpfung oder Inokulation der natürlichen Blattern, wodurch zwar die Heftigkeit der Krankheit gemildert, die Gefahr aber keineswegs beseitigt wurde. Denn auch bei der sorgsamsten Behandlung wurden die mit natürlichen Blattern Geimpften oft sehr krank, die Pocken selbst leicht bösartig, ja die Gefahr stieg so hoch, daß im Durchschnitte von 100 allerwenigstens Einer starb, und auch die üblen Nachkrankheiten der von selbst ausbrechenden Pocken konnten leider nicht immer vermieden werden. Endlich blieben diese inokulirten Blattern immer auf gleiche Weise ansteckend, wie jene, verbreiteten daher die Gefahr und vermehrten das Uebel, statt es zu vermindern (ein Grund, weshalb diese Inokulation jetzt längst gesetzlich verboten ist), und der Tod eines solchen Kranken beängstigte noch überdies das Gewissen des Arztes und der Angehörigen durch den Vorwurf: daß der Verstorbene, wäre er nicht inokulirt worden, vielleicht am Leben geblieben sein würde.

§. 44. So stand die Sache, als Beobachtung und Nachdenken zu einer der wohlthätigsten Entdeckungen führte. In England nämlich, so wie in einigen Gegenden Deutschlands hatte man seit längerer Zeit zuweilen unter den Kühen, namentlich solchen, die kurz zuvor gekalbt hatten, eine Krankheit bemerkt, die sich an den Eutern in der Gestalt von Blattern (Pusteln) — sogenannten Kuhpocken — zeigten. Die Erscheinungen und der Verlauf dieser ächten Kuhpocken verhalten sich folgendermaaßen:

Nachdem 3—4 Tage Spuren eines allgemeinen Unwohlseins vorangegangen sind, welches sich durch Abneigung der Thiere gegen das Futter, Wiederkäuen bei leerem Maule, sparsame Absonderung einer dünneren Milch, Trübsein der Augen u. s. w. zu erkennen gegeben hat, entstehen an den Eutern, am häufigsten in der Gegend der Zizzen, runde, glatte, nur in der Mitte etwas vertiefte, und sich mit einem schwachen rothen, allmählig zunehmenden Umkreise oder Hofe umgebende, etwa erbsengroße Pusteln, die am 4ten oder 5ten Tage ihres Bestehens ihre Vollkommenheit erreichen, von wo an sich das, bis dahin immer stärker gewordene Uebelbefinden zu verringern anfängt und bald gänzlich verschwindet. Die vollkommen ausgebildete Pustel ist glänzend blei- oder silberfarben, mit starker peripherischer, bald ins Livide fallender Röthe umgeben, in der Mitte etwas vertieft und mit einer dünnen hellen, zuweilen etwas milchigen Lymphe gefüllt. Die dabei sich hart anfühlenden Euter sind beim Drucke

schmerzhaft. Die Lymphe in den Pusteln verdickt und trübt sich nach und nach, und gegen den 11ten oder 12 Tag beginnt die Abtrocknung, wobei sich allmählig die Pusteln mit ebenen, dicken, dunkelbraunen Krusten bedecken, die nach ungefähr 12 Tagen abfallen und Narben hinterlassen.

Nicht selten kommen bei den Kühen auch sogenannte falsche Kuhpocken vor. Diese zeigen sich an den Eutern und Zizzen als kleine, weiße, kegelförmig zugespitzte, schon nach 3 Tagen vollkommen ausgebildete Bläschen, ohne Vertiefung in der Mitte, mit geringer peripherischer Röthe und nur auf ihrer Spitze einen braunen Schorf ansetzend. Ihr Hervorbrechen und Verlauf ist unregelmäßig, das begleitende Allgemeinleiden und der Schmerz geringer.

Diese Kuhpockenkrankheit wird durch Berührung beim Melken von einem Thiere zum anderen übertragen. Wenn aber die Leute, welche das Melken solcher pockenkranken Kühe verrichten, irgend eine wunde Stelle an den Händen haben, so werden sie selbst von dieser Krankheit angesteckt: es zeigen sich nämlich an den Spitzen der Finger und an den Gelenken entzündete Stellen, auf welchen sich bläuliche Blattern bilden, die mit einer Rosenröthe umgeben sind; dazu gesellt sich in den ersten Tagen Schauer und Hitze, Fieber und Anschwellung der Achseldrüsen. Die Leute bekommen aber diese Krankheit nur einmal und die Erfahrung hat gelehrt, daß, wer diese Kuhpocken überstand, von den Menschenblattern nicht befallen wurde.

Schon seit vielen Jahren hatte man in England und auch in Hollstein diese den Kuhpocken, aber nur den ächten, zukommende Eigenschaft, vor den Menschenblattern zu schützen, gekannt, doch erhielt diese Kenntniß sich bloß in einer unter den Landleuten herrschenden Sage, ja, obgleich sogar schon im Jahre 1791. durch einen Schullehrer im Hollsteinschen die absichtliche Impfung dreier Kinder mit solchen Kuhpocken mit glücklichem Erfolge vollzogen wurde, so schenkte man doch dieser Sache keine weitere besondere Aufmerksamkeit. Dem Englischen Arzte Dr. Eduard Jenner blieb es vorbehalten, die große Entdeckung näher festzustellen und zu verbreiten, und dadurch einer der größten Wohlthäter der Menschheit zu werden. Jenner setzte erst Jahre lang für sich seine Versuche fort: er impfte Leuten, welche durch das Melken von Kühen der vorgedachten Art Kuhpocken bekommen hatten, die Menschenblattern ein, aber keiner bekam sie; dann stellte er diesen Versuch bei Menschen an, die vor vielen Jahren die Kuhpocken gehabt hatten und sah den nämlichen Erfolg; endlich impfte er, zum ersten Male am 14ten Mai 1796., Kinder mit Kuhpocken, was den Namen Vacciniren erhielt, und als die Kinder diese überstanden hatten, wurden sie mit Menschenblattern geimpft, aber keines bekam sie, ja noch mehr, diese vaccinirten Kinder wurden mit anderen, welche an den natürlichen Blattern krank waren, in dem nämlichen Zimmer gelassen, schliefen im nämlichen Bette, und doch bewährte sich die Erfahrung: wer die Kuhpocken überstanden hatte, bekam die Menschenblattern nicht. — Nunmehr machte Jenner im Jahre 1798. seine Entdeckung zum Wohle seiner Mitmenschen bekannt; in zwei bald darauf erschienenen Schriften erwähnte er aber

schon, daß es auch bei den Menschen wahre und falsche Kuhpocken (Vaccine-Pusteln) gebe, und daß die wohlthätige, vor Menschenblattern schützende Eigenschaft nur den erstern zukomme.

Die ächten Kuhpocken der Menschen charakterisiren sich durch folgende Merkmale: Erst gegen den 3ten oder 4ten Tag erscheint an der geimpften Stelle ein rothes Fleckchen, welches sich an den folgenden Tagen zu einer Pustel mit etwas erhabenen Rändern, einem Grübchen in der Mitte und einem kleinen rothen Umkreise ausbildet, wobei nur zuweilen ganz leichte Fieberbewegungen, etwas Unruhe u. s. w. bemerkbar werden. Die Pustel selbst ist fest, derb, wachsartig hart anzufühlen, mit einer durchsichtigen, wasserhellen Flüssigkeit (der Kuhpockenlymphe) gefüllt, und am 8ten Tage mit einiger Entzündung im Umfange vollständig ausgebildet. Am 9ten Tage verliert die darin enthaltene Flüssigkeit schon ihre helle Farbe, wird dick, undurchsichtig, trüb-weiß, oder gelblicht, und die Pustel in der Mitte etwas erhaben. Der die Pustel umgebende rothe Hof aber wird jetzt weit ausgebreitet und nimmt bis zum folgenden Tage zu, wobei sich zugleich einige Erscheinungen des Eiterungsfiebers: vermehrte Wärme, unruhiger Schlaf u. s. w. zeigen. Von jetzt an nimmt der Hof wieder ab, wird bleich und verschwindet während der Abtrocknung, welche am 12ten Tage anfängt, allmählig ganz. Er bildet sich jetzt ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dikker, festaufliegender Schorf, welcher nach etwa 8 Tagen von selbst abfällt und eine Pockennarbe zurückläßt, während seine frühere Abnahme Schmerz und andere nachtheilige Folgen zu veranlassen pflegt.

Die unächten Kuhpocken, welche gegen Menschenblattern nicht schützen, erlangen nicht die ebenbeschriebene gehörige Form; ihr Verlauf ist überhaupt abweichend, die Pusteln entwickeln sich schon am 2ten Tage der Impfung, oder noch früher, gehen bald oder gar nicht in Eiterung über, werden halbkugelförmig, ohne Vertiefung in der Mitte, oder gar kegelförmig zugespitzt, und bilden bei der Abtrocknung schon am 6ten oder 7ten Tage einen lockeren gelblichen Schorf.

Eine so höchst wichtige und so viel Segen versprechende Entdeckung, wie die von Jenner, erregte naturlicherweise das größte Aufsehen; viele Aerzte und Wundärzte wiederholten jene Versuche, und da diese überall den nämlichen glücklichen Erfolg hatten, so erfreute sich diese Entdeckung schnell einer großen Menge von Anhängern. Daß es auch an Widersachern nicht gefehlt habe, ist sehr begreiflich, denn welche Wahrheit fände ohne Kampf wohl gleich überall Anerkennung? Trotz dem wurden in London allein, schon im Jahre 1800. bereits 15,000 Menschen vaccinirt, die übrigen Länder Europas folgten sehr bald diesem Beispiel (selbst in der Türkei hat dasselbe, wenn gleich in beschränkterem Maaße, Eingang gefunden), auch in Amerika eilte man, sich Kuhpockenstoff zu verschaffen, und viele Tausende wurden der Wohlthat der Impfung mit dem nämlichen glücklichen Erfolge theilhaft.

Da dieser Stoff nun jedoch in der Regel nicht mehr von den Kühen genommen, sondern von Menschen auf Menschen übertragen wurde, so entstand für die solchergestalt geimpften Kuhpocken die

zweckmäßige Benennung Schutzpocken, weil sie Schutz vor den Menschenblattern gewähren.

§. 45. Außer diesem Schutze vor den Menschenblattern, den dergleichen durch die Impfung mit ächter und unverdorbener Kuhpockenlymphe erzielte und gehörig verlaufende Schutzblattern gewähren, sind nun noch folgende wesentliche Vorzüge derselben zu rühmen, Vorzüge, welche sie namentlich vor der, trotz ihrer Gefährlichkeit als Schutzmittel sonst so verbreiteten Inokulation der Menschenpocken voraus haben:

1. Die Schutzblattern sind eine so milde, gelinde, ja in der Regel ohne alle besondere Pflege und ärztliche Behandlung verlaufende Krankheit, daß die Impfung derselben ohne alle Gefahr in jedem Alter, bei jeder Jahreszeit, auch bei Schwächlichen, ja unter Umständen selbst bei nicht ganz gesunden Individuen geschehen darf.

2. Sie tödten nicht allein niemals, sondern lassen auch keine Nachkrankheiten zurück.

3. Sie verbreiten sich, wenn keine absichtliche Impfung mit ihrer Lymphe geschieht, niemals durch Ansteckung weiter und gefährden überhaupt Niemand. Trotz dem hat dieses Schutzmittel, welches überdies leicht und ohne Kosten zu erlangen ist, so daß sich auch der Aermste seiner wohlthuenden Wirkung erfreuen kann, nicht blos in früherer, sondern selbst in neuerer Zeit, mancherlei Anfechtungen erlitten, und bei weitem noch nicht überall einen Eingang gefunden. Gar oft unterließen es Eltern, und zwar weniger aus einer, auch nicht zu entschuldigenden Unwissenheit, als vielmehr aus unverzeihlichem Leichtsinn und Sorglosigkeit, wo nicht gar hin und wieder aus bösartiger Hartnäckigkeit, ihre Kinder vacciniren zu lassen, setzten das Leben derselben und Anderer dadurch in die größte Gefahr und luden eine schwere Verantwortlichkeit auf sich. Außerdem aber sind es mancherlei Vorurtheile gewesen, wodurch selbst gebildete, zärtliche und sorgfältig auf das Wohl ihrer Kinder bedachte Eltern hier und da gegen die Schutzblatternimpfung eingenommen, ja sogar von ihr abgeschreckt worden sind. Die hauptsächlichsten dieser, jetzt wohl nur höchst selten auch von Aerzten genährten Vorurtheile sind folgende:

1. „Die Menschenpocken gehören", meint man, „wesentlich zur Natur des Menschen und seien namentlich ein Reinigungsmittel, wodurch ungesunde Säfte und andere Krankheitskeime aus dem Körper entfernt würden, welcher Zweck bei der Impfung der Schutzblattern unerfüllt bleibe". — Wäre der Mensch von jeher und überall mit der entschiedenen Bestimmung, blatterkrank zu werden, geboren worden, und sähe man wirklich auf die Blatterkrankheit in der Regel einen Zustand höherer Gesundheit folgen, so hätte jene Behauptung allerdings Manches für sich. Allein da ein großer Zeitraum, in manchen Gegenden erweislich Jahrtausende vorübergegangen sind, ohne daß man dies vermeintliche Reinigungsmittel daselbst gekannt hat, und die Blattern erst dann sich zeigten, nachdem das Ansteckungsgift durch den Verkehr dahin verpflanzt ward (§. 43.), da also der Mensch nur die Empfänglichkeit der Erfahrung zufolge, keineswegs von selbst, unter allen Umständen und auch bei fehlender Gemeinschaft mit dem Anstek-

kungsstoffe, die Entwickelung der Krankheit herbeiführt, da endlich letztere weit mehr eine Beeinträchtigung als eine Erhöhung des Gesundheitswohls zu Folge hat (§. 43.), so erscheint jede Ansicht unhaltbar und verwerflich.

2. „Durch die Kuhpockenimpfung geschehe eine Vermischung thierischer Säfte mit menschlichen, die unmöglich heilsam sein können." Als ob nicht einer Menge unveränderter thierischer Stoffe als Nahrungs- oder Arzneimittel gleichfalls ein Eingang in unseren Körper zu dessen Besten gewährt würde!

3. „Die Schutzblattern brächten andere gefährliche Krankheiten hervor oder beförderten wenigstens deren Frequenz." Man hat in dieser oder jener Beziehung besonders oft die häutige Bräune, hitzige Gehirnwassersucht, den Scharlach, die Masern, Skropheln, Englische Krankheit ꝛc. genannt. — Eine gefährliche Krankheit aber oder auch nur eine Krankheit überhaupt, die durch die Impfung mittelbar oder unmittelbar, außer den Schutzblattern selbst, noch hervorgebracht würde, giebt es der Erfahrung zufolge nicht. Wenn ferner von einer oder der anderen der genannten Krankheiten in diesem Jahrhunderte häufiger als sonst die Rede ist, so hat dies zum Theil seinen Grund darin, daß mehrere derselben, wie z. B. die häutige Bräune, die hitzige Gehirnwassersucht in neuerer Zeit gründlicher erforscht worden sind, mithin häufiger erkannt werden, als ehedem. Epidemien von Scharlach und Masern haben auch schon vor der Einführung der Schutzblatternimpfung ab und zu wie jetzt grassirt und sind seitdem um nichts gefährlicher geworden. Sollten aber während dergleichen Epidemien jetzt wirklich mehr Kinder als sonst befallen werden, so fände auch dies seine vollgültige Erklärung darin: daß die Zahl der Kinder sich seit Einführung der Vaccination verhältnißmäßig auch nicht vermehrt habe, davon liefert schon der Umstand einen augenscheinlichen Belag, daß jetzt bei weitem nicht so viele, durch Knochen-, Gelenk- und andere schwere Leiden, Hautausschläge und dergleichen entstellte und verkrüppelte Kinder umherwandeln, als sonst. Wie sich vielmehr im Allgemeinen wohl annehmen läßt, daß der Gesundheitszustand seit Einführung der Schutzblattern sich verbessert und die äußere Körperbildung verschönert haben, so sieht man einzelne Krankheitsanlagen denselben ganz insbesondere weichen und schwächliche, kränkliche, selbst skrophulöse Kinder nach der Impfung gar oft eine dauerhaftere Gesundheit gewinnen, Erfahrungen, auf deren Grund man die Schutzblattern in der That weit eher als einen Quell der Gesundheit, als der Krankheiten betrachten darf. Eben so ist dann auch

4. Der Ausspruch: „die Sterblichkeitsverhältnisse überhaupt und die der Kinder insbesondere seien durch die Vaccination keineswegs gemindert worden", rein willkürlich und durch die in mehreren Ländern bewirkten genauesten vergleichenden Zusammenstellungen dieser Verhältnisse aus der älteren und neueren Zeit, auf das vollständigste widerlegt worden.

5. Am meisten geltend gegen die Schutzpocken-Impfung hat man endlich, zumal in neuerer Zeit, den Einwurf gemacht: „es gewähre dieselbe gar keinen sicheren Schutz gegen die Menschenblattern, denn:

es gebe der Beispiele viele, daß geimpfte Individuen dennoch von den natürlichen Blattern befallen wurden". Ganz abgesehen davon, daß es zu allen Zeiten Fälle — wenngleich allerdings nur selten — gegeben hat, wo selbst von den ächten Menschenpocken ausnahmsweise dasselbe Individuum zweimal befallen wurde, so kommt bei Beleuchtung jenes Einwurfs vor allen Dingen in Anschlag, daß — wie oben bemerkt, und schon zu Jenner's Zeiten bekannt gewesen — nur von einer mit ächter unverdorbener Kuhpockenlymphe gehörig vollzogenen und gehörig abgewarteten Impfung eine Schutzkraft gegen Blattern zu erwarten ist. Wie viele Tausende von Impfungen aber sind seit Jenner's Entdeckung besonders in der früheren Zeit, von Aerzten und Nichtärzten vollzogen und als gehörig vollzogen betrachtet worden, welche doch nichts weniger als jenen Erfordernissen einer schützenden Impfung entsprachen. Da ist denn die Lymphe bald einer unächten Vaccine-Pustel (§. 44.) — oder sie ist einer ächten Schutzblatter zu früh oder zu spät entnommen worden, — bald war der Impfstoff schon viel zu alt, verdorben, nicht mehr rein und wirksam genug, zumal, wenn man mit lange aufbewahrter getrockneter Pockenlymphe oder damit befeuchteten Fäden oder gar mit getrockneten Blatterschörfen geimpft hat, — bald war der Stoff nicht gehörig beigebracht, oder die Blatter in ihrer Entwickelung durch Scheuern oder Kratzen gestört worden, oder die erzeugten Pocken waren ganz unregelmäßig verlaufen, vom Eiterungsfieber nicht eine Spur eingetreten, und einer oder der andere dieser Mängel selbst durch die Unvollkommenheit der vorgefundenen Narben noch nachzuweisen; — und doch verlangte man von dergleichen Impfungen eine Wirkung, welche der Entdecker des Schutzmittels selbst, unter solchen Umständen niemals verheißen hat.

Dessenungeachtet ist es nicht zu leugnen, daß die Zahl solcher Fälle, wo nach angeblich gehörig vollzogener Vaccination die Blatternkrankheit, wenn auch in der Regel nur in der Form der Varioloiden (§. 42.) später doch eingetreten ist, in der neueren Zeit sich bedeutend vermehrt hat, so wie: daß dergleichen Ausnahmefälle sich gar nicht selten auch unter Umständen ereignet haben, wo sich die obigen, auf eine mächtige Zahl anderer Impfungen allerdings ganz passenden Deutungen der mangelnden Schutzkraft der Vaccine nicht füglich ebenfalls anwenden ließen. Man hat deshalb in der neuesten Zeit, außer den obigen Ursachen, noch andere zu ermitteln gesucht, aus welchen der in solchen Fällen bemerkte Mangel an Schutzkraft der Vaccination hervorgegangen sein sollte. Die hauptsächlichsten Ansichten, welche über diesen Punkt, mehr oder weniger mit Belägen versehen, ausgesprochen wurden, sind folgende: Man meinte

1) jede Impfung mit sogenannter Schutzblatternlymphe schütze nur für eine gewisse Zeit, etwa 10 bis höchstens 20 Jahre vollkommen, und es sei die Impfung deshalb jedenfalls von Zeit zu Zeit, etwa alle 15 Jahre, zu wiederholen, eine Revaccination anzustellen, 2) die Zahl der bisher gewöhnlich beigebrachten Impfstiche sei zu gering, um eine vollständige Verarbeitung des Gifts erwarten zu lassen, es müßten statt 6 8, wenigstens 20—30 Impfstiche gemacht werden, dann zeige sich das nöthige Entzündungsfieber, dann nur die

gehörige und für immer schützende Wirkung u. s. w. 3) Unsere Schutzblatternlymphe sei nicht mehr die wahre Kuhpockenmaterie, diese sei durch die vielfältigen Uebertragungen von Menschen auf Menschen bereits entartet (gleichsam zu sehr vermenschlicht), und eben deshalb nicht mehr für die Dauer schützend; die Erfahrungen vom Ausbruch der Blattern bei Vaccinirten seien deshalb in den ersten Decennien nach Einführung der Kuhpocken-Impfung so überaus selten gewesen, und später immer häufiger geworden; die ächte Kuhpockenmaterie müsse häufiger aufgesucht und wieder zu Impfungen benutzt werden u. s. w.

Eine jede dieser Ansichten hat Veranlassung zu Vorschlägen und Verfügungen gegeben. Es sind namentlich seit einigen Jahren, sowohl in Preußen, als auch im übrigen Deutschland, insbesondere Würtemberg,, vorzüglich im Militair, Revaccinationen veranlaßt, es ist bei diesen Revaccinationen, wie bei Vaccinationen, die Zahl der Impfstiche vermehrt, ja es sind in neuester Zeit auch Maaßregeln getroffen worden, daß auf das Erscheinen der Blattern an den Kühen selbst mehr geachtet, und die Lymphe aus diesen wahren Kuhpocken dann wieder zu Impfungen mehr, als es bisher geschehen, benutzt werde. Der Erfolg aller dieser Veranstaltungen ist nun begreiflicherweise bis jetzt noch nicht als durchaus feststehend zu betrachten und wird sich mit Sicherheit erst in der Zukunft nachweisen lassen. Was indessen den der Revaccination anbelangt, so ist durch eine mehrjährige Erfahrung im Militair bis jetzt wenigstens so viel festgestellt worden, daß mindestens $\frac{1}{5}$ der vaccinirten Mannschaften sich für das Kuhpockengift wieder vollkommen empfänglich gezeigt hat, und daß durch diese Revaccination an Orten, wo die Menschenpocken grassiren, die Gefahr des Erkrankens von den betreffenden Individuen in der Regel ganz abgewendet worden, oder doch die Krankheit in den wenigen Fällen, wo sie trotz dem ausbrach, in ihrer Heftigkeit sehr gemildert erschienen ist.

Mag sich nun in der Folge ergeben, daß durch gewisse Maaßregeln, namentlich ein bestimmtes Verfahren bei der Vaccination oder eine öftere Erneuerung der ursprünglichen Kuhpockenmaterie oder eine einmalige Revaccination, ein Schutz gegen die Menschenpocken für die ganze übrige Lebenszeit oder daß derselbe doch immer nur für eine gewisse Reihe von Jahren erlangt werden kann: so wird jedenfalls der hohe Werth der Schutzblattern-Impfung dadurch nicht aufgehoben, dieser vielmehr alsdann dankbar anerkannt werden müssen, wenn die Vaccination das, was man anfänglich hoffte, nicht in vollem Umfange leisten und nicht sowohl ein Vernichtungs-, als vielmehr nur das mächtigste Beschränkungs- und Milderungsmittel der Blatterseuche sein sollte. Daß sie aber dieses ist, hat die Erfahrung, selbst in der neuesten Zeit, nach Obigem unumstößlich erwiesen, und erwägt man nun vollends, welch ein einfaches, gelindes und unschädliches Mittel es ist, wodurch wir eine der furchtbarsten und tödtlichsten Krankheiten, entweder ganz und gar oder doch für eine sehr geraume Zeit (namentlich die des zarten Kindesalters) und mindestens ihre lebensgefährliche Form von uns abhalten, so erscheint jedes weitere, heimliche oder öffentliche Ankämpfen gegen die Schutzblattern-Impfung eben so thöricht als strafbar.

§. 46. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ergiebt sich demnach aus Vorstehendem: Die Vaccination mittelst einer, in Ermangelung ächter Kuhpockenlymphe wo möglich frisch aus der vollkommenen Schutzblatterpustel eines 7 Tage zuvor geimpften möglichst gesunden (am besten: kindlichen) Individui entnommenen noch klaren Lymphe. Es kann diese Impfung, wenn nicht besondere Krankheitsverhältnisse es verbieten, schon in den ersten Lebensmonaten ohne Gefahr an Kindern vollzogen werden, und haben deren Angehörige sich dieserhalb nur an den ihnen zunächst stehenden approbirten Arzt oder Wundarzt zu wenden, oder diejenigen Beförderungsmittel der Schutz-Pocken-Impfung zu benutzen, welche ihnen noch außerdem so bereitwillig und kostenfrei von Seiten der Behörden in Königlichen Impf-Instituten, bei öffentlichen Gesammt-Impfungen ꝛc. ꝛc. dargeboten werden. — Die bei solcher Gelegenheit ihnen wegen gehöriger Abwartung der Geimpften gegebenen Rathschläge haben sie sorgfältig zu befolgen und besonders darauf zu achten, daß nicht etwa die Pocken durch Abscheuern, Kratzen und dergleichen in ihrem regelmäßigen Verlaufe gestört und dadurch der beabsichtigte Zweck verfehlt werde.

Ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe darf das erste Lebensjahr der Kinder nicht vorübergehen, ohne daß deren Angehörige sie dieses Schutzes gegen die Blattern haben theilhaftig werden lassen; wo aber letztere grassiren, ist eine Beeilung der Impfung vollends erforderlich. Eben so werden, namentlich zu solchen Zeiten, alle Familienhäupter wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auch sämmtliche, zu ihrem Hausstande gehörigen erwachsenen Personen geimpft seien, um sie event. dazu anzuhalten.

Desgleichen geht aus §. 45. hervor, wie unter Umständen, und namentlich, wenn seit der ersten Vaccination bereits ein längerer Zeitraum von etwa 10—15 Jahren verflossen ist, die Revaccination (wo möglich auch mit frisch von einem Kinde entnommener Lymphe und zahlreicheren Impfstichen) ein zur Beschaffung größerer Sicherheit sehr empfehlenswerthes Verfahren sei. Durch die Allerhöchste Bestimmung vom 16ten Juni 1834. ist dieselbe in der Armee für alle diejenigen neu eintretenden Mannschaften gesetzlich angeordnet, bei welchen nicht unverkennbare Narben der bereits überstandenen Menschenpocken vorhanden, oder die nicht schon vor ihrer Einstellung (jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben) revaccinirt worden sind, und nach der Kabinetsorder vom 11ten Januar 1835. darf auch eine Aufnahme in Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb vorletzter 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat. — Eine solche Revaccination wird aber überall um so dringender geboten sein:

1. bei Individuen, bei welchen die frühere Vaccination entweder ganz erfolglos geblieben oder doch nur undeutliche Spuren hinterlassen hat;

2. zur Zeit einer am Orte oder dessen Nähe herrschenden Pocken-Epidemie.

Sind aber irgendwo die Menschenpocken ausgebrochen, so finden

nächstdem alle, die Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Contagium und dessen Tilgung betreffende allgemeine Schutzmaaßregeln, namentlich die §. 20. und 22. erwähnten, ihre Anwendung. Besonders sind von den dabei Betheiligten alle, die Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit bezweckenden sanitäts-polizeilichen Vorschriften, betreffend die Anzeige des Erkrankungsfalles, die Absonderung des Kranken, die Desinfektion u. s. w. genau zu befolgen, und von anderen Personen, vorzugsweise aber von solchen, in deren Hause noch für die Blattern empfängliche Individuen vorhanden sind, oder die selbst zur Zahl derselben gehören, jeder unnöthige Verkehr mit Häusern, worin sich Blatternkranke irgend einer Art (§. 42.) befinden, zu meiden.

§. 47. Jeder an den Menschenpocken Erkrankende ist eines ärztlichen Beistandes, es möge ihm derselbe nun, je nach den Verhältnissen, in seiner Wohnung, oder in einem sogenannten Pockenhause gewährt werden, dringend bedürftig, da die Mittel, welche sein Zustand fordert, je nach der Natur des begleitenden Fiebers sehr verschieden sein und demnach nur von einem Sachverständigen gehörig bestimmt werden können. Im Allgemeinen finden folgende, besonders diätetische Verhaltungsregeln ihre Anwendung:

1. Jeder Pockenkranke hüte, auch bei der gelindesten Form der Krankheit, das Bett; das Zimmer sei, namentlich in den drei ersten Zeiträumen der Krankheit nur sehr mäßig (nicht viel über 13° R.) erwärmt und auch die Bedeckung des Körpers nichts weniger als erhitzend. Namentlich werde die hier und da von Alters her bestehende Sitte, den Ausbruch der Pocken durch äußere Wärme, so wie durch warme erhitzende Getränke gewaltsam befördern zu wollen, — eben so sorgfältig aber auch jede Zugluft, kalte Luft und besonders jeder plötzliche Temperaturwechsel vermieden. Das Gesicht des Kranken bleibe vom Sonnenlicht abgewendet.

2. Das Krankenzimmer sei möglichst geräumig, damit die Luft darin sich länger rein erhalte. Hiefür ist in noch höherem Grade, namentlich durch vorsichtiges Lüften, Offenlassen des Kamins ꝛc. ꝛc. zu sorgen, wenn sich mehrere, zumal mit vielen Blattern behaftete Pockenkranke in Einem Zimmer befinden sollten.

3. Die Kost sei mild, reizlos, wenig nährend, sie bestehe z. B. in den ersten 8 Tagen nur aus Wasser-, Semmel- oder dünnen schleimigen Suppen, denen später etwas leichtes, mit Wasser gekochtes Gemüse, wie Mohrrüben, Spinat, Sauerrampfer ꝛc. ꝛc., desgleichen gekochtes Obst, gebratene Aepfel, zur Erfrischung, namentlich für Kinder auch, nach Beschaffenheit der Jahreszeit, einige reife Erdbeeren, Kirschen, Weintrauben ꝛc. ꝛc., noch später (zur Zeit der Abtrocknung) Bierſuppe, dünne Kalbfleischbrühe und dergl. hinzugefügt werden können; — das Getränk: aus lauem, dünnem Hafer-, Gersten- oder Graupenschleim, lauem Zuckerwasser, oder lauem Wasser mit Milch, einer dünnen Abkochung von getrockneten Kirschen oder Pflaumen (namentlich bei Leibesverstopfung) ꝛc. Der öftere Genuß von schwachem Fliederthee ist besonders gegen die Zeit der Abtrocknung, — bei bösartigen Pocken mit nervösem Fieber aber, zumal zur Sommerzeit, ein

säuerliches Getränk, z. B. reines Brunnenwasser mit Essig oder Zitronensaft oder auch wohlausgegohrnes Weißbier, am passendsten.

4. Bei mehrtägiger Verstopfung, welche einer passenden Auswahl der Speisen und Getränke nicht weicht, können Klystire, etwa von Haferschleim und etwas Hausseife, oder schwachem Kamillenthee mit Leinöl gegeben werden.

5. Die namentlich im dritten Zeitraume der Krankheit oft eintretenden lästigen Beschwerden beim Schlingen werden durch fleißiges Ausspülen des Schlundes mit Flieder- oder Salbeithee, dem etwas Honig zugemischt worden, gelindert.

6. Sind die Augen zugeschworen, so nützen täglich mehrmals anzustellende Bähungen der Augenlieder mit lauem Fliederwasser und Milch.

7. In dem 4ten Zeitraume der Krankheit werde besonders darauf geachtet, daß jedes Scheuern der Pocken, wozu das Jucken den Kranken sehr einladet, wodurch aber eine ungünstige Geschwür- und Narbenbildung befördert wird, unterbleibe.

5. Die Masern.

§. 48. Die Masern gehören, wie die Blattern, zu den fieberhaften Ausschlagskrankheiten und geben sich durch folgende Erscheinungen zu erkennen: Auch sie pflegen vier Zeiträume zu durchlaufen.

In dem ersten, welcher einige Tage anhält, zeigen sich Zufälle eines katarrhalischen Fiebers: Unbehaglichkeit, unruhiger Schlaf, Frösteln, abwechselnd mit Hitze, dabei Schnupfen, Thränen der Augen mit Empfindlichkeit derselben gegen das Licht, öfteres Niesen, trockner Husten, Heiserkeit und dergl. mehr.

Am dritten oder vierten Tage beginnt der zweite Zeitraum, oder der Ausbruch des Masern-Ausschlags. Dieser erscheint in Gestalt kleiner rother Stippchen, zuerst im Gesicht, dann am Halse, an den Armen und Händen, später auf der Brust und dem Unterleibe, zuletzt an den Schenkeln und Füßen, so daß über die allgemeine Ausbreitung des Ausschlags einige Tage vergehen. Die einzelnen, meist truppweise gelagerten Stippchen selbst nehmen nun an Röthe und Umfang zu, werden wie Nadelköpfe, auch größer, und in ihrer Mitte fühlt man ein kleines Hübelchen oder Knötchen. Dabei schwillt die Hautoberfläche nach und nach etwas an, und die Fieberzufälle mit den katarrhalischen Beschwerden dauern fort.

Letzteres ist auch noch im dritten Zeitraume der Fall, in welchem sich der Ausschlag einige Tage hindurch in seiner höchsten Blüthe behauptet.

Im vierten Zeitraume endlich, der mit dem siebenten oder achten Tage beginnt, schwindet der Ausschlag allmählig, die Anschwellung der Haut, so wie die katarrhalischen Zufälle, namentlich die der Augen, nehmen auch nach und nach ab, und unter einer gelinden, nicht selten eigenthümlich riechenden Ausdünstung der Haut, schilfert sich die Oberhaut in kleien- oder mehlartigen, zuweilen kaum merklichen Stückchen ab. Diese Abschuppung hält aber eine Woche hindurch an, und endet

bei gutartigen und gehörig verlaufenden Masern mit völliger Genesung.

Bei Masern aber, die in diesem ihrem Verlaufe gestört werden, oder bei solchen, die bösartig, z. B. von einem stark entzündlichen oder nervösen, faulichten Fieber begleitet sind, nehmen die oben beschriebenen Zufälle eine andere Beschaffenheit an, werden lästiger, ja gefährlich, und so wie bei einem unpassenden Verhalten eine ungünstige Wendung der Krankheit in jedem Zeitraum eintreten kann, so ist namentlich auch in dem der Abschuppung bei unterlassener Vorsicht die Entwickelung ernsthafter oder wenigstens langwieriger Nachkrankheiten, insbesondere eines Lungen-, Drüsen- oder Augenleidens allerdings zu besorgen. Trotz dem gefährden die Masern sowohl das Leben, als auch den Gesundheitszustand überhaupt, bei weitem weniger als die Pocken.

§. 49. Die Masern, welche häufiger epidemisch als sporadisch vorkommen, pflanzen sich auf dem Wege der Ansteckung fort. Ihrem Contagium wohnen, außer den Eigenschaften der Contagien im Allgemeinen, noch folgende besondere bei:

1. Es ist von sehr flüchtiger Natur, und demnach durch die Luft über den Dunstkreis des Kranken hinaus, außerdem aber auch noch durch die gewöhnlichen anderen Träger, namentlich Effekten, die mit Masernkranken in Berührung waren, verbreitbar.

2. Es scheint, wie das Blatterngift, nicht bloß an einzelnen Stellen des kranken Körpers zu haften, vielmehr denselben ganz zu durchdringen, auch an keinen einzelnen Zeitraum der Krankheit gebunden und namentlich auch noch zur Zeit der Abschuppung in hohem Grade (wo nicht vorzugsweise) wirksam zu sein.

3. Das Maserngift affizirt vorzugsweise das kindliche Alter; doch werden auch Erwachsene, insofern sie noch Empfänglichkeit dafür haben oder bekommen, von den Masern befallen, und nur selten bleibt Jemand sein ganzes Leben hindurch davon verschont.

4. Durch ein einmaliges Bestehen der Krankheit wird die Empfänglichkeit für das Contagium in der Regel vernichtet.

5. Der Zeitraum von der Aufnahme desselben bis zum Ausbruch der Krankheit erstreckt sich, wie bei den Pocken, selten über eine Woche hinaus.

§. 50. Herrscht nun eine Masern-Epidemie an einem Orte, so sind bei dieser Flüchtigkeit des Contagiums solche Kinder, welche die Masern noch nicht gehabt haben, schwer davor zu schützen, und wird die diesfällige Fürsorge sich lediglich darauf beschränken, daß man dergleichen Kinder, zumal bei bösartigen Epidemien, von Häusern, Familien ꝛc., worin sich Masernkranke und Rekonvaleszenten befinden, möglichst entfernt hält. Andererseits ist von den letzteren Familien nicht bloß der Masernkranke selbst bis zur völligen Genesung von dem allgemeinen Verkehre, namentlich mit noch ansteckungsfähigen Individuen, zurückzuhalten, sondern auch denjenigen Kindern, welche mit demselben in fortwährender Berührung blieben, der Besuch von Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, während dieser Zeit nicht zu gestatten, nach been-

deter Krankheit aber für die vorschriftsmäßige Reinigung des Genesenen, seiner Effekten ꝛc. Sorge zu tragen. Desgleichen sind die bei Epidemien von besonderer Bösartigkeit oder Ausbreitung von der Behörde etwa noch sonst zu treffenden sanitäts-polizeilichen Anordnungen wohl zu beachten.

§. 51. Erkrankt ein Individuum an den Masern, so halte man diese Krankheit, bei welcher, außer entzündlichen Beschwerden, die Nachkrankheiten, auch in den gelindesten Fällen immer mehr oder weniger zu fürchten sind, niemals für unbedeutend, sehe sich vielmehr, wenn es sein kann, bei Zeiten nach ärztlicher Fürsorge um. In Ermangelung derselben aber sind, namentlich in Bezug auf das diätetische Verhalten besonders folgende Regeln zu beachten, deren genaue Befolgung bei gewöhnlichen, einfachen, gutartigen Masern und einer übrigens nicht ungünstigen Leibesbeschaffenheit des Kranken allerdings oft genügen wird, einer ungünstigen Wendung der Krankheit selbst zu begegnen.

1. Man sorge für ein mäßig warmes, die Ausdünstung gelind beförderndes Verhalten des Kranken. Derselbe hüte, auch bei dem gelindesten Grade der Masern, das Bett bei einer Zimmer-Temperatur von etwa + 15° R. Jede Erkältung durch Zugluft, schnellen Temperaturwechsel, unvorsichtigen Wechsel von Leib- und Bettwäsche, oder bei Gelegenheit der Stuhlausleerung, des nächtlichen Schlafes ꝛc. werde sorgfältig vermieden, auch nähere sich dem Kranken Niemand, der unmittelbar aus der kalten Luft kommt. Eben so schädlich, wie jede Kühlung, ist aber auch ein zu warmes oder gar heißes Verhalten, starkes Einheizen oder zu große Nähe des geheizten Ofens, Einhüllen in dicke Betten und dergleichen.

2. Das Krankenzimmer sei möglichst geräumig, dabei mehr dunkel als hell, der Empfindlichkeit der Augen halber, die überhaupt vom Anfange bis zu Ende der Krankheit sorgfältig gegen den Lichtreiz zu schützen sind.

3. Die Diät gleiche der bei den Pocken empfohlenen (§. 47.); nur werde alles Saure, wegen des Reizes zum Husten, den es erregen könnte, vermieden, und Alles lauwarm genossen.

4. Uebrigens sind bei stockender Hautausdünstung schwacher Fliederthee, bei starkem Husten neben lauem, schleimigen Getränke etwas Althäen- oder Süßholzsaft oder dergleichen Pasten (Reglisen), bei Verstopfung ein Lavement, bei Neigung zum Durchfall Reiswasser, bei starkem Augenschmerz Bähungen der Augen mit lauem Fliederthee, passende Hausmittel, die besonders in Ermangelung ärztlicher Rathschläge zu gebrauchen sind.

5. Nach völlig abgeschuppten Masern lasse man, und wären dieselben auch noch so gelinde gewesen, den Kranken noch einige Wochen, bei ungünstiger Jahreszeit und Witterung aber lasse man ihn überhaupt sechs Wochen lang die Stube hüten, um nicht durch die Einwirkung einer veränderten Atmosphäre auf die noch sehr empfindliche Haut, bei einem zu zeitigen Ausgehen, Veranlassung zu ernsten Nachkrankheiten und mindestens zu langwierigem Husten zu geben.

6. Der Scharlach.

§. 52. Der Scharlach, eine hitzige Ausschlagskrankheit, wie die Blattern und Masern, bietet, gleichfalls vier Zeiträume durchlaufend, in denselben folgende Erscheinungen dar:

In dem ersten Zeitraume sind letztere von der Art, daß sich die Natur der Krankheit noch nicht mit Bestimmtheit daraus erkennen, und nur zur Zeit einer gerade herrschenden Scharlachepidemie der Eintritt dieses Uebels muthmaßen läßt. Es zeigen sich namentlich Fieberzufälle, Frösteln, Hitze, Durst, Müdigkeit, unruhiger, von Phantasien unterbrochener Schlaf, Kopfschmerz, Appetitlosigkeit ꝛc., dabei nun Halsweh, entzündliche Röthung der inneren Theile des Halses (Halsbräune) und erschwertes Schlingen, Erscheinungen, die nicht leicht fehlen, vielmehr dem Scharlach eben so charakteristisch angehören, wie die katarrhalischen Beschwerden den Masern.

Nachdem diese Zufälle nun 2, 3—4 Tage gewährt haben, erscheint plötzlich — und damit beginnt der zweite Zeitraum — auf der Hautoberfläche, namentlich zuerst im Gesichte, auf dem Halse und der Brust, bald aber auch an den übrigen Theilen, seltener nur an einzelnen Stellen des Körpers, der scharlachrothe Ausschlag, von welchem die Krankheit den Namen führt. Derselbe hat die Gestalt mehr oder weniger großer, erst abgesonderter, bald aber sich rasch verbreitender und meist zusammenfließender, hochrother Flecke, welche, ohne sich über die nur im Ganzen etwas gespannte Haut zu erheben, sie doch zuweilen, gleich einer allgemeinen Rose, ganz oder wenigstens großentheils überziehen, beim Fingerdrucke übrigens weiß werden und sich dann von der Peripherie aus wieder röthen. Während dieses Ausbruchs der Scharlachflecke, welche sich zuweilen auch rauh (frieselartig) darstellen, nimmt das entzündliche Halsleiden, so wie die Fieberhitze sammt den davon abhängigen Beschwerden in der Regel noch zu.

Im dritten Zeitraume erhält das Scharlachfieber und die damit verbundene Erscheinung des Hautausschlags und der Halsbräune sich mehrere Tage hindurch auf dieser Höhe.

Im vierten endlich schwindet die Spannung und Röthe der Haut, und unter einer Empfindung von Jucken schuppt sich die letztere ab, meist in Stücken von mehreren Zollen, ja zuweilen, besonders an den Händen und Füßen, in noch größeren Lappen, sonst aber nicht selten auch in ungleich kleineren, ja hin und wieder fast unmerklichen Stückchen.

Dabei transpirirt und speichelt der Kranke meist in vermehrtem Grade, zuweilen zeigt sich auch ein gewöhnlich wohlthätiges Nasenbluten, wogegen die Bräune und das Fieber nunmehr nachlassen.

Die Dauer dieses Zeitraums der Abschuppung ist übrigens sehr verschieden: zuweilen währt sie nur einige Tage, zuweilen mehrere Wochen, ja es kann sogar zwischen dem Verschwinden aller Beschwerden und dem Beginnen der Abschuppung ein Zwischenraum von 6—8 und mehr Tagen inne liegen, und so auch wieder die Abschuppung selbst in ihrem Verlaufe Tage lang Unterbrechungen erleiden.

Die Bedeutung und Gefahr des Scharlachs ist in den einzelnen Fällen und Epidemien gar sehr verschieden. Zuweilen ist es eine

gelinde, oft aber eine heftige, ja äußerst gefährliche, jederzeit aber eine besonders deshalb wichtige Krankheit, weil bei einem anscheinend ganz guten Verlaufe in jedem Augenblicke eine tödliche Wendung derselben rasch eintreten kann. Es können namentlich die entzündlichen Beschwerden eine gefährliche Höhe erreichen, es kann das begleitende Fieber einen nervösen oder gar faulichten Charakter annehmen, oder der Ausschlag in seinem Verlaufe gestört werden und ein Zurücktreten auf innere Theile, besonders Gehirn und Lungen, erfolgen, ja es kann, selbst wenn die Krankheit schon bis zur Abschuppung nach Wunsch verlaufen und diese selbst in vollem Gange ist, sich noch ein wassersüchtiger Zustand, wozu der Scharlach vorzugsweise hinneigt, oder — in Folge einer sogenannten Versetzung — ein langwieriges Drüsen-, rheumatisches- oder Sinnesleiden entwickeln, wodurch, wenn nicht das Leben, so doch auf lange Zeit die Gesundheit des Kranken gefährdet wird.

§. 53. Der Scharlach, welcher zu manchen Zeiten (vergl. §. 10.) mehr vereinzelt (sporadisch), zu anderen weit verbreitet (pandemisch, epidemisch) vorkommt, pflanzt sich auf dem Wege der Ansteckung fort. Das Contagium desselben theilt im Wesentlichen alle Eigenschaften des Maserngifts (§. 49.); nur scheint es etwas weniger flüchtig, als dieses, und die Empfänglichkeit dafür theils nicht so sehr allgemein verbreitet zu sein, theils weniger sicher durch ein Einmaliges Bestehen der Krankheit vernichtet zu werden, als die gegen das Masern- und vollends das Blatterngift.

§. 54. Grassirt nun der Scharlach an einem Orte, so ist das Schutzverfahren dagegen, aus bei den Masern (§. 50.) entwickelten Gründen, auch nur auf die ebendaselbst angegebenen Maaßregeln, die hier insgesammt ihre Anwendung finden, beschränkt.

Um die Empfänglichkeit gegen das Scharlach-Contagium auf ähnliche Weise, wie durch die Kuhpockenimpfung die gegen Menschenblattern, zu tilgen, hat man nach Verwerfung mancher anderen, früher zu diesem Behufe empfohlenen Mittel, seit einer Reihe von Jahren den Gebrauch sehr kleiner Gaben von Belladonna gerathen und in vielen Epidemien auch bereits versuchsweise von diesem Mittel Gebrauch gemacht. Die aus diesen Versuchen gewonnenen Resultate sind indessen keineswegs so übereinstimmend und so entscheidend günstig ausgefallen, daß sich darauf eine amtliche Empfehlung dieses Verfahrens begründen ließe, und wird dessen Anwendung oder Nichtanwendung im concreten Falle demnach lediglich dem Ermessen der betreffenden Aerzte anheimgestellt bleiben müssen.

§. 55. Ist Jemand am Scharlachfieber erkrankt, so werden die Angehörigen wohl thun, sich, so wie sie die Natur dieses unter keinen Umständen (vergl. §. 52.) gering zu achtenden Uebels nach der obigen Anleitung sicher oder auch nur muthmaßlich erkannt haben, baldigst nach ärztlicher Hülfe umzusehen. Bis ihnen aber dieselbe zu Theil geworden, so wie auch nachher, haben sie ihre Wirksamkeit hauptsächlich auf folgende Regeln der diätetischen Fürsorge zu richten:

1. Hinsichtlich der Zimmertemperatur, der Lagerung des Kranken und seiner Diät gilt das §. 47. 1—3. bei den Pocken Gesagte.

2. Der sehr lästige Halsschmerz wird zwar durch Dämpfe von

Fliederthee, dem etwas Honig und Essig zugemischt worden, oder durch Ausspühlen des Schlundes mit dieser Flüssigkeit, so wie durch langsames Niederschlucken von etwas Sauerhonig, Althäensyrup und dergl. nicht selten gelindert; hat er aber einen hohen Grad erreicht, so erfordert er meist eine genauere ärztliche Berücksichtigung.

3. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit werde auch noch dem Zeitraume der Abschuppung gewidmet, vor deren völliger Beendigung der Kranke das Zimmer keinenfalls verlassen darf. Ueberhaupt wird, selbst im warmen Sommer ein im Ganzen sechswöchentliches Hüten des Zimmers zu denjenigen Vorsichtsmaaßregeln gehören, die bei Scharlachkranken, selbst wenn die Zeichen der Abschuppung in einem Falle auch schon früher als sonst verschwinden sollten, nicht unbeachtet bleiben dürfen, falls dem Eintritte der vorerwähnten Nachtheile, namentlich wassersüchtiger Beschwerden, einigermaßen gesteuert werden soll.

4. Zeigt sich nun dessenungeachtet unmittelbar vor, während oder nach der Abschuppung eine gewisse Gedunsenheit des Gesichts, insbesondere der Augenlieder, ferner der Gliedmaßen, namentlich der Füße, oder wohl gar eine Auftreibung des Unterleibes, und dabei zugleich eine spärliche Absonderung des Urins, welcher selbst entweder blaß, wie Wasser, oder dunkelbraun, dick und trübe ist, so ist die Entstehung wassersüchtiger Anschwellungen gewiß, und ärztliche Hülfe dagegen dringend in Anspruch zu nehmen. Bis diese aber gewährt wird, ist in solchen Fällen besonders die Beförderung der Hautausdünstung und Harnabsonderung durch geeignete Hausmittel, wie z. B. Flieder- oder Wachholderthee mit Cremor tartari, öfteres Reiben der angeschwollenen Theile mit erwärmten wollenen Tüchern u. dergl. gerathen. Man reicht z. B. dem Kranken Morgens und Abends, oder auch mehrmals am Tage, einen Thee von gestoßenen oder gelind gerösteten Wachholderbeeren mit ein bis zwei Theelöffeln Cremor tartari, oder läßt auch wohl ein Loth Cremor tartari mit $\frac{1}{2}$ Quart Brunnenwasser aufkochen, setzt dieser Abkochung ein Paar Eßlöffel voll Flieder- oder Wachholdermus zu, und läßt nun diese Quantität — die für ein etwa dreijähriges Kind berechnet und nach Verschiedenheit des Alter zu verstärken oder zu vermindern ist — täglich lauwarm austrinken.

7. Die Rötheln.

§. 56. Die Rötheln stellen eine Form von hitziger Hautkrankheit dar, welche in ihren äußeren Erscheinungen, so wie im Verlaufe, dem Scharlach sehr nahe steht, und sich von demselben, außer einer ihnen in der Regel eigenen geringeren Gefährlichkeit hauptsächlich nur dadurch unterscheidet, daß der nach einigen vorgängigen Fieberzufällen und etwas Halsschmerz in Gestalt rother Flecke erscheinende Ausschlag mehr gleichzeitig an allen Theilen, selten aber im Gesichte, hervorbricht, daß ferner die meist truppweise stehenden Flecke selbst in der Regel zwar größer und gezackter, als die Masernflecke, doch weit kleiner, als die beim Scharlach sind, und daß sie endlich gegen die Zeit der Abschuppung hin und wieder unter der Haut eine lymphatische, ja selbst eiterartige Flüssigkeit wahrnehmen lassen.

§. 57. Uebrigens erfordern die Rötheln, die auch ansteckend

sind, meist epidemisch aufzutreten pflegen, und deren Epidemien nicht selten die des Scharlachs begleiten, in Bezug auf Vorsichtsmaaßregeln und das Verhalten der Kranken, die auch meist dem kindlichen Alter angehören, eine ähnliche Berücksichtigung wie der Scharlach.

8. Die kontagiöse Augenentzündung.

§. 58. Seit den denkwürdigen Feldzügen der Jahre $18\frac{13}{15}$ hat in Preußen, namentlich unter den Truppen, eine Augenentzündung sich bemerklich gemacht, und sowohl wegen der nachtheiligen, in heftigen Graden bis zur Erblindung steigenden Folgen, womit sie die Augen bedroht, als auch wegen ihrer unter gewissen Verhältnissen ansteckenden Natur, die Fürsorge der Behörde im hohen Maaße in Anspruch genommen, welche, zum Unterschiede von anderen gewöhnlichen Arten der Augenentzündung, gemeinhin die Aegyptische oder kontagiöse Augenentzündung genannt wird.

Es ist diese Krankheit ihrer Natur nach ein sogenannter Schleimfluß des Auges, der mit einer eigenthümlichen, gleich vom ersten Beginnen der Krankheit an sich entwickelnden und bis zum völligen Verschwinden derselben andauernden Röthung und Auflockerung der sonst glatten und glänzenden inneren Fläche der Augenlieder verbunden ist, wozu sich Erscheinungen einer mehr oder minder heftigen Entzündung gesellen. In dem Verlaufe der Krankheit lassen sich besonders drei verschiedene Grade unterscheiden, die sich durch folgende Symptome zu erkennen geben.

In ihrem ersten geringsten Grade, bei ihrem Beginnen, hat die Krankheit große Aehnlichkeit mit einer gewöhnlichen katarrhalischen Augenentzündung, das Weiße im Auge und der Augenliederrand ist leicht geröthet, die Augen thränen öfters, sind empfindlich gegen helles Licht, so wie gegen Wind, der Kranke klagt über das Gefühl, als sei ihm Sand oder Staub in dieselben gekommen, auch wohl über ein Gefühl von Müdigkeit in den oberen Augenliedern, gleichsam als wären diese zu schwer geworden und wollten herunterfallen, und des Morgens beim Erwachen über Ansammlung eines gelblichen Schleims in den Augenwinkeln und leichte Verklebung der Augenlieder. Bei einer Umwendung des untern Augenliedes nach außen zeigt sich indessen schon jetzt das Beginnen der vorerwähnten Auflockerung auf dessen innerer Fläche.

Im zweiten Grade der Krankheit sind alle Erscheinungen heftiger, die Augenlieder geröthet und geschwollen, das Weiße im Auge stark entzündet, bisweilen selbst aufgewulstet, Schmerzen und Lichtscheu sind heftiger und aus den Augen fließt eine trübe Thränenfeuchtigkeit mit Schleim gemischt, oft selbst ein dünner Schleim. Beim Umwenden des unteren Augenliedes nach außen zeigt sich jene Auflockerung schon stark entwickelt.

Im dritten Grade endlich erreichen alle Erscheinungen ihre größte Höhe und es stellt sich eine dem Eiter ähnliche Absonderung aus dem Auge ein, das ganze obere Augenlied schwillt stark an, röthet sich und hängt oft weit über das untere herab, so daß der Kranke unvermögend ist, das Auge zu öffnen; nicht blos die innere Fläche der Augenlieder, sondern auch das Weiße im Auge ist jetzt geröthet und aufgelockert.

Die Beschaffenheit der Flüssigkeit, welche aus den Augen abgesondert wird, ist nach den verschiedenen Graden der Krankheit gleichfalls verschieden. Je mehr letztere an Heftigkeit zunimmt, um so mehr wird jene nicht bloß dicker, zäher und dem Eiter ähnlicher, sondern auch zugleich ätzender, so daß sie auf der größten Höhe der Krankheit sehr zerstörend, gleichsam wie Aetzkalk wirkt. Diese Flüssigkeit ist es besonders, welche die großen Zerstörungen im Auge hervorbringt und die Sehkraft desselben vernichtet, wenn sie längere Zeit darin zurückbleibt.

Der Verlauf dieser nur in ihrem gelindesten Grade gefahrlosen Krankheit ist nun, je nach den Umständen, bald rasch bald langsam. Im ersteren Falle pflegt sie gleich beim Beginnen sehr schmerzhaft, im letzteren dagegen, namentlich Anfangs, nur von geringem Schmerze begleitet zu sein. Bei vielen Individuen bleibt sie in dem ersten Grade ihrer Entwickelung lange stehen, und erreicht namentlich den dritten entweder niemals oder nur dann erst, nachdem neue Schädlichkeiten auf den Kranken einwirkten. — Gelingt es übrigens nicht, die Krankheit gleich bei ihrem Beginnen zu heilen, sie gleichsam in ihrem Keime zu ersticken, so läßt sich meistentheils jene, dem Ansehen nach dem Fischrogen nicht unähnliche Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder zurück, deren Beseitigung sehr schwer wird, und welche oft Jahre lang dauert. So lange aber diese Auflockerung noch besteht, befindet sich das Auge, wenn auch alle Röthe in demselben, namentlich im sogenannten Weißen und und in den Augenliedrändern geschwunden ist, noch in einem krampfhaften Zustande und ist bei einwirkenden Schädlichkeiten zu Rückfällen geneigt.

§. 59. Diese Augenkrankheit, die nämliche, welche in Aegypten, wie im südlichen Italien und Spanien endemisch ist, welche die Französische und Englische Armee in Bonaparte's Feldzuge in Aegypten befiel, seitdem sich namentlich unter den Englischen Truppen häufig gezeigt, in den vorerwähnten Kriegsjahren und der nächstfolgenden Zeit außer der Preußischen Armee auch in mehreren anderen, seit 1822. in einem Theile der Oesterreichischen epidemisch geherrscht und seit einigen Jahren in der Belgischen Armee solche Verheerungen angerichtet hat, daß an 4000 Individuen auf beiden und etwa 10,000 auf einem Auge davon erblindeten, — diese Krankheit ist kontagiöser Natur. Ueber die näheren Verhältnisse des Contagiums hat die Erfahrung Folgendes dargethan:

1. Es haftet besonders an der von den kranken Augen abgesonderten Flüssigkeit, und pflanzt sich durch deren Uebertragung, wie solche namentlich bei der gemeinschaftlichen Benutzung von Reinigungsmitteln, des Waschwassers, der Waschnäpfe und Schwämme, Bett- und andere Wäsche, besonders Hand- und Schnupftücher, leicht erfolgen kann, von Individuum auf Individuum fort.

2. Je heftiger die Entzündungserscheinungen sind, und je rascher der Verlauf der Krankheit ist (§. 58.), desto leichter findet jene Ansteckung statt.

3. Die abgesonderte Flüssigkeit ist um so schädlicher, je mehr sie dem Eiter an Konsistenz und Farbe gleicht. Je mehr sie aber die Beschaffenheit eines milden dem Eiweiße ähnlichen Schleimes annimmt

und je mehr sie mit Thränenfeuchtigkeit gemischt und dadurch verdünnt ist, desto mehr verliert sie ihre kontagiöse Natur, und wirkt dann nur noch auf besonders disponirte Augen nachtheilig ein.

4. Befinden sich mehrere Individuen, die an Augenschleimflüssen leiden, in einem verhältnißmäßig engen Raume vereinigt, mangelt es dabei an einer gehörigen Erneuerung der Luft und an der nöthigen Reinlichkeit überhaupt, so wird dadurch die Intensität des Contagiums gesteigert (vergl. §. 5.), dasselbe theilt sich dem Dunstkreise der Kranken mit, und empfängliche gesunde Personen, welche in eine solche Atmosphäre treten, werden leicht von der Krankheit ergriffen.

5. Da die ad 1. und 4. erwähnten Verhältnisse bei Personen niederer Stände weit häufiger als bei denen der höheren vorkommen, und auch die sonstigen, die Empfänglichkeit für die kontagiöse Augenentzündung begünstigenden und sie veranlassenden Einflüsse dem gemeinen Mann und mehrere davon namentlich den Soldaten weit mehr als Andere tangiren, und dabei gerade von ihnen meist weniger beachtet werden, so pflegt sich die Krankheit vorzugsweise auch nur unter Individuen der erstgenanten Klasse epidemisch zu verbreiten, Personen höherer Stände aber nur seltener zu befallen, wie man denn dieselbe auch wirklich außer dem Kreise der Soldaten nur noch besonders in Armen- und anderen dergleichen Anstalten grassiren gesehen hat.

Nächst der Einwirkung des Contagiums sind es aber hauptsächlich noch folgende *nachtheilige Einflüsse*, welche, theils durch Steigerung der Empfänglichkeit, theils durch direkte schädliche Einwirkung die Entstehung und Verbreitung von Augenentzündungen überhaupt und der in Rede stehenden insbesondere zu begünstigen, herbeizuführen, ihr Fortbestehen zu unterhalten und zu erneuerten Ausbrüchen Veranlassung zu geben pflegen.

Im Allgemeinen sind, als die *Disposition für die Krankheit begründend*, alle diejenigen Ursachen zu nennen, welche anhaltende Kongestionen nach dem Kopfe und den Augen erzeugen, oder eine sonstige Reizung der letzteren bewirken. Dahin gehören: eine enge, besonders den Hals drückende und dadurch den Rückfluß des Bluts vom Kopfe hemmende Bekleidung, zumal bei jungen vollblütigen Personen, — jede anhaltende körperliche Anstrengung, zumal bei großer Hitze, im Staube, Winde, namentlich beim Wehen heftiger Ost- und Nordostwinde, — übermäßiger Genuß geistiger Getränke — Aufenthalt in einer unreinen, dunstigen, staubigen Atmosphäre, besonders in Räumen, die sehr überfüllt sind, — Mangel an Reinlichkeit überhaupt und an gehöriger Pflege der Haut insbesondere, — katarrhalische Leiden, z. B. die Grippe, — oder skrophulöse Körperbeschaffenheit, — auch manche Formen der Syphilis, welche eine Geneigtheit haben, das Auge zu afiziren u. s. w. *Einer* oder der andere der eben genannten Einflüsse ist zwar nicht füglich im Stande, eine solche Disposition zu begründen, wohl aber eine Vereinigung mehrerer derselben, und je größer die Zahl solcher gemeinsam auf ein Individuum einwirkenden Ursachen und je heftiger diese Einwirkung selbst ist, desto stärker wird auch die Disposition sich entwickeln und um so geringfügiger dürfen die veranlassenden Ursachen sein, um die Krankheit selbst hervorzurufen.

Zu diesen veranlassenden Ursachen aber gehören, außer einer mittelbaren oder unmittelbaren Uebertragung des Contagiums vor Allem: heftige Erkältungen und alle Verhältnisse, welche diese herbeizuführen vermögen, wie z. B. das Folgen kalter, thauiger Nächte auf heiße Tage, zumal wenn Individuen diesem Einflusse unter freiem Himmel ausgesetzt sind, wie oft der gemeine Mann in Aegypten, Unter-Italien und anderen südlichen Ländern, oder der Soldat im Feldlager, im Bivouak, zumal wenn erhitzende Anstrengungen, starke Märsche, anhaltender Wachtdienst vorausgingen, dabei die Erde feucht ist, und es an den erforderlichen Schutz- und Erwärmungsmitteln fehlt, — desgl. Erkältungen durch kalte Zugluft oder sonstigen raschen Wechsel der Temperatur, wie dieser z. B. beim Wachtdienste durch den Wechsel des Aufenthalts in heißen Stuben und auf dem Posten, oder durch schnelle Abkühlung nach anderen dienstlichen Anstrengungen mittelst übereilter Enkleidung, Oeffnens der Fenster, Waschen mit kaltem Wasser ꝛc. so leicht herbeigeführt wird u. s. w. Unter Truppentheilen, welche vielen obiger Veranlassungen zu Kongestionen des Bluts nach dem Kopf und den Augen, so wie den Erkältungen in geringerem Grade ausgesetzt sind, hat sich auch die Krankheit, allen Erfahrungen zufolge, weniger als bei anderen gezeigt, so z. B. auffallend seltener bei der Kavallerie als bei der Infanterie.

Wirken nun aber jene Ursachen gar auf Individuen ein, bei denen die Krankheit noch gar nicht erloschen ist, sondern nur schlummert, wo die Entzündungserscheinungen zwar geschwunden sind, jene Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder aber noch fortbesteht (§. 85.), so bricht bei der geringsten Anstrengung, welche dergleichen Individuen ertragen sollen, die Augenentzündung nicht nur bei ihnen von neuem wieder aus, sondern es wird auch eben dadurch zu deren weiterer Fortpflanzung auf andere disponirte Personen Veranlassung gegeben, und so bilden dergleichen Individuen einen gefährlichen Heerd der Krankheit in einem Truppentheile, einer Anstalt ꝛc.

§. 60. Aus dem Vorstehenden ergeben sich zugleich die Mittel, welche anzuwenden sind, um einer Entwickelung und epidemischen Verbreitung der kontagiösen Augenentzündung zu begegnen, Gesunde davor zu schützen und das Wiederaufwachen der Krankheit bei denjenigen, welche sonst daran litten, zu hindern. Alle jene Einflüsse nämlich, welche, als die Disposition für die Krankheit begründend, oder diese selbst veranlassend, §. 59. näher namhaft gemacht worden sind, werden, insofern es die Verhältnisse irgend gestatten, zu vermeiden, zu beschränken oder zu beseitigen sein. Zeigen sich aber, zumal im Militair, in einer Anstalt, Spuren der Krankheit bei einem Individuum, so ist dasselbe sofort von anderen zu sondern und ärztlicher Aufsicht und Behandlung, wo möglich in einem Hospitale zu übergeben, wo diejenigen Vorkehrungen leichter getroffen werden können, welche erforderlich sind, um jeder Uebertragung und Steigerung der Intensität des Contagiums zu begegnen.

Da ferner die Erfahrung gelehrt hat, daß Individuen, welche, nach Beseitigung aller Entzündungserscheinungen, aller Empfindlichkeit, Schmerzen und besonders jeder krankhaften Schleimabsonderung in den Augen,

nur noch an jener mehrerwähnten Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder leiden, weit eher zur gänzlichen Herstellung gelangen und vor Rückfällen bewahrt werden, wenn sie den militairischen Dienstverhältnissen, dem damit verbundenen Zusammenleben in den Kasernen ꝛc. entzogen und in ihre Heimath entlassen werden, auch in der Armee vorkommenden Falles dem gemäß mit allen Individuen verfahren wird, bei welchen es einer mehrmonatlichen ärztlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, auch jene letzte Spur der Krankheit zu tilgen; so sind auch in Bezug auf dergleichen Individuen und von diesen selbst gewisse Vorsichtsmaaßregeln zu befolgen, durch die Jeder sich, ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten von dem bürgerlichen Verkehre entfernt zu halten und in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, sehr leicht vor einer möglichen Ansteckung und das betreffende Individuum selbst sich vor einer Verschlimmerung der Krankheit sichern kann.

Diejenigen nämlich, welche mit dergleichen Leuten in nähere Gemeinschaft zu treten genöthigt sind, haben ihre Augen täglich mit reinem Flußwasser gehörig zu reinigen und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art, besonders aber von Hand- und Schnupftüchern, Bettlinnen, so wie von Waschnäpfen, Waschschwämmen und dergl. sorgfältig zu vermeiden. Im Falle aber das Uebel wieder bis zur Entzündung, ja zum Schleimflusse steigt, ist nicht allein jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen, sondern selbst der dauernde Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, worin sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit, möglichst zu unterlassen. — Die kranken Individuen selbst aber haben, um jede solche Steigerung ihres Uebels zu verhüten und ihre völlige Genesung nach Möglichkeit zu befördern, ihr Gesicht und die Augen niemals mit kaltem Wasser zu reinigen, sondern sich hierzu stets eines lauen Wassers zu bedienen, und nach jedesmaliger Reinigung Gesicht und Augen (der behaarte Theil des Kopfes werde gar nicht befeuchtet) sorgfältig abzutrocknen, alle erhitzende, namentlich geistige Getränke, desgl. alle scharfe, salzige und fette Speisen, als Hering, Speck, Schweinefleisch ꝛc. zu meiden, sich mäßige körperliche Bewegung in freier Luft, besonders bei gutem Wetter, zu machen, dagegen aber sich sorgfältig vor Erkältungen, namentlich der Füße, und vor naßkaltem, rauhen, stürmischem Wetter zu hüten. Sollte der Zustand der Augen sich trotzdem verschlimmern, so haben sie am Abende, vor dem Schlafengehen, ein warmes Fußbad zu nehmen, ein kleines Spanischfliegenpflaster hinter jedes Ohr zu legen, und einige Tage das Zimmer zu hüten, wenn sich aber die Augen nach Anwendung dieser Mittel nicht bessern, weitere ärztliche Hülfe zu suchen.

§. 61. Auch wer zum ersten Male an der kontagiösen Augenentzündung erkrankt, hüte, selbst in deren ersterem Grade, sofort das Zimmer, welches mäßig erwärmt, rein, geräumig, namentlich mit Menschen nicht überfüllt und vor Sonnenstrahlen geschützt sei; er führe eine schmale Diät, unterlasse jede Anstrengung, besonders der Augen, und sehe sich nach ärztlichem Beistande um. In dessen Ermangelung können beim ersten Beginnen der Krankheit und in leichten Graden derselben kalte Umschläge über die Augen gemacht, doch dürfen solche nie lange

fortgesetzt werden. Bei schon etwa eingetretenen Schleimflusse sind dagegen die Augen mit einfachem lauen Wasser zu reinigen, indem man mittelst eines reinen weichen Schwämmchens davon in die Augen träufelt und sodann auch die Augenlieder mittelst des Schwämmchens von dem angesammelten Schleime und den Schleimkrusten vorsichtig befreit.

Sonstige Rathschläge lassen sich in Bezug auf die Behandlung des Uebels, welche sehr verschieden eingerichtet und dem speciellen Falle angepaßt werden muß, Nichtärzten nicht füglich geben; es ist vielmehr in jedem vorkommenden Falle der Rath eines Sachverständigen um so mehr einzuholen, als es sich hier um eine Krankheit handelt, die auch in ihren geringsten Graden keineswegs für unbedeutend zu erachten ist, und zuweilen sehr rasch zu einem höheren Grade aufsteigen kann, der die Beschränkung oder gar den Verlust eines der edelsten Sinne, des Sehvermögens, zur Folge hat. Eine weitere diesfällige Anweisung wird aber auch um so mehr entbehrt werden können, als die Krankheit sich vorzugsweise unter Truppentheilen oder in Anstalten zu zeigen pflegt, welche mit ärztlichem Beistande in der Regel versehen sind.

9. Die venerische Krankheit.

§. 62. In Folge der Einwirkung eines eigenthümlichen Gifts — die in der Regel bei Gelegenheit eines unreinen Beischlafs geschieht — entstehen, meistentheils zuerst an den Genitalien und in deren Nähe, später aber auch an anderen, der Oberfläche nahe gelegenen Stellen des Körpers, besondere, mehr oder weniger zerstörende Zufälle, welche die venerische, oder syphilitische Krankheit, Syphilis, genannt werden. —

Die Hauptformen dieser Krankheit sind: Entzündungen, Schleimflüsse, Geschwüre, Flecke, Geschwülste und Auswüchse, und je nachdem nun diese Wirkungen des Gifts sich entweder noch auf die ursprünglich afficirte Stelle beschränken, oder auch schon auf Theile des übrigen Körpers erstrecken, pflegt man die Krankheit überhaupt in die örtliche und allgemeine zu theilen.

Die wichtigsten örtlichen syphilitischen Zufälle sind: ein mit Entzündung (Brennen, schmerzhaftem Harnen ꝛc.) verbundener Schleimfluß aus den Genitalien und Geschwüre (anfangs nur sehr oberflächliche) an denselben, wozu sich unter Umständen auch noch einzelne andere Affektionen, namentlich entzündliche Anschwellungen der Hoden, Vorhaut und Leistendrüsen, gesellen können.

Die allgemeine Syphilis, auch allgemeine Lustseuche genannt, ist ein Zusammenfluß von syphilitischen Zufällen, die nach und nach aus der Einsaugung des venerischen Gifts entstehen, womit ein oder der andere Körpertheil befleckt worden ist. Nachdem nämlich Anfangs blos örtliche Zufälle, Geschwüre ꝛc. vorausgegangen sind, äußert sich, wenn deren gründliche Heilung versäumt wird oder nicht gelingt, die Wirkung des Gifts auch in entfernteren und zwar vorzugsweise in folgenden Theilen: entweder in der Hals- und Mund- auch wohl Nasen-Höhle, durch Entzündungen und umsichfressende Geschwüre eigener Art, welche selbst die Stimme und Sprache gefährden können, — oder auf

der Haut, durch kupferfarbne Flecke und Geschwüre, vorzüglich an der Stirn und den behaarten Theilen, dem Barte ꝛc., so wie durch Auswüchse, namentlich an den Genitalien und in deren Nähe, — oder in den Knochen, durch Geschwülste und nächtliche Schmerzen, hauptsächlich im Schienbeine, Stirnbeine und anderen oberflächlich gelegenen Knochen, so wie durch Entzündung und Beinfraß, namentlich an den Gaumen, Nasenknochen — in den Gelenken durch Anschwellungen — unter Umständen auch in den Augen, durch Entzündungen und Schleimflüsse, die zuweilen sehr rasch verlaufen, und sehr leicht Erblindung zur Folge haben u. s. w.

Schon aus dem Vorstehenden ergiebt sich, das die Syphilis, wenn sie auch nicht zu den unmittelbar lebensgefährlichen Krankheiten gehört, doch Zufälle hervorruft, die nicht nur für den damit Behafteten lästig und für Andere zurückstoßend und Ekel erregend sind, sondern auch die Gesundheit des Körpers im Allgemeinen ernsthaft gefährden, ja mittelbar und mit der Zeit, wenn ihnen nicht Einhalt geschieht, selbst das Leben bedrohen können.

Dies gilt nun zwar vorzugsweise von der allgemeinen Lustseuche, die ungleich gefährlicher ist, als alle noch örtlichen syphilitischen Uebel; allein auch keins der letzteren darf irgend gering geachtet werden; ein jedes derselben kann nämlich in kürzerer Zeit in die allgemeine Form der Krankheit übergehen und wenn solches gleich bei einzelnen örtlichen Zufällen, z. B. den Schleimflüssen, seltener als bei andern, namentlich den Geschwüren, der Fall ist: so ist eine ernste Rückwirkung auf entferntere Theile, z. B. die Gelenke, die Augen, doch auch bei jenen oft genug beobachtet worden; außerdem aber sind dergleichen Schleimflüsse nicht nur in der Regel mit sehr lästigen und zum Theil schmerzhaften Nebenzufällen verbunden, sondern sie legen auch oft, zumal wenn sie vernachlässigt oder unpassend behandelt wurden, den Grund zu Nachkrankheiten und Beschwerden (z. B. des Harnens), welche dem damit Behafteten die ganze übrige Lebenszeit verleiden können. Dazu kommt, daß die syphilitischen Uebel, wenigstens in unserem Klima, fast nie von selbst heilen, und bei vielen derselben die gründliche und dauernde Heilung nicht nur mit Schwierigkeiten und Beschränkungen aller Art verbunden, sondern auch, zumal bei ungehörigem Verhalten des Kranken, selten mit völliger Sicherheit zu verbürgen ist, ja daß die Syphilis in einem Körper zuweilen Jahrelang schlummern und, nachdem man sie längst für erstorben hielt, später doch wieder aufwachen kann.

§. 63. Dieser Krankheit liegt ein Ansteckungsgift zum Grunde. Wann, wo und unter welchen Verhältnissen dasselbe ursprünglich entstand, ist trotz vielfältiger, darüber geführter Diskussionen unentschieden geblieben. Sonst aber hat die Erfahrung hinsichtlich der Eigenthümlichkeiten dieses Contagiums Folgendes dargethan:

1) Dasselbe erzeugt sich jetzt nicht von Neuem, sondern pflanzt sich nur noch durch Uebertragung von einem Körper zum andern fort.

2) Es haftet besonders an der, in syphilitischen Schleimflüssen und Geschwüren abgesonderten Flüssigkeit.

3) Es gehört zu den firen Contagien, und Alles von diesen, ihren Trägern und den Bedingungen einer Infektion im Allgemeinen Gesagte

(§. 3. 4. und folg.), findet daher auch auf das syphilitische Contagium seine Anwendung.

4) Dessen Mittheilung erfolgt zwar in der Regel bei Gelegenheit eines unreinen Beischlafs, in seteneren, unverschuldeten Fällen aber kann das an den Genitalien oder an Geschwüren des Mundes ꝛc. haftende syphilitische Gift durch die Berührung eines Trägers desselben oder des Ansteckungsheerdes selbst, auch bei anderen Gelegenheiten, sei es auf die Genitalien oder sei es auf andere zart überhäutete oder gar von der Oberhaut entblößte Stellen, z. B. die Lippen, Brustwarzen, verwundete Finger oder andere Körpertheile übertragen werden; so, bei dem gemeinschaftlichen Gebrauche von heimlichen Gemächern, Lagerstellen, Beinkleidern, Handtüchern, Waschschwämmen, Injektionsspritzen, — desgleichen von Trinkgeschirren, Eßlöffeln, Tabackspfeifen, Blasinstrumenten, — bei Gelegenheit von Entbindungen, des Säugegeschäfts, der Beschneidung u. s. w. Ja es kann auch dies Contagium wie andere fortgepflanzt werden, durch ein Individuum, welchem dasselbe von seiner Gemeinschaft mit einer inficirten Person her adhärirt, ohne, wegen mangelnder Receptivität es selbst zu afficiren. (§. 8.)

5) Die Empfänglichkeit für das syphilitische Gift ist übrigens ziemlich allgemein verbreitet, und kein Alter, keine bekannte besondere Leibesbeschaffenheit ꝛc. gewährt, bei eintretender Gemeinschaft mit demselben, vor seiner Einwirkung einen Schutz. Säuglinge können von ihren Ammen inficirt, ja Kinder syphilitischer Eltern schon mit unzweifelhaften Symptomen dieser Krankheit geboren werden ꝛc.

6) Die Zeit, innerhalb welcher nach eingetretener Gemeinschaft mit dem Contagium die Krankheit ausbricht, ist verschieden, doch pflegt sie den Raum einiger Wochen selten zu überschreiten.

7) Ein einmaliges Ueberstehen der Krankheit schützt vor der Wiederansteckung nicht.

§. 64. Das einzige Schutzmittel gegen das syphilitische Contagium ist die Vermeidung jeder Gemeinschaft mit davon inficirten Personen und Gegenständen. So wie man sich daher insbesondere vor jedem unreinen Beischlaf zu hüten hat, so ist auch eine gewisse Vorsicht in Bezug auf den gemeinschaftlichen Gebrauch von Gegenständen, an welchen das Contagium nach §. 63. haften könnte, zumal bei einem nicht ganz zu vermeidenden Verkehr mit unbekannten oder nicht ganz unverdächtigen Personen, desgleichen die größte Sorgfalt bei der Wahl von Ammen, Kinderwärterinnen, Hebammen ꝛc., womit Kinder und Frauen in so nahe Berührung kommen, gerathen, und dabei insbesondere auf die §. 62. namhaft gemachten, zum Theil schon äußerlich hervortretenden Spuren der Krankheit zu achten.

Andererseits hat der mit einem oder dem andern syphilitischen Uebel Behaftete die Verpflichtung, sich für die Dauer desselben der näheren Gemeinschaft mit anderen, namentlich einer solchen, wobei eine Uebertragung des Gifts erfolgen könnte, und insbesondere auch des Besuchs aller öffentlichen Orte zu enthalten, nach beendeter Krankheit aber für die vorschriftsmäßige Reinigung seiner Person und Effekten, namentlich Leib- und Bettwäsche ꝛc. Sorge zu tragen. So wie ferner jede wissentliche oder fahrlässige Verbreitung der Krankheit einer besonderen

Strafe unterliegt, so wird es im Gegentheile von Allen, welche eine Ansteckung erlitten haben sollten, gewärtigt, daß sie die Bemühungen der Aerzte und event. der Polizei, den Quell derselben zu ermitteln und unschädlich zu machen, unterstützen werden, zumal, wenn es sich um Individuen handelt, von denen wohl die weitere Verbreitung des Uebels zu besorgen, ein freiwilliges Aufsuchen der nöthigen ärztlichen Hülfe dagegen nicht zu erwarten ist.

§. 65. Wer syphilitisch angesteckt worden ist, oder, nach vorausgegangener Gelegenheit und einem oder dem anderen der §. 62. erwähnten örtlichen Zufälle, inficirt zu sein auch nur vermuthet, sehe sich sofort nach ärztlichem Beistande um.

Er hüte sich indessen gar sehr, denselben bei unbefugten Personen zu suchen, wozu die Scham und das Streben nach Verheimlichung leider so Manchen verleitet, denn, wenn irgend wo, so kann eben hier das Kuriren von Pfuschern und Quacksalbern von dem allerverderblichsten Einflusse sein, und durch eine anscheinend sehr rasche Beseitigung örtlicher syphilitischer Zufälle, z. B. das Stopfen von Schleimausflüssen, das Aetzen von Geschwüren und dergleichen, wenn es zur unrechten Zeit geschieht, der Grund zu sehr langwierigen und lästigen Beschwerden, ja zu einer später ausbrechenden allgemeinen Lustseuche gelegt werden.

Der Erkrankte wende sich daher nur an eine approbirte Medizinalperson, wenn es sein kann, an einen approbirten Arzt oder Wundarzt 1ster Klasse oder suche, falls ihm die nöthige Fürsorge in seiner Wohnung nicht zu Theil werden kann, wo möglich die Aufnahme in ein Hospital nach.

Bis ihm aber ärztlicher Beistand gewährt worden, — so wie auch neben demselben, — hat jeder Syphilitisch-Erkrankte, dem an seiner Wiedergenesung gelegen ist, sich die möglichst genaue Beachtung folgender diätetischer Verhaltungsregeln um so mehr angelegen sein zu lassen, als eben dieses Verhalten, bei einzelnen milderen Formen der Krankheit, namentlich Schleimflüssen der Genitalien, das wesentlichste Erforderniß zur Heilung ausmacht, bei allen übrigen Formen aber die ärztliche Behandlung wesentlich unterstützt, ja deren Erfolg nicht selten ganz allein sichert.

1. Es werde unausgesetzt die größte Reinlichkeit beobachtet. So wie es unmittelbar nach gegebener Gelegenheit zur Ansteckung zuweilen noch gelingt, durch ein sorgfältiges Waschen der der Infection exponirten Theile mit lauwarmem Seifenwasser das noch auf der Oberfläche haftende Gift fortzuschaffen, seine Einsaugung zu verhindern, und somit dem Ausbruche der Krankheit zu begegnen, so wird auch im Verlaufe der letzteren, durch Reinhalten der leidenden Theile mittelst Bähungen von lauwarmen Wasser oder Milch ꝛc., dem Hinzutreten mancher lästigen Zufälle entgegengewirkt und manche Beschwerde gemindert. Bei syphilitischen Schleimflüssen der Genitalien ist unter anderen auch jede Uebertragung der ausfließenden Materie auf die Augen, die Nase ꝛc., wie solche bei unreinlichen Menschen leicht stattfinden kann, auf das sorgfältigste zu vermeiden, da dadurch die gefährlichsten Zufälle, so z. B. an den Augen eine Entzündung herbeigeführt werden kann, die mit dem

höchsten Grade der kontagiösen Augenentzündung (§. 58.) die größte Aehnlichkeit hat und, wie diese, oft mit Erblindung endet.

2. Jeder Syphilitisch-Erkrankte bleibe, wo möglich, ruhig in seinem Zimmer und unterlasse jedenfalls alle anstrengenden und erhitzenden Bewegungen, starke Märsche, das Reiten, Tanzen u. d. m., wodurch schon allein sehr schmerzhafte und langwierige Nebenzufälle erzeugt werden können.

3. Er verharre ferner, so viel als möglich, in einer gleichmäßigen warmen Temperatur und setze sich namentlich nicht dem Einflusse einer kalten Jahreszeit, ungünstiger Witterung, oder gar Erkältungen aus.

4. Die Diät sei möglichst karg und mehr vegetabilisch als animalisch. Außer den sehr nahrhaften Speisen ist besonders jede reizende und erhitzende Kost zu vermeiden; zum Getränk passen am meisten schleimige Abkochungen, Milch, Mandelmilch, sogenannte Holztränke, lauwarm genossen.

5. Ueberhaupt hüte sich der Kranke vor Allem, wodurch die Genitalien gereizt werden könnten, selbst vor jedem Drucke derselben durch enge Bekleidung, wogegen das Anlegen eines sogenannten Suspensoriums bei den meisten örtlichen syphilitischen Zufällen nützlich sein wird. Jedenfalls aber unterlasse er für die Dauer seiner Krankheit den Beischlaf, wodurch er unter allen Umständen nicht allein Anderer Gesundheit auf eine strafbare Weise gefährdet, sondern auch den eigenen Zustand wesentlich verschlimmern würde.

10. Die Krätze.

§. 66. Die Krätze, eine zwar nicht gefährliche, aber für den damit Behafteten lästige und für Andere zurückstoßende und Ekel erregende (fieberlose) Ausschlagskrankheit giebt sich durch folgende Merkmale zu erkennen:

Es erscheinen auf der Haut, meist zuerst zwischen den Fingern, an den Hand- und anderen Gelenken der Gliedmaßen, nach und nach aber auch an den übrigen Theilen des Körpers, mit Ausnahme des Gesichts und der behaarten Stellen, einzeln stehende Bläschen, welche bald klein, hirsenförmig, mit einer durchsichtigen, wäßrigen Flüssigkeit angefüllt und mit einem harten, röthlichen Rande umgeben, bald größer, mit einer dicken, eiterartigen Materie gefüllt, und in ihrem Umfange mehr entzündet sind und die besonders in der Wärme und Nachts ein lästiges Jucken erregen, während in der Kälte der Ausschlag, die Röthe und das Jucken sich mindern. Diese Bläschen vertrocknen nun entweder zu Borken (trockene Krätze) oder sie platzen und ergießen eine scharfe Flüssigkeit, welche die Haut angreift (feuchte Krätze). Bei Vernachlässigung des Uebels entstehen oft viele Bläschen an einer Stelle, welche zusammenfließen, aufbrechen und eine scharfe, fressende Jauche entleeren, ja es bilden sich dann nicht selten beträchtliche, mit Borken bedeckte und von Krätzpusteln umgebene Geschwüre (sog. Krätzgeschwüre). Mit dieser wahren ächten Krätze, ist die sog. falsche, unächte nicht zu verwechseln, mit welchem Namen man hin und wieder einen Ausschlag belegt hat, der nach äußeren Hautreizen, z. B. nach dem Tragen wollener

Kleider auf bloßem Leibe, nach Schwefel- und manchen anderen Mineralbädern, nach dem Einreiben von Salben auf einer zarten Haut, der Einwirkung von Ungeziefer und dergleichen, gleichfalls in Form von brennenden und juckenden, zuweilen auch von einer Röthe umgebenen Bläschen ꝛc. erscheint, sich aber von der ächten Krätze dadurch unterscheidet, daß er gewöhnlich nicht zuerst zwischen den Fingern, auch nicht so einzeln, sondern in der Regel gleich mehr ausgebreitet sich zeigt, und das Gesicht und die behaarten Theile des Körpers nicht so konstant verschont, daß das Jucken in der Wärme nicht so entschieden zunimmt und Veranlassungen der erwähnten Art vorausgegangen sind.

§. 67. Die Krätze ist eine ansteckende Krankheit und verbreitet sich allein durch Uebertragung eines eigenthümlichen Contagiums, welches folgende Eigenschaften besitzt:

1. Es ist ein fixes Contagium, welches an der Haut des Krätzkranken selbst und solchen Gegenständen, welche damit in Berührung gekommen sind, namentlich Kleidungsstücken, Betten und anderen Effekten haftet.

2. Zu seiner Uebertragung ist demnach eine unmittelbare, — und dabei, wie es scheint, längere — Berührung mit dem Kranken selbst, oder einem jener Träger des Contagiums erforderlich.

3. Die Empfänglichkeit für diesen Ansteckungsstoff scheint nicht in dem Maaße, wie die für das syphilitische Contagium, allgemein verbreitet und in einem höherem Grade nur bei solchen Personen vorhanden zu sein, welche unreinlich sind, namentlich die gehörige Pflege der Haut, wie solche durch fleißiges Waschen derselben mit Seifenwasser, Baden, Wechseln der Wäsche ꝛc. erzielt wird, vernachlässigen, sich in einer verdorbenen Luft, in überfüllten Räumen aufhalten u. s. w., aus welchem Grunde die Krätze bei Leuten aus der niederen Klasse ungleich häufiger, als bei Personen aus den mittlern und höheren Ständen vorkommt, und unter Armen, in Arbeitsstrafanstalten, Gefängnissen ꝛc. zuweilen endemisch ist.

Was endlich die Beziehungen der Empfänglichkeit zu Alter, Geschlecht und allgemeine Körperbeschaffenheit anbelangt, so scheinen im Ganzen Kinder und Frauen, wegen der meist größeren Zartheit und Empfänglichkeit ihrer Haut, und Individuen von schlaffer Constitution eine größere Ansteckungsfähigkeit, als Personen von entgegengesetzten Verhältnissen zu besitzen.

4. Die Zeit, innerhalb welcher nach eingetretener Gemeinschaft mit dem Contagium die Krätze ausbricht, ist verschieden, doch pflegt sie sich selten über einige Wochen hinaus zu erstrecken, falls nicht etwa besondere Umstände, z. B. anhaltender Aufenthalt in kalten Räumen, andere Krankheiten, welche dazwischen treten ꝛc., den Ausbruch verzögern. (Vergl. §. 9.)

5. Ein einmaliges Bestehen der Krankheit schützt vor der Wiederansteckung nicht.

§. 68. Das sicherste Schutzmittel gegen das Krätzgift ist die Vermeidung jeder näheren Gemeinschaft mit davon inficirten Personen und Gegenständen. In dieser Beziehung sind alle §. 19. empfohlenen allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln mit Rücksicht auf die §. 67. sub 1—

3. angegebenen Eigenthümlichkeiten des Contagiums sorgfältig zu beachten. Eine besondere Vorsicht aber wird unter Verhältnissen, wo ein näherer, mittelbarer oder unmittelbarer Verkehr mit unbekannten, oder nicht ganz unverdächtigen Personen nicht durchaus zu vermeiden ist, wie z. B. in Gasthöfen, Herbergen, bei etwaniger Benutzung fremder Kleidungsstücke, Betten, wollener Decken, allgemein zugänglicher heimlicher Gemächer u. s. w., desgl. in dem Verhalten gegen sich umhertreibende Personen, gegen wandernde Handwerksburschen, Schacherjuden, z. B. in Meßorten und bei Jahrmärkten, gerathen und bei allen Gelegenheiten, wo ein solcher Verkehr stattgefunden, ein häufigeres Waschen und Baden des Körpers, sehr nützlich sein. Sowie ferner in Anstalten, welche eine Menge Personen, zumal niederen Standes umfassen, wie z. B. in Arbeits-, Waisenhäusern, Gefängnissen, desgl. in Kasernen u. s. w. der Gesundheitszustand jener Personen auch in Bezug auf die Krätze vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen ist; so hat auch eine jede Herrschaft, schon in ihrem eigenen Interesse, die Verpflichtung, auf ihre Dienstboten, Ammen ꝛc. in gleicher Hinsicht zu vigiliren. Vorzugsweise aber liegt eine solche Aufmerksamkeit allen Handel- und Gewerbtreibenden, den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden; so wie den Herbergs- und Gastwirthen, in Bezug auf die bei ihnen beschäftigten, oder von ihnen beherbergten Personen, desgl. Trödlern in Bezug auf den Ankauf von Effekten ꝛc. ob. Nicht minder ist in allen Häusern, besonders aber in solchen, die dem allgemeinen Verkehr offen stehen, eine öftere sorgfältigere Reinigung solcher Gegenstände, welche der nahen Berührung durch fremde Personen aller Klassen vorzugsweise ausgesetzt sind, wie z. B. der Treppengeländer, Thürklinken, Griffe von Klingelzügen, heimlichen Gemächern u. s. w. sehr zu empfehlen. Andererseits hat derjenige, welcher mit der Krätze behaftet ist, zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels, alle diejenigen Vorsichtsmaaßregeln gewissenhaft zu erfüllen, welche in gleicher Beziehung §. 64. in Betreff der syphilitischen Krankheit erwähnt worden sind, und ist jede absichtliche Verheimlichung der Krätze zum Nachtheile Anderer eben so strafbar, wie eine Verbreitung durch leichtsinniges Benehmen des Kranken. Dienstboten haben es daher ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern ꝛc. anzuzeigen, wenn sie von der Krätze angesteckt zu sein glauben, welchen letztern alsdann die Fürsorge für die Heilung des Erkrankten und die Verhütung einer weiteren Fortpflanzung des Uebels anheimfällt. In Fällen aber, wo der nähere Verkehr des Erkrankten mit Anderen im Hause selbst nicht sicher verhütet werden kann, wird die Unterbringung desselben in eine Krankenanstalt der Gefahr, entgegengesetzten Falls die ganze Umgebung inficiren, in der Regel vorzuziehen und unter Umständen, wo dem Gemeinwesen aus solcher Belassung eines Krätzigen in seiner Wohnung Gefahr droht, jene anderweite Unterbringung jedenfalls zu veranlassen sein. — Nach erfolgter Genesung des Kranken ist endlich unter allen Umständen auf die vorschriftsmäßige Reinigung seiner Person, Wohnung, Lagerstellen und Effekten, namentlich aber seiner Leib-, Bettwäsche und Kleidungsstücke, zumal solcher, welche mit der kranken Haut in unmittelbarer Berührung standen, um so sorgfältiger zu achten,

als die Fälle sehr gewöhnlich sind, wo allein wegen Unterlassung einer gründlichen Reinigung eines einzigen Gegenstandes dieser Art, z. B. des Aermelfutters, die Ansteckung des Genesenen selbst und von ihm aus die Weiterverbreitung der Krätze immer wieder von Neuem erfolgt ist.

§. 69. Da die Krätze ein Uebel ist, welches in frischen Fällen meist rasch und leicht, oft schon binnen 8 Tagen, in eingewurzelten dagegen nur langsamer und zuweilen sehr schwer zu heilen ist und von selbst niemals schwindet; so liegt schon darin für einen Jeden, der, nach den, §. 66. angegebenen Merkmalen davon inficirt zu sein glaubt, eine Aufforderung, sich nach ärztlichem Beistande so zeitig als möglich umzusehen. Bis ihm aber derselbe gewährt worden, hat jeder Krätzige, welchem an seiner baldigen Wiedergenesung gelegen ist, sich die Beachtung folgender Verhaltungsregeln angelegen sein zu lassen.

1. Er befleißige sich der möglichsten Reinlichkeit seiner selbst und seiner Umgebung. Wie bei der Syphilis, so ist es auch bei der Krätze, unmittelbar nach gegebener Gelegenheit zur Ansteckung, zuweilen noch möglich, durch ein sorgfältiges Waschen des Körpers, namentlich der exponirt gewesenen Theile, mit lauwarmem Seifenwasser das noch auf der Oberfläche haftende Gift fortzuschaffen, seine Einsaugung zu verhindern und somit der Krankheit selbst vorzubeugen. Ebenso wird aber auch im Verlauf derselben ein fleißiges Waschen und Baden des Körpers mit und in Seifenwasser, ja bei Erwachsenen mit nicht sehr empfindlicher Haut das vollständige Einreiben einer aus schwarzer Seife und warmen Wasser bereiteten dünn-flüssigen Salbe in alle unbehaarte Theile des Körpers (mit Ausnahme des Gesichts) und besonders in die mit Krätzpusteln behafteten Stellen, Morgens und Abends vom Kranken selbst unternommen und bis zur Entstehung eines Gefühls von Brennen, oder einer Abschilferung der Oberhaut, fortgesetzt, die Kur wesentlich fördern.

2. Während dessen hüte der Kranke bis zu seiner vollständigen Genesung, wo nicht das Bett, so doch wenigstens das Zimmer, dessen Temperatur immer warm sei.

3. Seine Diät sei mäßig; er meide besonders alle fette und stark gesalzene Kost, und sorge für gehörige Leibesöffnung.

11. Der Weichselzopf.

§. 70. Weichsel-, Wichtel- oder Judenzopf (Poln. Koltun) heißt eine unter Völkern Sarmatischen Ursprungs, innerhalb der Grenzen des Preußischen Staats daher in der Regel nur in der Provinz Posen und in einem Theile der Provinz Preußen, vorkommende Krankheit, welche sich durch eine eigenthümliche Veränderung und Verwirrung (Verfilzung) der Haare zu erkennen giebt. Ist nun aber gleich diese Veränderung der Haare, auf welche sich auch der Name der Krankheit bezieht, das eigenthümlichste, äußerlich hervortretende Merkmal derselben, so darf man den Weichselzopf doch keineswegs für ein örtliches Leiden der Haare oder derjenigen Körpertheile, welche vorzugsweise mit Haaren bewachsen sind, erachten, vielmehr ist er eine allgemeine Krankheit des Körpers, bei der durch eine fehlerhafte Richtung der Ernäh-

rung und Säftebereitung eine krankhafte Materie erzeugt wird, die gewöhnlich nach vorausgegangenen, sehr mannigfaltigen und an sehr verschiedenen Organen sich äußernden Zufällen auf dem behaarten Theile des Kopfes, oder an einer andern behaarten Stelle hervorbricht, gleichsam sich dort ablagert und die erwähnte Veränderung nach sich zieht. Selbst, wo das Uebel durch Uebertragung von Außen entstanden, anfangs mehr örtlich scheint, pflegt es sehr bald zu einem solchen Allgemeinleiden sich zu gestalten.

Weil aber jene, der eigenthümlichen Zopfbildung meistentheils vorangehenden Zufälle von so verschiedener Art sind, bald in bloßer Abspannung und Verstimmung, — bald in heftigen und anhaltenden allgemeinen Glieder- oder Kopfschmerzen, auch wohl Stechen unter den Nägeln, — oder in hypochondrischen, hysterischen und andern Nervenbeschwerden, selbst Krämpfen, Sinnes- und Geistesstörungen, — bald in Unterleibs- oder Brustleiden, — bald in auffallender Veränderung der Aussonderungen in Hautausschlägen, — oder in Anschwellungen der Drüsen, der Gelenke (giftartigen Erscheinungen) u. s. w. bestehen; so ist es schwer, sie insgesammt gerade als Vorboten des Weichselzopfes zu erkennen. Einen schon begründeteren Verdacht der sich bildenden Zopfkrankheit dagegen erregen, zumal in einem Lande, wo dieselbe einheimisch ist, einige, selten ganz fehlende Zufälle, namentlich sehr heftiger Kopfschmerz mit Ohrensausen und Flimmern vor den Augen, ein prikkelndes und stechendes Gefühl der Kopfhaut, mit häufigen meist übel riechenden Kopfschweißen verbunden.

Nachdem nun dergleichen Zufälle kürzere oder längere Zeit, zuweilen Monate, ja Jahre lang vorausgegangen sind, erfolgt, meist unter Nachlaß oder gänzlichem Verschwinden jener Vorboten der Ausbruch des Weichselzopfs selbst. Unter Empfindungen von Jucken, Kriebeln und dergleichen schwellen nämlich an den behaarten Stellen des Körpers, vorzugsweise aber am Kopfe, die Haarwurzeln an, und es wird ebendaselbst eine zähe, klebrige, bald mehr fettige, bald mehr eiterartige Feuchtigkeit ausgeschwitzt, welche die Haare, zuerst an ihrem Grunde, dann in ihrer ganzen Länge zusammenklebt und so verwirrt, daß sie auf keine Weise auseinander zu bringen und zu ordnen sind. Indem dabei das Wachsthum der Haare fortgeht, ja oft außerordentlich stark ist, gestaltet sich die Masse derselben zu sehr verschiedenen Formen, bald langen Zöpfen, bald breiten nestförmigen Massen u. s. w., was von zufälligen Umständen, z. B. der Menge und Länge der Haare, der Art sie zu tragen, dem Umfange der ergriffenen behaarten Oberfläche u. s. w. abhängig ist. Zuweilen, wiewohl selten, setzt sich auch der Krankheitsstoff, zumal bei Personen, die wenig Haar haben, auf die Nägel, sowohl der Finger, als Zehen, ab, und erzeugt dort krankhafte Absonderungen, einer, dem Lichttalg ähnlichen Masse, Auflockerungen, Auswüchse und dergleichen.

Ein solcher Weichselzopf wächst und besteht nun eine verschiedentlich lange Zeit, meist einige Monate, jedoch auch Jahrelang fort, wird dann trocken, die Empfindlichkeit der Kopfhaut, falls sie bis dahin noch fortbestand, verliert sich, und es bilden sich neue gesunde Haare, unter dem Zopfe, wodurch dieser vollständig abgestoßen wird, was man das

Abwachsen desselben nennt; er kann aber in dieser Gestalt, wenn er nicht abgeschnitten wird, an dem gesunden Haaren auch noch lange Zeit, selbst Jahre hindurch, hangen bleiben. Eben so werden auch die Nägel, wenn sie ergriffen waren, nach einiger Zeit abgestoßen, und durch neue, die jedoch selten die gehörige Form, Glätte und Festigkeit erlangen, ersetzt. — Nicht selten ereignen sich Rückfälle der Krankheit.

Es darf indessen, selbst in Gegenden, wo der Weichselzopf einheimisch ist, nicht jede Haarverwirrung dafür gehalten werden. Es giebt namentlich eine von Unreinlichkeit und vernachlässigter Pflege des Kopfs entstandene Verwirrung der Haare, welche man mit dem Namen: „falscher Weichselzopf" belegt hat, und die gar nicht in die Reihe der Krankheiten gehört. Diesen falschen Weichselzöpfen gehen daher auch niemals allgemeine Krankheitszufälle voraus, wenigstens nicht dergestalt, daß sie in ursächlicher Verbindung mit ihnen ständen; die Haarverwirrung selbst ist hier auch niemals in dem Maaße vorhanden, wie bei ächten Weichselzöpfen und einer beharrlichen Mühe gelingt es, die Haare wieder zu ordnen, was beim ausgebildeten ächten Weichselzopf durchaus unmöglich ist; die klebrige Feuchtigkeit fehlt endlich ganz und gar in dem Haarfilze des falschen Zopfes, der gegentheils ungewöhnlich trocken ist und überdies ohne allen Nachtheil für die Gesundheit abgeschnitten werden kann.

Die gehörige Unterscheidung dieser beiden Zustände ist aber um so wichtiger, als es sich nicht selten ereignet, daß Personen, besonders mit einem starken Haarwuchs begabte, bei jedem andauernden Uebelbefinden den herannahenden Weichselzopf ahnen und, um die Entwickelung desselben zu fördern, absichtlich die nöthige Pflege des Haares vernachlässigen und so zur Erzeugung des falschen Weichselzopfes selbst Veranlassung geben. Eben so ist es Thatsache, daß in jenen Gegenden Individuen in der Absicht, sich dem Militairdienste, oder anderen Verpflichtungen zu entziehen, sich nicht selten geflissentlich die Haare verwirren.

§. 71. Wie schon erwähnt, ist der Weichselzopf in Polen und dessen Nachbarländern endemisch; er befällt daselbst Individuen, namentlich Eingeborne jedes Alters, Geschlechts und Standes, und nicht blos bei Menschen, sondern auch bei stark behaarten Thieren, z. B. Pferden, Hunden, sowie beim Wollvieh kommt diese Krankheit dort vor. Diese Beschränkung derselben auf gewisse Gegenden läßt es nicht zweifelhaft, daß ihre Ursachen in lokalen Verhältnissen, insbesondere des Klimas und der Lebensweise der Bewohner jener Landstriche zu suchen seien. Man hat als solche besonders namhaft gemacht: Das rauhe unfreundliche Klima Polens; die dort unbeständige, oft naßkalte Witterung, die einem solchen Klima und solchen Witterungsverhältnissen selten angemessenen, vielmehr oft engen, dunkeln, ungleich temperirten, feuchten, zugigen, rauch- und dunsterfüllten, unsaubern Wohnungen, schlechte Nachtschlager, desgleichen die oft unsaubere, oder unangemessene Bekleidung, welche mehr auf das Warmhalten der Füße berechnet ist, Unreinlichkeit überhaupt und Vernachlässigung der Kultur des Haares insbesondere, rohe, zähe, verdorbene, stark gesalzene Nahrungsmittel (wie z. B. alte Heringe) oder ranzig, fette und ölige (statt der Butter z. B. mit Leinöl zubereitete) Speisen, welche letztere an den vielen Festtagen der

Sarmaten besonders häufig genossen werden; endlich auch die bis zum Uebermaaß beliebten spirituösen Getränke. Daß dergleichen Verhältnisse eines Theils eine schlechte Mischung der Säfte erzeugen, andern Theils die Transpiration beschränken und hemmen und einen Andrang der Säfte nach dem Kopfe begünstigen müssen, ist nicht zu leugnen, auch findet man die Krankheit besonders häufig bei Landleuten, Juden, Bettlern, kurz solchen Individuen, die dem Zusammenwirken jener schädlichen Einflüsse am meisten ausgesetzt sind.

Daß aber eben diesen Einflüssen und wenigstens einzelnen derselben, nicht der volle Grund des Erkrankens am Weichselzopfe allein beizumessen sei und dieser vielleicht noch außerdem auf besonderen, zur Zeit noch nicht hinreichend bekannten ursächlichen Verhältnissen beruhe, scheint wenigstens daraus hervorzugehen, daß in den erwähnten Gegenden nicht selten auch Personen von der Krankheit befallen werden, die in gut eingerichteten Häusern und in der größten Reinlichkeit leben, namentlich auch die Kultur des Haares nichts weniger als verabsäumen und dabei gesunde Nahrungsmittel genießen. Jedenfalls wird die Disposition zum Erkranken auch noch durch andere Umstände gesteigert. So ist die Krankheit im Ganzen seltener bei Frauen als bei Männern; blonde leiden weniger daran als Braun- und Schwarzhaarige; Schwächung des Körpers, z. B. durch heftige deprimirende Gemüthsbewegungen, oder unmittelbar vorangegangene hitzige Krankheiten, Fieber, fieberhafte Hautausschläge und dergl., vorzüglich aber die Skrophelkrankheit erhöht die Empfänglichkeit für den Weichselzopf; endlich kann diese Disposition sich auch durch Erblichkeit fortpflanzen und die Krankheit solchergestalt in gewissen Familien einheimisch sein.

§. 72. Der Weichselzopf ist endlich eine Krankheit, die sich auf dem Wege der Ansteckung, nicht blos auf Eingeborne des Landes, in welchem er endemisch ist, sondern auch auf Individuen anderer Völkerstämme und Fremde aller Nationen fortpflanzen kann und Eingewanderte hauptsächlich nur auf diese Weise befällt.

Von den nähern Verhältnissen des Contagiums gilt Folgendes:

1. Dasselbe ist ihrer Natur und haftet namentlich an der zwischen den Haaren eines Zopfkranken abgesetzten und sie zusammenklebenden Materie.

2. Die Ansteckung selbst kann sowohl durch unmittelbare Berührung dieses Ansteckungsheerdes, wie z. B. beim Zusammenschlafen, beim Beischlaf, als auch durch Vermittelung eines Trägers des Contagiums, wie z. B. bei dem gemeinschaftlichen Gebrauch von Kleidungsstücken, welche mit dem kranken Haar in Berührung standen, wie Kopfbedeckungen, namentlich Pelz- oder Schlafmützen u. s. w., desgleichen von Kämmen, Lagerstellen, Betten, selbst Badeanstalten oder sogenannten Badestuben u. s. w. erfolgen.

3. Damit das solchergestalt übertragene Contagium sich wirksam zeige, scheint indessen auch hier noch eine gewisse Disposition erfordert, und dieselbe vorzugsweise durch die §. 71. erwähnten Verhältnisse gesteigert zu werden.

§. 73. Um sich vor dem Erkranken am Weichselzopfe zu schützen, sind namentlich in Gegenden, wo derselbe einheimisch ist,

1. die §. 71. gedachten ursächlichen und auf die Disposition influirenden Verhältnisse, so weit solches möglich ist, zu beseitigen;

2. alle näheren Berührungen mit Individuen und Gegenständen, welche der Infektion theilhaftig, oder auch nur verdächtig sind, zu vermeiden. In letzterer Hinsicht ist, zumal an Orten und in Häusern, worin sich Zopfkranke wirklich befinden, oder die wenigstens dem Verkehre von Personen aller Klassen ausgesetzt sind, wie z. B. in Gasthöfen, Dorfkrügen, Herbergen, bei Jahrmärkten und Messen, die von Polnischen Juden stark besucht werden, desgleichen in Schulen oder Pensionsanstalten dortiger Gegend ꝛc., besonders darauf zu sehen, daß jede unmittelbare oder mittelbare Gemeinschaft von der §. 72. ad 2. erwähnten Art unterbleibe. Auf Dienstboten, namentlich auch Ammen, so wie auf Kinder, Gesellen und Lehrlinge ist in gleicher Hinsicht daselbst zu vigiliren, auch von Trödlern bei dem Ankaufe von Effekten, zumal Kopfbedeckungen, die nöthige Vorsicht nicht zu unterlassen.

Andererseits hat jeder mit dem Weichselzopfe Behaftete, zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Krankheit auf einem oder dem anderen, der §. 72. ad 2. angegeben Wege, alle diejenigen Vorsichtsmaaßregeln, welche in gleicher Beziehung §. 64. in Betreff der syphilitischen Krankheit erwähnt worden sind, so wie alle sonstigen, z. B. auf die Anzeige des Erkrankungsfalles, die Desinfektion ꝛc. bezüglichen, besonderen sanitäts-polizeilichen Vorschriften, gewissenhaft zu erfüllen, und ist jede diesfällige Vernachlässigung eben so strafbar, wie die auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlaßte Uebertragung der Krankheit auf Andere.

§. 74. Hinsichtlich der Behandlung des Weichselzopfes endlich gelten im Allgemeinen folgende Regeln:

A. Wenn sich bei einem Individuum solche Zufälle einfinden, welche nach §. 70. zu der Vermuthung berechtigen, daß die Bildung eines ächten Weichselzopfes bevorstehe; so muß in allen den Fällen, wo die Krankheits-Erscheinungen das Leben oder die Gesundheit ernsthaft bedrohen, die Hülfe des Arztes in Anspruch genommen werden.

Nur da, wo der Zopfbildung leichtere Zufälle vorangehen, und die Erlangung des ärztlichen Beistandes mit nicht zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft ist, darf der Kranke zu demjenigen Verhalten und denjenigen Hausmitteln seine Zuflucht nehmen, die sich in der Erfahrung als nicht allein unschädlich, sondern selbst heilsam und die bei dergleichen Verboten in der Regel höchst erwünschte Zopfbildung befördernd, bewährt haben. Dahin gehören:

1. Eine sorgfältige Vermeidung einer jeden Erkältung, besonders des Kopfes, wobei aber das beständige Tragen warmer Kopfbedeckungen nicht eben zu rathen ist, weil dadurch im Gegentheil die Empfänglichkeit des Kopfes für Erkältung gesteigert zu werden pflegt.

2. Vermeidung aller erhitzenden, gewürzhaften oder stark ge-

salzenen, geräucherten schwer verdaulichen, fetten und blähenden Nahrungsmittel, so wie des zu häufigen Genusses des Branntweins.

3. Der Gebrauch gelind Schweiß treibender Getränke, in Form eines Thees, namentlich: einer Abkochung des Krauts von Bärenklau (Acanthus mollis Linn., Branca ursina der Polnischen Aerzte), ferner des Krauts von Bärlapp (Lycopodium clavatum und Lycopodium Selago Linn.), des Krauts von Immergrün (Herba Vincae pervincae, Vinca minor Linn.), auch der Schwarzwurzel (Radix consolidae majoris von Symphitum officinale).

4. Warme Befeuchtung und Waschungen der Haare, mit denselben Abkochungen, oder mit einer Auflösung von weißer Seife in Flußwasser; so wie der Gebrauch warmer Wasser- oder Dampfbäder.

B. Hat die Bildung des Weichselzopfes von selbst, oder nach dem Gebrauche dieser Mittel begonnen, was sich in der Regel dadurch zu erkennen giebt, daß sich die Haare in einzelne Bündel zusammen wirren, so bedarf es in den gewöhnlichen Fällen keiner weitern Hülfe, vielmehr vollendet dann die Natur die Zopfbildung ohne weitere Unterstützung, alle Leiden nehmen mit der steigenden Ausbildung des Weichselzopfes ab, und verlieren sich mit der Vollendung derselben gänzlich. Es ist in dieser Zeit nur darauf zu sehen, daß jene Entwickelung nicht durch schädliche Einflüsse, namentlich Erkältung, sorgfältiges Kämmen und absichtliches Entwirren der Haare, oder wohl gar durch Abschneiden derselben, so wie der etwa von der Krankheit ergriffenen Nägel gestört und unterbrochen werde.

C. Eben so wenig darf endlich der schon vollständig ausgebildete Weichselzopf, selbst, wenn die Reihe der vorangegangenen Krankheitserscheinungen schon geschwunden, und das frühere Wohlbefinden zurückgekehrt scheinen sollte, durch irgend ein Verfahren gewaltsam entfernt werden. Sowohl sein Abschneiden mittelst der Scheere, als auch das in Polen übliche Abbrennen mit einem Glüheisen ist, ehe der Zopf seine völlige Reife erlangt hat, — ehe er (s. §. 70.) vollständig abgewachsen ist — immer mit großer Gefahr, wenn nicht des Lebens, so wenigstens mit der, an Leib und Seele zu verkrüppeln, verbunden. Namentlich hat man unmittelbar darnach eine Ablagerung des Krankheitsstoffes auf andere Theile und in deren Folge entweder plötzlichen Tod durch Schlagfluß, oder Lähmung, oder Erblindung durch Lähmung der Sehnerven (schwarzen Staar), Taubheit, selbst Wahnsinn und Blödsinn, furchtbare Krämpfe, oder unheilbare Lähmung der Glieder, schmerzhafte Anschwellung, ja völlige Unbeweglichkeit der Gelenke, oder Flechten und andere lästige Hautausschläge über den ganzen Körper, auch Knochengeschwüre, krebsartige Uebel, oder langwieriges Siechthum von anderer Art, namentlich schleichende Zehrfieber mit unheilbarer Zerstörung innerer Organe, z. B. der Lungen, entstehen sehen.

Den richtigen Zeitpunkt, in welchem der Weichselzopf ohne Nachtheil abgeschnitten werden kann, — falls er nicht durch die Kräfte der Natur abgestoßen werden sollte — erkennt man am sichersten daran, daß, nächst dem gänzlichen Verschwinden aller allgemeinen Krankheitszustände, die verfilzten Haare so weit durch nachge-

wachsenes gesundes Haar vom Kopfe entfernt sind, daß man bequem mit der Hand unter dem Haarsitz durchgreifen kann. Jedenfalls aber muß der Genesende auch während dieser Trennungs-Periode, so wie noch einige Zeit nach demselben, um allem Nachtheile zu entgehen, sich angemessen warm kleiden, namentlich den Kopf sorgfältig vor Erkältung schützen, überhaupt ungünstige Witterungs-Einflusse meiden, und eine reizlose milde Diät führen.

12. Der bösartige Kopfgrind.

§. 75. Mit dem Namen Kopfgrind werden von Nichtärzten, ja selbst hin und wieder von Aerzten, sehr verschiedenartige Ausschläge, welche den Kopf, insbesondere dessen behaarten Theil befallen, belegt, wovon aber mehrere diesen Namen gar nicht verdienen.

Eigentlich sind nur diejenigen Ausschläge des Kopfes als Grind zu betrachten, welche aus Bläschen oder Pusteln der Haut, die eine wirkliche Schorfbildung zur Folge haben, hervorgehen. Von diesen Ausschlägen aber giebt es wiederum hauptsächlich zwei besondere Arten, die sich rücksichtlich ihrer Form, Bedeutung und Behandlung wesentlich von einander unterscheiden, und denen man die Benennung: gut- und bösartiger Kopfgrind, ertheilen kann.

Bei dem gutartigen Kopfgrinde entstehen an verschiedenen Stellen der behaarten Kopfhaut, nach einer leichten, mit Jucken verbundenen Röthung derselben, auf der Haut selbst kleine Bläschen, welche die Oberhaut erheben, dann bersten und eine schleimige, klebrige Flüssigkeit entleeren. Diese kleinen Geschwürchen bedecken sich nun mit blaßgelben Schorfen, die von einer gewölbten Beschaffenheit und einer unregelmäßigen Form sind, darunter schwitzt jene Flüssigkeit fortwährend aus, ja sie durchdringt die Schörfe selbst, die oft ganz durchsichtig sind, hebt sie in die Höhe und verklebt die Haare, zwischen welche sie sich ergießt; die Festigkeit der Haare selbst leidet dabei nicht und, wenn man ein einzelnes Haar anzieht, so reißt es meist von seinem Ursprunge ab. — Die Ausbreitung dieses Grindes ist sehr verschieden; oft stoßen mehrere Schörfe zusammen, so daß ein mehr oder weniger großer Theil der Kopfhaut zusammenhängend davon bedeckt wird. In einer gewissen Form der Krankheit werden auch wohl, wenigstens auf der Oberfläche, die Grinde hart, höckrig, braun oder dunkelgrau und es lösen sich davon kleine, unregelmäßige, trockene und mürbe Stückchen oder Körnchen ab, welche Mörtelstückchen ähnlich sind und zwischen den Haaren hängen bleiben.

Dieser gutartige Kopfgrind befällt meist Kinder zwischen dem ersten und siebenten Lebensjahre, namentlich von der Zeit der Entwöhnung an, bis zu der des Zahnwechsels. Abgesehen von der mit ihm verbundenen Unsauberkeit, die durch den üblen Geruch der abgesonderten Flüssigkeit und die Anhäufung von Ungeziefer auf dem Kopfe oft noch gesteigert wird, ist er weder für das damit behaftete Individuum von besonderem und bleibenden Nachtheil, im Gegentheil oft als eine wohlthätige mit der fortschreitenden Entwickelung des Körpers nicht selten von selbst schwindende und keinenfalls schnell zu

unterdrückende Ausleerung zu betrachten, — noch für Andere bedrohlich.

Bei dem bösartigen Kopfgrinde (bösem Grind, Erbgrind) dagegen bilden sich Pusteln in der Tiefe der Haut, namentlich in den die einzelnen Haarwurzeln umfassenden Hülsen. Hier sammelt sich eine dicke, honiggelbe, eiterartige Flüssigkeit an, welche jene Hülsen allmählig ausdehnt, zuletzt die darüber gelegene Stelle der Kopfhaut selbst erhebt, und durch die daselbst im Kreise berstende Oberhaut ausfließt. Die sich über diesen Geschwürstellen nun bildenden Schorfe sind immer kreisrund und in der Mitte des Kreises, worin immer das einzelne Haar selbst seinen Standpunkt hat, schalenförmig vertieft, im Umkreise dagegen erhaben. Ein solches Haar läßt sich leicht und ohne abzureißen, hervorziehen und seine Wurzel findet man dann angeschwollen, entartet, namentlich mit einem schwarzen Punkte versehen. —

Diese Art des Grindes ist zwar zuweilen auch nur auf einzelne Stellen beschränkt, häufiger aber nimmt sie, indem die einzelnen mehr oder weniger dicken, immer aber kreisrunden und in der Mitte vertieften Schorfe an einander stoßen, eine größere Strecke des behaarten Kopfes ein. Unter den Schorfen zeigt sich übrigens die Haut, rund um den Absonderungsheerd, zwar auch geröthet, doch nicht eben empfindlich, so daß von den Kranken, wenn nicht etwa angesammeltes Ungeziefer einen Reiz verursacht, in der Regel kein besonderes Jucken verspürt wird. Dieser bösartige Kopfgrind befällt im Gegensatze zu ersterem, häufiger Kinder nach dem sechsten oder siebenten Jahre; schwindet nicht von selbst, ist überhaupt ohne besondere örtliche Einwirkung auf den kranken Grund und Boden gar nicht zu heilen und — pflanzt sich durch Ansteckung fort. Von ihm namentlich ist hier die Rede.

§. 76. Die Häufigkeit der Kopfausschläge bei Kindern hängt wohl Theils mit dem, letzteren eigenen Blutandrange nach dem Kopfe, Theils mit der, auch vorzugsweise dem kindlichen Alter angehörigen Skrophelkrankheit, wovon die Ausschläge und namentlich auch der Grind so oft die Folge sind, zusammen. Außerdem aber wird die Entstehung des Letztern, wie der Kopfausschläge überhaupt, begünstigt: durch Mißverhältnisse in der Ernährung, z. B. eine zu reichliche, oder schwer verdauliche, rohe, zähe, verdorbene, stark salzige oder zu fette Nahrung, zu fette oder sonst nicht gehörig beschaffene Muttermilch, die Milch einer leidenschaftlichen, ausschweifenden oder an Ausschlägen, Syphilis ꝛc. leidenden Amme, selbst Vererbung einer krankhaften Säftemischung der Eltern, ferner: durch mangelnde körperliche Bewegung, Unreinlichkeit, Aufenthalt in schlechter, feuchter Luft, besonders vernachlässigter Reinigung, oder zu warme Bedeckung des Kopfes (Umstände, welche das häufigere Vorkommen der Krankheit in der niedern Volksklasse erklärlich machen). Der bösartige Kopfgrind endlich entsteht nächstdem nicht selten aus der Uebertragung eines Contagiums, welches folgende Eigenschaften besitzt:

1. Es ist ein fixes Contagium und haftet namentlich an der von den kranken Stellen der Kopfhaut abgesonderten Flüssigkeit.

2. Die Ansteckung kann entweder durch unmittelbare Berührung dieser Stellen, wie z. B. beim Zusammenschlafen von Kindern, bei ihrem Zusammensein in der Schule, beim Spielen, Balgen ꝛc., oder durch Vermittelung eines Trägers des Contagiums, wie z. B. bei dem gemeinschaftlichen Gebrauche von Kämmen, Mützen, Lagerstellen, namentlich Kopfkissen ꝛc. erfolgen.

3. Die Disposition, von dem Contagium afficirt zu werden, ist besonders dem kindlichen Alter eigen und wird durch die vorerwähnten Verhältnisse, welche in andern Fällen die Selbsterzeugung des Grindes veranlassen können, erhöhet.

§. 77. Um Kinder vor dem Erkranken am bösartigen Kopfgrinde zu schützen, sind

1. die die Entstehung desselben begünstigenden Verhältnisse (s. §. 76.) soviel als möglich zu beseitigen, die Diät und sonstige Lebensweise angemessen zu reguliren ꝛc.;

2. ist jede Gemeinschaft mit dem Contagium und seinen Trägern, wie solche auf eine, oder die andere der §. 76. ad 2. erwähnten Weisen leicht erfolgen kann, zu vermeiden. In Anstalten, worin viele Kinder beisammen sind, wie z. B. Waisenhäusern, Schulen, Fabriken ꝛc. ist daher auf Spuren des bösartigen Kopfgrindes sorgfältig zu vigiliren; damit behaftete Kinder, die namentlich in öffentlichen Schulen für die Dauer der Krankheit gar nicht zugelassen werden dürfen, sind überhaupt von andern entfernt zu halten, mit einer (allenfalls mit Wachstaffet auf der innern Seite überzogenen) leinenen Mütze, welche den Ausschlag vollständig deckt, zu versehen und baldigst einer ärztlichen Behandlung zu unterwerfen, alle mit der krankhaften Absonderung in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke, namentlich Kopfbedeckungen, Betten und sonstige Effekten aber vorschriftsmäßig zu reinigen und resp. zu vernichten.

§. 78. Wenn eine rasche Heilung des gutartigen Kopfgrindes in der Regel nicht gerathen ist, ja, aus einem Vertreiben desselben, namentlich durch äußere Mittel sogar lebensgefährliche Krankheiten, z. B. Hirnentzündung, Wasserkopf, oder Verhärtung der Gekrösdrüsen ꝛc. hervorgehen können, so ist gegentheils eine zeitige Beseitigung des bösartigen Grindes ungleich weniger bedenklich und eine dahin zielende ärztliche Behandlung daher um so mehr einzuleiten, als bei einer langen Dauer der Krankheit nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Entwickelung der, den Schulunterricht entbehrenden Kinder meistentheils sehr beeinträchtigt wird.

Bei dieser Behandlung des bösartigen Grindes ist nun zwar allerdings darauf zu sehen, daß alle §. 76. erwähnten Schädlichkeiten in dem Verhalten der Kinder vermieden, diese passend ernährt, möglichst rein gehalten werden u. s. w.; durch alle diätetischen und arzneilichen Mittel ist jedoch eine Heilung des Uebels nicht zu bewirken, wenn nicht auch noch örtlich dagegen auf folgende Weise verfahren wird: die den Kopf bedeckenden Schörfe sind mittelst gewöhnlicher (z. B. warmer Hafergrütz-) Brei-Umschläge einige Tage hindurch zu erweichen und sobald die Schorfhaube sich hiernach gelöset hat (wobei in der Regel auch schon mehrere Haare mit abgehen), so

ist an den kranken Stellen jedes einzelne Haar des Kopfs von Grund aus zu entfernen. Solches ward sonst mittelst einer sogenannten Pechhaube, welche man auf den Kopf legte, und sodann mit Gewalt von ihm abriß, bewerkstelligt; auf eine weit angemessenere und mildere, wenn gleich etwas langsamere Weise aber gelangt man zu dem nämlichen Ziele, wenn man die einzelnen Haare nach und nach, mittelst eines Zängelchens mit der Wurzel ausgerupft, oder dieses Ausziehen, welches wegen des losen Sitzes der an ihrer Wurzel entarteten Haare nicht eben schmerzhaft ist, mittelst fingerbreiter, stark klebender Pflasterstreifen bewirkt, welche man in Unterbrechungen von einigen Tagen, von einer Stelle zur andern schreitend, dort der Länge nach, neben einander auf die Haut klebt und sodann in einer dem Stande der Haare entgegengesetzten Richtung losreißt. Ist diese Behandlung gleich mühsam, so ist sie beim bösartigen Grinde doch erfahrungsgemäß die allein sichere, und es wird dadurch nicht nur die krankhafte Absonderung sofort, ohne sonstigen Nachtheil für den Kranken selbst unterdrückt, sondern auch die Kopfhaut überhaupt zu dem normalen Zustande zurückgeführt, so daß sie sich mit der Zeit in der Regel wieder mit gesundem Haarwuchse bedeckt.

In Ermangelung eines ärztlichen Beistandes kann nun zwar diese (bei dem gutartigen Grinde übrigens durchaus *nicht* anwendbare) Prozedur von den Angehörigen der kranken Kinder selbst, ohne Weiteres vorgenommen werden; wo es aber an Gelegenheit nicht fehlt, sich ärztlichen Rath zu verschaffen, wird dessen vorgängige Einholung immer um so mehr gerathen sein, als auch die mit dem Uebel oft verbundenen allgemeinen, namentlich skrophulösen Krankheits-Zufälle eine ärztliche Berücksichtigung erheischen dürften.

13. Der Krebs.

§. 79. Der *Krebs*, und zwar der sogenannte *offene* Krebs (die einzige Form, in welcher diese Krankheit durch Uebertragung eines Contagiums auch Anderen gefährlich werden kann), ist eine auf bösartig verhärtetem Grund und Boden entstandene geschwürige Entartung, welche die Neigung hat, alle angrenzenden Theile, ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, zu zerstören (um sich zu fressen). Derselbe unterscheidet sich von anderen, sich zuweilen auch nach allen Richtungen ausbreitenden und zerstörenden Geschwüren hauptsächlich dadurch, daß er einen harten Grund, harte umgeworfene Ränder, eine ungleiche Oberfläche, worauf nicht selten schwammige Auswüchse sprießen und die Absonderung einer mißfarbigen, übelriechenden Jauche wahrnehmen läßt, ferner: daß er mit durchfahrenden stechenden, zuweilen wie beim Aufliegen einer glühenden Kohle sich äußernden Schmerzen, so wie in der Regel mit Anschwellung der nahe gelegenen Drüsen, endlich, zu einer gewissen Höhe gediehen, auch mit einem offenbaren Allgemeinleiden und hektischen Zustande des Körpers verbunden ist.

Am häufigsten kommt das Krebsgeschwür vor, an folgenden Theilen: der weiblichen Brust, den männlichen und weiblichen Genitalien, ferner an einzelnen Theilen der Haut und Schleimhaut-Ober-

fläche, namentlich im Gesicht und zwar vorzugsweise an den Lippen, der Nase, den Augenliedern, desgl. an der Zunge, nachdem an diesen Theilen, je nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder harte, feste Geschwülste mit einer knotigen, unebenen Oberfläche, durchfahrenden Schmerzen ꝛc., oder, wie namentlich auf der Haut, anderweitige Geschwüre, Warzen und sonstige Auswüchse und Verhärtungen, zuweilen auch nur dunkelrothe, schwärzliche Flecke, oder mit Schorf bedeckte Stellen, welche oft ursprünglich gar nicht bösartig waren, aber es durch eine unpassende besonders zu reizende Behandlung wurden, vorangegangen sind.

§. 80. Der Krebs ist eine Krankheit, die in der Regel durch eine eigenthümliche, ihrem Wesen nach uns unbekannte, zuweilen angeerbte Dispositiön bedingt ist, am häufigsten bei Individuen, die sich in spätern Lebensjahren befinden, ein sitzendes Leben geführt, oder viel Sorgen und Kummer erduldet haben, desgl. nach Schädlichkeiten, welchen eine anhaltende Reizung eines Theils, zumal eines sehr empfindlichen, oder schon krankhaft beschaffenen, der erwähnten Art bewirkten, ungleich seltener aber nach einem plötzlichen Stoße, Schlage und dergleichen entsteht und nur durch eine sehr eingreifende, innere, oder äußere, zuweilen operative Behandlung durch Sachverständige, oder gar nicht zu heilen ist.

So ernsthaft aber auch dieses Uebel die Gesundheit, ja das Leben des damit Behafteten bedroht, so ist sie doch anderen, mit diesem in Verkehr stehenden Individuen minder gefährlich, und nur die aus einem Krebsgeschwür abgesonderte Jauche kann, auf empfindliche, zart überhäutete, oder gar wunde Stellen eines andern Körpers übertragen, also durch Vermittelung eines seiner Natur nach fixen Contagiums (des sogen. Krebsgifts) eine Ansteckung bewirken.

§. 81. Um sich vor der Krankheit zu schützen, hüte man sich demnach vor den §. 80. erwähnten Schädlichkeiten, soweit deren Vermeidung überhaupt möglich ist. Namentlich aber unterlasse man, wenn sich an irgend einer der zu einer krebshaften Entartung geneigten Stelle (§. 79.) eine, wenn auch nur unbedeutend scheinende krankhafte Veränderung, z. B. Anschwellung, warzenartige, oder sonstige Verhärtung, ein Geschwür oder dergl. zeigt, jede Selbsthülfe und ganz insbesondere eine solche, wobei der Theil durch Aetzen, oder sonst stark gereizt wird. Selbst schon das Kratzen von dergleichen Stellen kann, wie die beständige Berührung eines Zungengeschwüres mit einem schadhaften, scharf hervorstehenden Zahn, eines Lippengeschwürs mit der Spitze einer Tabackspfeife u. s. w. in dieser Beziehung nachtheilig wirken. Desgleichen hüte man sich in allen solchen Fällen vor dem Rathe von Quacksalbern und Pfuschern.

Bei einem nähern Verhältnisse zu Krebskranken selbst vermeide man ferner jede Gemeinschaft, wobei eine Uebertragung des Krebsgiftes möglicherweise stattfinden könnte, wie z. B. bei dem Lippen- oder Zungenkrebs, durch den Gebrauch von Eß- und Trinkgeschirren, Tabackspfeifen, Blasinstrumenten, — beim Gebärmutterkrebs durch den Beischlaf, oder gemeinschaftlich gebrauchte Injectionsspritzen und dergleichen, — und bei jedem Krebs überhaupt durch die gemeinschaft-

liche Benutzung von Leib- und Bettwäsche, Handtüchern und allen andern Effekten, welche mit der kranken Stelle in nähere Berührung kamen. Zur Sicherstellung Anderer ist daher bei dergl. Kranken in jeder Hinsicht die größtmöglichste Reinlichkeit zu beobachten, und bei jeder ihnen durch Aerzte, Hebammen, oder sonst geleisteten Hülfe, die nöthige Vorsicht in Bezug auf Reinigung der mit der kranken Stelle in Berührung gewesenen Hände, Instrumente ꝛc., nicht zu unterlassen (selbst Leichen von Krebskranken erheischen eine gewisse Vorsicht in dieser Beziehung); Verbandstücke, welche von solchen Kranken gebraucht wurden, sind zu verbrennen, ihre Leib- und Bettwäsche aber, selbst der Inhalt der Lagerstelle ꝛc. vorschriftsmäßig zu reinigen und resp. zu vernichten.

14. Die Schwindsucht.

§. 82. Unter Schwindsucht versteht man eine, mit organischer Zerstörung eines innern Eingeweides, namentlich der Lungen, verbundene zehrende Krankheit, welche sich in ihrem ausgebildeten Zustande durch folgende Erscheinungen zu erkennen giebt: Schmerzen in der Brust, besonders unter dem Brustbeine, Beklemmung, behindertes Athmen, heisere Stimme (zumal bei gleichzeitigem Kehlkopfsleiden), anhaltenden, bei jeder Anstrengung der Athmungswerkzeuge, so wie beim Liegen vermehrten Husten, der anfänglich meist trocken, dann schleimig, zuletzt mit eitrigem, süß-salzigen, zuweilen übelriechenden und mit Körnern oder Blutstreifen gemischten Auswurf verbunden ist, Fieber, welches sich namentlich nach dem Essen und gegen Abend steigert, wobei besonders die Hohlhände und Fußsohlen eine brennende Hitze und die Wangen eine umschriebene Röthe zeigen, endlich Abnahme der Kräfte und Abmagerung, welche sich namentlich dann sehr rasch steigert, wenn sich noch, wie zuletzt geschieht, erschöpfende Schweiße, zumal Nachts und gegen Morgen, und wässerige Durchfälle eingestellt haben.

§. 83. Diese bald schneller, bald langsamer, besonders rasch (galloppirend) im Jünglings-Alter verlaufende in der Regel unheilbare Krankheit, kann durch alle, reizend, schwächend, oder sonst nachtheilig auf die Lungen wirkende Einflüsse erzeugt werden, oder aus andern Krankheiten dieses Organs sich entspinnen.

Am häufigsten aber entwickelt sie sich und zwar vorzugsweise in dem Alter zwischen dem Zeitraum der Pubertät und dem 30sten Lebensjahre, unter Mitwirkung einer eigenthümlichen Dispositon, welche sich schon äußerlich durch besondere Merkmale zu erkennen giebt. Menschen von schwindsüchtiger Anlage sind nämlich meist groß, lang und rasch gewachsen, haben gewöhnlich eine schmale, flache Brust, flügelförmig hervorstehende Schultern, einen langen Hals, feinen Teint, mit lebhaft rothen Wangen, oft sehr weiße (milchweiße) Zähne, dabei meist ein sanguinisches Temperament und einen lebhaften Geist.

Diese Disposition ist meist angeboren, oft angeerbt, und es kann nur durch eine, das ganze Jünglingsalter hindurch fortgesetzte, sehr sorgfältige Regulirung des diätetischen Verhaltens im weitesten Sinne

des Worts, namentlich durch Vermeidung aller den Geist und Körper erregenden Blutwallungen, begünstigenden und die Athmungsorgane insbesondere angreifenden Schädlichkeiten gelingen, der aus jener Disposition hervorgehenden Entwickelung der Krankheit selbst zu begegnen. — Außer der schon erwähnten Uebertragung einer solchen Disposition zur Schwindsucht auf die Nachkommenschaft, kann aber die Krankheit erfahrungsgemäß auch auf dem gewöhnlichen Wege der Ansteckung, wenn auch nur sehr bedingt fortgepflanzt werden, und zwar ist eine solche Uebertragung derselben, sogar auf ursprünglich nicht dazu disponirte Individuen, besonders in Folge eines so genauen Verkehrs, wie er im ehelichen Leben stattfindet, so wie in Folge des Gebrauchs der von den Absonderungen, namentlich Schweiße der Schwindsüchtigen durchdrungenen Wäsche, Kleidungsstücke und Betten, oft genug beobachtet worden.

§. 84. Die in Bezug auf die Schwindsucht zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln ergeben sich aus dem eben Gesagten. Jedes mit einer Disposition der gedachten Art begabte und namentlich von schwindsüchtigen Eltern abstammende Individuum, wird sich unter allen Umständen die vorsichtigste und mäßigste Lebensweise angelegen sein lassen müssen. Die Verheirathung mit einem solchen Individuum wird, schon um seiner selbstwillen (da das eheliche Leben die raschere Entwickelung der Krankheit gar oft befördert), aber auch wegen der sonstigen Gefahren der Ansteckung und Vererbung möglichst zu vermeiden sein. Die von Schwindsüchtigen während ihrer Krankheit benutzten und namentlich von ihren Schweißen durchdrungenen Effekten obiger Art, ziehe man endlich in keinem Falle, ohne vorgängige sehr gründliche Reinigung in Gebrauch, oder enthalte sich desselben lieber ganz und gar.

15. Die Gicht.

§. 85. Die Gicht ist eine Krankheit, welche sich hauptsächlich durch schmerzhafte Empfindung und entzündliche, oft mit Fieberbewegungen verbundene Anschwellung der Gelenke, namentlich der großen Zehe, des Ballens und anderer Theile des Fußes (Podagra), oder der Finger und Handgelenke (Chirargra), der Knien (Gonagra) ꝛc. äußert, welche Zufälle, nachdem sie einige Wochen gedauert, in der Regel unter merklicher Veränderung der Absonderungen, namentlich des Schweißes und Harns, wieder verschwinden, aber periodisch, besonders im Frühlinge und Herbst, wiederkehren. Von dem ihr in mancher Hinsicht ähnlichen Rheumatismus ist die Gicht vorzüglich durch folgende Eigenschaften unterschieden:

1. Sie setzt eine besondere Körperbeschaffenheit voraus, die oft angeboren, ja angeerbt ist, aber auch durch eine gewisse Lebensweise, namentlich eine im Verhältnisse zum Verbrauche, insbesondere der körperlichen Kräfte zu reichlichen Ernährung erworben werden kann. Sie kommt daher häufiger in den höheren, als in den niederen Ständen, häufiger bei Vollsaftigern als bei Mageren, auch häufiger bei Männern und zwar nach dem 40sten Jahre, als bei

Frauen, — bei Kindern nur in Folge angeerbter Anlage, dann aber zuweilen in sehr bedenklichem Grade, vor.

Der Rheumatismus setzt eine solche besondere Körperbeschaffenheit nicht voraus und befällt, namentlich in Folge unterdrückter Hautthätigkeit, Erkältung (die den Ausbruch der Gicht zwar auch befördern, sie aber nicht ursprünglich erzeugen kann), Individuen jedes Standes, Alters, Geschlechts u. s. w.

2. Der ächten Gicht gehen in der Regel, oft Jahre lang, merkliche Aeußerungen von Störung des Verdauungsgeschäfts voran, was beim Rheumatismus nicht der Fall ist.

3. Die Gicht ist mit einer eigenthümlichen Veränderung in der Mischung der Säfte und der Absonderungen verbunden, die bei Personen, welche schon oft und lange an Gichtzufällen gelitten haben, zuletzt auch eigenthümliche kalkartige Ablagerungen in der Nähe der Gelenke, wie sie beim Rheumatismus nicht bemerkt werden, erzeugt.

§. 86. Die Gicht gehört zwar, namentlich wenn sie gehörig verläuft, nicht zu den gefährlichen Krankheiten, im Gegentheile ist sie für den damit Behafteten oft ein wohlthätiges Mittel, dessen sich die Natur zur Ausgleichung anderer Mißverhältnisse des Körpers bedient. Doch ist sie ein langwieriges, lästiges, dabei schwer heilbares und oft sehr schmerzhaftes Uebel, welches besonders eine sorgfältige Pflege und Vermeidung vieler Schädlichkeiten, namentlich der Erkältung ꝛc. erheischt, wenn es nicht etwa in seiner Entwickelung gestört werden oder auf innere Theile, oder die Augen ꝛc. zurücktreten und daselbst bedrohliche Zufälle erregen soll. Ansteckend ist die Gicht, wie die Schwindsucht, nur bedingt und zwar in sofern zu nennen, als durch den Gebrauch von Wäsche, Betten und Kleidungsstücken, namentlich auch der Fußbekleidung (Strümpfe, Socken, Stiefeln), welche von den Schweißen der Gichtkranken durchdrungen sind, erfahrungsgemäß allerdings eine Uebertragung des Krankheitsstoffs, selbst auf ursprünglich nicht zur Gicht disponirte Individuen, bewirkt werden kann.

§. 87. Die in Bezug auf die Gicht zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln werden sich demnach hauptsächlich auf eine, den vorerwähnten Verhältnissen entsprechende Regulirung der Lebensweise und eine Vermeidung jeder Gelegenheit, wodurch nach §. 86. eine Uebertragung des Krankheitsstoffs veranlaßt werden könnte, beschränken.

16. Die Tollkrankheit (Hundswuth).*)

§. 88. Die Tollkrankheit, Hundswuth, auch Tollheit, Wuthkrankheit, Tollwuth, Wuth-, Beißsucht, Wasserscheu genannt, ist diejenige eigenthümliche, in der Regel tödtliche

*) Anmerkung. Bei der Schilderung dieser und der nächstfolgenden Thierkrankheiten, welche auf dem Wege der Ansteckung dem Menschen gefährlich werden, ist eine größere Ausführlichkeit um deswillen beobachtet worden, weil in Betreff dieses Gegenstandes eine genaue Bekanntschaft einerseits nur in geringerem Grade als bei den ansteckenden Menschenkrankheiten, selbst bei einem Theile der Aerzte, vorausgesetzt werden darf und andererseits doch von so hoher Wichtigkeit ist.

Krankheit, welche sich bei Thieren meist durch eine große Neigung zu beißen, bei Menschen aber besonders durch einen unbezwinglichen Abscheu vor Flüssigkeiten (Wasserscheu) charakterisirt.

Sie entwickelt sich von selbst nur bei fleischfressenden Thieren, namentlich: Hunden, Füchsen, Wölfen und Katzen, bei ersteren am häufigsten, und zwar hat die Erfahrung von den, auf diese Selbstentwickelung der Krankheit influirenden (zum Theil noch nicht genügend bekannten) Umständen bis jetzt folgende, als besonders beachtungswerth, nachgewiesen:

1. eine besondere Anlage, welche den genannten Thieren von Natur inwohnt, die sich aber bei Hunden und namentlich sehr zornigen, hitzigen und beißigen, am stärksten entwickelt findet;
2. eine eigenthümliche Witterungsbeschaffenheit, die übrigens nicht für alle Fälle genau zu bezeichnen ist, sich aber zuweilen durch eine lange anhaltende große Nässe und Wärme bemerkbar gemacht hat;
3. übermäßige Hitze und Kälte, besonders auch schneller Wechsel einer sehr hohen und sehr niedrigen Temperatur;
4. einen sehr aufgeregten und dabei unbefriedigt gebliebenen Geschlechtstrieb;
5. heftige und oft wiederholte Aufreizung zum Zorn oder anhaltende große Aengstigung durch Mißhandlungen u. dergl.;
6. übermäßige Anstrengung der Thiere, besonders zur Sommerzeit;
7. schlechte, verdorbene oder der Natur der Thiere nicht entsprechende Nahrungsmittel und unreines, mit schmutzigen faulenden Stoffen vermischtes Wasser oder gänzlicher Mangel an Getränk.

§. 89. Die bei den genannten Thieren von selbst sich entwickelnde Tollkrankheit kann aber durch Ansteckung auf alle Säugthiere, auch auf den Menschen übertragen werden, und bei den blos von Pflanzennahrung lebenden Thieren, wie z. B. bei Pferden, dem Rindvieh, den Schaafen, Ziegen ꝛc. entsteht sie allein auf diese Weise.

Das diese Ansteckung vermittelnde Contagium, das sogenannte Wuthgift, besitzt folgende Eigenschaften:

1. Es ist ein fixes Contagium.
2. Es haftet besonders an dem Speichel eines wuthkranken Thieres, aber auch die übrigen Säfte, namentlich das Blut, die Milch, so wie die vom Blute durchdrungenen festen Theile, z. B. das Fleisch eines solchen Thieres, sind als unverdächtig nicht zu betrachten.
3. Der gewöhnliche Weg der Uebertragung des Contagiums ist: der Biß eines wuthkranken Thieres, und genügt auch die kleinste bei dieser Gelegenheit beigebrachte Wunde, ja selbst ein bloßes Eindrücken des mit dem Geifer befeuchteten Zahns in die Haut, um eine solche Uebertragung des Gifts zu vermitteln. Dasselbe kann aber auch ohne Biß der Oberfläche eines Körpers wirksam beigebracht werden, z. B. beim bloßen Belecken einer zerkratzten, geritzten oder sonst wunden, ja sogar nur sehr zarten Hautstelle durch einen tollen

Hund, oder wenn der Geifer eines wuthkranken Thiers oder das noch frische Blut desselben bei anderer Gelegenheit, z. B. beim Eingeben von Arzneien ꝛc. oder durch die Berührung von damit besudelten Gegenständen, in eine solche Hautstelle gelangt. Ja wahrscheinlich ist die Krankheit in manchen Fällen auch dadurch verbreitet worden, daß Hunde und andere fleischfressende Thiere die Milch der tollen gesoffen oder nach dem Tode der letzteren von ihrem Fleische gefressen haben.

4. Die Empfänglichkeit für das Wuthgift ist sehr allgemein verbreitet und namentlich schützt auch bei Menschen, außer der Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Gifte, kein Alter, kein Geschlecht, keine bekannte besondere Leibesbeschaffenheit, keine Lebensweise, kein Stand vor der Einwirkung desselben.

5. Der zwischen dem Augenblicke der Uebertragung des Contagiums und dem Ausbruche der Krankheit selbst mitten inne liegende Zeitraum — der einzige, in welchem durch eine angemessene Hülfsleistung die Gefahr jener Einwirkung noch abgewandt werden kann, — ist sehr verschieden, und namentlich sind einzelne, von tollen Hunden gebissene Menschen schon nach wenigen Tagen, andere nach Monaten, noch andere sogar erst nach Jahresfrist von der Wasserscheu befallen worden.

§. 90. Die Tollkrankheit giebt sich nun bei den verschiedenen, entweder ursprünglich oder durch Ansteckung davon ergriffenen Thieren durch folgende Merkmale zu erkennen.

Bei den Hunden erscheint sie im Allgemeinen unter zwei verschiedenen Formen, die man mit den, sich auf das äußere Ansehen beziehenden Namen der „rasenden" und der „stillen Wuth" belegen kann

Beide Formen sind im Wesentlichen innig mit einander verwandt und die erstere geht oft in die letztere über.

A. Die rasende Wuth. Sie kommt häufiger, als die stille Wuth, vor und äußert sich folgendermaaßen:

1. Die erkrankenden Hunde ändern zuvörderst auf irgend eine bemerkbare Weise die Art ihres Benehmens. Die meisten verlieren ihre bisherige Freundlichkeit, werden verdrießlich, mürrisch, gegen hartes Anrufen und gegen Drohungen empfindlich, so daß sie leicht knurren, ja selbst beißen; andere werden dagegen mehr träge, selbst traurig, liegen gern ungestört an dunklen Orten und beim Gehen schleichen sie langsam von einer Stelle zur andern.

2. Die meisten Hunde zeigen, schon vom Beginn der Krankheit an, eine ungewöhnliche Unruhe: sie laufen ohne Veranlassung umher, verweilen nirgends lange und wechseln selbst beim Liegen oft den Ort. Diese Unruhe ist aber nicht anhaltend in gleicher Art zu bemerken, sondern wechselt mit ganz ruhigen Zwischenräumen ab. Bei der Zunahme der Krankheit, etwa um den 2ten—4ten Tag, artet sie häufig so aus, daß die Hunde das Haus ihres Herrn verlassen und, gleichsam bewußtlos, weit umherschweifen; wenn aber hiernach der ruhige Moment wieder eingetreten ist (was zuweilen nach 4—8 Stunden, mitunter erst nach 24 Stunden geschieht), so suchen die meisten

doch wider ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu erreichen und, hier angelangt, sind sie gegen bekannte Personen mehrentheils sehr freundlich, nur einzelne benehmen sich etwas scheu und furchtsam, als ob sie Strafe besorgten.

3. Die Freßlust verliert sich, meist schon beim Eintritte der Krankheit, bestimmt aber am 2. Tage derselben. Namentlich nehmen tolle Hunde keine festen Nahrungsmittel zu sich; etwas Suppe und dabei einige Brocken Fleisch oder weichen Brodts verschlucken manche wohl noch zu Anfange der Krankheit, doch auch nur in sehr geringer Menge.

4. Dagegen zeigen die meisten tollen Hunde einen Appetit auf Dinge, die ihnen sonst zur Nahrung nicht dienen, und verschlucken sie wirklich, z. B. Holz, Erde, Stroh, Torf, Leder, wollene Lappen u. dergl., manche lecken auch ihren eigenen Urin oder fressen sogar ihren Koth.

5. Dergleichen Hunde leiden gewöhnlich an Leibesverstopfung, doch zuweilen nur während 2—3 Tage; nach dieser Zeit geht der Koth, und zwar bei manchen in der gewöhnlichen Beschaffenheit, ab, bei anderen erscheint er dünnflüssig und sehr übelriechend.

6. Manche Hunde leiden an Erbrechen, das ohne besondere Veranlassung eintritt.

7. Die meisten haben eine große Neigung, kalte Gegenstände zu belecken, z. B. Steine, Wände, Nagelköpfe in den Dielen u. dergl.

8. Eben so werden die meisten von starkem Durste gequält. Sie stecken daher sehr häufig das Maul ins Wasser, lecken viel davon und versuchen, es hinunterzuschlucken; manchen gelingt solches wenigstens zum Theil, auch wirklich, anderen läuft jedoch alles Wasser wieder aus dem Maule heraus. Wirklich wasserscheu ist jedoch kein toller Hund (wie man sonst wohl geglaubt hat) und man kann daher zu eigenem und zu Anderer Unglück in einem höchst traurigen Irrthum verfallen, wenn man blos deshalb, weil ein Hund noch Wasser leckt und schlürft, wenn sonst die Zeichen der Wuth bei ihm vorhanden sind, glaubt: daß derselbe nicht toll sein könne.

9. Wenn die Krankheit in Folge eines früheren Bisses von einem tollen Hunde u. s. w. entstanden ist, so belecken die Thiere sehr häufig diejenigen Stellen ihres Leibes, woran sich die Bißnarben befinden; können sie dieselbe aber nicht mit der Zunge erreichen, wie z. B. am Kopfe, so kratzen sie sich doch mit den Pfoten. Manche tollen Hunde lecken dergleichen Stellen so heftig, daß sie blutrünstig werden, und zuweilen beißen sie dieselben sogar blutig.

10. Fast bei allen an der rasenden Wuth leidenden Hunden findet sich Beißsucht. Diese tritt bald früher, bald später ein und äußert sich abwechselnd in verschiedenen Zeiten und in sehr verschiedenem Grade. Bei Hunden, die früher phlegmatisch und sehr gutmüthig waren, ist sie gewöhnlich nur sehr gering, sehr bedeutend dagegen bei schon sonst beißigen und hitzigen Hunden. Diese ertragen dann gar keine Zurechtweisung und noch weniger Strafe; beißen in die Kette, den Stock und Alles, was sich ihnen nur nähert; arbeiten gegen Thür und Wände ihrer Behältnisse mit Heftigkeit, so daß sie sich zuweilen die Zähne ausbrechen; fallen jedes lebende Wesen, das sie erreichen können, beißend an, und verfolgen andere Thiere mitunter wahrhaft wüthend bis in Wohnhäuser und Ställe. Am frühsten und heftigsten äußert sich

die Beißsucht gegen Katzen und Federvieh, dann gegen Hunde und zuletzt gegen Menschen. Gegen des Hundes eigenen Herrn scheint sie in den meisten Fällen verhältnißmäßig am wenigsten heftig zu sein, obgleich sie auch gegen ihn — wie so mancher Unglücksfall bewies, — oft genug ohne alle sonstige Veranlassung eintritt.

11. Ein sehr konstantes und wichtiges Kennzeichen der Tollheit bei jedem Hunde ist: eine ganz eigenthümliche Veränderung des Bellens und der Stimme überhaupt.

Das Bellen geschieht nämlich nicht, wie bei gesunden Hunden, in mehreren einzelnen, kurz auf einander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, sondern der tolle Hund stößt nur immer einen Laut aus, der zuerst bellend ist, dann aber in ein kurzes Geheul übergeht, so daß das Ganze gleichsam als ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen erscheint. Die Stimme ist dabei bald etwas höher, bald etwas tiefer, als im gesunden Zustande, zugleich aber auch rauh, etwas heiser und widerlich. — Dabei hält der bellende tolle Hund das Maul mehr in die Höhe, als der gesunde. Mancher bellt oder heult übrigens viel, ein anderer nur wenig; oft wechselt dies im Verlaufe der Krankheit, je länger aber dieselbe dauert, desto heiserer wird die Stimme.

12. Sehr häufig sieht man tolle Hunde in die Luft schnappen, als ob sie herumfliegende Insekten fangen wollten, — wenn auch dergleichen nicht wirklich vorhanden sind.

13. Manche suchen Papierstückchen, Stroh und dergleichen fortwährend unter ihren Leib zu scharren, als ob sie diesem dadurch eine weiche Unterlage bereiten wollten.

14. Ueberhaupt ist das Bewußtsein und die Sinnesthätigkeit solcher Hunde gestört und unterdrückt, wiewohl immer nur periodisch und bei den einzelnen Thieren in sehr verschiedenem Grade. Manche sind zu Anfange und selbst während des größten Theils der Krankheit noch ziemlich munter, andere dagegen liegen viel mit geschlossenen Augen und hören auf den Zuruf nur wenig; zuweilen scheinen diese wie aus dem Schlafe zu erwachen, sehen sich stier und langsam nach allen Seiten um und laufen dann ohne bestimmten Zweck umher; werden sie geschlagen, so schreien sie wenig oder gar nicht. Alle tollen Hunde aber erkennen die Stimme ihres Herrn und bemühen sich, derselben zu folgen, so daß sie selbst ihren Dienst, z. B. bei der Jagd, beim Viehtreiben, oder erlernte Kunststücke und dergleichen noch häufig einige Zeit hindurch verrichten, wobei sie indessen abwechselnd immer wieder in Abstumpfung verfallen. Letztere nimmt, der Stärke und Dauer nach, gegen das Ende der Krankheit immer mehr zu.

15. Was endlich das äußere Ansehen der tollen Hunde betrifft, so ist dieses in der allerersten Zeit der Krankheit nur sehr wenig verändert. Das Weiße im Auge erscheint bei einzelnen etwas stärker geröthet, bei andern dagegen nicht. Ebenso ist bei einzelnen während einiger Zeit das Auge glänzender und der Blick etwas feuriger, als im gesunden Zustande; bei vielen aber wird, besonders in der letzten Zeit der Krankheit, das Auge matt und trübe. — Vom 2., 3. Tage an werden die Augenlieder sehr häufig während einiger Sekunden geschlossen, und

abwechselnd wieder geöffnet, wodurch die Hunde ein schläfriges Ansehen erhalten. — Bei manchen zieht sich die Haut an der Stirn faltig zusammen oder sie schwillt hier und an den Augenliedern etwas an, wodurch der Ausdruck des Gesichts sehr finster und mürrisch wird. — An den Ohren bemerkt man keine bestimmte Veränderung: manche Hunde richten sie mehr in die Höhe, andere lassen sie mehr hängen, als im gesunden Zustande. — Bei den meisten wird das Haar am ganzen Körper sehr struppig und alle magern in kurzer Zeit bedeutend ab. — Den Schwanz tragen die tollen Hunde, so lange sie noch etwas bei Kräften sind und wenn sie nicht etwa verfolgt werden, ganz so, wie sonst, und keiner zieht denselben auf eine besondere Weise unter den Leib. — Eben so gehen dergleichen Hunde in der ersten Zeit der Krankheit ganz, wie gesunde, je länger aber letztere dauert, desto schwächer werden sie, so daß sie dann beim Gehen taumeln und von Zeit zu Zeit bald mit den Vorder-, bald mit den Hinterfüßen zusammenknicken. Zuletzt werden sie völlig gelähmt, besonders im Hintertheile des Leibes (im Kreutze).

B. Die stille Wuth. Bei dieser Form der Krankheit lassen die Hunde im Wesentlichen, namentlich in den sub A. 1—6., 10., 11., 14 und 15. erwähnten Beziehungen, die nämlichen Erscheinungen wahrnehmen, wie bei der rasenden Wuth, jedoch mit folgendem Unterschiede:

1. Der Unterkiefer hängt hier gelähmt herab, und das Maul steht daher beständig mehr oder weniger offen.

2. In Folge dieses lähmungsartigen Zustandes können die still-tollen Hunde fast gar nichts, selbst nichts Flüssiges, genießen. Zwar greifen sie zuweilen mit einer gewissen Heftigkeit, gleichsam stoßend, in das Futter, doch können sie mehrentheils nichts davon ins Maul bekommen, und wenn dies auch einmal geschieht, so vermögen sie doch das Kauen und Hinunterschlingen nicht auszuführen, behalten vielmehr das Futter einige Zeit hindurch im Maule und lassen es dann aus demselben wieder herausfallen.

3. Solche Hunde speicheln und geifern fast während der ganzen Krankheit, besonders aber in der ersten Zeit, stark aus dem Maule, weil sie den Speichel und Schleim nicht verschlucken können. Letzterer scheint außerdem in der Rachenhöhle sich anzuhäufen und dadurch das Athmen zu behindern; wenigstens ist das Ausathmen der Hunde sehr oft mit einem eigenthümlichen schnarchenden oder räuspernden Geräusch verbunden.

4. Die Zunge hängt diesen Hunden etwas aus dem Maule heraus, wenigstens so weit, daß die Spitze zwischen den Zähnen hervorsteht. Zuweilen ist sie an ihrer Oberfläche stark geröthet oder selbst bläulich gefärbt.

5. Die meisten still-tollen Hunde sind weit ruhiger und weit weniger zum Beißen geneigt, als die rasend-tollen; dennoch tritt auch bei ihnen die Beißsucht zuweilen ein, und wenn sie durch irgend eine Veranlassung sehr gereizt werden, so verschwindet in einzelnen Momenten der lähmungsartige Zustand der Kiefermuskeln und sie können dann wirklich beißen und verletzen.

In beiden Formen der Krankheit sind die angeführten Zufälle sich nicht in allen Fällen ganz gleich, vielmehr in ihrer Stärke und

Dauer, so wie in ihrem Aufeinanderfolgen, sehr verschieden nach Verschiedenheit der Race, des Temperaments, des Alters, überhaupt der Leibesbeschaffenheit der Hunde, von denen übrigens keine Race vor der Krankheit ganz bewahrt ist. — Letztere endet stets mit dem Tode, welcher gewöhnlich am 6. bis 8. Tage, zuweilen aber auch schon gegen den 4. oder 5. Tag, während das Thier kurz zuvor noch recht kräftig zu sein schien, erfolgt. In Fällen dieser Art ist die, bei einem langsamen Verlaufe der Krankheit zuletzt immer eintretende starke Abstumpfung und Lähmung dann freilich nicht wahrzunehmen.

Die hier angeführten Zeichen sind übrigens die einzigen, woraus man erkennen kann: ob ein Hund toll sei? Solche Erkennungszeichen, wie: der sogenannte Tollwurm unter der Zunge (der nichts weiter ist, als eine kleine rundliche Sehne, die sich in der Zunge der Hunde und anderer Thiere findet und die Bewegungen dieses Körpertheils unterstützt), oder: daß man Zwiebeln auf die Bißwunde lege, oder ein Stück Fleisch oder Brod mit dem Geifer des verdächtigen Hundes besudeln lasse und gesunden Hunden vorwerfe u. s. w., um danach zu beurtheilen, ob ein Hund toll sei oder nicht, sind Ausgeburten des Aberglaubens und haben gar keinen Werth. Ja, viele traurige Unglücksfälle wären zu verhüten gewesen, wenn man sich nicht auf die Richtigkeit von dergleichen ganz trügerischen Zeichen verlassen, vielmehr die oben angegebenen wahren Erkennungszeichen der Hundswuth immer beachtet hätte.

§. 91. Auf gleiche Weise äußert sich die Krankheit bei anderen Fleisch fressenden Thieren, namentlich den Füchsen und Wölfen. Nur fallen hier begreiflicher Weise diejenigen Zeichen weg, welche sich auf den Zustand der Zähmung und die Gewöhnung an Menschen beziehen. Dagegen findet man, als eine sehr auffallende Erscheinung, daß dergleichen Füchse und Wölfe ohne Scheu auf die belebtesten Landstraßen, ja selbst in Dörfer und Städte gehen, sich in Viehställe und in die Wohnungen der Menschen eindrängen; dort große Beißsucht zeigen und sich, ohne der Verfogung zu entfliehen, an einer solchen Stelle todtschlagen lassen.

Auch bei tollen Katzen zeigen sich ähnliche Symptome, wie bei den Hunden, namentlich: große Unruhe, ein ungewöhnlich scheues und wildes Benehmen, wobei die Thiere von Zeit zu Zeit über Stühle, Tische ꝛc. springen, selbst an den Wänden in die Höhe klettern, ferner: Beißsucht, gänzlicher Verlust des Appetits, ein oft wiederholtes kurzes heiseres Geschrei, einigermaßen dem Tone ähnlich, den brünstge Katzen hören lassen, endlich: Lähmung des Hintertheils.

§. 92. Bei denjenigen Hausthieren, welche nur in Folge einer Ansteckung (§. 89.) von der Tollkrankheit befallen werden, bietet dieselbe folgende Erscheinungen dar:

Dergleichen Pferde fangen plötzlich heftig zu toben an, scharren und hauen mit den Füßen, steigen an den Stallwänden hinauf oder laufen, wenn sie nicht angebunden sind, wild, und ohne irgend ein Hinderniß zu beachten, umher, und beißen mit Heftigkeit Alles, was sie erreichen, selbst den eigenen Körper, namentlich die Stellen, woran sich die früheren Bißwunden befanden. Dabei sind die Augen stark hervorste-

hend und dunkel geröthet, der Blick starr und wild, und oft bricht den Thieren bei diesen Anfällen, welche mit ruhigen Zwischenzeiten wechseln, der Schweiß aus. Alle tollen Pferde, am meisten jedoch die Hengste, zeigen einen aufgeregten Begattungstrieb, wiehern viel, obgleich mit eigenthümlich veränderter, dumpfheiserer Stimme, springen oft auf andere Pferde u. s. w. Gewöhnlich haben sie großen Durst und saufen daher oft. Binnen kurzer Zeit werden sie sehr matt, stürzen dann bei den Wuthanfällen nieder, bekommen Konvulsionen, werden im Hintertheile gelähmt und sterben, zuweilen noch vor Ablauf des ersten Tages, spätestens aber bis zum 3. oder 4. Tage.

Bei dem tollen Rindvieh zeigt sich gewöhnlich zuerst ein unruhiges Benehmen und ein starkes, oft wiederkehrendes, dabei in kurzen Stößen erfolgendes, und immer nur wenig effektuirendes, oft auch ganz vergebliches Drängen zur Koth- und Harnentleerung. In den Zwischenzeiten schütteln sich die Thiere oft, besonders am Halse und Kopfe, und brüllen beständig, anfangs mit kaum veränderter Stimme. Ihr Blick ist immer starr und wild, der Augapfel aber selten röther als sonst. Fortwährend träufelt ihnen Speichel und Schleim aus dem Maule und zuweilen bildet sich Schaum vor demselben. Die Freßlust ist bei vielen Rindern schon in den ersten 2 Tagen geschwunden, bei manchen dann bloß vermindert, später verliert sie sich bei allen. Das Wiederkäuen hört auf und statt desselben zeigt sich am 2. bis 3. Tage bei einzelnen Thieren von Zeit zu Zeit ein unvollständiges und unwillkürliches Aufsteigen und Zurücktreten eines Futterbissens in den Schlund, ohne daß er bis in das Maul gelangt. Manche wuthkranke Rinder toben gewaltig, besonders wenn sie einen Hund erblicken oder auch nur bellen hören; sie bohren mit den Hörnern in die Wand, stoßen jedes lebende Wesen, scharren mit den Füßen im Erdboden und suchen die Stricke oder Ketten, womit sie befestigt sind, zu zerreißen. In einzelnen Fällen hat man auch Beißsucht bemerkt. Tolle Rinder saufen nur selten, sind aber eben so wenig wasserscheu, wie die anderen Thiere. Manche zeigen aufgeregten Geschlechtstrieb; alle magern außerordentlich schnell und stark ab. Bei Milchkühen vermindert sich die Milch vom ersten Tage an mehr und mehr. Häufig finden sich um den 3. bis 4. Tag, und zwar zuerst am Halse und an der Brust, oder am Hintertheile, periodisch wiederkehrende Zuckungen, die meist in wirkliche Konvulsionen ausarten. Um dieselbe Zeit beginnen die gewöhnlichen Zeichen der Lähmung und am 5. oder 6. Tage erfolgt der Tod.

Die Schaafe werden beim Eintritte der Krankheit plötzlich sehr wild und stößig, ihre natürliche Furchtsamkeit ist verschwunden, sie gehen ohne Scheu auf Menschen, Thiere ꝛc. los, selbst gegen die Wände rennen sie zuweilen mit solcher Kraft, daß sie sich den Kopf dabei bedeutend verwunden. Einzelne zeigen auch Beißsucht gegen lebende und todte Wesen, so wie gegen sich selbst. Ihre Bewegungen machen sie größtentheils in wilden Sprüngen, wobei sie jedoch, wegen der bei ihnen meist schon von Anfang an bemerklichen Schwäche im Kreuz, oft niederstürzen und dann einige Sekunden lang, wie betäubt, liegen bleiben oder auch wohl in Zuckungen des Halses und der Füße verfallen.

Das Auge ist in der ersten Zeit immer klar und der Blick immer lebhaft; später wird dieser stier und matt. Das Fressen und Wiederkäuen hört auf; gegen Wasser zeigt sich keine Scheu, aber das Verschlucken desselben ist erschwert. Die Thiere lecken gern an nassen Gegenständen, zuweilen selbst ihren eigenen Urin. Aus ihrem Maule fließt etwas schleimige Flüssigkeit. Zuweilen blöken sie mit tiefer, rauher und fast schnarrender Stimme; mehrentheils aber lassen sie nur von Zeit zu Zeit ein dumpftönendes Brummen vernehmen. Durch den Anblick, oder das Bellen von Hunden werden sie gewöhnlich sehr aufgeregt. Die meisten wuthkranken Schaafe zeigen auch, wenigstens in der ersten Zeit viel Begattungslust. Am 3. oder 4. Tage werden sie im Kreuze gelähmt und meist tritt um dieselbe Zeit, oder bis zum 5. Tage der Tod ein.

Bei den Ziegen verhält sich die Krankheit fast ganz, wie bei den Schaafen. Nur ist die Beißsucht bei ihnen vorwaltender und fast konstant.

Tolle Schweine endlich zeigen periodisch eine große Unruhe, wobei sie zuerst ihre vernarbten Bißwunden lebhaft reiben und scheuern; sie laufen wild im Stalle umher, wühlen manchmal mit Eifer in der Streu oder im Boden und sind während eines solchen Anfalls sehr beiß- und nagesüchtig. Aus ihrem Maule fließt viel zäher Speichel, der oft ganz schaumig wird, gegen das Ende der Krankheit tritt jedoch nur noch während des Beißens an den Maulwinkeln etwas schaumiger Geifer hervor, der übrige Theil der Lippe aber zeigt sich trocken und rissig, zuweilen auch etwas geschwollen. Die Thiere verschmähen das Futter, saufen aber gern Wasser, obgleich sie es oft nicht hinabschlingen können. Ihre Stimme ist heiser. Am 2. 3. oder 4. Tage tritt theilweise Lähmung der Extremitäten ein, und die Schweine können dann nur noch auf den Knieen herumrutschen, wobei sie sich jedoch periodisch ebenfalls noch sehr beißsüchtig zeigen. Ueberhaupt wechseln die Wuthanfälle während der ganzen Krankheit mit ruhigen Zwischenzeiten und die letzteren dauern oft 1—2 Stunden, auch länger. Der Tod erfolgt gewöhnlich am 3. oder 4. Tage.

§. 93. Die Kennzeichen aber, daß ein Mensch durch das ihm auf dem §. 89. ad 3. erwähnten Wege beigebrachte Wuthgift wirklich angesteckt worden ist und dieses sich mit den Säften des Körpers bereits vermischt hat, sind folgende:

Zuerst findet sich gewöhnlich an der, vor kürzerer oder längerer Zeit durch das wuthkranke Thier verletzten Stelle ein zuckender und spannender Schmerz ein, der nach und nach immer heftiger wird, und sich über den ganzen Körpertheil verbreitet. Die Wundstelle selbst, die oft schon in den ersten Tagen nach dem Bisse von selbst zugetheilt war, fängt an, röther zu werden und sich zu entzünden; zuweilen entstehen Bläschen auf ihr und nicht selten bricht sie wieder auf, wo dann eine dünne scharfe Jauche herausfließt. — Der Verletzte zeigt eine merkliche Veränderung in seiner Gemüthsstimmung: er ist entweder ungewöhnlich heiter, fröhlich, leichtsinnig, fühlt auch wohl zuweilen einen ungewöhnlich starken Begattungstrieb, oder er ist unruhig, verdrossen zur Arbeit, traurig, er seufzt u. s. w. — Er verliert nun den Appetit zum Essen,

sein Schlaf wird unruhig, von ängstlichen Träumen unterbrochen, und er klagt öfter über Frost und Hitze. Die allgemeine Unruhe des Kranken und seine Beängstigung wird immer größer. Er hat den heftigsten Durst, aber jedes ihm gereichte Getränk, ja Alles, was nur den Schein davon hat, wie z. B. ein glänzender Becher, erregt augenblicklich heftigen Widerwillen und Abscheu. Dieser spricht sich am früheſten und heftigſten aus gegen Wasser und andere helle Flüssigkeiten, während der Kranke dunkelgefärbte, z. B. Bier, zuweilen noch verschlucken kann, mit der Zunahme der Krankheit wird aber auch das Hinabschlukken der letzteren unmöglich, und später ist dieses auch bei trockenen, festen Sachen der Fall. Sehr selten ist es, daß die Wasserscheu fehlt. — Auch der Luftzug macht dem Kranken jetzt einen widerlichen Eindruck und es ist ihm deshalb oft schon empfindlich, wenn die Thüren seines Zimmers geöffnet werden oder wenn Menschen an sein Lager herankommen. —

Das Athmen wird ihm schwer und die Brust beklommen, so daß er zuweilen keucht und stöhnt, was man hin und wieder abergläubischer Weise mit dem Gebelle eines Hundes verglichen hat.

Der Speichel wird zähe und muß mit vieler Anstrengung ausgeworfen werden oder er fließt reichlich im Munde zusammen, weshalb der Kranke viel speit und geifert und, wenn er nicht mehr bei Besinnung ist, Alles, was sich ihm nähert, anspeit. — Bald früher, bald später, oft schon vor Ablauf des ersten Tages, verfällt der Unglückliche in einen bewußtlosen Zustand, sein Blick wird wild und stier, und er redet irre, ein eigentliches Toben und Wüthen aber findet sich, namentlich bei einer angemessenen Behandlung, nur selten vor. Zuletzt bekommt der Kranke auch noch Zuckungen, ja selbst heftige Krämpfe an einzelnen Theilen, besonders an der Brust, bis er endlich, nach wenigen, meist schon nach drei Tagen, in einem elenden und jammervollen Zustande seinen Geist aufgiebt.

§. 94. Um nun jede, in diesen ihren Folgen so furchtbare Ansteckung durch Wuthgift von uns abzuwenden, ist es zuvörderst am wünschenswerthesten, den Quell der Ansteckung selbst möglichst zu vertilgen oder wenigstens seine Ausbreitung zu hemmen. Aus demjenigen aber, was §. 88. über die, auf die Selbstentwickelung der Tollkrankheit bei gewissen Thieren influirenden Umstände, und §. 89. über die Verbreitung des Wuthgifts gesagt ist, ergiebt sich: daß, wenn es auch an einem Mittel oder Verfahren fehlt, durch welches man namentlich jener Selbstentwickelung der Krankheit mit voller Sicherheit zu begegnen im Stande wäre, man doch durch gewisse Maaßregeln sehr viel dazu beitragen kann, die Fälle derselben, so wie die Möglichkeit der Verbreitung des Wuthgifts, eben damit aber auch die uns drohende Gefahr zu beschränken. Diese Maaßregeln bestehen namentlich in Folgendem:

1. Wie die Ausrottung der Füchse und Wölfe unter allen Umständen geboten ist, so ist es dringend zu wünschen, daß auch die Zahl der Hunde und Katzen, besonders aber die der ersteren, da Hunde dem Tollwerden am meisten ausgesetzt sind und ihre Nützlichkeit dabei so beschränkt ist, möglichst vermindert werde. Namentlich müßten alle überflüssigen, müßigen und blos zur Kurzweil ihrer Besitzer gehaltenen, desgl.

alle altersschwachen, vorzugsweise aber alle bösartigen, beißigen Hunde fortgeschafft und überhaupt nur so viel Hunde gehalten werden, als zur Sicherheit, zu Jagd, zum Hüten und Treiben des Viehs und ähnlichen Zwecken erforderlich sind. Sollte Jemand, der es ernst und ruhig überlegt, wie in jedem Augenblick sein eigenes Leben und das seiner Mitmenschen durch diese Thiere gefährdet und unwiederruflich geopfert werden kann, dafür ein unangemessenes und überdies mit manchen Unannehmlichkeiten verbundenes Vergnügen aufzugeben wohl Anstand nehmen?

2. Wer aber Hunde besitzt, lasse sich die genaueste Befolgung der, das Halten derselben betreffenden Polizeigesetze stets angelegen sein und bemühe sich namentlich durch eine zweckmäßige Behandlung und sorgfältige Wartung die Thiere gesund zu erhalten und vor dem Tollwerden möglichst zu schützen. Die Hauptregeln hierbei sind folgende:

a) Man sehe darauf, daß die Hunde nicht einem zu hohen Grade von Hitze oder von Kälte, noch weniger aber einem plötzlichen Uebergange von der Hitze zur Kälte ausgesetzt werden. Ebendeshalb sorge man zur Winterzeit, daß sie, bei Tage und noch mehr bei Nacht, ein schützendes Obdach erhalten; verhüte aber auch, daß die Thiere in die Nähe von stark geheizten Oefen zu liegen kommen.

b) Die Hunde müssen ferner stets frisches Wasser und solches in hinreichender Menge zum Saufen bekommen, worauf man besonders im Sommer strenge zu halten hat.

c) Desgleichen müssen sie immer eine zur Sättigung hinreichende Menge guter, unverdorbener Nahrung erhalten. Stark gesalzene und gewürzhafte Speisen, schon in Fäulniß übergegangenes Fleisch, Blut, Fett, Häute und dergl. anderes verfaultes Futter, sind ihnen höchst schädlich.

d) Die Hunde müssen auch immer reinlich gehalten, ihre Ställe öfters gefegt und mit reinem, trockenem Stroh belegt werden.

e) Im Sommer, besonders bei großer Hitze, dürfen die Hunde niemals zu lange und anhaltend zu heftigen Bewegungen als: Jagen, Karrenziehen, Hetzen des Schlachtviehs ꝛc. ꝛc. angehalten werden.

f) Man muß sie niemals zum Zorn reizen, sie daher vor groben Mißhandlungen und unnöthigen Neckereien bewahren und auch nicht auf andere Hunde zum Kämpfen und Herumbeißen anhetzen, da selbst ein bloß zorniger Hund höchst gefährlich werden kann.

g) Läufige Hündinnen und zur Begattung sehr aufgeregte Hunde halte man in keinem Falle durch Einsperren oder dergl. von der Begattung ab, sorge vielmehr dafür, daß sie ihren Trieb bald befriedigen können.

3. Jeder Eigenthümer von Hunden habe ferner auf diese, zumal auf schädlich geartete Hunde, um so mehr ein stets wachsames Auge, als das Gesetz ihn schwer verantwortlich macht, wenn durch seine Fahrlässigkeit in dieser Beziehung einem Menschen Schaden zugefügt wird. Eine erhöhte Aufmerksamkeit ist aber vorzüglich dann erforderlich, wenn ein Hund plötzlich, und ohne bekannte Veranlassung, sein gewöhnliches Temperament verändert und still und traurig wird. Man sperre ihn

dann sogleich sicher ein und verhüte, daß er Menschen oder Thiere beißen könne.

4. Sieht man aber aus dem §. 90. angegebenen Kennzeichen, daß bei einem Hunde die Wuth, wenn auch nur im geringsten Grade eingetreten ist, so muß derselbe, falls er noch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne alle Rücksicht getödtet werden. Einzig und allein dadurch, daß man einen solchen Hund bei Zeiten aus der Welt schafft, kann man begreiflicher Weise jede Gefahr, die durch ihn entstehen könnte, entfernen; eine Liebe zu demselben aber wird einen vernünftigen Menschen von der, überdies auch durch die Gesetze gebotenen Tödtung um so weniger abhalten, als ein solches, einmal von der Tollkrankheit befallenes Thier doch unfehlbar in einiger Zeit, und dann unter großen Qualen stirbt.

Eben so müssen auch andere Thiere, bei denen Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich getödtet werden.

5. Nicht minder ist es Pflicht, jeden Hund zu tödten, von dem man weiß oder bei dem man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß er von einem tollen Hunde, Fuchs, Wolf oder einer tollen Katze gebissen worden sei. — Jeder Kurversuch von einem Nichtarzte an tollen oder von tollen Thieren gebissenen Hunden ist unnütz und sogar strafbar, weil unvermeidlich damit große Gefahr, verletzt zu werden, für den, welcher sich dem kranken Thiere nähert, verbunden ist.

Sind dagegen Pferde, Rinder, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth bei ihnen zu verhüten, baldmöglichst eine thierärztliche auf ähnliche Weise, wie bei Menschen (§. 95.) einzuleitende Behandlung nachgesucht, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Schlachtvieh weder verkauft noch geschlachtet, noch die Milch davon benutzt werden.

Anmerkung ad 4 und 5 Nur in dem einzigen Falle darf auch ein toller oder der Tollwuth verdächtig scheinender Hund nicht getödtet werden, wenn derselbe bereits einen oder mehrere Menschen gebissen haben sollte. Es ist nämlich nicht selten der Fall gewesen, daß Menschen, die von einem Hunde gebissen worden, aus bloßer Furcht, in eine der Wasserscheu ganz ähnliche Krankheit verfallen sind, was man verhüten kann, wenn man durch genaue Beobachtung vor allen Dingen erforscht, ob der Hund, welcher den Biß beigebracht hat, wirklich toll sei oder nicht, weil im letzteren Falle der Gebissene sogleich von aller seiner Furcht befreit wird.

Wenn also ein solcher Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß man, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Person, ihn in einem sicheren Behältnisse einsperren, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt. Eine solche Beobachtung des Hundes darf aber immer nur unter Aufsicht von Medizinalpersonen und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde, welcher der Fall sogleich angezeigt werden muß, stattfinden.

Eben so kann zu gleichem Behufe das Tödten einer der Wuth verdächtigen Katze, welche bereits einen Menschen gebissen hat, unterbleiben und dieselbe in einem sicher verwahrten Behältnisse zur Beobachtung eingesperrt gehalten werden, wenn die Polizeibehörde, nach genommener Einsicht von dem Lokal, solches verstattet.

6. Ueberhaupt ist unter allen Umständen, sobald sich irgendwo ein tolles Thier blicken läßt, unverzüglich der betreffenden Polizeibe-

hörde davon Anzeige zu machen, damit diese die nöthigen Maaßregeln anordne, nichtsdestoweniger aber darf während der Zeit nichts verabsäumt werden, was zur Habhaftwerdung oder Tödtung des Thiers zweckdienlich sein kann.

7. Sobald ein tolles Thier getödtet worden oder von selbst krepirt ist, müssen sowohl bei seiner Verscharrung alle für diesen Fall angeordneten Vorsichtsmaaßregeln, als auch alle auf die Reinigung der dabei gebrauchten Werkzeuge, und überhaupt alles dessen, was mit dem Thiere in Berührung gekommen und mit dem Geifer, Blute ꝛc. desselben besudelt worden ist, bezüglichen Vorschriften genau und um so mehr befolgt werden, als durch den geringsten Rest des an irgend einem Gegenstande haften gebliebenen Geifers eine weitere Ansteckung und dadurch großes Unglück bewirkt werden kann.

8. Endlich ist es Pflicht eines Jeden, dem sein Wohl am Herzen liegt, sowohl die Nähe von fremden oder nicht ganz unverdächtigen Hunden überhaupt (s. §. 90.) ꝛc., als auch den Verkehr mit Gegenständen, welche von dem Wuthgifte inficirt worden sein könnten, durchaus zu meiden, und können insbesondere Kinder in dieser Beziehung nicht sorgfältig genug beaufsichtigt werden.

§. 95. Hat indessen, trotz aller Vorsicht, die Gemeinschaft eines Menschen mit dem Wuthgifte auf einem oder dem andern der §. 89. ad 3. erwähnten Wege dennoch stattgefunden, so ist die schleunigste Hülfsleistung erforderlich. Eine solche ist in diesem Falle um so dringender geboten, als es bei diesem Contagium glücklicherweise noch möglich ist, durch ein zeitig genug angewandtes angemessenes Verfahren dasselbe, selbst nach seiner erfolgten Uebertragung auf einen Menschen, an der Infektionsstelle noch festzuhalten, zu tilgen und dadurch ganz unschädlich zu machen (§. 22. ad 5.), wogegen bei Unterlassung jenes Verfahrens Nichts vor dem Ausbruche der Wasserscheu und, ist dieser einmal erfolgt, keine Kurmethode, keins der vielfältig gepriesenen Mittel vor dem gewissen und schrecklichen Tode schützt. — Keine Bißwunde, die ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund von irgend einer Race, oder ein dergleichen anderes Thier einem Menschen beigebracht hat, möge sie auch noch so gering sein und sich an einer Körperstelle befinden, an welcher sie wolle, so wie keine sonstige Infektion mit dem Gifte eines solchen Thiers an einer verletzten oder auch nur zart überhäuteten Stelle darf daher gering geachtet und jenem Verfahren entzogen werden, und je eher dieses in Anwendung kommt, desto sicherer ist die schützende Wirkung.

Dieses Verfahren aber besteht einzig und allein in einer bestimmten, sogleich näher zu erwähnenden zeitigen und ausdauernden Einwirkung auf die Wunde selbst, wodurch das Gift aus dieser fortgeschafft wird, so daß es sich nicht weiter im Körper verbreiten kann. Wer daher einen Verletzten verleitet, diese Behandlung zu versäumen und statt derselben gewisse andere Mittel, die als Volks- oder Geheimmittel von einzelnen leichtgläubigen Menschen geachtet und für untrüglich gehalten werden, wie z. B. das Auflegen des sogenannten Schlangen- oder Giftsteins, das Brennen mit dem soge-

nannten Hubertusschlüssel oder gewisse innere Arzneien oder kirchliche Mittel allein zu gebrauchen, der hat sich selbst die Gewissensbisse und die Verantwortlichkeit zuzuschreiben, denen er sich durch seinen Aberglauben aussetzt, wenn der Kranke später an den Folgen des Bisses stirbt.

Die in Rede stehende Behandlung kann gründlich allerdings nur von einem Arzte ausgeführt werden, weil dieser am besten weiß, was in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände zu thun ist. Es ist daher nicht blos der nächste Angehörige oder Bekannte eines solchen Verletzten, sondern auch jeder Andere, der von dem Unglücksfalle zuerst unterrichtet ist, durch die Gebote der Menschlichkeit wie des Gesetzes verpflichtet, so bald als möglich einen Arzt oder Wundarzt herbeizuschaffen. Da jedoch der Uebergang des Gifts aus der Wunde in den übrigen Körper zuweilen sehr schnell erfolgt und dann in der Regel keine wirksame Hülfe mehr stattfindet, so darf man auch selbst die Zeit, während welcher ein Arzt zu dem Verletzten gerufen wird, für diesen nicht ungenutzt vorübergehen lassen, sondern muß auf folgende Weise mit ihm verfahren:

Der verletzte Körpertheil werde zuvörderst, wenn er bekleidet ist, von den bedeckenden (am besten sogleich zu verbrennenden) Kleidungsstücken entblößt, was aber mit Vorsicht geschehen muß, damit nicht etwa der an den letzteren noch haftende Geifer noch mehr in die Wunde gestrichen oder Jemand, der mit unbedeckten oder vielleicht gar verletzten Händen dabei Hülfe leistet, bei dieser Gelegenheit inficirt werde. — Die Wunde muß nun gehörig ausbluten: man darf daher nichts thun, um das Blut sogleich zu stillen, also auch keine Binden oder Lappen auflegen, die Wunde nicht zudrücken und dergleichen. Man lasse sie vielmehr eine Zeit lang ungestört bluten, und wenn laues Wasser zu haben ist, so wasche man sie damit oder bade darin den verletzten Theil, um die Blutung zu befördern. Auch mache man, wenn die Wunde an einer Stelle schon trocken geworden sein sollte, daselbst kleine Einschnitte mit einer scharfen Messerspitze, damit das Blut wieder zu fließen beginne. — Wird ein Mensch auf dem Felde, im Walde oder sonst an einem einsamen Orte gebissen, so wasche er sogleich die Wunde mit seinem Urin gehörig aus, und lasse sie dann ebenfalls recht lange nachbluten, was er durch Drükken und Streichen der Haut gegen die Wunde hin befördern kann. — Sodann muß der Gebissene, jedoch nicht zu schnell, weil jede Erhitzung ihm schaden kann, nach dem nächsten Hause gehen oder dahin gebracht werden.

Hiernächst wasche man jede einzelne Wunde, auch selbst den kleinsten Ritz in der Haut mit Aschenlauge, oder mit warmem Wasser, worin schwarze Seife oder auch eine Handvoll Salz aufgelöst ist, dergestalt rein aus, daß man die Flüssigkeit mehrmals nach einander in die Wunde gießt, oder reichlich hineinspritzt, oder daß man einen in die Flüssigkeit getauchten Schwamm oder Leinwandlappen über den Wunden mehrmals ausdrückt. Hat man unter den genannten Mitteln die Wahl, so verdient die Aschenlauge den Vorzug. (Man nimmt hierzu einen Theelöffel voll Seifensiederlauge, die von

der Stärke sein muß, daß ein Ei darauf schwimmt, und mischt diese unter eine Tasse (etwa 6 Loth) Wasser. Sollte aber Seifensiederlauge nicht sogleich zu erhalten sein, so kann man auch eine schwache Lauge in der Art bereiten, daß man über 8 Eßlöffel Asche von hartem Holze (von der Asche von weichem Holze nimmt man etwas mehr) 2 Tassen kochenden Wassers gießt und die Lauge mittelst Durchseihens durch Leinwand von der Asche absondert.)

Ist nun inzwischen der Arzt noch immer nicht bei dem Verletzten angelangt, und eine Apotheke in der Nähe, so besorge man ein Quentchen bis zu einem Loth (je nachdem die Zahl und Größe der Wunden ist) Spanischfliegenpulver, bestreue damit recht reichlich alle vorhandenen Wunden und verbinde sie dann mit einer Binde von Leinwand; oder: man verbinde sie mit der in den Apotheken vorräthigen Spanischfliegensalbe, zu welcher man noch, um sie stärker reizend zu machen, etwas sogenannten rothen Queckssilber-Präzipitat (von diesem etwa 1 Quentchen auf 1 Loth der Salbe) mengen kann; oder man bestreiche die Wunden bis auf ihren Grund recht reichlich mit einer Auflösung, die aus 1 Quentchen Aetzkali (Aetzstein) und ein halb Pfund (d. i. gegen anderthalb Tassenköpfe voll) Wasser bereitet ist. — Ist aber keins der genannten Mittel zeitig genug zu haben, so bedecke man vor der Hand die Wunde mit schwarzer Seife oder bestreue sie mit Asche oder gepulvertem ungelöschtem Kalk oder wenigstens mit Küchensalz, und verbinde sie dann. — Der mäßige Schmerz, den diese Mittel in der Wunde erregen, ist von keinen nachtheiligen Folgen, ihre Anwendung aber unerläßlich, einerseits: um das in der Wunde haftende Gift zu zerstören, und andrerseits: um in derselben eine Entzündung und Eiterung zu bewirken, wodurch der Verletzte allein vor dem Ausbruche der Wasserscheu sicher bewahrt werden kann.

Alle Lappen, Linnen, Binden, Schwämme und dergleichen, die nur irgend mit der Wunde in Berührung gekommen sind, müssen übrigens gleich nach dem Gebrauche verbrannt werden, weil das Gift sonst mittelst dieser Träger noch Andere anstecken kann.

Wenn dies Alles geschehen ist, so kann sich der Kranke vorläufig durchaus beruhigen; ja, es ist zu wünschen, daß dies der Fall sei, denn Gemüthsruhe, Hoffnung und Vertrauen tragen hier mehr, als bei jeder anderen Krankheit, zur Genesung bei, so wie gegentheils heftige Gemüthsbewegungen, namentlich Furcht und Angst sehr schädlich sind. Man vermeide eben deshalb von Anfang an so viel als möglich Alles, was den Verletzten beängstigen oder sonst in Gemüthsbewegung versetzen könnte; man führe die erforderlichen Maaßregeln bei ihm mit Ruhe und Freundlichkeit aus, lasse nicht zu viele Menschen zu ihm, erzähle ihm nicht Unglücksgeschichten von tollen Hunden, spreche ihm vielmehr Muth zu, und suche ihn zu erheitern und über sein Schicksal unbesorgt zu erhalten. — Dabei sei die Stube, in der er sich aufhält, nicht zu warm, und auch in der Diät werde alles Erhitzende, wie Brandtwein, Wein, starker Kaffee, vermieden.

Ist endlich ein Arzt oder Wundarzt zu dem Verletzten gekommen, so unterwerfe sich dieser mit Entschlossenheit und geduldiger Ausdauer allen und jeden Verordnungen desselben, setzte sich nament-

lich auch einer 3 Monate langen Unterhaltung der Eiterung der Wunde, die der Arzt durch geeignete mildere Mittel bewirken wird, nicht als einer, seiner Meinung nach vielleicht zu lästigen oder gar überflüssigen Maaßregel entgegen, und vergesse überhaupt nie, daß dieses Verfahren auf seine Lebenserhaltung abzweckt.

Sind nun unter dieser Behandlung drei Monate ohne alle Besorgniß erregende Zufälle verflossen, so kann der Verletzte als sicher gerettet betrachtet werden; ist jedoch irgend Etwas von den angegebenen Vorsichtsmaaßregeln versäumt, oder sind diese nicht zeitig, nicht lange genug oder nicht genau nach der Vorschrift angewandt worden, so ist der Gebissene nicht als sicher geschützt anzusehen und nach kürzerer oder längerer Zeit (s. §. 89. ad 5.) kann die tödtliche Krankheit der Wasserscheu bei ihm ausbrechen. — Besonders aber ist dieses Unglück zu besorgen, wenn aus Unwissenheit, Leichtsinn, bösem Willen des Verletzten oder einem sonstigen Grunde, jene schützende Behandlung ganz unterblieb und die Wunde ohne Weiteres (vielleicht von selbst) verheilte.

Auch dann ist noch in jedem Augenblicke die Einleitung des nämlichen obengedachten Verfahrens das einzige Mittel, wodurch möglicherweise der Wasserscheu noch vorgebeugt werden kann, und je zeitiger sich das Individuum dem unterwirft, desto eher ist ein günstiger Erfolg noch zu hoffen. — In Ermangelung eines Arztes lege man in einem solchen Falle zuvörderst frisch geriebenen Meerrettig oder scharfe, frisch gequetschte Zwiebeln auf die Narbe. Noch besser aber ist es, mit Behutsamkeit vermittelst einer scharfen Messerspitze die Narbe mehrere Male und in verschiedener Richtung aufzuritzen, und, wenn sie darnach zu bluten anfängt, die Blutung durch Baden des Theils in lauwarmem Wasser zu befördern. Wenn die Wunde ausgeblutet hat, so verbinde man sie mit Spanischfliegenpulver oder mit schwarzer Seife, gepulvertem ungelöschtem Kalk oder mit Küchensalz ꝛc. und behandle den Menschen überhaupt ganz nach der oben gegebenen Vorschrift.

§. 96. Treten endlich bei einem Individuum, welches vor kürzerer oder längerer Zeit von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere gebissen und bei welchem das Schutzverfahren entweder ganz unterlassen oder zu spät oder nicht gehörig vollzogen worden ist, plötzlich und ohne Veranlassung oder nach einem Aerger, Zorn, Schreck, nach einer Erhitzung ꝛc. Zufälle von der Art ein, wie sie §. 93. als erste Symptome (Vorboten) der Wasserscheu beschrieben worden sind: so ist gar keine Zeit zu verlieren, vielmehr muß zur vielleicht noch möglichen Rettung des Unglücklichen gerade so schnell und in derselben Art Hülfe geschafft werden, als wenn die Verletzung eben erst geschehen wäre. Man rufe daher sogleich einen Arzt oder Wundarzt herbei, berichte ihm das Vorgefallene und befolge seine Anordnungen genau. Bis zur Ankunft des Arztes aber verfahre man mit der Bißnarbe ganz auf die, am Schlusse des §. 95. hinsichtlich der, ohne schützende Behandlung verheilten Wunden angegebene Weise, und beobachte übrigens auch jetzt ein ruhiges, tröstendes Benehmen gegen den Kranken.

Ist bei diesem die Wasserscheu unverkennbar ausgebrochen (wovon der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen ist), so versehe man ihn mit verständigen, herzhaften Wärtern, die alle ärztlichen Vorschriften genau befolgen, und den Kranken dabei so sanft als möglich behandeln, ihn durch ein vernünftiges, liebreiches Betragen beruhigen oder, wenn er sein Bewußtseyn verloren hat, ihn auf eine milde Weise an der Beschädigung seiner selbst und Anderer verhindern. Nur selten wird zu diesem Behuf eine wirkliche Befestigung des Kranken, die dann auch nur vorsichtig mittelst leinener Tücher geschehen darf, erforderlich sein. — Jeder Zutritt von fremden, unberufenen Personen zu einem solchen Unglücklichen ist abzuhalten; noch weniger aber darf man denselben (wie es von unwissenden, ängstlichen und grausamen Menschen wohl schon zuweilen geschehen ist) allein und hülflos lassen oder gar einsperren. Auch die Wärter haben keine Gefahr für sich zu befürchten; selbst wenn der Kranke sie anspeit oder sie sonst mit dem Geifer desselben in Berührung kommen, so haben sie die betroffene Stelle nur gleich wieder durch Abwaschen sorgfältig zu reinigen, und wenn sie außerdem den gemeinschaftlichen Gebrauch von Effekten, die von dem Speichel des Kranken besudelt wurden, wie z. B. Löffeln, Taschentüchern u. dergl. vermeiden, so können sie ihre Pflicht, einem unglücklichen Nebenmenschen beizustehen und sein schreckliches Leiden nach Möglichkeit bis zum Tode zu lindern, ohne alle Besorgniß erfüllen.

Nachdem der Kranke an der Wasserscheu gestorben ist, müssen alle, während der Krankheit mit ihm und insbesondere seinem Speichel irgend in Berührung gekommene Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und resp. vernichtet werden, und auch die bei ihm beschäftigt gewesenen Personen werden wohlthun, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

17. Der Milzbrand.

§. 97. Der Milzbrand ist eine bei allen Arten von Hausthieren ziemlich häufig vorkommende bösartige und durch Ansteckung auch Menschen gefährdende Krankheit, welche im Allgemeinen plötzlich eintritt, schnell verläuft und sich hauptsächlich durch eine sehr schnell erfolgende Zersetzung des Bluts charakterisirt. In den einzelnen Thieren erscheint diese Krankheit jedoch in so verschiedener Gestalt, daß mehrere Formen von ihr zu unterscheiden sind und sie eben deshalb, je nach den hier und da besonders beachteten Symptomen, Ursachen oder sonstigen Vorstellungen, auch noch sehr vielfältige andere Benennungen erhalten hat, wie z. B. Milzseuche, Lungenbrand, Hinterbrand, Rückenblut, Brandblut, Blutkrankheit, Blutseuche, Blutstaupe, Sommerseuche, Sumpffieber, heiliges, wildes oder fliegendes Feuer, fliegender oder rauschender Brand, gelbes oder rothes Wasser, Karbunkel-, Beulen- oder Knotenkrankheit, Erdsturz, Zungenkrebs, Bräune, Rankkorn u. dergl. m. — Die wichtigsten Formen, unter denen die Krankheit bei Thieren auftritt, sind folgende:

1. Der sehr schnell verlaufende Milzbrand. Er kommt am häufigsten beim Rindvieh, bei Pferden und Schaafen vor und

befällt die Thiere so plötzlich, daß sie auf der Weide, beim Futter im Stalle oder auch bei der Arbeit niederstürzen, aus dem Maule schäumen, die Augen verdrehen, den Hals und die Gliedmaßen konvulsivisch bewegen und in kurzer Zeit, d. h. oft schon nach einer Viertelstunde, krepiren. — Manchmal ist der Verlauf etwas langsamer: die Thiere werden dann, ehe sie niederstürzen, ängstlich und unruhig, trippeln hin und her, zittern und taumeln, stellen die Füße breit auseinander, erscheinen für kurze Zeit wie betäubt, und krepiren dann unter Konvulsionen. Andere werden plötzlich sehr heftig, zerren an den Stricken, womit sie angebunden sind, machen wilde Sprünge, brüllen, oder laufen eine Strecke davon und stürzen nieder; Kopf Hals, Füße und Schweif werden krampfhaft bewegt, die Augen sind sehr hervorgedrängt und geröthet; die Schleimhaut der Nase und des Maules ist dunkelroth, selbst blutroth gefärbt; das Athmen geschieht ängstlich und sehr beschwerlich und hört bald ganz auf, Puls- und Herzschlag verschwinden und die Thiere krepiren, nachdem die Krankheit eine oder höchstens einige Stunden gedauert hat. Kurz vor, während oder bald nach dem Erlöschen des Lebens fließt gewöhnlich Blut aus den verschiedenen äußeren Oeffnungen des Körpers, doch nicht immer aus allen zugleich. — Wegen dieses Blutausflusses aus der Nase, dem Maule ꝛc., wird diese Form der Krankheit bei den Schaafen fast überall die Blutseuche oder Blutstaupe genannt.

2. Der langsamer verlaufende Milzbrand. Er kommt beim Rindvieh am häufigsten vor und zwar bald mit Milzbrandbeulen oder Karbunkeln, bald ohne dieselben. Die erkrankenden Thiere haben Fieberfrost, und werden dann meist träge und abgestumpft; die Freßlust und der Durst vermindern sich, das Wiederkäuen geschieht schwach und selten oder hört ganz auf; der Puls- und Herzschlag ist meist sehr ungleich, oft aussetzend, dabei bald sehr stark und voll, in anderen Fällen aber klein und hart und fast immer fieberhaft schnell. Das Athmen geschieht kurz und mit Anstrengung, die Augen sind anfangs hervorgedrängt und etwas geröthet, später jedoch matt, blaß und schwärig, die Schleimhaut der Nase ist dunkelroth, die des Maules meist gelblichroth; die äußere Haut trocken, bald heiß, bald kalt. Bei Milchkühen hört die Milchabsonderung entweder ganz auf oder sie ist wenigstens sehr vermindert, und die noch vorhandene Milch oft gelblich und von einem unangenehmen, salzigen Geschmack. Der Harn wird selten entleert und ist meist wäßrig, zuweilen aber blutig oder wenigstens blutroth gefärbt; der ebenfalls seltener abgehende Koth ist anfangs derber und konsistenter als im gesunden Zustande, wird aber im Fortgange der Krankheit weich und mit Schleim, ja selbst mit Blut gemengt.

Diese Zufälle sind nun nicht in jedem Erkrankungsfalle sich gleich, auch nicht im ganzen Verlaufe der Krankheit zugegen. Im Anfange derselben besteht sehr oft ein entzündungsähnlicher Zustand und dann eben ist der Puls klein und hart, das Weiße in den Augen so wie die Schleimhaut des Mauls und der Nase stark geröthet und trocken, die ausgeathmete Luft und die Haut heiß und der Mist sehr trocken. Dieser entzündliche Charakter dauert jedoch selten volle 24

Stunden und geht bald in den typhösen oder fauligen über, welcher zuweilen gleich ursprünglich zugegen ist und sich durch die trüben, matten und fließenden Augen, das schmierige, mit zähem Schleime befeuchtete Maul, pochenden Herzschlag, große Schwäche, Abgang von Blut mit den Exkrementen u. s. w. bemerkbar macht. Mitunter treten im Anfange auch nervöse Zufälle: unruhiges, selbst tobendes Benehmen der Thiere, Zuckungen, Krämpfe und Lähmungen ein.

In dem einen, wie in dem andern Falle treiben die Thiere zuletzt immer trommelsüchtig auf, und es entstehen am Halse, Rücken, Kopfe und an der Brust, unmittelbar unter der Haut, flache sogenannte Luft- oder Windgeschwülste, welche sich nach und nach ausbreiten und beim Druck mit der Hand ein knisterndes Geräusch wahrnehmen lassen. — Das Blut zeigt sich während der ganzen Krankheit, wenn man einen Aderlaß macht, ohne Ausnahme auffallend schwarz, theerartig und zähe. Uebrigens dauert die Krankheit zuweilen nur gegen 30 Stunden, oft 3—8 Tage; einzelne Thiere genesen, aber die meisten fallen.

Außer den beschriebenen Zufällen bemerkt man nun in dieser Form des Milzbrandes nicht selten auch noch die sogenannten Milzbrandbeulen oder Karbunkeln. Dies sind Geschwülste von verschiedener Größe und Härte, welche an der Oberfläche des Körpers, namentlich am Kopfe, an der Kehle, dem Halse, der Brust, den Schultern, am Bauche, Euter und an den Füßen, besonders den hinteren, zum Vorschein kommen. Anfangs sind sie gewöhnlich klein, sie vergrößern sich aber bald schneller, bald langsamer, so daß sie oft größer als ein Menschenkopf werden, und die Bewegung der Theile, besonders das Athmen, sehr erschweren. Uebrigens sind sie bald stark hervortretend und deutlich begränzt, bald schwach und ohne scharfe Gränzen, oft heiß und empfindlich, zuweilen aber auch ganz kalt und unschmerzhaft; manche fühlen sich teigartig, weich an, andre sind hart und speckartig derb. Schneidet man die Beulen auf, so findet man in den ganz weichen ein gelbliches Wasser, in den teigartigen eine gelbe sülzige Substanz und in den harten eine speckartige Masse. Diese Materien sind mit zersetztem oder geronnenem Blute entweder gemengt, oder solches Blut befindet sich auf ihrer Grundfläche. Zuweilen ist auch das Fleisch, welches die letztere umgiebt, mit schwarzen, gleichsam brandigen Blutstriemen versehen. Diese Beulen gehen von selbst nie in Eiterung, wohl aber oft in Brand über, wenn das Thier so lange lebt. Oft entstehen sie bei dem einen Thiere, bei mehreren anderen in demselben Stalle befindlichen, gleichartig erkrankten, aber nicht; auch sieht man mehrentheils nicht, daß sie die Krankheit eben gefährlicher machen, es sei denn, daß sie plötzlich zurücktreten oder durch ihren Sitz und ihre Größe wichtige Verrichtungen stören, wie z. B. am Kehlkopfe das Athmen.

3. Der Zungenkrebs oder Zungenkarbunkel, Zungenbrand, die Zungenfäule, das bösartige Maulweh, die Pestblattern. Diese vorzugsweise bei dem Rindvieh, zuweilen aber auch bei Schaafen, vorkommende Form des Milzbrandes, besteht haupt-

sächlich darin, daß sich auf der Zunge Blasen oder Blattern erzeugen, die schnell in zerstörende, brandige Geschwüre übergehen, und zu denen sich bald ein tödtliches Fieber gesellt. Die Krankheit beginnt zuweilen mit einigen Vorboten, welche aber nur kurze Zeit währen, und meist so unbedeutend sind, daß sie gewöhnlich übersehen werden, z. B. Röthe der Augen, Hitze an den Ohren, den Hörnern und im Maule, etwas veränderter Geruch aus dem letzteren, Schmerzen in den Vorderbeinen und bei Manchen: größere Heftigkeit beim Fressen. — Beim Ausbruche der Brandblasen selbst, werden die Thiere unruhig, geifern aus dem Maule, die Zunge ist angeschwollen, mit rothen oder bläulichen Streifen versehen und mit Schleim bedeckt. Auf ihrer oberen Fläche in der Gegend der Zungenwurzel, zuweilen aber auch an anderen Stellen, sieht man nun eine oder einige rundliche Blasen, von weißlicher, gelblicher oder selbst schwärzlicher Farbe, und von der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß. In einzelnen Fällen sitzen dergleichen auch an der inneren Fläche der Backen oder am Rande des Zahnfleisches. Diese Blasen enthalten eine gelbliche blutige oder schwärzliche Jauche, welche so scharf ist, daß sie alle Theile des Körpers, womit sie in Berührung kommt, anfrißt. Dies geschieht besonders an der Zunge, an welcher sich nach dem Oeffnen der Blasen große und tiefe Geschwüre bilden und die hierdurch so zerstört wird, daß sie stückweise abfällt; eben so werden aber auch der Schlund und Magen, wenn sie von jener giftigen Materie berührt werden, entzündet und brandig. Der Theil der Zunge, an welchem die brandige Zerstörung stattfindet, ist kalt, bläulich oder schwärzlich und gefühllos. — Das bald nach dem Ausbruche der Blasen entstandene Fieber erreicht schnell einen sehr hohen Grad. Dabei werden die Thiere auch bald sehr matt, sie zittern, bekommen Konvulsionen, große Angst, Kolikschmerz, aufgetriebenen Leib, und in kurzer Zeit erfolgt der Tod, wenn nicht die Krankheit durch frühzeitige Hülfe in ihrer Entwickelung gehemmt worden ist.

4. Das Rankkorn oder Gerstenkorn der Schweine. Diese Krankheit ist dem Zungenkrebse der übrigen Thiere ganz ähnlich indem sich auch bei ihr auf der Zunge oder an anderen Theilen des Maules weißliche Blasen entwickeln, die oft schnell in Brand übergehen und von einem bösartigen Fieber begleitet sind.

Die Thiere knirschen anfangs häufig mit den Zähnen, halten das Maul von Zeit zu Zeit offen und geifern, sind sehr unruhig, fressen und saufen nicht, ihr Auge ist stier, der Rüssel sehr heiß. Bei der Zunahme des Uebels steigt das Fieber, der Puls wird sehr schnell und klein, das Athmen geschieht mit heftigen Flankenschlägen, die Wärme am Körper ist vermehrt, die Füße aber sind kalt; die Thiere liegen gern und wühlen sich im Stroh ein, oder sie stehen mit hängendem Kopfe, wie betäubt, das Knirschen mit den Zähnen und das Geifern währt fort. Oeffnet man ihnen mit der hierbei nöthigen Vorsicht das Maul, so sieht man auf der Zunge oder sonstwo eine oder mehrere Blasen (in der Regel nur eine), welche weißlich oder bläulich von der Größe einer Erbse und mit einer scharfen Feuchtigkeit angefüllt sind. Später verwandeln sich die Blasen in ein bran-

diges Geschwür, die Zunge wird schwärzlich und ganz kalt, die Thiere werden ganz matt und der Tod erfolgt, meist um den 4ten bis 7ten Tag.

Anmerkung ad 3 und 4. Bei allen Thieren kommt auch ein gutartiges Maulweh vor, wobei jene auch geifern, hartes Futter nicht fressen, etwas matt werden und Bläschen im Maule bekommen. Dieses gutartige Maulweh unterscheidet sich aber von dem Zungenkrebse und Rankkorne dadurch, daß die Thiere nicht mit einem Male so heftig erkranken, daß im ganzen Maule eine Menge Bläschen von weißer oder gelblicher Farbe und von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Linse entstehen, daß diese Bläschen nur in der Schleimhaut, nicht tiefer sitzen, und daß nach dem Aufplatzen derselben zwar ein Theil der Schleimhaut sich ablöst, dann aber blos ein rother, reiner Fleck, nicht ein brandiges Geschwür zurückbleibt. — Dieses Maulweh herrscht fast immer seuchenartig in einer Gegend und oft kommt es mit der sogenannten Klauenseuche verbunden vor. Es ist selten, und dann nur durch langsame Entkräftung der Thiere tödtlich. Nach dem Genusse der Milch von dergleichen am gutartigen Maul- und Klauenweh leidenden Kühen, hat man übrigens zwar auch hin und wieder bei Menschen ein von Fieberzufällen begleitetes Entstehen von Bläschen im Munde, namentlich an der Zunge, der inneren Backenwand und den Lippen, ja selbst an den Fingern und Händen bemerkt; doch sind dergleichen Bläschen nie mit weiteren Zufällen oder gar mit Gefahr verknüpft gewesen.

5. Die Bräune der Schweine, auch Kropf, Kehlsucht, wildes Feuer genannt. Diese Krankheit besteht hauptsächlich in einer stark entzündlichen oder brandigen Geschwulst am Halse und ist bei Schweinen die am häufigsten vorkommende Form des Milzbrandes. — Das Uebel tritt plötzlich und ohne alle Vorboten ein. Die Thiere zittern, sind matt, athmen beschwerlich und mit starkem Schlagen der Flanken, keuchen, schreien und grunzen mit heiserer Stimme, sperren den Rachen auf und schütteln oft den Kopf, der Rüssel und das Innere des Maules ist bleich und trocken, der Puls klein, hart und sehr schnell; Koth und Urin wird gewöhnlich nicht ausgeleert. Dabei entwickelt sich schnell am Halse eine Geschwulst, welche entweder diesen allein einnimmt oder sich auch auf den Kopf, die Brust und den Bauch ausdehnt. Der Farbe nach ist diese Geschwulst bald hell-, bald dunkelroth oder fleischfarben, auch zuweilen mit starken Flecken oder Streifen versehen. Nicht selten erscheint auch zugleich die Zunge entzündet, angeschwollen, dunkelroth oder bleifarben. Ist dies der Fall und verbreitet die Geschwulst sich sehr schnell, so krepirt das Schwein gewöhnlich schon während der Entwickelung der Krankheit, zuweilen nach einer halben bis zur 6ten Stunde; bei langsamerer Ausbreitung erfolgt der Tod etwas später, in der Regel jedoch binnen 24 Stunden.

Anmerkung. Außer der Milzbrandbräune befällt die Schweine zuweilen auch eine aus Erkältung entstehende, weniger bösartige Bräune. Diese entwickelt sich langsamer als jene und es fehlt ihr die erwähnte Geschwulst am Halse. Doch kann sie, wenn nicht bei Zeiten angemessene Hülfe geleistet wird, auch tödtlich werden.

6. Die Rose, der Rothlauf oder Scharlach, in manchen Gegenden auch heiliges Feuer oder Antoniusfeuer genannt, findet sich bei Schaafen und Schweinen und zwar bei letzteren häufig in Verbindung mit Bräune. Die Thiere werden traurig, zeigen abwechselnd Frost und Hitze, der Puls ist schnell und anfangs hart, das Athmen geschieht mit starker Bewegung der Flanken, die Freßsucht ist sehr gering, das Wiederkäuen unterdrückt, der abgehende

Koth sehr trocken. Dabei erscheint die Haut an einzelnen Stellen, und zwar mehrentheils an der unteren Fläche oder den Seitentheilen des Bauchs, am Kopfe, Halse und Rücken, zuweilen aber auch an der Brust, ja an den Füßen, sehr heiß und dunkelroth, selbst violet, und manchmal auch mit kleinen Bläschen besetzt. — In einzelnen Fällen besteht dieser Zustand 3—4 Tage hindurch, worauf das Fieber sich mindert, der Ausschlag allmählig verschwindet und die Thiere wieder genesen; oft aber wird die Haut an den Stellen des Ausschlags brandig, oder letzterer tritt plötzlich zurück, der Puls wird unfühlbar, die Thiere bekommen Konvulsionen und krepiren unter denselben.

§. 98. Die Milzbrandkrankheiten der Thiere verschonen kein Alter, kein Geschlecht und keine Leibesbeschaffenheit, ergreifen aber doch die am besten genährten Thiere stets zuerst und am häufigsten. Sie kommen bald nur bei einzelnen Thieren und in geringer Zahl, bald in einer längere Zeit fortlaufenden Reihe von Erkrankungsfällen oder auch seuchenartig bei vielen Thieren zugleich vor. Am häufigsten erschienen sie im heißen Sommer, in tiefen und besonders in sumpfigen Gegenden, nach Ueberschwemmungen, zuweilen beobachtet man sie aber auch in andern Jahreszeiten, namentlich wenn die Thiere zu nahrhaftes Futter, besonders Korn und Hülsenfrüchte erhalten, dabei in sehr warmen Ställen gehalten und wenig bewegt werden, oder wenn das zum Futter benutzte Heu oder Stroh durch Mehlthau, Rost und dergl. verunreinigt ist.

Diese Krankheiten sind endlich ansteckend und erzeugen nicht nur bei anderen, mit dem Ansteckungsstoffe in Berührung kommenden und dafür empfänglichen Thieren, sondern auch bei Menschen höchst gefährliche Krankheitszustände Die besonderen Eigenschaften dieses Milzbrand-Contagiums sind folgende:

1. Es gehört zu den fixen Ansteckungsstoffen.

2. Es haftet besonders an den Säften der am Milzbrande leidenden Thiere und vorzugsweise an ihrem Blute und der Materie, welche sich in den sogenannten Milzbrandbeulen erzeugt, nächstdem aber auch an dem vom Blute durchdrungenen Fleisch und andern Körpertheilen, selbst an den Fellen und Auswurfsstoffen der Thiere.

3. Es ist ein schwer zerstörbares Contagium, das selbst noch geraume Zeit nach dem Tode des damit behafteten Thiers von seinen Körpertheilen aus wirksam sein kann und sich sogar durch einen hohen Grad von Hitze, z. B. das Kochen des Fleisches, nicht sicher vertilgen läßt.

4. Dem Menschen kann das Milzbrandgift auf eine zweifache Weise gefährlich werden:

a) dadurch, daß irgend ein Theil, zumal die Materie aus einer Milzbrandbeule oder das Blut oder Fleisch eines solchen kranken Thiers, mit dem menschlichen Körper äußerlich und zwar an einer verletzten oder auch nur zart überhäuteten Stelle in Berührung kommt;

b) durch den Genuß des Fleisches oder der Milch eines solchen Thiers.

Der erstere Weg der Ansteckung ist der häufigere. Es ereignen sich daher auch die meisten Fälle von Erkrankungen dieser Art nach dem Schlachten von krankem und dem Abledern von gefallenem Vieh, auch bei der Zubereitung von Fellen resp. bei Fleischern, gemeinen Landleuten, Hirten, Schäfern, Abdeckern, demnächst bei Gerbern und Kürschnern; und bei dergl. Individuen sind hinwiederum die bei Verrichtungen obiger Art besonders exponirten und die unbedeckten Theile, wie Finger, Hände und Arme, desgl. das Gesicht, der Hals, diejenigen, welche von der in Folge der Ansteckung entstehenden Krankheit vorzugsweise befallen werden.

5. Die Empfänglichkeit der Menschen für das Milzbrand-Contagium und namentlich das auf dem erstgenannten Wege (4. ad a.) übertragene, ist ziemlich allgemein.

6. Der Zeitraum zwischen der stattgefundenen Gemeinschaft mit demselben und dem Ausbruche der Krankheit, ist meist nur kurz, und erstreckt sich nicht leicht über eine Woche hinaus.

§. 99. Die in Folge einer Ansteckung und zwar:

a) der erstgenannten Art bei Menschen entstehende Krankheit äußert sich (etwa einzelne Fälle von brandiger Zerstörung des Zellgewebes unter der Haut ausgenommen) fast immer auf der Haut selbst in Form der sogenannten schwarzen Blatter, oder schwarzen Pocke, auch bösartigen Blatter, kontagiöser Karbunkel, Milzbrand-Karbunkel (Polnisch czarna krosta) genannt, und bietet dann namentlich folgende Erscheinungen dar:

An der Stelle des Körpers, die von dem Milzbrandgifte berührt worden ist, entsteht eine unbestimmte Zeit darauf (zuweilen schon innerhalb 24 Stunden, in andern Fällen erst nach 3—8 Tagen) ein Jucken oder Brennen und es erhebt sich auf der, wenn auch ein wenig angeschwollenen doch keineswegs gerötheten Hautstelle ein weißes Bläschen, welches gewöhnlich wie ein Hirsekorn groß und mit einer klaren wäßrigen Flüssigkeit gefüllt ist. Dieses schmerzlose Bläschen wird häufig für ein Hitzblätterchen gehalten und aufgekratzt oder auch ganz übersehen. Läßt man es ungestört, so wächst es nach und nach bis zur Größe eines Taubeneis, selbst bis zu der einer Wallnuß. Der anfangs durchsichtige Inhalt wird trübe, gelblich und später selbst geröthet. Die Blase hat dann meist eine längliche Gestalt und ist mit einem bläulich-rothen, etwas angeschwollenen Rande umgeben, der sich derb und hart anfühlt. Oeffnet man sie, so sikert die Flüssigkeit nur tropfenweise aus. Wird die Blase ganz weggeschnitten, so erscheint unter ihr die Haut lederartig hart, schmutzig weiß, bläulich oder violett. Diese Zufälle dauern bis zum 6ten oder 8ten Tage nach dem Entstehen der Blase. Wird aber das zuerst entstandene kleine Bläschen abgekratzt, wie es häufig der Fall ist, so erscheinen die Zufälle etwas verändert und folgen rascher aufeinander. Zuerst wird dann die Stelle, wo das Bläschen stand, roth oder bräunlich gefärbt, und läßt einen kleinen harten, verschiebbaren und sehr wenig oder gar nicht über die Haut hervorragenden Knoten in sich fühlen. Dieser Knoten wird unter zunehmendem Jucken bläulich, später rothblau, und es bildet sich in ihm eine dünne gelbliche durchsichtige

scharfe Flüssigkeit; er vergrößert sich dabei bis zum Umfange eines Achtgroschenstücks und darüber, erhebt sich aber sehr wenig über die Oberfläche der Haut. Oft entstehen dann in seinem Umfange noch ein oder mehrere Bläschen, die allmählig ein blaßgelbes Ansehen bekommen. Weiterhin wird nun der etwas einsinkende Mittelpunkt schwärzlich, halbtrocken und schorfig.

Am 2ten, 3ten, oft aber auch erst am 7ten oder 8ten Tage nimmt die Geschwulst schnell und in einem weiten Umkreise zu, es entstehen stechende Schmerzen nach dem Verlaufe der Nerven und Blutgefäße des leidenden Theils; die Haut im Umfange der Pustel wird etwas aufgetrieben und weich, gleichsam teigig, aber vom Drucke des Fingers bleiben keine Gruben in ihr zurück; dabei zeigt sich gewöhnlich eine leichte rothlaufartige Röthe kreisförmig um die zuerst erkrankte Stelle. Letztere selbst erscheint nun brandig, trocken, ohne Empfindung, mit einer dunkelbraunen oder schwarzen Brandkruste bedeckt, oder es bildet sich, wenn die ursprüngliche Blase noch bis dahin bestand, ein brandiges Geschwür, indem die Blase berstet und durch ihre Jauche die nahe liegenden Theile, sowohl im Umfange als auch in der Tiefe, zerstört.

Um diese Zeit gesellen sich zu diesen örtlichen Leiden in der Regel auch Zufälle eines allgemeinen Unwohlseins, besonders ein schneller, voller Puls, abwechselnd Frost und Hitze, Schauer, Mattigkeit, Niedergeschlagenheit, Eingenommenheit des Kopfs, gelblich belegte Zunge, Spannung, Uebelkeit und Druck in der Magengegend, zuweilen wirkliches Erbrechen, Leibesverstopfung und seltener Abgang eines trüben, gelblichen, dicken Urins. Im weiteren Verlaufe tritt brennende Hitze, heftiger verzehrender Durst, Schwere und Druck im Kopfe, Röthe des Gesichts, Brustbeklemmung, oft auch Schmerz im Leibe ein; die Zunge wird ganz trocken, braun, selbst schwärzlich, der Puls hart und sehr schnell. Der örtliche Brand greift zerstörend weiter um sich; die meisten Kranken erbrechen sich oft und entleeren dabei eine schwärzlich stinkende Materie; andere bekommen eine heftige Diarrhöe, wobei eine ähnliche Flüssigkeit entleert wird; sie werden dabei gleichgültig gegen ihren Zustand, bewußtlos und reden irre, zuletzt entstehen kalte Schweiße, Konvulsionen und es erfolgt der Tod.

Die Dauer der ganzen Krankheit ist sehr ungleich und erstreckt sich von 3 bis zu 14 Tagen.

In seltenen Fällen beschränkt sich die Krankheit auf die zuerst beschriebenen örtlichen Leiden, wo sie dann, namentlich wenn früh genug eine zweckmäßige Hülfe geleistet wird, unter Abstoßung der brandig gewordenen Hautparthie in Genesung übergehen kann.

Bemerkenswerth ist es, daß bei den solchergestalt erkrankten Menschen an der Materie, welche in den Blasen enthalten ist, so wie an der Jauche in den brandigen Geschwüren, erfahrungsgemäß ein Ansteckungsstoff haftet, der dem Milzbrandgifte der Thiere in seinen Wirkungen sehr ähnlich ist. Auch das Blut und selbst der Schweiß und die ausgebrochene Materie sind von einem solchen Stoffe nicht ganz frei.

b) Durch eine Ansteckung der zweiten Art, namentlich durch

den Genuß des Fleisches ꝛc. von einem milzbrandkranken Thiere, und noch mehr durch den der davon gekochten Brühe, entstehen im Wesentlichen dieselben Krankheitszufälle, wie nach der äußern Einwirkung des Gifts, nur mit einigem Unterschiede in der Zeit und Reihenfolge des Eintritts derselben. Die betreffenden Menschen fühlen bald nach dem Genusse des giftigen Fleisches ꝛc. Uebelkeiten, Magendrücken, Leib-, Kopfweh und große Angst; sie erbrechen sich unter heftigen Würgen und geben dabei neben den genossenen Nahrungsmitteln, eine gelbe oder schwärzliche, zuweilen mit Blut gemengte Materie von sich; eben so tritt häufig ein starker Durchfall mit Abgang einer schwärzlichen sehr übel riechenden mit Blut gemengten Materie ein; der Unterleib schwillt auf; und — an einzelnen Stellen, besonders am Unterleibe, an der Brust, dem Kopfe u. s. w. entstehen beulenartige Geschwülste, die zuerst meist eine gelbliche, dann aber eine blaue Farbe annehmen und bei ihrer weiteren Entwickelung oft in wirkliche Brandbeulen übergehen. — Zuweilen entstehen statt der Geschwülste, blos blaue Flecken oder Streifen und in einzelnen Fällen bemerkt man weder diese Flecke noch Beulen. — Der Puls wird nun sehr klein und schnell, die Kräfte sinken auffallend, die Kranken werden bewußtlos, schwitzen abwechselnd bald kalt, bald warm, einzelne Theile werden gelähmt, es treten Zuckungen ein und der Tod erfolgt, oft in weniger als 24 Stunden, zuweilen erst nach 3 Tagen. Einzelne Personen, bei denen die Krankheitszufälle nicht sehr heftig werden, und bei denen recht zeitig Erbrechen eintritt, entgehen wohl dem Tode, die meisten verfallen ihm aber sichere Opfer der Unwissenheit des Geizes oder Betrugs.

§. 100. Zur Verhütung einer Verbreitung des Milzbrandgifts überhaupt und einer Ansteckung von Menschen durch dasselbe, insbesondere sind:

1. Alle sanitäts-polizeiliche Vorschriften betreffend: die Anzeige der vom Milzbrande befallenen Thiere und deren Absonderung von gesunden, das Verbot ihres Kurirens und namentlich des sogenannten Brechens oder Herausziehens des Rückenbluts durch Nichtärzte, so wie des Schlachtens und des Verkaufs und Gebrauchs des Fleisches und der Milch von solchen Thieren, desgleichen die sichere Fortschaffung ihrer Auswurfsstoffe, des Aderlaßbluts ꝛc. und die Reinigung und respective Vernichtung aller mit einem milzbrandkranken Thiere in Berührung gekommenen Gegenstände, die Abhaltung anderer Thiere von den Ställen, Abgängen und Kadavern solcher Thiere, endlich die beim Vergraben der letzteren zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, auf das Sorgfältigste zu befolgen.

2. Zur Wartung von milzbrandkranken Thieren sind nur solche Personen zu wählen, denen man die Beobachtung der nöthigen Vorsicht zutrauen kann, und die an den Händen, so wie am Gesichte keine Verletzung haben.

Dergleichen Wärter sind über die Gefahr einer möglichen Ansteckung zu belehren und namentlich anzuweisen, daß sie vor der Ausübung ihrer Geschäfte bei den kranken Thieren, sich die Hände mit Oel oder Fett bestreichen, daß sie nicht unnöthiger Weise den Thieren ins Maul oder in den After greifen, auch nicht den Athem der Thiere einathmen,

und daß sie nach jeder Verrichtung an letzteren sich die Hände und das Gesicht mit Essig waschen.

3. Ist bei solcher oder anderer Gelegenheit die bloße Haut oder gar eine verletzte Stelle eines Menschen mit dem Blute, Fleische, der Jauche oder anderen Stoffen eines milzbrandkranken Thieres in Berührung gekommen, so ist jedenfalls der betroffene Theil, um den möglicher Weise darauf übertragenen Ansteckungsstoff zu entfernen und zu vernichten, sogleich mit Essig oder mit gehörig verdünnter Schwefelsäure oder Salzsäure (etwa 1 Loth concentrirter Schwefelsäure zu $\frac{1}{2}$ Quart kalten Wassers hinzugetröpfelt), oder mit einer Auflösung von Chlorkalk in Wasser (2 Loth auf $\frac{1}{2}$ Quart Wasser) oder auch mit Aetzkali (1 Quentchen auf 1 Quart Wasser) und im Nothfalle mit Aschenlauge, Seifenwasser, ja wenn nichts anderes zur Hand ist, mit bloßem kalten Wasser mehrmals zu waschen und gründlich zu reinigen, wobei aber das Waschen nicht mit bloßen Händen, sondern mit einem Schwamme oder einem Lappen geschehen muß.

4. Erkrankt ein Mensch in Folge einer Ansteckung von milzbrandkranken Thieren wirklich an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so sind gleichfalls die auf einen solchen Erkrankungsfall bezüglichen sanitäts-polizeilichen Vorschriften, betreffend: die der Polizeibehörde zu machende Anzeige, die genaue Absonderung des Kranken oder die Bezeichnung seiner Wohnung, so wie die Desinfection und resp. Vernichtung der mit ihm in Berührung gekommen Gegenstände ꝛc., auf das Gewissenhafteste zu beachten.

§. 101. Was endlich die in einem solchen Erkrankungsfalle in Ermangelung oder bis zur Ankunft eines Arztes zu leistende Hülfe betrifft, so gilt darüber Folgendes:

a) Für Fälle einer Infection auf der äußeren Körperfläche:

1. Ist an der Infectionsstelle ein kleines Bläschen entstanden, so ist dasselbe, um die weitere Verbreitung des hier noch haftenden Contagiums auf den übrigen Körper und die Einsaugung seines Produkts zu verhüten, mit der Spitze eines scharfen Messers aufzuritzen und dann mit Aetzkali, Höllenstein oder einem andern Aetzmittel, am besten mit ersterem bis auf den Grund zu zerstören.

2. Hat sich an der kranken Stelle bereits ein tiefsitzendes Knötchen oder ein Schorf gebildet, so muß ersteres sowohl wie letzterer, bis auf den Grund kreuzweis durchschnitten und jeder Schnitt nach Außen bis in die umgebende Geschwulst und rothlaufartige Röthe hineingeführt werden. Das hiernach ausfließende Blut läßt man nicht mit den gesunden Theilen in Berührung kommen, sondern fängt es sogleich mit einem Schwamme auf. Hierauf ätzt man die ganze kranke Parthie, namentlich aber die gemachten Wunden, mit einem Aetzmittel (am besten Aetzkali) recht gründlich.

3. Nach dem Aetzen macht man, wenn blos ein kleines Bläschen oder Knötchen bestand, über den kranken Theil fleißig wiederholte Umschläge von einer Auflösung des Chlorkalks (s. §. 100. ad 3.), wenn aber ein dicker Schorf vorhanden ist, so bestreicht man denselben mit Terpenthinsalbe oder mit Terpenthinöl (auch Terpenthinöl und Kohlen-

salbe) und macht Umschläge von gewürzhaften Kräutern (z. B. Kamillenblumen, Quendel, Ysop, Salbei und dergleichen) die in kochendem Wasser gebrüht sind (oder auch von einer Abkochung der Eichenrinde), so lange, bis der Schorf sich durch Eiterung ablöst. Das hiernach zurückbleibende Geschwür muß wenigstens noch 14 Tage lang mit einer reizenden Salbe verbunden und in Eiterung erhalten werden.

4. Zum innerlichen Gebrauche empfiehlt man dem Kranken, wenn auch das Uebel erst neu entstanden ist, und er sich noch ganz wohl fühlt: Fliederthee mit dem Zusatze von etwas Citronensaft oder Essig (1—2 Theelöffel voll auf eine Tasse) fleißig zu trinken und sich mäßig warm zu halten. Finden sich aber Spuren von allgemeinen Unwohlsein, besonders Eingenommenheit des Kopfes, Uebelkeit ꝛc. ꝛc., so ist allenfalls ein Brechmittel zu reichen, die weitere, der Art und dem Grade der jedesmaligen Zufälle anzupassende Behandlung jedoch jedenfalls dem Arzte zu überlassen.

b) In Fällen einer Infektion durch den Genuß des Fleisches ꝛc. von milzbrandigen Thieren ist gegen die danach eintretenden gefährlichen Krankheitszufälle vollends die schleunigste Hülfe eines Arztes erforderlich. Bis diese geleistet wird, giebt man dem Kranken, falls er sich noch nicht erbrochen hat, oder das von selbst eingetretene Erbrechen nur schwach gewesen ist, ein Brechmittel. Nach gehörigem Erbrechen reicht man ihm schleimiges Getränk, welches mit soviel Salzsäure versetzt ist, daß es mäßig sauer schmeckt, und ebenso applicirt man Klystire von einer schleimigen Flüssigkeit, die auf dieselbe Weise mit Säure versetzt ist.

Aeußerlich macht man am Unterleibe Einreibungen von Terpenthinöl oder von einer flüchtigen Salbe, Opodeldok und dergleichen reizenden Mitteln, oder man legt besonders in der Magengegend, Senfteige auf. Die Anwendung anderer Mittel aber muß hier dem Arzte überlassen bleiben.

18. Der Rotz und Wurm.

§. 102. Der Rotz, Pferderotz oder die Rotzkrankheit so wie der ganz nahe damit verwandte Wurm oder Hautwurm sind gefährliche, in der Regel unheilbare ansteckende Krankheiten, welche nur den Pferden, Eseln und deren Bastarden, den Mauleseln und Maulthieren, eigenthümlich sind, und sich im Allgemeinen, erstere: durch Ausfluß einer bösartigen Materie aus der Nase, Geschwüre in derselben und Anschwellung der Lymphdrüsen im Kehlgange (den sogenannten Ganaschen), letztere durch eigenthümliche, mit einer besonderen Flüssigkeit gefüllte Knoten oder Beulen an einzelnen äußeren Theilen des Körpers, bemerklich machen. Beide Uebel entstehen entweder aus sogenannten inneren Ursachen oder durch Ansteckung, beide existiren bei einem Thiere oft gleichzeitig neben einander und wenn das eine eine Zeit lang bestand, gesellt sich oft das andere hinzu, beide endlich können durch Uebertragung eines Ansteckungsstoffs auch dem Menschen gefährlich werden. Je nach der Ursache und den sonstigen Umständen ist aber die Gestalt und der Verlauf dieser Krankheiten und besonders die des Rotzes,

von dem hier zuerst die Rede sein soll, in den einzelnen Fällen verschieden.

1. Wenn der Rotz bei Pferden ꝛc. in Folge einer Ansteckung von einem andern rotzkranken Pferde, Esel ꝛc. entsteht, so bemerkt man zuerst gegen den dritten bis sechsten Tag nach geschehener Ansteckung an dem Thiere etwas Mattigkeit, Traurigkeit, schnelleren Puls, geschwinderes Athmen, Herabsinken des Kopfes, zuweilen auch Mangel an Freßlust. Diese einige Stunden bis zu zwei und mehr Tagen dauernden Zufälle werden jedoch, ihres gewöhnlich nur sehr geringen Grades halber, meist ganz übersehen. Ebenfalls um den dritten bis sechsten Tag sieht man aber die, die Nase innerlich überziehende Schleimhaut an einzelnen Stellen mit dunkelrothen, zuweilen etwas gelblichen Flecken besetzt, dabei ungleich, verdickt und aufgelockert. (Diese, so wie die noch weiter anzugebenden Veränderungen sind gewöhnlich nur in einem Nasenloche und überhaupt nur an einer Seite des Kopfes wahrzunehmen, in manchen Fällen finden sie sich aber an beiden Seiten zugleich.) An der Seite, wo die Nasenschleimhaut verändert erscheint, schwellen die unter den Ganaschen befindlichen Drüsen an, und bilden gleich Anfangs einen harten, sehr wenig empfindlichen, bald runden, bald länglichen Knoten, der meistens an der innern Seite des Kinnbackens festsitzt und sich daher nur sehr wenig mit dem Finger verschieben läßt. Nach und nach wächst dieser Knoten, oft bis zur Größe einer Wallnuß und zuweilen bis zu der eines Hühnereies; er bleibt aber beständig hart und ohne Schmerz und in Eiterung geht er von selbst niemals über. — Etwa am vierten, achten bis vierzehnten Tage tröpfelt aus der Nase eine wäßrige Flüssigkeit, die aber bald gelblich oder grünlich und allmählig zäher und klebrig wird, so daß sie an den Rändern der Nasenlöcher fest anklebt und daselbst Kruſten oder Schorfe bildet. Dabei finden sich an verschiedenen Stellen der Schleimhaut der Nasenhöhle gelbliche Knötchen und Bläschen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, und aus diesen Bläschen entstehen nach zwei bis fünf Tagen Geschwüre, die einen weiß-gelblichen schmutzigen Grund und ungleiche Ränder haben. Die Zahl der Bläschen und der Geschwüre ist sehr verschieden: bald entstehen mehrere zugleich, bald nur erst eins und später dann mehrere. Die Geschwüre vergrößern sich nun im Umfange und fressen zugleich in die Tiefe, so daß nicht selten sogar die Knochen und Knorpel der Nase angefressen und theilweise zerstört werden. Mit dieser Zunahme des Uebels wird der Ausfluß aus der Nase und eben so die auf der kranken Seite derselben ausgeathmete Luft sehr übelriechend, der Ausfluß mit Blut gemengt und seine Quantität bedeutend vermehrt. Bei manchen Pferden schwillt nun auch diese Nase äußerlich oder im Innern stark an, so daß der Kopf verunstaltet und das Athemholen erschwert, röchelnd und schnarchend wird. Auch findet sich, wenn die Krankheit schon etwas vorgeschritten ist, am innern Winkel des Auges der kranken Seite ein Ausfluß von einer zähen, klebrigen Materie ein.

Neben allen diesen örtlichen Krankheitszufällen besteht bei den meisten Pferden die Munterkeit, der gute Appetit, die regelmäßige Verdauung, oft auch das glatte Haar einige Zeit hindurch, wie im gesunden

Zustande fort. Die Dauer dieses scheinbaren Wohlbefindens ist jedoch in den einzelnen Fällen sehr ungleich und im Allgemeinen durchaus nicht zu bestimmen; zuweilen besteht es nur 3—6 Wochen, oft aber ½—1 Jahr und länger. Bald früher, bald später tritt zuletzt ein Fieber ein, wobei die Thiere in kurzer Zeit sehr abmagern und von Kräften kommen und dann krepiren. — Nicht selten findet sich vor dem Tode auch noch der Wurm ein.

2. Wenn die Krankheit sich von selbst entwickelt, so bemerkt man fast immer zuvor die Zeichen von Druse, Kropf oder Strengel. Die Thiere werden traurig, fressen wenig, husten zuweilen und bekommen Fieber, wobei sie rauhes, sträubiges Haar, Zittern, abwechselnd Frost und Hitze (besonders an den Ohren und Füßen) zeigen; die Augen und das Innere der Nase sind gleichmäßig dunkelroth gefärbt, die ausgeathmete Luft und das Maul wärmer, als im gesunden Zustande, — Zufälle, welche indessen auch wieder bei den einzelnen Pferden ꝛc. von ungleicher Stärke und Dauer sind. — Zuweilen gleichzeitig mit diesen Zufällen, oft aber erst nach 1—2 Tagen wird die Schleimhaut der Nase mehr feucht, so daß eine klare, dünne, schleimige Flüssigkeit tropfenweise von ihr abfließt. Dieser Ausfluß erscheint nach 2—3 Tagen als ein dicker, undurchsichtiger, weißer Schleim, der meist in Klumpen aus der Nase fällt, zum Theil aber an deren Rändern hängen bleibt. Dabei schwellen die Drüsen im Kehlgange in verschiedener Form und Größe an, sind aber hier im Anfange vermehrt warm und beim Drucke empfindlich. Nachdem diese Zufälle einige Zeit hindurch bestanden haben, ändern sie sich in der Art um, daß die aus der Nase fließende Materie von ungleichmäßiger Beschaffenheit dünnflüssig, mit käseartigen Flocken gemengt und sehr stark klebend wird; daß die Nasenschleimhaut im Allgemeinen blaß, aber mit stärker gerötheten Flecken besetzt erscheint; und daß die Drüsengeschwulst ihre vermehrte Wärme und Empfindlichkeit verliert, härter und festsitzend wird. — Unter solchen Zufällen kann die Krankheit viele Wochen, ja Monate bestehen und zuweilen geht sie dann noch in Gesundheit über; sehr häufig aber finden sich nun die früher (sub 1.) angegebenen Symptome des Rotzes ein.

3. Zuweilen tritt die Rotzkrankheit zuerst als Bräune oder als Lungen-Entzündung auf, in welcher, gewöhnlich mit dem Namen des hitzigen Rotzes, Lungen-Rotzes, oder auch der rotzigen Lungen-Entzündung belegten Form sie gerade dem Menschen am gefährlichsten ist. — Die Thiere athmen dann nur mit großer Beschwerde und können eben so auch nur mühsam etwas Futter und Getränk hinabschlucken. Es tritt Fieber ein, welches sich durch schnellen häufigen Puls, Frost und Hitze, Traurigkeit und dergleichen zu erkennen giebt. Die Schleimhaut der Nase erscheint dabei blauroth und stark aufgelockert. Nach kurzer Zeit, d. i. oft schon in den ersten 24 Stunden, geschieht das Athmen mit einem röchelnden Geräusch und die ausgeathmete Luft nimmt einen übeln Geruch an; auf der Nasenschleimhaut entstehen gelbliche Bläschen, die sich bald in Geschwüre verwandeln, und aus der Nase fließt eine, zuerst bloß schleimige, später mit röthlicher, brauner oder grünlicher Jauche gemengte, stinkende Flüssigkeit, in manchen Fällen auch eine blutige, stinkende Jauche allein. Die Drüsen im Kehlgange sind

anfangs nur mäßig angeschwollen und noch verschiebbar; bald aber werden sie größer, härter, festsitzend und unempfindlich, kurz so, wie sie bei dem Rotze gewöhnlich zu sein pflegen. Oft finden sich hierbei Anschwellungen unter dem Leibe, an den Beinen und am Kopfe, namentlich an dem untern Ende der Nase ein. — Die ganze Krankheit besteht nur gegen 8—12 Tage und endet fast immer tödtlich.

Bei dem Esel endet der Rotz unter allen Umständen in weit kürzerer Zeit mit dem Tode, als bei Pferden.

§. 103. Die Erscheinungen des Wurms sind folgende: Es entstehen an einzelnen Theilen des Körpers, besonders an den Lippen, am Halse, Bug, Schulterblatt, an der untern Seite der Brust und des Leibes, am Schlauch oder am Euter und an den Vorder- und Hinterschenkeln Knoten oder Beulen von der Größe einer Erbse bis zu der einer starken Haselnuß. Zuweilen sind diese Beulen nur an einem einzigen Orte zu bemerken, gewöhnlich aber an mehreren zugleich und oft sind sie über den ganzen Körper verbreitet. Beim Befühlen zeigen sie sich nur wenig empfindlich, nicht heiß, mäßig hart und so unter der Haut sitzend, daß man letztere über sie wegschieben kann. Ihre Zahl an den einzelnen Stellen ist verschieden: man findet Eine bis zu mehr als 20 derselben. Fast immer sieht man die Beulen mit einer harten und dick angeschwollenen Lymphader verbunden, oft so, daß sie auf derselben gleichsam wie Perlen auf einer Schnur aufgereiht sind. Mehrentheils sind einige solcher Adern vorhanden, die mehr oder weniger dicke Stränge bilden. Sitzen die Beulen an den Lippen, an der untern Seite des Leibes, am Schlauch, Euter oder an den Schenkeln, so sind gewöhnlich auch diese Theile angeschwollen. Eben so findet man oft eine Anschwellung der Bug- und Leistendrüsen. — Bald früher, bald später werden die Beulen weich, worauf sie an ihrer Spitze eine zuerst gelbliche, klebrige, später weißliche, eiterähnliche Jauche ausstiekern und dabei in offene, fressende Geschwüre ausarten. — Nur zuweilen ist die Krankheit im Anfange von Fieber begleitet; zuletzt aber findet sich dasselbe immer ein, und die Thiere krepiren nach großer Abmagerung an Erschöpfung der Kräfte und unter allgemeiner Verderbniß der Säfte.

§. 104. Wie schon erwähnt, entsteht der Rotz und Wurm bei Pferden, Eseln ꝛc. entweder von selbst, aus gewissen innern Mißverhältnissen des Körpers, namentlich seiner Säfte, oder durch Einwirkung eines Ansteckungsstoffes. Erstere Entstehungsweise hat man besonders häufig nach vorausgegangener Druse, desgleichen nach starken Anstrengungen und bei vorgeschrittenem Alter der Thiere beobachtet; von dem Rotz- (und Wurm-) Contagium aber hat die Erfahrung folgende Eigenschaften kennen gelehrt.

1. Es ist ein fires Contagium.

2. Es haftet am stärksten an der aus der Nase rotziger und der aus den Beulen wurmkranker Thiere fließenden Materie.

3. Die Empfänglichkeit dafür zeigt sich im vollen Maaße nur bei Thieren aus dem Pferdegeschlechte, bei welchem sich die Krankheit auch erblich fortpflanzt.

4. Die gewöhnliche wirksame Uebertragungsweise des Contagiums ist die, daß Rotzmaterie auf die Schleimhaut der Nase oder Wurm-

materie auf die Haut der dafür empfänglichen Thiere gelangt. Der auf die Haut eines Pferdes gelangende Nasenausfluß eines rotzigen Thieres vermag übrigens auch den Wurm zu erzeugen.

5. Dem Menschen wird das Contagium besonders dann gefährlich, wenn es mit der verletzten Haut oder auch nur zart überhäuteten Körperstellen, wie: der Lippen, Augen, der innern Nasenhaut ꝛc. in Berührung kommt. In einzelnen Fällen aber scheint auch die sehr stinkende ausgeathmete Luft rotzkranker Thiere, zumal in Ställen, die man lange nicht geöffnet und gelüftet hatte, Menschen schädlich geworden zu sein.

6. Die Empfänglichkeit für das Rotz- (und Wurm-) Gift ist unter den Menschen bei weitem nicht so allgemein, wie die gegen das Milzbrand- oder gar das Wuthgift verbreitet.

7. Die Folgen einer Uebertragung des Rotzgiftes äußern sich beim Menschen in der Regel schon innerhalb der ersten Woche, doch in sehr verschiedenem Grade, was mit dem Grade der Empfänglichkeit, mit der Intensität des Gifts und der Art seiner Uebertragung zusammenhängen mag.

§. 105. Die Ansteckung eines Menschen durch Rotzgift äußert ihre Wirkung gewöhnlich auf folgende Weise:

An der inficirten Stelle entsteht zuerst eine Entzündung, die mit sehr wenig Schmerz, etwas dunkler Röthe und gering vermehrter Wärme, aber mit starker Anschwellung verbunden ist. Eine etwa vorhandene Wunde heilt dabei, ihrer Art nach, ohne besondere Störung, die Geschwulst aber besteht hartnäckig längere Zeit hindurch fort, selbst wenn zweckmäßige Mittel zu ihrer Zertheilung angewandt werden. Bald früher, bald später (zuweilen schon in drei Tagen, oft aber erst binnen 14 Tagen nach der Ansteckung) entsteht ein Fieber, welches meist nicht eben bedeutend ist, worauf aber die Kranken jederzeit große Mattigkeit, Niedergeschlagenheit, ein sehr unangenehmes Gefühl des Krankseins, Appetitslosigkeit und lebhafte herumziehende Schmerzen im Rücken und in den Gliedern empfinden. Diese letztere Erscheinung ist konstant und giebt meist Veranlassung, das Uebel für einen gewöhnlichen hitzigen Rheumatismus zu halten. Auch schwitzen die meisten dieser Kranken während der Nacht viel, und bei Manchen entsteht Anschwellung der Achseldrüsen. Nachdem dieser Zustand etwa 8 Tage und länger, zuweilen selbst bis zu 4 Wochen gedauert und sich allmählig gesteigert hat, zeigt sich mit einem Male ein Fieber von anderer, namentlich ernsterer Art und mit offenbar nervösen Zufällen Irrereden (welches anfangs nur periodisch eintritt und Nachts am heftigsten ist) ꝛc. Dieses Fieber nimmt rasch zu, der Puls wird sehr häufig, die Kranken haben viel Durst und oft die peinigendsten Gliederschmerzen.

Zuweilen erst um diese Zeit, oft aber schon etwas früher, und ehe das Fieber so heftig wird, entstehen im Verlaufe von einigen Tagen an verschiedenen Stellen, namentlich am Kopfe, im Gesicht, am Halse, an den Händen und Fußwurzeln, den Ellenbogen und Knieen ꝛc. ganz plötzlich Geschwülste und Pusteln. Die letzteren von der Größe einer Erbse bis zu der einer Haselnuß, sitzen meist auf einem etwas (rothlaufartig) gerötheten Grunde, und sind mit gelblicher dünner Flüs-

sigkeit angefüllt. — Die Geschwülste aber sind von zweierlei Art, nämlich: entweder begrenzt, ohne deutliche Entzündungs-Erscheinungen, etwas hart, von der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß, unter der Haut liegend, so daß letztere gesund erscheint, aber nur ganz matt geröthet, und mit einem blauen Flecke versehen ist; — oder sie sind mehr ausgebreitet, roth, stark entzündet, und die Haut leidet bedeutend mit. Die Geschwülste ersterer Art bestehen eine Zeit lang fort, ohne sich sonderlich zu verändern, in ihrem Innern findet sich, gleich von ihrem Entstehen an, ein grauweißer, zuweilen etwas bräunlicher, eiweißartig zäher Eiter. Bei denen der letzteren Art entsteht dagegen schnell brandige Zerstörung, wobei eine stinkende Brandjauche ausstickert. In den Theilen, woran sich die Geschwülste dieser, wie jener Art befinden, fühlen die Kranken oft, doch nicht immer, ein sehr schmerzhaftes Brennen. — Meist kommen die Geschwülste in der ersten Zeit nur an einer Seite des Körpers, und zwar der ursprünglich inficirten, später jedoch an beiden gleichmäßig vor. Außer diesen Zufällen hat man bei einigen Kranken, wenn das Uebel schon einen hohen Grad erreicht hatte, auch den Ausfluß einer klebrigen, gelblichen oder bräunlichen Flüssigkeit aus einem Nasenloche oder aus beiden, so wie auch eine dunkelrothe Färbung der Nasenschleimhaut, ja selbst Bläschen und Geschwüre auf letzterer beobachtet.

In jedem Falle, wo bereits das lebhafte Fieber und die Anschwellungen bestehen, ist die Gefahr sehr groß: die Kranken verfallen dann in kurzer Zeit und werden erschöpft, es tritt bei steigendem Fieber und Irrereden meist eine sehr übelriechende Diarrhöe ein, auch die Hautausdünstung nimmt einen üblen Geruch an, am ganzen Körper entstehen rothe Flecke und kleine Bläschen, wie frisch ausgebrochene Pocken, und unter kalten Schweißen, Zittern, Zuckungen erfolgt der Tod. —

Nur so lange, als die erwähnte örtliche Entzündung an der Infektionsstelle besteht, ist das Uebel noch mit einiger Sicherheit gründlich zu beseitigen; zuweilen, wiewohl selten, gelingt es aber, einen Kranken auch dann noch zu retten, wenn bereits mit dem Fieber die erwähnten Geschwülste sich zeigen und nur die heftigeren Zufälle noch im Rückstande sind.

§. 106. Zur Verhütung einer Verbreitung des Rotzgiftes überhaupt und einer Ansteckung von Menschen durch dasselbe insbesondere sind, wie beim Milzbrande.

1. Alle diesfälligen sanitäts-polizeilichen Vorschriften, betreffend: die Anzeige der des Rotzes oder Wurms verdächtiger oder daran leidender Pferde, die Absonderung und thierärztliche Behandlung der ersteren und die Tödtung der letzteren, die Reinigung und resp. Vernichtung der mit ihnen in Berührung gewesenen und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände ꝛc. sorgfältig zu beachten.

2. Zur Wartung von Pferden, welche an langwieriger, sogenannter verdächtiger oder bösartiger Druse ꝛc. leiden, sind nur Personen zu wählen, welche gesund, und namentlich sowohl an den Händen als auch im Gesicht ohne Wunden, Risse oder Geschwüre sind. Dieselben müssen über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und

besonders angewiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausfluß der kranken Pferde oder mit der Jauche aus Wurmgeschwüren möglichst zu meiden, ihre Hände vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte an dergleichen Thieren mit Oel oder Fett zu bestreichen, und nachher mit Seifenwasser wieder gründlich zu reinigen.

3. Ist bei solcher oder anderer Gelegenheit einem Menschen Rotz- oder Wurmjauche auf eine zart überhäutete oder gar verletzte Hautstelle gekommen, so geschieht auch dann zuerst die gründliche Reinigung derselben durch Seifenwasser, Aschenlauge oder Chlorkalk-Auflösung (s. §. 100. ad 3.); hierauf wird die betreffende Stelle sogleich mit einer Auflösung von Aetzkali oder mit verdünnter Salzsäure (s. ebendaselbst) 2—3 Mal überstrichen; die hiernach eintretende Entzündung und (bei offenen Verletzungen) Eiterung läßt man ungestört, bis Heilung erfolgt, verlaufen.

4. In Erkrankungsfällen eines Menschen aber gilt in sanitätspolizeilicher Hinsicht auch das §. 100. ad 4. Gesagte.

§. 107. Zeigt sich endlich nach geschehener Einwirkung des Rotzgiftes an dem Infektionsorte dennoch die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt der §. 105. beschriebenen Entzündung, so ätzt man deren Mittelpunkt oder die etwa noch vorhandene Wunde mit Aetzkali oder Höllenstein, macht fleißig Bähungen, oder an den Händen auch Bäder von Aetzlauge (§. 95.), sucht durch allgemeine warme Bäder und Darreichen von warmem Baldrian- und Fliederthee die Nerven- und Hautthätigkeit anzuregen und wendet sich wegen des weiter Erforderlichen ohne Zeitverlust an einen Arzt.

Berlin, gedruckt bei J. Petsch.

QA
501
P97
1845